

3. Angemessener Umgang mit digitalen Medien

3.1 Allgemeine Informationen zum angemessenen Umgang mit digitalen Medien

Während das Internet im Jahr 1998 für Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren noch keine Alltagsrelevanz besaß, nur jeder zwanzigste Jugendliche zu den regelmäßigen Nutzern des Internets (mindestens mehrmals pro Woche) zählte und der Besitz eines Mobiltelefons am Ende der 90er-Jahre die Ausnahme darstellte, kann man sich inzwischen kaum noch vorstellen, wie das Internet ohne „Google“ und „YouTube“ funktionieren konnte und wie man im Freundeskreis ohne Smartphone und die Kommunikation mit Messengerdiensten wie „WhatsApp“ zurechtkam.¹

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit online bzw. mit Fernsehen. So wird „die durchschnittliche Nutzungsdauer des Fernsehens an Werktagen [...] von den Jugendlichen [im Alter zwischen 12 und 19 Jahren] auf 107 Minuten geschätzt [...], wobei Jüngere eine längere Nutzungsdauer angeben als Ältere“.² Außerdem sind Jugendliche dieser Altersgruppe nach eigener Schätzung von Montag bis Freitag jeweils 205 Minuten pro Tag online. Mit dem Alter der Jugendlichen steigt hier die tägliche Nutzungsdauer an. Dabei entfällt ein Drittel der Onlinenutzung auf Kommunikation (wie e-mailen, chatten), unterhaltende Elemente (wie Musik, Videos oder Bilder) folgen dicht auf dem zweiten Platz und gut ein Viertel der Onlinezeit verbringen Jugendliche mit Spielen.³

Es verwundert daher auch nicht, dass das Thema „Mediensucht“ in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Laut einer Untersuchung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2019, „ist bei 8,4 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen [...] von einer computerspiel- oder internetbezogenen Störung auszugehen“.⁴ Laut Studie hat die Verbreitung dieser Störung sich im Vergleich zum Jahr 2011 mehr als verdoppelt. Neben dem Bereich der Störung wird auch die problematische Nutzung betrachtet: „Bei männlichen 12- bis 17-jährigen Jugendlichen steigt die Verbreitung der problematischen Nutzung von 12,6 % (2011) auf 29,9 % (2019), bei weiblichen 12- bis 17-jährigen Jugendlichen von 12,5 % (2011) auf 30,8 % (2019)“.⁵

Bereits im Jahr 2005 ergab eine durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführte Schüleruntersuchung an 23.000 Kindern und Jugendlichen, „dass eine zeitlich extensive Nutzung von Fernsehen und Computerspielen sowie starke Nutzung inhaltlich bedenklicher Formate mit schlechterer schulischer Leistung einhergehen“.⁶

angemessener
Umgang mit digitalen
Medien im Wandel

Mediensucht

Mediennutzung
und schulische
Leistungen

¹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017). *JIM-Studie 2017. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger*. Stuttgart, S. 3

² Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019). *JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger*. Stuttgart, S. 34

³ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019). *JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger*. Stuttgart

⁴ Orth, B. & Merkel, C. (2020). *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Teilband Computerspiele und Internet. BZgA-Forschungsbericht*. Köln, S. 7

⁵ Orth, B. & Merkel, C. (2020). *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Teilband Computerspiele und Internet. BZgA-Forschungsbericht*. Köln, S. 30

⁶ Mößle, T., Kleimann, M., Rehbein, F. & Pfeiffer, C. (2006). *Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt und die Krise der Jungen*. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 3, 06. Hannover, S. 295

Im Rahmen der Schweizer Studie „Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz“, kurz JAMES-Studien (2012), konnte ebenfalls eine negative Korrelation zwischen Schulleistungen und der Zeit, die Schülerinnen und Schüler online verbrachten, nachgewiesen werden.⁷

Übermäßiger Konsum digitaler Medien hat zur Folge, dass weniger Zeit für anderes bleibt, z. B. für Hausaufgaben und Lernen, Sport, „reale“ Sozialkontakte und Schlaf. Dass dies nicht lern- und gedächtnisförderlich sein kann, liegt auf der Hand.

Auch die Gewalt bedient sich moderner digitaler Kommunikationsmittel und Medien. Der Studie „Jugend, Information, Medien“, kurz JIM-Studie (2019), zufolge wurden über jede fünfte Person im Alter zwischen 12 und 19 Jahren bereits falsche oder beleidigende Inhalte per Handy oder im Internet verbreitet. Acht Prozent der Jugendlichen gaben an, selbst schon einmal im Internet fertig gemacht worden zu sein.⁸

Dass eine **Straftat** begangen worden ist, wird betroffenen Jugendlichen oft erst bewusst, wenn ihre Handlung rechtliche Konsequenzen nach sich zieht – vom zeitweiligen Schulausschluss bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

Gewalthaltige Computerspiele sind immer wieder im Verdacht, Auslöser oder zumindest Verstärker von Aggression, Gewalt und Empathielosigkeit bei den Kindern und Jugendlichen zu sein. Es geht hier aber nicht um eine monokausale Wirkung von Gewaltspielen. „Allgemein geht man [...] in der Forschung davon aus, dass der Konsum von Gewaltmedien (Filme, Spiele etc.) als Einflussfaktor oder auch Katalysator für die individuelle Aggressionsentwicklung angesehen werden sollte.“⁹ „Mediale Gewalt ist [...] ein Risikofaktor, der (nur) unter bestimmten Umständen als Verstärker der eigenen Aggressivität wirken kann.“¹⁰

Prävention durch Vermittlung von Handlungsstrategien

Gerade der Schule kommt im Bereich der Prävention in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien eine entscheidende Rolle zu. So sind Mobbing und vor allem **Cybermobbing** Themen, die in der Schule zu behandeln sind, bevor Opfer zu beklagen sind, insbesondere da ein Opfer nicht selten in anderen Konstellationen zur Akteurin bzw. zum Akteur wird. Nicht wenige Schülerinnen und Schüler, die einst selbst gemobbt, gedemütigt und in den Augen der anderen erniedrigt wurden, werden irgendwann selbst zur Akteurin oder zum Akteur – sie wissen um das Funktionieren bestimmter Strategien.

Präventionsmaßnahmen müssen also frühzeitig ergriffen, die Jugendlichen für die Thematik sensibilisiert und ihnen gleichzeitig praktische Handlungsstrategien an die Hand gegeben werden.

Mit dem Wissen, wie man sich zum eigenen Schutz im Netz allgemein und in möglichen Bedrohungssituationen verhalten sollte und das vorab in spielerischen Übungen zu trainieren, wird Kindern und Jugendlichen ein Stück weit die erforderliche

⁷ Waller, G., Willemse, I., Genner, S. & Süss, D. (2013). *JAMESfocus. Mediennutzung und Schulleistung*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft. Zürich

⁸ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019). *JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart

⁹ Paulus, C. (2019). *Gewalt, Amok und die Medien*. In: Paulus, C. (Hrsg.). *Gewalt, Amok und Medien. Erkennen – Vorbeugen – Handeln*. Stuttgart, S. 22

¹⁰ Paulus, C. (2019). *Gewalt, Amok und die Medien*. In: Paulus, C. (Hrsg.). *Gewalt, Amok und Medien. Erkennen – Vorbeugen – Handeln*. Stuttgart, S. 24

Selbstsicherheit und Konfliktlösekompetenz gegeben, die sie zur Bewältigung problematischer Situationen benötigen.

Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler für das Thema Internetsucht sensibilisiert werden und in diesem Zusammenhang auch ihr eigenes Verhalten reflektieren.

Die im Folgenden vorgestellten 14 Unterrichtseinheiten zum Themenkomplex „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ können Sie ab Jahrgangsstufe 5 unabhängig voneinander einsetzen – im Kontext von Fachunterricht, im projektorientierten Unterricht und in speziellen Einheiten an außerschulischen Lernorten und in Schullandheimen.

3.2 Smartphone und Gewalt

Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass Mobbing, Ausgrenzung und Diffamierung, das Lästern über andere und das Versenden beleidigender digitaler Nachrichten auch Formen von Gewaltausübung sind.

Selbst Drohungen und die Andeutung von Gewaltbereitschaft werden vielfach noch nicht als Gewalthandeln eingestuft (z. T. leben sie in einem Umfeld, das Aggression und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen akzeptiert). Die Motive zur Gewaltausübung, auch zum Nachstellen und Filmen gewalthaltiger Szenen und realer Schlägereien, sind vielfältig und reichen von verletzter Ehre bis hin zur Umsetzung von Disziplinierungsmaßnahmen innerhalb der Gruppe.

3.2.1 Bekannte digitale Gewaltphänomene

Die Möglichkeiten zur Ausübung von digitaler Gewalt sind äußerst vielfältig. Nachfolgend sollen daher einige Formen von Internet-Gewalt dargestellt werden, die auch an Schulen immer wieder zum Thema werden können. Die Begriffserklärungen dienen in erster Linie zur Information der Lehrkraft.

Cyber-Bullying und Cybermobbing

Wenn jemand über eine längere Zeit den zielgerichteten negativen Schädigungshandlungen (der Gewalt) eines anderen bzw. mehrerer anderer ausgesetzt ist, ohne sich dagegen wehren zu können, und dabei ein Ungleichgewicht der Kräfte vorliegt, spricht man von Mobbing.

Die gewaltsamen Handlungen beim Mobbing können aus Körperkontakt bestehen (z. B. Verprügeln, Schlagen, Stoßen, Rempeln), müssen es aber nicht. Sie können auch mit Worten (z. B. Verspotten, Drohungen aussprechen) oder allein mit Gesten ausgedrückt werden. Nicht von Mobbing spricht man, wenn z. B. zwei gleich starke Schülerinnen bzw. Schüler miteinander streiten oder bei einmaligen Vorfällen.

Im englischen Sprachraum lautet der Fachausdruck nicht Mobbing, sondern Bullying. International wird die systematische und wiederholte Schikane von Personen mittels internetbasierter Kommunikationsmittel als „Internet-Mobbing“, „Cybermobbing“ oder „Cyber-Bullying“ bezeichnet. Von Cybermobbing in der Schule spricht man, wenn ohne Einwilligung der Betroffenen z. B. mithilfe von Bild- und Videoveröffentlichungen, E-

Mails, Chatrooms und digitaler Nachrichten Lehrerinnen und Lehrer oder Schülerinnen und Schüler fortgesetzt verleumdet, bedroht oder belästigt und auf diese Weise ihre Persönlichkeitsrechte verletzt werden (Bilder und Videos z. B. auf „YouTube“ eingestellt werden). Die Machtgleichheit zweier annähernd gleich starker Personen ist in dem Fall aufgehoben und die Wirkung ist räumlich und zeitlich wesentlich weiter gestreut als beim Mobbing mittels direktem Sicht- bzw. Körperkontakt.

Cyber-Grooming

Unter Cyber-Grooming versteht man das gezielte Ansprechen Minderjähriger im Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen. Insbesondere Kinder- oder Teen-Channels bzw. -räume großer Chat-Portale ziehen Nutzer mit pädokriminellen Neigungen an, aber auch bei Flirt- und Dating-Apps, die vor allem für ältere Jugendliche interessant sind, ist besondere Vorsicht geboten.¹¹ Dabei wird das Vertrauen von Kindern erschlichen, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen, wobei diese oft anonym oder unter falschen Angaben angesprochen werden. Die Täterinnen und Täter geben sich häufig als Gleichaltrige aus. Kinder und Jugendliche werden von diesen z. B. nach bisherigen sexuellen Erfahrungen gefragt oder zu Nacktaufnahmen und sexuellen Handlungen aufgefordert.

Sexting

Sexting bezeichnet den „privaten Austausch selbst produzierter erotischer Fotos per Handy oder Internet“¹². Das Wort ist zusammengesetzt aus den Komponenten „Sex“ und „Texting“ (sich Nachrichten schicken).

Sexting wird sowohl in bestehenden und sich anbahnenden Liebesbeziehungen als auch bei unverbindlichen Flirts und im Freundeskreis eingesetzt. Eine Person nimmt von sich selbst erotische Bilder auf und versendet sie dann an eine bestimmte Person oder lädt sie in einem Netzwerk hoch.

Missbräuchliches Sexting entsteht, wenn das intime Bild ohne Einwilligung an jemand anderen als den ursprünglichen Adressaten weitergeleitet wird. Da das Recht am eigenen Bild gilt, ist ein derartiges Vorgehen nicht nur unethisch, sondern auch illegal. Dabei ist es egal, ob man die abgebildete Person durch die missbräuchliche Weitergabe willentlich oder unbewusst schädigt.

Gaffer-Videos

Durch die Möglichkeit, mit seinem Smartphone jederzeit überall Fotos und Videos machen zu können, entstand dieses neue Niveau an Schaulustigkeit. Dabei werden Unfälle, Gewalttaten usw. nicht nur beobachtet, sondern auch aufgenommen und anschließend ins Netz gestellt. Neben diesem – zumeist strafbaren – Eindringen in die Privatsphäre anderer ist dabei vor allem die unterlassene Hilfeleistung ein großes Problem.

Snuff-Videos

Der Begriff leitet sich von dem englischen Verb „to snuff somebody out“ ab, was so viel wie „jemanden umbringen, auslöschen“ bedeutet. Bei den sog. Snuff-Videos handelt es sich meist um nur wenige Sekunden dauernde Videoaufzeichnungen über Akte brutaler Körperverletzung, von der Vergewaltigung bis zur Hinrichtung und Tötung eines

¹¹ Klicksafe (Hrsg.). *Cyber-Grooming*. Im Internet: <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-grooming/> (aufgerufen am 31.08.2020)

¹² Döring, N. (2012). *Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting*. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 1/2012. Stuttgart, S. 4

Menschen. Diese Videos werden meist aus dem Internet heruntergeladen und dann via Handy weiterverbreitet.

Happy Slapping

„Happy Slapping“ leitet sich von dem englischen Verb „to slap“ ab und bedeutet wörtlich übersetzt „fröhliches Schlagen“. In dem Fall von „Handy Slapping“ werden Handys dazu benutzt, zu mobben, zu beleidigen, zu drohen oder sich zu Gewaltaktionen zu verabreden. Vor einigen Jahren war dieses Phänomen weiterverbreitet, mittlerweile scheint die Häufigkeit solcher Fälle nachgelassen zu haben. Schlägereien wurden gezielt angezettelt, um sie mit dem Handy filmen und anschließend weiter verbreiten zu können.

Happy Slapping

3.2.2 Hilfreiche Gesetzesvorschriften zu diesen Phänomenen



Verboten ist laut Strafgesetzbuch u. a.

- die Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB),
- das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren (§§ 184, 184b, 184c StGB),
- das Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von Pornografie an Orten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben (§§ 184, 184b, 184c StGB),
- verschiedene Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB),
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Beleidigung (§§ 185, 186, 187 StGB),
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB, z. B. in Umkleideräumen),
- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG – Kunsturhebergesetz),
- unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).

Auch diejenigen machen sich strafbar, die zwar die strafbaren Aufnahmen nicht selbst gemacht, aber zu solchen Taten angestiftet haben, Beihilfe zur Begehung leisteten oder solche Aufnahmen an andere weitergegeben haben.

3.2.3 Weiteres Wissenswertes für Lehrkräfte im Umgang mit Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys

1. Die Handynutzung an bayerischen Schulen auf dem Schulgelände ist gesetzlich geregelt durch Art. 56 Abs. 5 BayEUG, der besagt, dass sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone sowie sonstige digitale Speichermedien auszuschalten sind, sofern sie nicht Unterrichtszwecken dienen, und durch das KMS Nr. III.4 - 5 S 1356 - 5.32201 vom 07.09.2006 zum Handynutzungsverbot.
2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI, S. 207)¹³ gibt Hinweise für das Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen und Schüler. Insbesondere legt sie fest, in welchen Fällen die Schule dazu verpflichtet ist, die Polizei zu informieren.¹⁴
3. In einem Handlungsleitfaden für Lehrkräfte informiert das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus, dem Bayerischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft München über den Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“.¹⁵
4. Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) darf eine Lehrkraft selbst bei einem begründeten Verdacht den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren, sondern muss das Handy der Polizei übergeben.
5. Eine polizeiliche Durchsuchung einer Schülerin oder eines Schülers und die Sicherstellung eines Beweismittels (z. B. Handy) sind bei Tatverdacht und bei „Gefahr im Verzug“ grundsätzlich ohne richterlichen Beschluss möglich.
6. Die Schule sollte den Zugang zu strafbaren Inhalten, bspw. an eigenen Rechnern, z. B. durch Internet-Schutzfilter aktiv verhindern.
7. Wenn trotz aller Vorsicht verbotene Angebote wahrgenommen werden, dürfen diese keinesfalls heruntergeladen werden. Bereits der Besitz verbotener Inhalte kann strafbar sein.

¹³ Bekanntmachung des BStMUK über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBI, S. 207). Im Internet: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/true> (aufgerufen am 31.08.2020)

¹⁴ Weitere Informationen enthält die Broschüre *Jugendkriminalität: Ein Thema für die Schule*

¹⁵ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.). *Handlungsleitfaden für Lehrkräfte zum Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“*. Im Internet: <https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/2020/02/Handlungsleitfaden-f%C3%BCr-Lehrkr%C3%A4fte-Gruppenchats.pdf> (aufgerufen am 31.08.2020)

3.2.4 Hinweise für die Polizei zum Themenbereich „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“

Der Einfluss der Medien hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Gerade Kinder und Jugendliche sind durch ihre natürliche Neugierde und ihren eigentlich positiven Experimentierwillen besonders gefährdet, über Medien mit nicht kindgerechten Inhalten, wie bspw. Gewaltverherrlichung, konfrontiert zu werden.

Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention hat auch die Polizei dadurch ein weiteres Aufgabenfeld erhalten. Es gilt, Jugendliche auf Risiken hinzuweisen, für Gefahren zu sensibilisieren und über mögliche Folgen aufzuklären.

Gerade die jugendliche Unbedarftheit beim Umgang mit Handy, Computer und Co. macht diese Zielgruppe zu „potenziellen Tätern“, wobei auch hierbei das Zeugen-Helfer-Verhalten sowie die Verhinderung der Opferwerdung eine polizeiliche Zuständigkeit (Sekundärprävention) begründet.

Die Polizei hat dabei nicht die Aufgabe, allgemeine Medienkompetenzen an Kinder und Jugendliche zu vermitteln. Dies ist und bleibt Aufgabe von Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen.

*Die nachfolgenden Unterrichtsbausteine sollen ein Angebot sein und Ihnen die Möglichkeit verschaffen – auf Anfrage einer Schule –, einen **polizeilichen** Part im Rahmen des Konzepts PIT beizusteuern bzw. diesen in einem gemeinsamen Unterricht mit der Lehrkraft („im Team“) einzubinden.*

Als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter einen Unterricht zu „Neuen Medien“ anzubieten, ist nicht jedermanns Sache. Und gerade die Sorge, Jugendliche wären wesentlich geübter in dieser Materie, kann zu Bedenken führen. **Wie gehe ich als „Laie“ mit den möglichen Fragen der Schülerinnen und Schüler um?**

Wenn Sie solche Bedenken haben, sollten Sie den Part „Typische Schülerfragen zum Thema“ entsprechend besser vorbereiten. Siehe hierzu PIT-Ordner (2011), Kapitel 4.5.6 „Schülerfragen zum Thema“.

Generell dürfen Sie auch einmal keine Antwort auf eine Schülerfrage parat haben! Sie können Schülerinnen und Schüler in der Frage-Situation dann bspw. auf Wikipedia bzw. Google verweisen oder (wenn Sie dieses Angebot für sich realistisch erachten) darauf hinweisen, die Antwort nachzureichen (z. B. über die Lehrkraft).

PIT-Ordner (2011)
Kapitel 4.5.6



Tipps aus der Praxis: „Ich gebe Schülerfragen oft direkt an die Klasse mit ‚Hat von euch jemand eine Idee dazu?‘ weiter. Gerade bei konkreten Nachfragen zu einzelnen Anwendungen haben Mitschülerinnen und Mitschüler viel Wissen parat. Wenn ich Fragen auf diese Art und Weise in die Klasse zurückmoderiere, kann dies ebenfalls den Vorteil haben, dass Hinweise Gleichaltriger authentischer sind.“

3.3 Wie funktioniert dieses Kapitel ...

PIT ist die Abkürzung für „Prävention im Team“. Der Grundgedanke von PIT ist, bei allen Präventionsbemühungen die Zusammenarbeit von Schule, Polizei oder auch weiteren außerschulischen Partnern gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu erleben und zu gestalten. Siehe hierzu auch PIT-Ordner (2011), unter Kapitel 1.3 „PIT als Prinzip“.

Dabei sind die präventiven Effekte vor allem auf der Basis eines ganzheitlichen Ansatzes zu erreichen. Siehe hierzu auch PIT-Ordner (2011), Kapitel 2.1 „Lebenskompetenzen – Grundbausteine der Präventionsmaßnahmen“ sowie Kapitel 3.1 „Lebenskompetenztraining“.

Demgemäß müssen die Maßnahmen der unterschiedlichen Akteure aufeinander abgestimmt sein und sich für eine tatsächliche Nachhaltigkeit zudem über einen längerfristigen Zeitraum erstrecken.

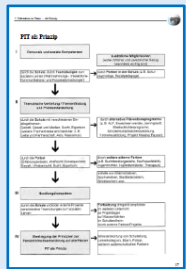
Entgegen dem **Aufbau** des bekannten PIT-Ordners (Unterrichtsmaterial aus dem Jahr 2011, als Komplettversion zum Download eingestellt unter <https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/praevention/pit-praevention-im-team/>) ist das vorliegende Themenkapitel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ als gemeinsames Kapitel von Schule und Polizei angelegt. Damit soll den Nutzerinnen und Nutzern die tatsächliche Aufeinander-Abstimmung der unterschiedlichen Präventionsunterrichte von Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamtem leichter gelingen.

Die Kapitel „3.3 Themenbereich Gewalt und Medien“ (für Lehrkräfte) und „4.8 Themenbereich Gewalt und Medien“ (für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) aus dem o. g. PIT-Ordner (2011) wurden mit dem hier vorliegenden gemeinsamen Kapitel (2021) zusammengefasst.

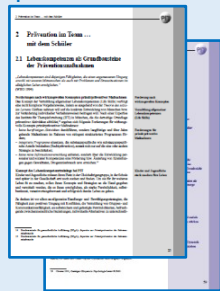
Die im Folgenden vorgestellten **14 Unterrichtseinheiten bzw. Bausteine zum Themenkomplex „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“** können ab Jahrgangsstufe 5 unabhängig voneinander eingesetzt werden – im Kontext mit dem Fachunterricht, im projektorientierten Unterricht und in speziellen Einheiten an außerschulischen Lernorten.

Aus der Praxis: „Je nach Jahrgangsstufe und Schulart können sie individuell angepasst, aktualisiert und mit eigenem Zusatzmaterial und externen Partnern beziehungsweise Programmen (z. B. ALF, Lions-Quest, zammgrauft) weiter vertieft werden (Netzwerkbildung!).“

PIT-Ordner (2011)
Kapitel 1.3



PIT-Ordner (2011)
Kapitel 2.1 und 3.1



PIT-Ordner 2021:
gemeinsames
Kapitel zum
angemessenen
Umgang mit digitalen
Medien

Die einzelnen Unterrichtseinheiten oder auch Bausteine geben themenbezogene Hilfestellungen für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung kriminalpräventiven Unterrichts. Zusätzlich geben sie für beide Aktionspartner eine Orientierung zur jeweiligen inhaltlichen Zuständigkeit.

Um sich leichter zu orientieren, befindet sich am oberen Rand das folgende Symbol:

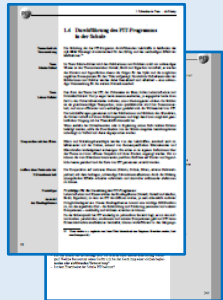


Sind Inhalte oder Unterrichtsvorschläge zur Umsetzung eindeutig der Lehrkraft **oder** der Polizeibeamtin bzw. dem Polizeibeamten zugeordnet, ist dies über eine entsprechende Grauschattierung im Symbol zu erkennen.

Für eine effiziente Umsetzung von PIT ist es unabdingbar, dass sich die verantwortliche Lehrkraft eng mit der anzufragenden Schulverbindungsbeamtin bzw. dem anzufragenden Schulverbindungsbeamten der Polizei abstimmt. Beide Akteure müssen genau wissen, wer, ggf. mit welcher Methodik und zu welchem Zeitpunkt, welche Inhalte genau mit den Schülerinnen und Schülern durcharbeitet.

Siehe hierzu auch PIT-Ordner (2011), Kapitel 1.4 „Durchführung des PIT-Programms in der Schule“ sowie Kapitel 4.5 „Hinweise zur Durchführung von PIT“ (für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte).

PIT-Ordner (2011)
Kapitel 1.4 und 4.5

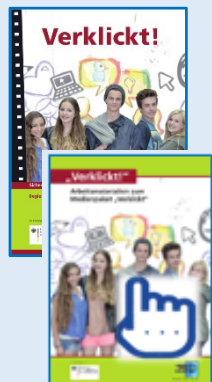


Wir wünschen Ihnen bei der gemeinsamen Umsetzung von PIT viel Erfolg!

Viel Erfolg!



Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt zum Thema „Sicherheit im Medienalltag“ das kostenfreie Medienpaket „Verklickt!“ für den Einsatz in Schulunterricht zur Verfügung. Das Medienpaket besteht aus Film und Begleitheft und versteht sich als Hilfe zur Durchführung von Schulunterricht.



3.4 Praxisteil: 14 Unterrichtseinheiten (UEs) zum Themenbereich Angemessener Umgang mit digitalen Medien

UE 01 „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ (Polizei)

Basics für alle Kinder nach dem Wechsel an eine weiterführende Schule, Seite 11 - 35



Anhang zu UE 01 „Gemeinsamer Elternabend, Smartphone“

DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung, Seite 36 - 58



UE 02 „Medienkonsum und Gewalt in Medien“ (Schule)

Was hat Gewalt mit Medien zu tun?, Seite 59 - 70



UE 03 „Cybermobbing“ (Schule)

Gewalt via Internet, Seite 71 - 78



UE 04 „Cybermobbing“ (Polizei)

Schülerschikane via Internet, Seite 79 - 116



Immer bei Symbolfeil:
Link direkt in entsprechende UE

UE 05 „Was hat Gewalt mit Smartphones zu tun?“ (Schule)

Wenn das Smartphone zum Tatmittel wird, Seite 117 - 127



UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien, Seite 128 - 149



UE 07 „Chatten. Aber sicher!“ (Polizei)

Sicherer Umgang mit Medien, Seite 150 - 161



UE 08 „Schutz persönlicher Daten“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien, Seite 162 - 166



UE 09 „Generation SmartYouth“ (Polizei)

Pubertät und Selbstfindung im digitalen Wandel, Seite 167 - 210



UE 10 „Urheberrecht und Copyright“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien, Seite 211 - 218



UE 11 „Urheberrecht“ (Polizei)

Sicherer Umgang mit Medien aus polizeilicher Sicht, Seite 219 - 233



UE 12 Gemeinsamer Baustein „Folgen einer Straftat“

Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. -beamter im Team, Seite 234 - 241



UE 13 „Medien und Sucht“ (Schule)

Fear of missing out, Seite 242 - 250



UE 14 „Smartphones im öffentlichen Raum“ (Polizei)

Opferschutz mal anders, Seite 251 - 257



UE 01 „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“

Basics für alle Kinder nach dem Wechsel an eine weiterführende Schule

Zeitansatz
90 Minuten

Kindern werden heutzutage immer früher Smartphones zur Verfügung gestellt – selbst unter 10-Jährige sind als Nutzerinnen und Nutzer keine Seltenheit mehr. Dabei werden auch die bekannten Messengerdienste genutzt, häufig auch als „Klassenchats“. Auf diesem Weg finden unter anderem auch problematische und verbotene Inhalte (Video- und Audiodateien, Bilder oder Text) unkontrolliert Zugang zu Minderjährigen.

Unterrichtsziel:

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Weiterleitung, den Besitz oder die Verwendung problematischer, strafbarer und geschützter Inhalte und in diesem Zusammenhang über mögliche Folgen informiert werden, auch wenn altersbedingt noch keine Strafmündigkeit vorliegt.

Sie sollen darüber hinaus für einen möglichst eigenverantwortlichen und verantwortungsbewussten Umgang mit Smartphones sensibilisiert werden.

Das Erlernete soll in gemeinsam formulierten Regelsätzen einfach und verständlich dargestellt werden.

Unterrichtsziel

Zielgruppe:

Klassenverband der Jahrgangsstufe 5

Zielgruppe

Zeitansatz:

Nach Möglichkeit eine Doppelstunde (2 x 45 Minuten)

Zeitansatz

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Vorbereitung auf den Unterricht
2. Einstieg in den Unterricht – Fragerunde
3. Hauptpart „Urheberrecht“
 - 3.1 Variante 1: Einstieg über ein Praxisbeispiel
 - 3.2 Variante 2: Einstieg mit Übung „Malwettbewerb“
 - 3.3 Folgen von Urheberrechtsverletzungen
 - 3.4 Abschluss „Urheberrecht“
4. Hauptpart „Kunsturhebergesetz“
 - 4.1 Variante 1: Einstieg „Fotos anfertigen“
 - 4.2 Variante 2: Einstieg über Beispiele
 - 4.3 Abschluss „Kunsturhebergesetz“
5. Hauptpart „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“
 - 5.1 Variante 1: Einstieg über Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“
 - 5.2 Variante 2: „Was glaubst du ...?“ mit technischen Hilfsmitteln
 - 5.3 Abschluss „strafbare Inhalte“
6. Abschluss des Unterrichts

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Begrüßung und Fragerunde	Stuhlkreis	15
10 - 35 min	Was bedeutet Urheberrecht? Merksatz zu Urheberrecht	Stuhlkreis Beispiel durchsprechen	16
35 - 55 min	Was bedeutet Kunsturhebergesetz? Merksatz zu Kunsturhebergesetz	Stuhlkreis Übung „Fotos anfertigen“	21
55 - 80 min	Strafbare Inhalte (Gewalt, Pornografie, Extremismus) Merksätze zu strafbaren Inhalten	Positionierungsübung Beispielfälle	23 35
80 - 90 min	Plakat aufhängen Abschluss	Stuhlkreis	25

1. Vorbereitung auf den Unterricht

Gespräch mit Klassenlehrkraft

Bevor Sie in die Vorbereitung Ihres Unterrichts gehen, sollten Sie ein Gespräch mit der Klassenlehrkraft führen. Nützlich ist es hierbei zu erfragen, ob und welche Probleme bereits in der Klasse im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones aufgetreten sind. Sie haben dann die Möglichkeit, diese mit den Schülerinnen und Schülern intensiver zu besprechen. Außerdem können Sie über grundsätzliche „Besonderheiten“ in dieser Klasse sprechen (z. B. Klassendynamik).

In der Vorbesprechung kann weiterhin geklärt werden:

- Welchen entsprechenden Unterrichtsbeitrag leistet die Lehrkraft oder eine andere schulische Vertretung (z. B. Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter, „medienpädagogische Beraterin bzw. Berater digitale Bildung in Bayern (mBdB)“ [bis 2019 hießen diese MiB] etc.)?
- Gibt es einen Klassenchat und wurden für diesen evtl. bereits Chatregeln festgelegt? Hier befindet sich eine wichtige Schnittstelle zum schulischen Part, siehe UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule).
- Da problematische und verbotene Inhalte oft auch einen sexuellen Hintergrund aufweisen, sollte die verantwortliche Lehrkraft darauf aufmerksam gemacht werden, ob der bzw. die sog. „Beauftragte(r) für Familien und Sexualerziehung in der Schule“ eingebunden werden muss. Gerade in dieser Altersgruppe ist es wichtig zu klären, **welche sexuellen Inhalte oder Begriffe angesprochen werden können bzw. dürfen und vor allem wie.**¹⁶
- Absprache zur Anwesenheit einer Lehrkraft während Ihres Unterrichts.

Schnittstelle zum schulischen Part

Tipp aus der Praxis: „Ich möchte grundsätzlich, dass die Lehrerin oder der Lehrer anwesend ist. Zum einen kann die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht an mich übergeben. Zum anderen finde ich, dass die Lehrkraft bei der späteren Weiterarbeit mit der Klasse von der Teilhabe am Unterricht profitiert.“

- Wie sind die Dienstzeiten, die Erreichbarkeiten aller Beteiligten? Wer sind im Vertretungsfall Ihre Ansprechpartner?
- Falls erforderlich, können Sie der Lehrkraft bereits mitteilen, ob Sie in Uniform oder ziviler Kleidung kommen.

Tipp aus der Praxis: „In meinem Dienstbereich verrichte ich als Jugendkontaktbeamtin bzw. als Jugendkontaktbeamter meinen täglichen Dienst in Zivil. So bin ich bekannt und so gehe ich auch in die Schule für meine PIT-Unterrichte. Wer jedoch immer in Uniform unterwegs ist, der wirkt in einem Schulunterricht in Uniform oft authentischer.“

¹⁶ Vergleiche KMBek „Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ vom 15. Dezember 2016; im Internet: https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/images/Dokumente/KMBek_15.12.16.pdf (aufgerufen am 03.03.2021)

Elternabend

Für die Jahrgangsstufe 5 sollte grundsätzlich vorab ein Elternabend stattfinden (siehe ANHANG zu UE 01 „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“ sowie dazugehörige PowerPoint-Präsentation für die bzw. den polizeilichen Referenten in der INFOTHEK). Die Einladung könnte bereits mit dem „Elternbrief für weiterführende Schulen“ versandt werden. Hierbei werden die Eltern bereits vorab über die Inhalte informiert. Somit haben Eltern die Möglichkeit, sich auf etwaige Fragen ihrer Kinder einzustellen, falls nach dem Schulunterricht zu Hause darüber gesprochen wird.

Gerade das Thema Sexualität bzw. Pornografie kann bei den Eltern Bedenken und Unsicherheit auslösen. Insbesondere, wenn sie unvorbereitet damit konfrontiert werden.

Erforderliche Materialien für die Durchführung des Unterrichts

- Bearbeitungsplakat „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ (das BLKA hat alle Polizeipräsidien mit einer entsprechenden Anzahl an Blanko-Bearbeitungsplakaten ausgestattet).

Während des Unterrichts werden zu den zu behandelnden Themenbereichen die wichtigsten Verhaltensregeln bei der Smartphone-Nutzung als sog. Merksätze formuliert und auf das Plakat übertragen.

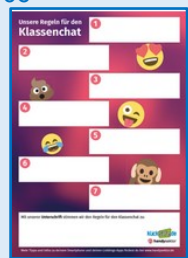
Idealerweise wird das Plakat nach dem Unterricht im Klassenzimmer neben dem Arbeitsplakat der UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ des schulischen Parts angebracht.

- gut sichtbare wasserfeste Stifte, um das Plakat zu beschriften
- weiße Blätter
- bunte Stifte (haben die Schülerinnen und Schüler meist in ihren Mäppchen)

Bearbeitungsplakat
UE 01



Bearbeitungsplakat
UE 06



von klicksafe.de

Tipp aus der Praxis: „Bei unteren Klassenstufen wie Jahrgangsstufe 5 nehme ich manchmal etwas zum ‚Belohnen der Schülerinnen und Schüler‘ mit in den Unterricht. Das sind Gummibärchen (ohne Gelatine), Schokolade (ohne Nüsse) oder ein anderes Give-away. Aber natürlich muss es auch ohne so etwas gehen.“

2. Einstieg in den Unterricht – Fragerunde

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich etc.). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie den Schülerinnen und Schülern damit deutlich, dass Ihnen ihre Bedürfnisse und Probleme geläufig sind. Wichtig ist es, eine entspannte Atmosphäre zu schaffen.



Fragerunde (Durchführungsdauer ca. 10 Minuten)

Mit der Fragerunde bekommen Sie einen Überblick, ob, wie und in welchem Umfang Smartphones bereits genutzt werden. Hier geht es nicht darum, eine Bewertung (ob gut oder schlecht) vorzunehmen, sondern darum, die erlangten Informationen im weiteren Verlauf des Unterrichts zu nutzen. (Beispiel: Findet der

Klassenchat z. B. nicht über WhatsApp statt, sondern über eine andere Plattform, dann sollten Sie dies im weiteren Unterrichtverlauf berücksichtigen.)

Methode
Lehrer-Schüler-
Gespräch

Mögliche Fragen können sein:

- „Wer von euch besitzt ein eigenes Smartphone?“ Hier werden sich vermutlich (fast) alle melden.
- „Wer darf frei über das Internet verfügen?“
- „Wer hat WhatsApp?“, „Habt ihr einen eigenen Klassenchat?“
- „Wer hat schon mal Bilder oder Videos weitergeleitet?“

Tipp aus der Praxis: „Viele dieser Fragestellungen kläre ich bereits im Vorfeld mit der Lehrkraft ab. In der Klasse stelle ich dann z. B. nur noch fest: ‚Ich habe gehört, dass fast jeder von euch ein Smartphone besitzt. Bestimmt schreibt ihr da auch Nachrichten usw.?’ So nähere ich mich Stück für Stück dem Thema an.“

- Die Frage: „Kennt ihr sog. Challenges (Herausforderungen) zum Mitmachen?“ bietet eine Übergangsmöglichkeit zu 3.1 „Variante 1 – Einstieg über ein Praxisbeispiel“.
- „Was meint ihr, warum kommt ausgerechnet die Polizei in die Schule und macht heute einen Unterricht wegen eurer Smartphones?“

Antworten zu dieser Frage können Sie als Stichworte an der Tafel, auf Kärtchen oder auf dem Flipchart festhalten (nur Beiträge sammeln, nicht bewerten oder diskutieren).

Polizeibezug:
Smartphone

Stoffsammlung

Tipp aus der Praxis: „Am Ende meiner Fragerunden haben die Kinder verstanden, warum sich auch die Polizei für die Smartphones von Schülerinnen und Schülern interessiert. Verbote bzw. Regeln zu Hause (z. B. handyfreie Zeit) sind kein Thema für die Polizei. Aber Verbote bzw. Regeln aufgrund von Gesetzen sind polizeiliche Themen. Die für die Schülerinnen und Schüler wichtigsten Regeln wollen wir heute zusammen kennenlernen.“

Die hier zuletzt aufgeführte Frage eignet sich auch sehr gut als Überleitung zu den einzelnen Hauptparts.

3. Hauptpart „Urheberrecht“

Ziele:

Um die Akzeptanz für das Urheberrecht herzustellen, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler die für diese Altersgruppe wesentlichen Regelungen nicht nur kennen, sondern auch deren Sinn begreifen. Die Schülerinnen und Schüler sollen ebenfalls über mögliche Folgen des „Diebstahls geistigen Eigentums“ informiert werden.



3.1 Variante 1: Einstieg über ein Praxisbeispiel

(Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)

Vor ein paar Jahren wurde in der Vorweihnachtszeit folgender Kettenbrief massenhaft über WhatsApp verbreitet.

Präsentieren Sie den Original-Text (siehe WhatsApp-Vorlagen in der Anlage 01.02) für alle gut sichtbar. Eventuell legen Sie

einen Ausdruck unter die Dokumentenkamera oder auf den Overhead-Projektor. Ebenfalls denkbar ist, dass Sie den Text im Vorfeld groß auf ein Flipchart geschrieben haben. (Sprechen Sie die technischen Möglichkeiten im Klassenzimmer im Vorfeld mit der Lehrkraft ab.)

Natürlich werden alle versuchen, das Rätsel zu lösen!

Originaltext:

„Ein Spielchen für Dich

Du kommst in ein Zimmer. Auf dem Bett liegen 2 Hunde und 3 Katzen. Der Weihnachtsmann, ein Esel und 5 Rentiere stehen da auch rum ... 3 Tauben und eine kleine Ente fliegen durch die Gegend ... so! Wie viele Füße stehen im Zimmer?

Wenn du falsch antwortest, musst du 3 Tage das Bild vom Weihnachtsmann bei WhatsApp als Profilbild haben.

Antwort?“

Lösung (diese könnte zunächst noch abgedeckt bleiben):

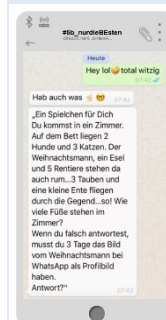
„Richtig sind acht Füße. Zwei von dir, zwei vom Weihnachtsmann und vier vom Bett. Rentiere und Esel haben Hufen. Jetzt musst du das Bild vom Weihnachtsmann bei WhatsApp als Profilbild einstellen für drei Tage. Und wenn du das mit deinen Freunden machst, wirst du bald in deinen Kontakten nur noch Weihnachtsmänner sehen. Sei kein Spielverderber.“

Das Bild vom Weihnachtsmann kann als Ausdruck oder Projektion gezeigt werden (siehe Vorlage in der Anlage 01.03).

Bei einer falschen Lösung sollte dieses Bild für drei Tage als Profilbild eingestellt werden.

Jetzt kann an die Schülerinnen und Schüler die Frage gestellt werden, wer diese Nachricht – oder so ähnliche Nachrichten – kennt oder selbst schon erhalten hat („Hast du mitgemacht?“).

Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz finden Sie unter Anlage 01.01 zu dieser UE



Zum Abschluss dieser Variante kommt der entscheidende **Erkenntnisgewinn**: Was haben die Kinder oder Jugendlichen, die damals bei dieser Challenge teilgenommen haben eigentlich falsch gemacht?

Für das (in diesem Manual nicht verwendete) Originalbild vom Weihnachtsmann gelten Urheberrechte. Sollte also die Urheberin oder der Urheber feststellen, dass dieses Bild ohne Erlaubnis genutzt wird, kann er die Nutzerin oder den Nutzer verklagen. Wie kann der Urheber das feststellen? Oft werden Bilder ins Netz gestellt und mit einer sog. Tracking-Funktion versehen. Somit kann festgestellt werden, wie oft und wer dieses Bild verwendet hat.

In dem hier beschriebenen Fall wurden viele Schreiben von einer Anwaltskanzlei versendet. Die Anwaltskanzlei forderte aufgrund der Urheberrechtsverletzung Schadensersatzzahlungen. Und selbst wenn einzelne Schadensersatzforderungen nicht berechtigt sind, bedarf es großer Anstrengungen (z. B. eines beauftragten Rechtsbeistands oder auch der Eltern), um diese Sache wieder zu bereinigen.

Das Phänomen „Kettenbriefe“ sollte bereits von der Lehrkraft mit der Klasse thematisiert worden sein, siehe UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule).

Weitere Hinweise zu Kettenbriefen und (bedenklichen) Challenges finden Sie auch in der UE 07 „Chatten. Aber sicher!“ (Polizei).

Siehe auch
UE 06
UE 07 in diesem
Manual



3.2 Variante 2: Einstieg mit Übung „Malwettbewerb“ (Durchführungsdauer ca. 25 Minuten)

Mit dieser Übung soll den Schülerinnen und Schülern das Thema Urheberrecht altersgerecht vermittelt werden. Als Methode bietet es sich an, in der Klasse einen kleinen

Malwettbewerb anzuleiten. Hierzu teilen Sie weiße Blätter aus und verbinden das Austeilen mit der Erklärung des folgenden Arbeitsauftrags:

Zunächst sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Namen und Klasse auf das Blatt schreiben. Anschließend drehen alle das Papier um (der Name befindet sich nun auf der Rückseite). Nun sollen die Kinder in ca. zehn Minuten ein Bild mit Polizeibezug malen. Betonen Sie, dass es kein Kunstwerk werden muss. Falls Sie merken, dass sich Kinder mit der Umsetzung schwertun, weil ihnen spontan keine Idee mit Polizeibezug einfällt, können Sie als Hilfestellung einen Tipp zum letzten Schuljahr bzw. der vierten Klasse herstellen (Jugendverkehrsschule bzw. Fahrradprüfung). Motivieren Sie die Klasse, evtl. durch Auslobung eines Preises für das schönste Bild, zum Mitmachen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sammeln Sie alle Bilder ein. Weisen Sie darauf hin, dass es die Gewinnchancen nicht schmälert, sollte jemand nicht fertig geworden sein. Nehmen Sie eine schnelle Sichtung vor und loben Sie dabei alle Schülerinnen und Schüler für Ihre Beiträge. Nun folgt die Prämierung, in der Sie einen Schüler oder eine Schülerin nach vorne zur Tafel bitten, zur Siegerin bzw. zum Sieger erklären und ganz bewusst die Arbeit einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers als „Siegerbild“ präsentieren. Achten Sie darauf, dass die vorne stehende „Gewinnerin“ bzw. der vorne stehende „Gewinner“ weder Bild noch Name sehen kann (z. B. Bild vor die Brust halten – Kind steht etwas dahinter vor der Tafel). Evtl. haben Sie für die Gewinnerin bzw. den Gewinner auch einen kleinen Preis mitgebracht.

Beobachten Sie die Klasse genau und achten Sie dabei auf die Reaktion des tatsächlichen „Künstlers“. Greifen Sie die Situation auf und fragen Sie nach. Geben Sie der Schülerin oder dem Schüler Zeit, möglichen Unmut mitzuteilen. Lösen Sie die

Methode
„Malwettbewerb“

Situation auf und bedanken sich bei beiden für diese besondere Unterstützung. Fragen Sie den „Betrogenen“ nach dessen Gefühlen („Wie war das für dich im ersten Moment?“).

Falls Sie Preise als Methode einsetzen, vergessen Sie nicht, auch die „echte Gewinnerin“ bzw. den „echten Gewinner“ mit einem Preis zu bedenken.

Tipps aus der Praxis: „Ich bespreche im Vorfeld mit der Lehrkraft, welche Schülerinnen und Schüler für diese Übung geeignet erscheinen. Auf keinen Fall sollten es zwei sein, die sich überhaupt nicht leiden können und auch sonst schon häufiger streiten.“

Benötigte Materialien:

- weiße Blätter
- bunte Stifte (haben die Schülerinnen und Schüler meist in ihrem Mäppchen)

Behalten Sie die Bilder der Kinder noch bei sich – sie werden später noch einmal benötigt!

Wichtiger Hinweis!

3.3 Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass Verstöße gegen das Urheberrecht unangenehme Folgen wie Abmahnungen und evtl. auch Zivilverfahren nach sich ziehen können. Nicht selten müssen Eltern sogar einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Eine allgemeine Sammlung zu den Folgen von (Cyber-)Delikten finden Sie in der Anlage 01.04 zu dieser UE.

Zivilrechtliche Folgen

Bei Abmahnungen und in Zivilverfahren werden Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Nach § 828 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) können Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr für diesen Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn sie die nötige Reife hatten, ihre Verantwortlichkeit zu erkennen. Bei Urheberrechtsverletzungen durch minderjährige Kinder kommen zudem Ansprüche gegen die Eltern unter dem Gesichtspunkt einer Aufsichtspflichtverletzung in Betracht.

Hintergrundinformation:

Täglich erhalten in Deutschland ca. 200 Privathaushalte ein Abmahnschreiben.

Wie hoch können die Forderungen sein? Hier können durchschnittlich Kosten in Höhe von 1.000 Euro plus Anwaltshonorar mindestens ca. 150 Euro entstehen.

Der Gesetzgeber hat gem. § 97a Abs. 3 UrhG (Anlage 1) eine Deckelung der Anwaltshonorarforderung für den Unterlassungsanspruch (nicht aber für den Schadenersatzanspruch) vorgenommen.

Strafrechtliche Folgen

Jugendliche sind im Unterschied zu Kindern mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs strafrechtlich verantwortlich, d. h. im Fall eines Verstoßes gegen urheberrechtliche Bestimmungen kann auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz finden Sie unter Anlage 01.01 zu dieser UE.

Grenzfälle des Urheberrechts

Gleiches gilt natürlich auch bei der Vervielfältigung, z. B. bei Musik oder Filmen. Grundsätzlich ist es erlaubt, sich für den Privatgebrauch Kopien anzufertigen. Verkauft man diese, begeht man eine Straftat.

Auch wenn Schülerinnen und Schüler in Präsentationen Bilder oder Musik verwenden, dürfen diese im Klassenzimmer vorgeführt werden. Eine Quellenangabe ist jedoch auch hier erforderlich.

Gerne erstellen Schülerinnen und Schüler selbst gedrehte Clips und hinterlegen diese mit Musik. Auch hier gilt das Urheberrecht. Für rein private Vorführung oder auch im Schulunterricht dürfen diese zwar vorgeführt werden, allerdings dürfen sie u. U. nicht veröffentlicht werden, z. B. bei YouTube.

Hier bietet es sich an, die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche Bildrechte gibt. Gern kann sich die Schülerschaft hierzu selbst informieren (z. B. unter den Nutzungsbedingungen bei diversen Anbietern). Es ist nicht notwendig, dass Sie all diese Details aufzählen.

Hintergrundinformation:

Lizenzfreie Bilder – bedeutet nicht kostenfrei: können lediglich gegen eine einmalige pauschale Nutzungsgebühr erworben werden und dürfen dann beliebig, also auch gewerblich, genutzt werden, dies zumeist auch ohne zeitliche Beschränkung und auch in unterschiedlichen Medien → bspw. unter Adobe Stock* (vormals fotolia)

Frei lizenzierte Bilder – sog. „Creative Commons Bilder“: Hier gibt es verschiedene Abstufungen. Bei manchen muss lediglich die Quellenangabe vermerkt sein.

Gemeinfreie Bilder – sog. „Public Domain Bilder“: sind tatsächlich kostenlos → bspw. pixabay*

Aber: Auch bspw. pixabay macht Vorgaben. Nämlich dann, wenn jemand mit den kostenlosen Bildern selbst Geld verdienen möchte. Es ist daher immer wichtig, die Nutzungsbedingungen, das sog. „Kleingedruckte“, der einzelnen Anbieter zu lesen. Im Einzelfall birgt also auch die Verwendung von Bildern hier ein rechtliches Risiko, weil die Bilder teils anonym (und damit nicht notwendigerweise vom Urheber/Rechtsinhaber) hochgeladen werden und pixabay keine Gewährleistung dafür übernimmt, dass tatsächlich keine Urheberrechte (mehr) an Bildern bestehen.

*Adobe Stock und pixabay sind internationale Websites für Fotos, Illustrationen und Videos.

3.4 Abschluss „Urheberrecht“

Zum Abschluss dieser Einheit fassen Sie mit der Schulklasse das Besprochene zusammen. Finden Sie gemeinsam eine zusammenfassende Formulierung (also eine Art Merksatz oder Gebot), welche in eine der Sprechblasen auf dem Plakat eingetragen werden kann.

Beispiel:

„Ich verwende nur Bilder, von denen ich sicher weiß, dass ich sie verwenden darf!“

Sie können auch eine Schülerin oder einen Schüler zum Plakat nach vorne bitten, um diesen Merksatz oder auch nur ein Stichwort eintragen zu lassen. Wichtig dabei ist, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit dem Merksatz oder Gebot identifizieren können.

Erster Merksatz:
„Ich verwende nur
Bilder, von denen
ich sicher weiß,
dass ich sie
verwenden darf!“

*Tipp aus der Praxis: „Den ersten Merksatz (und im weiteren Verlauf auch die weiteren Merksätze bzw. Gebote) notiere ich zunächst auf der Rückseite der Tafel, oder ich nehme ein Flipchart und drehe es um. Im Lauf des Unterrichts notiere ich dort die Merksätze (Regeln), die wir gemeinsam formuliert haben. Am Ende des Unterrichts führe ich dann eine Lernzielkontrolle durch, indem ich frage: ‚Bringen wir jetzt noch alle gemeinsam formulierten Regeln zusammen?‘
Bei dieser Variante werden erst zum Ende des Unterrichts, bei der nun folgenden Sammlung, die vier Regeln oder Gebote auf das Plakat übertragen.“*

4. Hauptpart „Kunsturhebergesetz“

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die für diese Altersgruppe wesentlichen Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes („Recht am eigenen Bild“) altersgerecht kennenlernen und für einen achtsamen Umgang mit den Persönlichkeitsrechten anderer sensibilisiert werden.

Auszüge aus dem Kunsturhebergesetz finden Sie unter Anlage 01.05 zu dieser UE

4.1 Variante 1: Einstieg „Fotos anfertigen“

(Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)



Für dieses Rollenspiel zum Einstieg müssen Sie zu zweit sein. Entweder haben Sie generell die Möglichkeit, Ihren Unterricht mit einer Kollegin oder einem Kollegen gemeinsam durchzuführen oder Sie kooperieren hier mit der beteiligten

Moderatorenteam

Lehrkraft.

Die Referentin bzw. der Referent fährt im Unterricht fort. Die oder der Helfende geht im Klassenzimmer herum und macht mit dem Handy scheinbar reale Bilder der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll dieser sich ruhig provozierend direkt vor einzelne Schülerinnen oder Schüler stellen und diese porträtieren. Gut wäre es, wenn im Menü des Handys das typische „Klick-Geräusch“ eingestellt ist. Nach relativ kurzer Zeit sind bereits die ersten Äußerungen einzelner Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wie z. B. „Wieso werden jetzt Fotos gemacht?“, „Was passiert mit den Fotos?“, „Dürfen Sie das einfach so?“ oder „Ich will nicht auf den Fotos sein!“. **Wenn Sie diese Einwürfe aufgreifen, sind Sie schon mitten im Thema.**

Sollten keine Fragen oder Bemerkungen kommen, dann sollte der Referent nachfragen, ob es in Ordnung ist, dass fotografiert wird. Sie können hier auch provozierend erklären, dass die gefertigten Bilder später unter dem Facebook-Account der Dienststelle hochgeladen werden.

Erklären Sie den Schülerinnen und Schülern später bitte, dass sie Teilnehmer eines Rollenspiels waren und mögliche Bilder natürlich nicht weiterverwendet werden.



4.2 Variante 2: Einstieg über Beispiele

(Durchführungsdauer ca. 20 Minuten)

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie den Unterricht alleine durchführen.

Methode Lehrer-Schüler-Gespräch

1. Beispiel

Ihr seid auf Klassenfahrt und du bist mit deinen Freundinnen in einem 6er-Zimmer. Abends macht ihr lustige Fotos von euch. Als ihr wieder zu Hause seid, siehst du, dass deine Freundin alle Fotos in ihrer Insta-Story hochgeladen hat. Natürlich auch das Foto, auf dem du eine Grimasse machst. Darf sie das?

2. Beispiel

Ihr seid auf Klassenfahrt und es werden viele Fotos von euch vor unterschiedlichen Sehenswürdigkeiten gemacht. Danach erstellt jemand aus deiner Klasse eine Collage von eurer Fahrt zum Aushang in der Aula. Einer der Redakteure eurer Schülerzeitung

übernimmt die Collage und veröffentlicht diese (ungefragt) in der Onlineversion eurer Schülerzeitung. Ist dies erlaubt?

Zu diesen Beispielen können verschiedene Fragestellungen aufgegriffen werden:

- „Ist das Insta-Profil deiner Freundin für jeden einsehbar?“
Ist das Instagram-Profil auf „privat“ eingestellt, kann nur derjenige die Bilder sehen, der vom Profilinhaber die Erlaubnis erhalten hat.
- „Was ist, wenn es nicht mehr deine Freundin ist?“ – „Was passiert dann mit den Bildern?“
Nicht selten kommt es vor, dass, gerade wenn Freundschaften auseinandergehen, insbesondere peinliche Fotos veröffentlicht werden.
- „Wie schaut’s mit der Online-Ausgabe der Schülerzeitung aus?“
„Ist diese öffentlich?“
Meist ist die Online-Ausgabe der Schülerzeitung über die Internetseite der Schule erreichbar und von jedem einsehbar.
- „Durfte die Redaktion diese Bilder benutzen?“
Nein, die Redaktion muss hier die betroffenen Personen um Erlaubnis bitten. Weiterhin muss der Ersteller des Bildes auch seine Einwilligung geben, ansonsten handelt es sich in diesem Fall auch um eine Urheberrechtsverletzung.
- „Haben deine Eltern und du eine Einwilligung zum Veröffentlichen deiner Bilder unterschrieben?“
An den meisten Schulen wird zu Beginn des Schuljahrs anhand eines entsprechenden Formulars erhoben, vom wem, ob überhaupt und in welcher Form Fotos (z. B. auf der Homepage der Schule oder im Jahrbuch) veröffentlicht werden dürfen. Grundsätzlich ist es aber empfehlenswert, sich für jede Veröffentlichung eines Bildes die Erlaubnis einzuholen. Dann ist man auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

4.3 Abschluss „Kunsturhebergesetz“

Zusammenfassend stellen Sie fest, dass bei Smartphone-Nutzern das Anfertigen von Bildern oder Videos und der anschließende Versand (z. B. per WhatsApp) fast schon auf der Tagesordnung stehen. Bei Bedarf können Sie dies durch eine Schätzfrage untermauern: „Wie viele Fotos werden weltweit jeden einzelnen Tag geteilt (hochgeladen und damit ‚in Umlauf gebracht‘)?“

Verstöße gegen das Kunsturhebergesetz können ebenfalls Folgen haben (siehe vorangegangener Hauptpart 3. „Urheberrecht“).

Finden Sie gemeinsam mit der Schulklasse eine Formulierung für einen, zu diesem Hauptpart passenden Merksatz bzw. ein Gebot. Übertragen Sie den Merksatz jetzt – oder ggf. ganz am Ende des Unterrichts – in die nächste Sprechblase auf dem Bearbeitungsplakat.

Der Merksatz könnte bspw. lauten:

„Ich frage die Leute, ob ich ihr Bild teilen darf!“

Antwort:
3,2 Milliarden,
Berechnung für
2019
(Quelle:
brandwatch.com)

§§ 22, 23
KunstUrhG
(Anlage 01.05)

Zweiter Merksatz:
„Ich frage die
Leute, ob ich ihr
Bild teilen darf!“

5. Hauptpart „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“

Ziele:

Für Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 stellen Verbote oder Regeln keine Besonderheit dar. Sie begleiten ihren Alltag und werden mal mehr, mal weniger über das Elternhaus, die Schule, Vereine oder andere Institutionen bestimmt. In diesem Part sollen die Schülerinnen und Schüler die für sie wesentlichen Tabus bei der Smartphone-Nutzung kennenlernen. Sie sollen weiterhin erfahren, dass strafbare Inhalte auf dem Smartphone Grenzüberschreitungen darstellen, die unter Umständen nicht folgenlos bleiben.

Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass in Klassenchats im Wesentlichen folgende Inhalte durch gesetzliche Verbote und Regelungen (z. B. Herstellung und Verbreitung) tangiert werden:

- [Gewaltdarstellungen oder Inhalte, die Gewalt verherrlichen](#)
- [Inhalte oder Abbildungen, die als extremistisch zu bewerten sind](#)
- [pornografische Inhalte oder Abbildungen](#)



5.1 Variante 1: Einstieg über Positionierungsübung

„Was glaubst du ...?“ (Durchführungsdauer ca. 30 Minuten)

Zur Erarbeitung entsprechender Unterrichtsergebnisse bietet es sich an, eine Positionierungsübung mit der Klasse als praktische Methode durchzuführen. Vorteil einer soziometrischen Übung (z. B. Positionierungsübung) ist die Einbeziehung der gesamten Klasse. Alle machen mit, haben Bewegung und Anteil am Unterricht. Diese Methode liefert Ihnen in relativ kurzer Zeit Ergebnisse, auf die Sie im weiteren Unterrichtsverlauf aufbauen können.

Bei der Teilnahme an Chatgruppen entstehen regelmäßig Situationen, die sich strafrechtlich gesehen in einer Grauzone befinden. So kann die Weiterleitung einer Nachricht mit zweifelhaftem Inhalt zwar „nicht strafbar“ sein, sie ist jedoch aus moralischer Sicht trotzdem nicht in Ordnung und sollte unterbleiben.

Aus diesem Grund bietet es sich an, mit einer Skala zu arbeiten. Der Einsatz einer Skala bietet ein vielseitigeres Spektrum an Positionierungsmöglichkeiten als bspw. die begrenzten Positionierungen „verboten / nicht verboten / weiß nicht“.

Sie können eine Skala über eine (stabile) Tapetenrolle darstellen, die einige Einsätze überleben sollte. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einzelne (laminierter) Antwortkarten am Boden zu fixieren.

Folgende [Positionsmöglichkeiten](#) sollte die Skala bieten:

- verboten, und möglicherweise strafbewehrt
- nicht in Ordnung
- weiß nicht so recht
- erlaubt

Hinweise auf entsprechende Paragraphen finden Sie unter Anlage 01.06 zu dieser UE

sich zu konkreten Fragestellungen positionieren

Praktische Durchführung:

- Vorlesen der ersten vorbereiteten Frage bzw. Situationsbeschreibung
- Zeit zum Nachdenken geben (jeder für sich), evtl. Wiederholung der Fragestellung
- Hinweis an die Kinder, dass sie ihre Entscheidung u. U. begründen müssen
- Aufforderung an die Kinder, sich nun ohne Eile an die Position an der Skala zu begeben, die für diese Fragestellung am ehesten ihre Einschätzung abbildet
- Unterbinden Sie mögliche gegenseitige Kommentierungen.
- Nachfrage bei einzelnen Schülerinnen und Schülern nach dem Zustandekommen ihrer Entscheidung
- Die Kinder können ihre Position verlassen und wieder Platz nehmen.
 - ➔ Dies ist notwendig, um einerseits bei der nächsten Frage eine tatsächliche Neupositionierung zu erreichen, andererseits wird dadurch einer möglichen aufkeimenden Unruhe vorgebeugt.
- Besprechen der richtigen Antwort bzw. des Sachverhalts, evtl. auch mit entsprechend altersgerechten Hinweisen auf die einschlägige Rechtslage
- Wiederholen der vorangegangenen Punkte für weitere ausgewählte Fragen
 - ➔ Je nach Situation (Verhalten der Klasse) kann das Platznehmen zwischen den Fragen auch unterbleiben und das Besprechen der Antworten im Bereich der Skala durchgeführt werden. Wichtig in diesem Fall ist trotzdem die Aufgabe der jeweiligen Position vor einer nächsten Fragestellung, um eine tatsächliche Neupositionierung zu erreichen (Sammeln in einem neutralen Bereich).

Beispielfragen für diese Übung finden Sie unter Anlage 01.07 zu dieser UE.



5.2 Variante 2: „Was glaubst du ...?“ mit technischen Hilfsmitteln (Durchführungsdauer ca. 30 Minuten)

Immer mehr Schulen haben die Möglichkeit, im Unterricht digitale Elemente einzubauen. Klären Sie mit der Klassenlehrkraft, ob die Schule die technischen Möglichkeiten für den Einsatz sog. „Abstimmungs-Apps“ hat. Dann können Sie Ihre Fallkonstellationen bzw. Beispielfragen (siehe oben) für die Schülerinnen und Schüler auch über einen solche Quiz- bzw. Abstimmungs-App aufbereiten.

sich zu konkreten Fragestellungen positionieren

Tipp aus der Praxis: „Die Einbindung neuer Medien kommt bei den Schülerinnen und Schülern gut an. Und hier passt es ganz besonders gut, weil sich die Kampagne ‚DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung‘ ja auf Handys bezieht.“

5.3 Abschluss „Strafbare Inhalte“

Finden Sie im Anschluss an diese Übung gemeinsam mit der Schulklasse Formulierungen für zu diesem Part passende Merksätze bzw. Gebote. Übertragen Sie die Merksätze dann – oder ggf. erst zum Ende des Unterrichts – in die weiteren Sprechblasen auf dem Bearbeitungsplakat.

Merksätze könnten sein:

„Ich schicke keine Sachen mit Gewalt und Sexkram weiter!“

„Ich verbreite keine Gehässigkeiten oder Hass-Kommentare!“

weitere Merksätze

6. Abschluss der Unterrichtseinheit

Wiederholen Sie die mit der Schulklasse erarbeiteten Gebote bzw. Merksätze auf dem befüllten Plakat oder führen Sie die Lernzielkontrolle inklusive dem erst jetzt erfolgenden Befüllen des Bearbeitungsplakats durch (siehe Tipp aus der Praxis auf Seite 19). Die noch möglicherweise letzte freie Sprechblase auf dem Plakat kann mit einem Rat der Polizei (also von Ihnen) an die Kinder befüllt werden und sich darauf beziehen, wie sich die Schülerschaft bei Unsicherheiten verhalten soll. Die Schülerinnen und Schüler können auch hierbei eingebunden werden (Beispiel: „Welche Möglichkeit gibt es für euch, wenn ihr bei einer Message unsicher seid oder ein komisches Gefühl habt?“).

Dementsprechend könnte der Merksatz lauten:

„Bei schlechtem Bauchgefühl erzähle ich das einem Erwachsenen.“

Fertig befüllt kann das Plakat nun an einer Wand im Klassenzimmer angebracht werden.

So könnte das Plakat am Ende aussehen:



Tipp aus der Praxis: „Die hier in den einzelnen Übungseinheiten formulierten Merksätze sind lediglich Vorschläge. Wünschenswert wären positiv formulierte Merksätze. Bedeutender ist allerdings, dass sich die Schülerschaft mit ‚ihrem‘ jeweiligen Merksatz identifizieren kann – in der Praxis formulieren Schülerinnen und Schüler allerdings häufiger ‚negativ‘ in Form von Verboten.“

Bei Ihnen sollten sich noch die Bilder des Malwettbewerbs befinden. Als Urheber haben die Schülerinnen und Schüler alle Rechte an diesen Bildern. Wenn Sie die Kinder zum Abschluss darum bitten, ihre Werke als schöne Erinnerung mitzunehmen, signalisieren Sie zum einen die Wertschätzung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, zum anderen zeigen Sie mit diesem modellhaften Verhalten einen guten Umgang mit Urheberrechten.

Loben Sie die Kinder für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin oder dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Freude gemacht hat.

siehe Methode
„Malwettbewerb“

ANLAGEN zu UE 01 „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“

Anlage 01.01 – Urheberrecht



§ 828 Abs. 1 und 3 BGB Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ...

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (weggefallen)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

a) grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der Bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97a UrhG Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

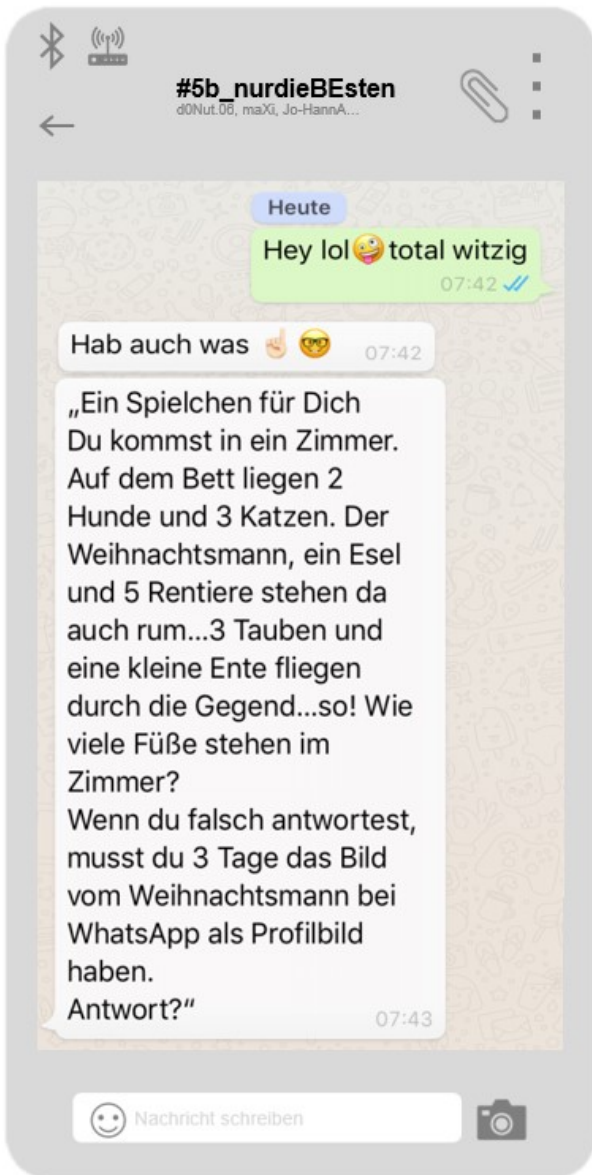
(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

Anlage 01.02 – Nachbau WhatsApp-Challenge





Sammlung unterschiedlichster Konsequenzen (von Cyberdelikten) für Akteure

1. Mögliche polizeiliche Folgen

- Ggf. das Alter der Schülerinnen und Schüler bei Begehung der Tat bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes (gemäß § 19 StGB) berücksichtigen
- Ermittlungsverfahren mit Eingriffsrechten (wie bspw. Sicherstellung oder Beschlagnahme des Smartphones): Durchsuchung, Personalienfeststellung, Vernehmungen, Anzeige
- Meldung des Vorfalls ans Jugendamt oder auch an die Ausländerbehörde
- „Gelbe Karte“ in Form einer Information an die Führerscheinstelle in schweren Fällen von Aggressionsdelikten denkbar (aber z. B. auch bei BtM-Delikten) → wird dann relevant, wenn später ein Führerschein gemacht werden möchte.
- Registrierung von Tatverdächtigen

Die folgenden Inhalte sind hier lediglich vollständigkeithalber aufgenommen und stehen Ihnen für mögliche bzw. spezielle Rückfragen der Kinder zur Verfügung. **Bitte planen Sie nicht, alle diese Detailinformationen tatsächlich im Unterricht einzubringen!**

- Tatverdächtige (TV) werden, völlig unabhängig vom Alter (also auch Kinder), in IGVP (Vorgangsverwaltung-Bayern) erfasst/aufgenommen und sind hier recherchierbar für zwei Jahre (Kinder) und fünf Jahre (Jugendliche).
- Kriminalaktennachweis (KAN-Akte); der polizeiliche Sachbearbeiter (SB) kann auch bei einem Kind entscheiden, es zu „verKANen“, z. B. bei einem besonders schweren Delikt oder einer Häufung von Delikten. Daten aus KAN gehen automatisiert ins INPOL (Erfassung-Bund). Daten in INPOL sind recherchierbar für zwei Jahre (bei Kindern) und fünf Jahre (bei Jugendlichen).
- Grundsätzlich geht jede Strafanzeige (auch ein Ermittlungsverfahren bei einem Kind) an die Staatsanwaltschaft (StA). Erst die StA stellt das Verfahren – bei einem Kind wegen eines Verfahrenshindernisses – ein.
- Bundeszentralregister (BZR, hier werden u. a. strafrechtliche Verurteilungen eingetragen)/Erziehungsregister (dieses ist Teil des Bundeszentralregisters: das Erziehungsregister enthält Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.) Polizei kann BZR-Abfragen machen.
- Liegt der Tatort im Bereich der Zuständigkeit der Bundespolizei (BuPo, z. B. Bahnhöfe), gelten dort separate Erfassungssysteme; BuPo überträgt aber Daten ebenfalls in das INPOL.
- Polizeiliches Führungszeugnis (PFZ) (Löschung von Inhalten in der Regel nach drei Jahren, bei schweren Strafen jedoch erst nach fünf bis zehn Jahren): Hier werden alle Taten eingetragen, deren Verurteilung mehr als 90 Tagessätze beträgt. Das fordert bspw. die Führerscheinstelle später an. Bestimmte Einträge im PFZ können später ein Problem sein bei Bewerbungen (das kommt auf das jeweilige Unternehmen an), aber auch bei der Wahl von Studiengängen (da kommt es auf die Art des Studienganges an). Beantragt wird es bei den Kommunen.
- Das erweiterte PFZ enthält (gegenüber dem o. g. „normalen PFZ“) zusätzliche Eintragungen, auch geringfügigere Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale PFZ kämen, wenn bestimmte Straftaten gegeben sind (z. B. Verbreitung pornografischer Schriften). Jeder, der in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig werden möchte (beruflich oder ehrenamtlich), muss ein erweitertes PFZ vorlegen. Dies dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Beantragt wird es bei der Kommune oder beim Bundesamt für Justiz in Bonn.

2. Mögliche justizielle bzw. zivilrechtliche Folgen

- BGB: Betroffenen können umfassende Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und womöglich auch Schadensersatzansprüche gegen Schädiger zustehen.
- Deliktische Ansprüche können auch gegen Minderjährige in Frage kommen (frühestens ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich) / evtl. Haftung der Eltern.
- Jugendstrafverfahren für Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche). Einstellung im Rahmen der Diversion/vor Anklageerhebung, verschiedene Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln (keine Strafe) – d. h. Weisungen (Gebote und Verbote) und Hilfen zur Erziehung – Zuchtmittel – d. h. Jugendarrest, Verwarnung und Auflagen, z. B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich – und Jugendstrafe.
- Bei altersbedingter Schuldunfähigkeit ist zwar ein Jugendstrafverfahren nicht möglich, es bestehen aber andere Möglichkeiten zur Einwirkung, z. B. über das Jugendamt, Familiengerichte / Anwendbarkeit des KJHG (im SGB VIII).
- Einziehung von sichergestellten Endgeräten möglich.

3. Mögliche schulische bzw. schulrechtliche Folgen

- Zu den Fällen einer Anzeigenverpflichtung s. hierzu auch KMBek-Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, 23. September 2014.
- Dokumentation von Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler in Schülerakte.
- Erziehungsmaßnahmen der Schule (bspw. erzieherische Gespräche mit Schulleitung/Klassenleitung, Ausschluss von anstehender Klassenfahrt).
- Ordnungsmaßnahmen (bspw. Verweis, Versetzung in Parallelklasse), Maßnahmen über Disziplinarausschuss oder Lehrerkonferenz (bspw. längerer Unterrichtsausschluss) und auf Antrag der Lehrerkonferenz Weisungen seitens Schulaufsichtsbehörde (bspw. Zuweisung an andere Schule).

Die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie etwa des temporären Unterrichtsausschlusses, ist keinesfalls davon abhängig, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden. Denkbar ist dabei auch ein längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

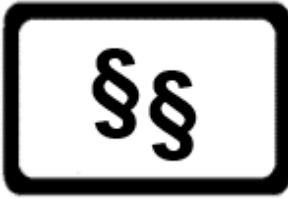
4. Mögliche Folgen im Elternhaus

- in schweren Fällen ebenfalls polizeiliche Durchsuchung des Kinderzimmers zur Beweismittelsicherung (bspw. Sicherstellung von Endgeräten)

Die meisten Eltern verändern für eine gewisse Zeit die Absprachen zu den Nutzungsmöglichkeiten für Endgeräte; Einschränkungen oder Kontrollmechanismen, Hausarrest usw.

5. Mögliche soziale Folgen

Status in der Klasse, Bruch von Freundschaften ...



§ 22 KunstUrhG

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach

dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Fotografie

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
3. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Anlage 01.06 – „Herstellung und Verbreitung von strafrechtlichen Inhalten“

... zu „Gewalt“

§ 131 StGB – Gewaltdarstellungen



... zu „Extremismus“

§ 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB – Volksverhetzung

... zu „Pornografie“

§ 184 StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte

§ 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

§ 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte

Anlage 01.07 – Beispiele für „Herstellung und Verbreitung von strafbaren Inhalten“ (Planen Sie die Übung bitte mit maximal fünf Fragestellungen.)

- Ein Schüler erhält über seine Fußball-Chatgruppe ein schreckliches Kriegsvideo mit Toten übersandt und leitet es an seinen Klassenchat weiter.
u. U. § 131 StGB – Gewaltdarstellungen **verboten**
- In der großen Pause filmt ein Schüler unter der Kabinentrennung ein Mädchen auf der Schultoilette.
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen **verboten**
- Eine Schülerin macht sich über die muslimischen Mitschülerinnen und Mitschüler lustig, weil diese die Gummibärchen (mit Gelatine), die ein Geburtstagskind mitgebracht hat, nicht essen.
Kein Tatbestand **aber nicht in Ordnung**
- Im Schulbus überträgt ein Schüler via Bluetooth ein selbst gedrehtes Spaß-Video an einen Mitschüler. Das Spaß-Video besteht aus einer eben gefilmten Szene an der Bushaltestelle, wie ein scheinbar fremder Junge einen Mitschüler wie aus dem Nichts ohrfeigt.
u. U. §§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild **verboten**
§ 131 StGB - Gewaltdarstellungen, findet keine Anwendung wg. zu „geringer“ Gewaltausprägung
- Eine Schülerin der Klasse steht mit den Eltern auf der Autobahn wegen eines Unfalls im Stau. Beim Verbeifahren an der Unfallstelle dreht sie schnell mit dem Handy ein Video von dem schrecklichen Zusammenstoß mit den verunglückten Personen und schickt es in ihre Gruppe: #heykrassschautmal.
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen **verboten**
- Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt. Drei Schüler filmen heimlich das Geschehen. Trotz offensichtlicher Verletzungen im Gesicht wird weiter gefilmt.
u. U. § 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung **verboten**
u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- Ein Mitschüler schickt im Klassenchat eklige Sexbilder.
u. U. § 184 StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte **verboten**
- Eine Mitschülerin macht sich im Klassenchat über die Klamotten bzw. das Outfit einer Mitschülerin lustig: „also wie die rumläuft“.
Kein Tatbestand **aber nicht in Ordnung**
(Möglicherweise Beginn von Cybermobbing?)
- Ein Schüler leitet gedankenlos über WhatsApp ein Foto von einem Schlauchboot voller Flüchtlinge in Seenot weiter. Das Foto wird kommentiert mit „Sollen doch alle absaufen“.
u. U. § 130 StGB – Volksverhetzung **verboten**

In Jahrgangsstufe 5 bietet es sich an, in jeder Klasse Präventionsunterricht zum Thema Smartphone durchzuführen. Grundlage hierfür ist die notwendige Absprache mit den Schülerinnen und Schülern zu den Regeln im Klassenchat. Im Regelfall ist es die Klassenleitung, die diesen Part mit der Schülerschaft durchführt. Die Polizei unterstützt die weiterführenden Schulen bei ihren Präventionsbemühungen in der Unterstufe mit dem Unterrichtsangebot „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“. Nachdem der Umgang mit dem Smartphone allerdings zu großen Teilen in der Erziehungsverantwortung der Eltern liegt, empfehlen wir, den o. g. Präventionsunterricht um einen entsprechenden Elternabend zu ergänzen!

passend zum Unterricht DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung

Für welchen Teilnehmerkreis der Elternabend geplant wird, liegt in der Entscheidung der Lehrkraft bzw. Schule. Um in der schulischen Praxis nicht nur einzelne Teilnehmer zu erreichen, kann es denkbar sein, die Veranstaltung für die Eltern der gesamten Jahrgangsstufe 5 zu planen und eine schulexterne Referentin bzw. einen schulexternen Referenten einzubeziehen.

Z. B. die Stiftung Medienpädagogik Bayern vermittelt und finanziert mit ihrem Referentennetzwerk Referentinnen und Referenten für Elternabende zu unterschiedlichsten Themenschwerpunkten.



Alternativ denkbar ist es, den Smartphone-Elternabend an einen Klassen-Elternabend zu weiten, diese Klasse aktuell betreffenden Themen zu koppeln. Gerade zu Beginn der fünften Klasse nehmen noch sehr viele Eltern an einem solchen allgemeinen Elternabend teil.

Tipp aus der Praxis: „Die medienpädagogischen Berater digitale Bildung in Bayern (mBdB – bis 2019 hießen diese MiB), unterstützen alle Schulen in Bayern bei der Organisation von Präventionsmaßnahmen für Schüler oder auch bei der Planung von Informationsveranstaltungen für Eltern.“

Wenn Sie sich als Schule für eine Durchführung des Elternabends zum Thema Smartphone, gemeinsam mit der Polizei entscheiden, erhalten Sie in der Folge einen Vorschlag zum möglichen Ablauf und den möglichen Inhalten. Das Motto „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ ist für diese Altersgruppe real definiert als „Das Smartphone Ihres Kindes – IHRE Entscheidung“.

UE 01 ANHANG „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“ DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung

Lehrkraft und
Polizeibeamter im
Team

Durchführungsdauer maximal 90 Minuten

1. Einstieg
2. Lehrerpart, ca. 15 Minuten
3. Polizeipart, ca. 35 Minuten
4. Übliche Fragen von Eltern (an Lehrkraft und/oder Polizeibeamten), ca. 20 Minuten
5. Abschluss der Lehrkraft und Verabschiedung, ca. 15 Minuten

Im Anschluss noch Zeit vorhalten für individuelle Fragen einzelner Eltern

Zeitansatz
90 - 120 Minuten

1. Einstieg:

Ihr Einstieg soll deutlich machen, dass es nicht darum geht, die Nutzung von Smartphones generell zu verdammen. Im Gegenteil, machen Sie deutlich, dass Sie es sehr gut verstehen können, wenn Eltern ihr Kind aus ganz unterschiedlichen Gründen in der fünften Klasse mit einem Handy ausstatten.

- Die meisten Kinder waren zuvor auf einer Sprengel-Grundschule im Wohngebiet. In der fünften Klasse müssen Kinder nun (vielleicht das erste Mal) weitere Wege alleine bewältigen und dabei evtl. ebenfalls (vielleicht das erste Mal) öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Es ist ein berechtigter Grund, wenn Eltern ihr Kind für Notfälle deshalb mit einem Handy ausstatten.
- Bis Kinder sich an der weiterführenden Schule einleben, kann vieles ungewohnt sein. Einzelne Randstunden können unerwartet ausfallen, der Mensa-Chip kann verloren gehen, das Fahrrad hat einen Platten oder das Kind möchte sich im Anschluss an den Unterricht noch zur Erledigung eines gemeinsamen Arbeitsauftrages länger in der Schule aufhalten. Fünftklässlerinnen und Fünftklässler müssen unterschiedlichste Entscheidungen treffen. Es ist ein berechtigter Grund, wenn Eltern ihr Kind mit einem Handy ausstatten und ihm damit die Sicherheit geben, solche Entscheidungen u. U. auch gemeinsam mit einem Elternteil treffen zu können.

Übergang zum Thema:

(Internetfähige) Endgeräte, wie auch Smartphones, verändern den Lebensalltag von Kindern (und von uns allen) immer weiter. Ein für Schule und Polizei deutlicher Wandel ist bspw. die völlige Entgrenzung von Tatzeiten: Früher konnten alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Konflikte oder auch Häme ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler hinter sich lassen und hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von diesen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen wie es Schule sein kann. Heutzutage, und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann auch alle schulischen Konflikte bis ins Kinderzimmer und unter den schlechtesten Umständen rund um die Uhr fort. **Eltern sind im Hinblick auf digitale Medien deshalb die wichtigsten Erziehungsverantwortlichen.**

An dieser Stelle muss deutlich werden, dass die vielfältigen und notwendigen Lernprozesse im Umgang mit einem Smartphone in der Erziehungsverantwortung von Eltern liegen, die Schule (wie auch Polizei) Eltern jedoch über die sog. Erziehungspartnerschaft dabei unterstützen möchte.

Hintergrundinformation „Generation Smartphone“:

Jugendliche bewegen und entwickeln sich parallel zu ihrer Offline-Lebenswirklichkeit, aber gleichermaßen bedeutsam, in Medien.

Dabei unterscheiden Jugendliche nicht zwischen analoger und digitaler Welt bzw. Wirklichkeit. Die Übergänge dieser Lebenswelten sind fließend und gehören für Jugendliche zusammen. Ihre Kontakte und Beziehungen müssen von Jugendlichen heutzutage auf sehr viel mehr Plattformen und vor großem Publikum koordiniert werden. Analog zu den wissenschaftlichen Erfahrungswerten (bspw. aus dem Bereich

Entwicklungspsychologie der Adoleszenz) geht damit einher, dass bereits Kinder bei ihren ersten Schritten hinein in die Online-Lebenswirklichkeit gewisse Kompetenzen erwerben müssen, um sich sicher in ihr bewegen und damit gesund entwickeln zu können.

Smartphone-Nutzungsverhalten von Kindern:

An dieser Stelle kann es sinnvoll sein, kurz darauf einzugehen, wie das Gros der Kinder heutzutage Medien insgesamt und/oder Smartphones im Speziellen nutzt. Ebenfalls interessant sind an dieser Stelle gewisse Unterschiede beim Nutzungsverhalten von Mädchen und Jungen. (Jungen nutzen auch ihr Smartphone bspw. häufig für Spiele, Mädchen nutzen ihr Smartphone vielmehr, um ihre sozialen und kommunikativen Bedürfnisse auszuagieren.)

Immer die aktuellsten Schaubilder und Informationen hierzu erhalten Sie über die (seit 1999) alle zwei Jahre neu veröffentlichte sog. KIM-Studie (KIM = Kindheit, Internet, Medien) des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs) „Basisstudie zum Stellenwert von Medien im Alltag von Kindern (6 - 13 Jahre)“.



Problembewusstsein herstellen über eigene Erfahrungswerte:

Eine kurze Abfrage im Plenum kann nachvollziehbar machen, dass Eltern in diesem Zusammenhang ihr Kind erzieherisch begleiten sollten.

Frage 1. „Wer von Ihnen nutzt ein Handy oder Smartphone?“ (Bitte Handzeichen, anwesende Lehrkraft oder Referenten beteiligen sich natürlich ebenfalls.)

Frage 2. „Wer von Ihnen hat auf seinem Handy Anwendungen wie WhatsApp?“ (Handzeichen)

Frage 3. „Wer nutzt bei WhatsApp die Möglichkeit von WhatsApp-Gruppen?“ (s. o.)

Frage 4. „Wer von Ihnen fühlt sich in seinen WhatsApp-Gruppen ab und zu von anderen Teilnehmern genervt?“

Es werden zwar von Frage zu Frage etwas weniger Eltern, die der jeweiligen Frage per Handzeichen zustimmen können, letztlich macht die Zustimmung zu Frage 4 aber für alle deutlich: Es scheint auch Erwachsene zu geben, die noch lernen müssen, wie man bspw. in WhatsApp-Gruppen agiert – oder wie man eben nicht agieren sollte. Wenn selbst Erwachsene so etwas „lernen“ müssen, ist unbestreitbar, dass dies für Kinder umso mehr gilt.

Tipp aus der Praxis: „Ich zähle an dieser Stelle immer sehr lebhaft auf, WAS genau mich selbst in manchen WhatsApp-Gruppen nervt. Z. B. der eine, der nach jedem Urlaub in der gemeinsamen Gruppe achthundert Fotos postet, die andere, die uns regelmäßig mit irgendwelchen Kettenbriefen belästigt, natürlich immer mit dem Hinweis, dass dieser Post wirklich total lustig ist und/oder diesmal ganz sicher funktioniert. Ebenfalls nervig sind aber auch Posts mit fragwürdigen Verlinkungen oder siebzehnminütige Sprachfiles, und im Extremfall die über drei Tage gehende und vielfach kommentierte Diskussion, ob sich die Fußballgruppe am Samstag nun um zehn Uhr oder erst um halb elf trifft.“

Problembewusstsein herstellen über Nutzungsbedingungen:

Dass der Umgang mit jeder einzelnen möglichen Anwendung auf einem Smartphone tatsächlich gelernt werden muss, wird ebenfalls deutlich, wenn Sie an dieser Stelle auf die AGB, bspw. von WhatsApp, hinweisen. Denn, dass soziale Netzwerke oder Messenger nicht für jedes Alter geeignet sind, das meinen auch die Unternehmen selbst. So ist die Nutzung aller beliebten Dienste immer mit einer Altersbeschränkung durch den Anbieter verbunden (jeweils in den Nutzungsbedingungen nachzulesen).

Im Regelfall sind es Eltern, die ihrem Kind erst ein Smartphone kaufen und zum Gebrauch überlassen und dann auch bestimmte Anwendungen downloaden und als Erziehungsberechtigte der Nutzung durch das Kind zustimmen.

Wenn Eltern dies ermöglichen, sind sie auch dafür verantwortlich, ihr Kind beim Kennenlernen von Anwendungen erzieherisch zu begleiten!

Mindestalter gängiger Anwendungen, Stand 2020, siehe Anlage 01.01



Tipp aus der Praxis: „Ich empfehle den Eltern, dass sie in der fünften Klasse ihrem Kind die Nutzung maximal einer Social Community (SC)-Anwendung möglich machen sollten. Meist ist das WhatsApp oder die wesentlich sicherere Anwendung Threema. Eltern, die ihrem Kind zu früh die Nutzung weiterer Anwendungen möglich machen, werden es schwer haben, Nutzungszugeständnisse wieder zurückzunehmen! Ich versuche das mit dem Beispiel Ernährung verständlicher zu machen: Alle Eltern sind bei ihrem Kleinkind Schritt für Schritt ins Thema feste Nahrung eingestiegen (zu Beginn Schonkost wie Gemüsebrei usw. – und eben sicher nicht die Bratwurst mit Senf und Sauerkraut).“

Hinweis für den Referenten/die Referentin der Polizei:

Machen Sie im Zusammenhang mit genannten Nutzungsbedingungen deutlich, dass es Ihnen nicht darum geht, die „Verbotskeule“ zu schwingen. Ihr eigentliches Ziel ist es, Eltern dafür zu sensibilisieren, dass es für den Umgang mit den unterschiedlichen Anwendungen tatsächlich eine gewisse Reife braucht (die im Regelfall jeweils an einem bestimmten Alter festgemacht wird).

Die Nutzungsbedingungen einer Anwendung zu umgehen und bei der Altersangabe zu schummeln ist nicht „verboten“. „Verboten“ würde bedeuten, dass es ein Gesetz gibt, welches das aufgeführte Verhalten verbietet und im Fall einer Zuwiderhandlung eine Strafe vorsieht. Ein solches Gesetz gibt es nicht. Angaben zum Mindestalter übertragen Erziehungsverantwortlichen (wie Eltern) jedoch die Aufgabe und auch die Verantwortung, für ihr Kind die Nutzung dieser Anwendung zu erlauben oder eben nicht. Es ist die Aufgabe von Eltern, diese Entscheidungen mit dem sozialen Umfeld und der jeweiligen Schul- und Klassengemeinschaft abzustimmen.

Diesbezügliche Ergänzung für die Lehrkraft:

Gerade am hier beschriebenen Elternabend kann es sein, dass die anwesenden Eltern ein hohes Interesse zeigen, allgemeine Regeln für ihre Kinder bei der Nutzung ihres Klassenchats abzustimmen. Nutzen Sie diese Motivation (siehe hierzu auch die Ausführung zum Abschluss des Elternabends und möglicher Punkt 6 der Inhalte der Lehrkraft).

2. Mögliche Inhalte der Lehrkraft:

1. „Problembeschreibung zu den Vorfällen, die wir mit Handys im Schulalltag in den letzten ein bis zwei Jahren hatten. Ggf. wie haben wir in diesen Fällen (positiv) reagiert?“

Dieser Inhalt kann die aktuell gültigen Regeln (s. nächster Punkt) Ihrer Schule in Sachen Handy fundieren, unterschiedliche Haltungen der Lehrerkonferenz aufzeigen und auch begründen und Einblick in die schulische Realität (für evtl. unbedarfte Eltern) geben.

2. „Regeln an unserer Schule in Sachen Handynutzung“

In Folge eines schweren Falles von „Happy Slapping“ an einer Schule in Bayern wurde vor vielen Jahren festgelegt, dass Schülerhandys, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auszuschalten sind. Im Frühjahr 2018 startete ein Schulversuch, mit dem die am Schulversuch beteiligten Schulen unterschiedliche Ideen der privaten Handynutzung an Schulen und die mögliche Ausgestaltung sog. Handy-Nutzungsordnungen erproben. Die Ergebnisse des Schulversuchs werden derzeit ausgewertet.

Der Einsatz von Smartphones zu Unterrichtszwecken auf Anweisung der Lehrkraft ergibt sich unabhängig davon aus dem BayEUG und entspricht dem Erziehungsauftrag digitaler Bildung. Auch die private Nutzung eines Smartphones im Einzelfall ist nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zugelassen.

3. „Unser Wunsch zum Verhalten aller Eltern, wenn diese sich im Bereich der Schule (also auf dem kompletten Schulgelände) aufhalten (in Bezug auf ihre eigene Handynutzung)“

Stichwort: Vorbildfunktion

4. Präventionsmaßnahmen der Schule in Reaktion auf die unterschiedlichen Problemstellungen, die sich aus Smartphone und Co. ergeben haben

- Kurzübersicht, was an der Schule hierzu für Jahrgangsstufe 5 geplant ist, inkl. Aktionen zum Safer Internet Day usw.
- Ggf. was diesbezüglich an der Schule standardmäßig für die weiteren bzw. höheren Jahrgangsstufen angeboten wird

5. Benennung schulischer Ansprechpartner für Eltern (Funktion, namentlich), wenn es zu problematischen Situationen kommt

6. Optional, je nach Bedarf der Eltern und evtl. durch den Klassenelternsprecher moderiert: Absprachen der anwesenden Eltern zum Nutzungsverhalten des gemeinsamen Klassenchats durch die Kinder

Immer wieder wünschen einzelne Eltern einen Diskurs zu allgemeinen Fragen, wie bspw. „Bis wie viel Uhr dürfen die Kinder im Klassenchat kommunizieren?“ (nachts).

Die Inhalte zu Punkt 4 und Punkt 5 (und ggf. 6) sollten in der Praxis erst zum Abschluss der Veranstaltung eingebracht werden, in jedem Fall nach dem Part der Polizei (sinnvoller Aufbau des Elternabends).

3. Mögliche Inhalte der Polizei:

Um die Eltern bei der Präsentation Ihrer Inhalte etwas aktiver einzubeziehen, ist es denkbar, mit einer Quiz-Struktur zu arbeiten. Die einzelnen Quizfragen wandern dabei durch den relevanten Themenspeicher und sind jeweils der Aufhänger für den informatorischen Beitrag der Polizei.

Tipp aus der Praxis: „Stimmen Sie den Aufbau des inhaltlichen Parts von Lehrkraft und Polizeibeamten aufeinander ab. (Stichwort: Wer bringt wann welchen Inhalt.)“

Folgende Phänomene, die klassischerweise in der Altersgruppe von Kindern im Alter von 10/11 Jahren auftreten und aus polizeilicher Sicht relevant sind, sind im Quiz berücksichtigt:

1. Kinder posten (oder leiten weiter) Texte, die nicht OK sein können.
2. Kinder posten (oder leiten weiter) Bilder, die nicht OK sein können.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

- § 185 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung
- §§ 186, 187 StGB – Üble Nachrede, Verleumdung
- §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bild
- § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 131 StGB – Gewaltdarstellung, Gewaltverherrlichung
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

3. Kinder werden (per Zufall oder aus Neugierde) mit fragwürdigen Inhalten konfrontiert.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

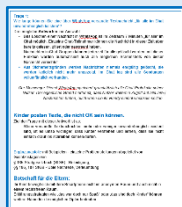
- § 12 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Freigabekennzeichnungen, Altersbeschränkungen von Filmen und Spielen
- §§ 4, 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 131 StGB – Gewaltdarstellung
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte
- §§ 86, 86a StGB – Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Stichwort: extremistische Inhalte)

4. Kinder werden Opfer.

Einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

- Diverse Straftatbestände – Cybermobbing
- §§176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Abs. 1 StGB – Cybergrooming (bewusste Kontaktaufnahme mit Kindern übers Internet, mit dem Ziel sexueller Handlungen, seit April 2004 strafbewehrt)
- §§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Mögliche Quizfragen, inklusive weitergehende Informationen für den polizeilichen Referenten siehe Anlage 01.02



Das komplette Quiz gibt es als ansprechende PowerPoint-Präsentation zum Download in der INFOTHEK.

4. Häufige Fragen von Eltern in Sachen Medienkompetenz (FAQ):

Fragen von Eltern können am Elternabend an unterschiedlichen Stellen aufkommen. Demgemäß empfiehlt es sich, dass Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter im Vorfeld abstimmen, wie sie mit Fragen umgehen, die allgemeiner Art sind und deren Beantwortung sowohl seitens der Lehrkraft und/oder seitens der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten denkbar sein können.

Tipp aus der Praxis: „Eltern vertrauen Ihnen und Ihrer professionellen Einschätzung.

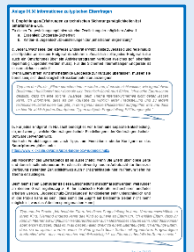
Und Eltern haben einen hohen Bedarf an klaren und eindeutigen Antworten oder wünschen sich tatsächlich konkrete Empfehlungen.

Wenn Sie von bestimmten allgemeinen Empfehlungen oder auch Hinweisen zu konkreten Anwendungen überzeugt sind, machen Sie Ihre Haltung bitte deutlich!

Verwässern Sie Ihre Haltung nicht mit Floskeln oder aus Sorge, dass klare Ansagen auch kontrovers aufgefasst werden könnten.“

In der Anlage 01.03 erhalten Sie Informationen zu den folgenden, typischen Elternfragen:

1. Empfehlung und Erfahrungen zu technischen Sicherungsmöglichkeiten bei Smartphone und Co. (Stichwort „inhaltliche Begrenzung“)
2. Empfehlung und Erfahrungen zu den Nutzungszeiten von Medien und zu technischen Sicherungsmöglichkeiten (Stichwort „zeitliche Begrenzung“)
3. Grundsatzempfehlung Smartphone (bzw. internetfähige Endgeräte) im Kinderzimmer
4. Einsichtnahme in das Handy des Kindes, Lesen von Chatverläufen
5. Gadgets mit Abhörfunktion (wie bspw. smarte Kinderuhren)



5. Abschluss des Elternabends

Zum Abschluss kann die Lehrkraft den Elternabend mit den zwei folgenden Botschaften zusammenfassen:

1. Was wir uns von Ihnen – den Eltern – für dieses Schuljahr in Sachen Smartphone wünschen
2. Wie wir uns – beim jeweiligen Erziehungsauftrag – gegenseitig unterstützen können

Je nach teilnehmenden Eltern kann es sein, dass die Eltern Interesse haben, gemeinsame und allgemeingültige Regeln für die Nutzung des Klassenchats (der Kinder) untereinander abzustimmen (siehe auch Punkt 6 unter 2. „Mögliche Inhalte der Lehrkraft“). Und auch wenn sich die Kommunikation im Klassenchat in der Freizeit abspielt, ist die Schule der richtige Ort, um darüber zu sprechen.

In der Praxis kann das bspw. der gemeinsame Beschluss sein zur Fragestellung „Bis wie viel Uhr maximal (am Abend) sollen bzw. dürfen die Kinder in den Klassenchat schreiben“. Mütter und Väter sind froh, wenn sie sich bei der Durchsetzung von Smartphone-Regeln gegenüber ihrem Kind auf einen solchen Elternbeschluss berufen können.

Halten Sie unbedingt Infomaterial für Eltern zur Mitnahme bereit, bspw.:

Einseitige Zusammenfassung

„Technische Einstellungen Smartphone & Tablet. Hilfestellung für Eltern“, [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)
Download unter:

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Eltern_Allgemein/Infoblatt_Eltern_Mobile-Einstellungen.pdf (aufgerufen am 30.10.2020)

Einseitige Checkliste

„Ist mein Kind fit für ein eigenes Smartphone?“, [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/Checklisten/Checkliste_klicksafe_Smartphone-fit.pdf (aufgerufen 30.10.2020)

Zum Download ebenfalls in Türkisch, Russisch und Arabisch

https://www.klicksafe.de/fileadmin/downloads/Checkliste_Smartphone_german_turkish_russian_arabic.pdf (aufgerufen am 30.10.2020)

Vorlage für individuelle Mediennutzungsverträge

„Medien in der Familie. Regeln finden - Streit vermeiden“
[klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)

<https://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/mediennutzungsvertrag/> (aufgerufen am 30.10.2020)

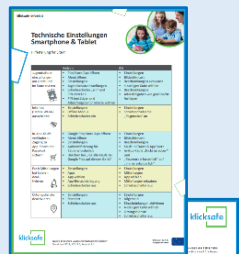
... in ausländischer Sprache

Die Reihe „Medienbrief für Eltern“ (passgenau für jedes Alter) gibt es ebenfalls in Türkisch und Arabisch
[schau-hin.de](https://www.schau-hin.de)



Geeignete polizeiliche Broschüre:

Die kostenfreie Broschüre „ONLINETIPPS FÜR GROSS UND KLEIN“ (PropK) macht auf die häufigsten Gefahren aufmerksam, denen Kinder und Jugendliche beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können.



Verabschiedung:

Formulieren Sie einen positiven Abschluss. Zeigen Sie Ihre Wertschätzung und dass Sie in der Teilnahme der Eltern am heutigen Elternabend echtes Interesse an der gesunden Entwicklung der Kinder spüren.

Motivieren Sie die Eltern, auch künftig für diese gute Art der Zusammenarbeit oder betonen Sie, dass der offene Austausch heute zuversichtlich stimmt.

Bieten Sie an, sich für individuelle Einzelfragen im Anschluss Zeit zu nehmen.

Hinweis zur Zeitdauer des Elternabends:

In der Praxis kann ein Elternabend ca. 90 Minuten dauern. Wenn Sie nach 90 Minuten merken, dass Sie noch evtl. 15 Minuten länger brauchen, sollten Sie das an dieser Stelle auch als Frage an die Eltern formulieren: „Ist es in Ordnung, wenn wir noch eine Viertelstunde länger machen, ich würde gerne noch das Thema ... einbringen?“

Oder Sie sagen bereits zu Beginn, dass der Elternabend heute 1,75 Stunden dauert.

Tipp aus der Praxis: „Zu einem Vortrag gehört auch Respekt vor den Zuhörern. Der beinhaltet nicht nur den freundlichen Umgang, sondern auch die Einhaltung der angesagten Dauer. Ihre Zuhörer bringen genau zwei Dinge mit: Interesse und Zeit. Mit beidem sollten Sie sorgfältig umgehen.“

Allerspätestens nach zwei Stunden sollten Sie den Elternabend beenden!

Die Aufmerksamkeitsspanne der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lässt zu diesem Zeitpunkt deutlich nach, Sie bemerken dies auch an einer allgemeinen Unruhe. Eine solche Zeitüberschreitung kann für die Zuhörenden belastend sein. Eigentlich möchten Sie aber, dass die Eltern auch zum nächsten Elternabend wieder gerne kommen.

ANLAGEN zu „Gemeinsamer Elternabend Smartphone“

Anlage 01.01 Mindestalter gängiger Anwendungen, Stand 2020

WhatsApp: 2018 erhöhte der Messengerdienst in seinen Nutzungsbedingungen das Mindestalter für europäische Nutzerinnen und Nutzer von 13 auf 16 Jahre. Bei unter 16-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Nutzung zustimmen.

Instagram: Hier liegt das Mindestalter gemäß Nutzungsbedingungen bei 13 Jahren. Die App fragt das Alter von Nutzerinnen und Nutzern ab, wenn das Instagram-Konto nicht mit Facebook verknüpft ist (Instagram gehört zum Unternehmen Facebook Inc.).

YouTube: Die Altersangaben in den Nutzungsbedingungen sind bei YouTube nicht einfach zu verstehen. Es gilt jedoch insgesamt: Streng genommen benötigen alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren für jegliche Nutzung von YouTube (also auch nur beim Ansehen von Videos) die Zustimmung der Eltern.

Kinder unter 16 Jahren dürfen ein Google-Konto nicht selbst anlegen. Folglich können sie sich nicht bei YouTube registrieren. Ausnahme: Die Eltern haben ein Google-Konto, schalten ein Unterkonto für das Kind frei (Google Family Link) und eröffnen diesem so Zugriffsmöglichkeiten, die sie allerdings selbst verwalten, beschränken bzw. beaufsichtigen können.

Ab 16 Jahren kann die YouTube-Registrierung mit dem eigenen Google-Konto vorgenommen werden (allerdings ist für die Registrierung bei YouTube die Zustimmung der Eltern erforderlich). Für Kinder unter 13 Jahren sollten Eltern lediglich ein Benutzerkonto auf YouTube Kids einrichten.

TikTok (hieß bis 2018 musical.ly): Das Musikvideo-Netzwerk schreibt in den Nutzungsbedingungen, dass Userinnen und User mindestens 13 Jahre alt sein müssen. Unter 18 Jahren benötigen sie jedoch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Snapchat: Die Foto-Sharing-App verlangt in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von 13 Jahren. Bei dieser Anwendung werden Daten von 13- bis 16-jährigen Nutzern anders behandelt als die der Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben – aus diesem Grund ist es sinnvoll, Altersangaben korrekt anzugeben.

Facebook: Userinnen und User müssen laut Nutzungsbedingungen mindestens 13 Jahre alt sein. Die Ausnahme gilt bei sensiblen Daten, wie z. B. religiösen Ansichten, sexueller Orientierung oder politischen Ansichten. Diese gelten als besonders schützenswert, daher müssen bei unter 16-Jährigen die Eltern solche Angaben freigeben.

Anlage 01.02 Quizfragen, Phänomene, Empfehlungen (Polizeipart)

Das Quiz steht in der INFOTHEK zur Verhaltensorientierten Prävention der Bayerischen Polizei/BLKA/SG513, als ansprechende PowerPoint-Präsentation zum Download zur Verfügung. Bitte speichern Sie diese Datei für eine Verwendung bei Ihnen ab, dann können Sie einerseits in den Folien Änderungen vornehmen oder für Sie weniger wichtige Folien bzw. Themenbereiche komplett löschen. Andererseits haben Sie dann auch Einblick in die „Hintergrundinformationen für den Referenten“, die zu jeder Folie in der PowerPoint-Ansicht NOTIZEN hinterlegt sind.

Wenn Sie den Elternabend mit einem solchen Quiz durchführen möchten, halten Sie bitte für jeden Elternteil drei unterschiedlich farbige und nicht zu kleine Farbkartonagen bereit (z. B. jeweils in DIN A5). Die Quizfragen in der PowerPoint-Präsentation arbeiten mit den drei Farben Blau, Orange und Gelb.

Die Eltern werden mit einbezogen und aufgefordert, jeweils nach einer Fragestellung die vermutliche Antwort bzw. Farbkarte nach oben zu halten.

Tipp aus der Praxis: „Der Vorteil von Farbkarten ist, dass alle im Raum direkt sehen, welche Farbe bzw. welche Antwort besonders häufig vermutet wird. Das ist mit Kartonagen, auf denen lediglich 1, 2 oder 3 steht, nicht so gut sichtbar.“

Sprechen Sie mit der Lehrkraft ab, welche Schwerpunkte Sie für Ihren Part setzen können.

Sie haben sonst nicht ausreichend Zeit.

Frage 1:

Wie lange können Sie eine über WhatsApp versandte Textnachricht „für alle im Chat unwiederbringlich löschen“?

Drei mögliche **Antworten** zur Auswahl:

- Das Löschen einer Nachricht in WhatsApp ist im Zeitraum 7 Minuten „für alle“ im Chat möglich. Einzelne Chat-Teilnehmer können die Nachricht in dieser Zeit aber bereits gelesen, zitiert oder gescreent haben.
- Nachrichten in Chatgruppen können jederzeit für alle gelöscht werden, mit dieser Funktion werden automatisiert auch alle möglichen Screenshots von dieser Nachricht vernichtet.
- Aus Sicherheitsgründen werden Nachrichten niemals endgültig gelöscht, sie werden lediglich nicht mehr angezeigt. Im Chatlog sind alle Sendungen vollumfänglich vorhanden (der Chatlog ist also eine Art Archiv aller Online-Chat- und Instant Messaging-Gespräche).

Der Messengerdienst WhatsApp speichert grundsätzlich alle Chat-Protokolle seiner Nutzer. Der eigentliche Grund hierfür ist, dass Nutzer weiterhin Zugriff auf alle ihre Nachrichten haben, auch wenn sie ihr Handy einmal wechseln sollten.

Kinder posten Texte, die nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Wenn versandte Textnachrichten mehr oder weniger unwiederbringlich existent sind, ist es umso wichtiger, dass Kinder verstehen und lernen, dass sie nicht einfach drauflosschreiben können bzw. dürfen.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung,

§§ 186, 187 StGB – Üble Nachrede, Verleumdung

Botschaft für die Eltern:

Ihr Kind bewegt sich mit dem Smartphone nicht im anonymen Raum und auch nicht in einem rechtsfreien Raum.

Erklärungsstrategien wie „Das war doch nur Spaß“ oder „Das sind doch Kinder“ können weitere Häme für die möglichen Opfer bedeuten.

Frage 2:

Wie viele Fotos werden weltweit jeden einzelnen Tag geteilt (hochgeladen und damit „in Umlauf“ gebracht)?

Drei mögliche **Antworten** zur Auswahl:

- 1 Billion pro Tag
- 3,2 Milliarden
- 120.000 neue Bildaufnahmen pro Tag

*3,2 Milliarden, Berechnung für 2019
(Quelle: brandwatch.com)*

Kinder posten Bilder, die nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Beim Versenden von Fotos kann vieles verboten sein. Kinder müssen wissen, welche Fotos sie benutzen oder versenden dürfen und welche nicht. Dies gilt natürlich auch für Fotos, die Kinder als Profilbilder verwenden oder für ein Referat downloaden.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bild

§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Botschaft für die Eltern:

Eltern müssen ihrem Kind erklären, dass es unter Umständen weder einfach so andere Menschen mit seinem Smartphone fotografieren darf noch fremde Aufnahmen einfach so benutzen bzw. öffentlich machen darf. Kinder verstehen diese „Rechte der anderen“ am besten, wenn man sie fragt, ob sie selbst gerne hätten, dass vielleicht „doofe Bilder“ von ihnen gemacht und dann allen gezeigt werden.

Frage 3:

Welche Folgen kann es haben, wenn Ihr Kind eine Urheberrechtsverletzung begeht?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Es kann sein, dass Sie ein Abmahn schreiben einer Anwaltskanzlei mit finanziellen Forderungen erhalten.
- Es gibt keine ernsthaften Folgen, da Privatpersonen keine Urheberrechtsverletzung begehen können.
- Ihr Kind ist unter 14 Jahre alt und kann damit rechtlich für nichts belangt werden.

*2017 waren es in Deutschland rund 50.000 Abmahnschreiben an Privathaushalte
(bestehend aus Lizenz- und Anwaltsgebühren,
im Schnitt in Höhe von 1.000+ Euro)
(Quelle: handelsblatt.com)*

Kinder posten Bilder, deren Herstellung oder Verwendung nicht okay sein kann.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern müssen dafür sensibilisiert werden, dass das Verhalten ihrer Kinder auch dann Folgen hat, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind. Eltern muss klar sein, dass die Instrumente aus dem Zivilrecht unter Umständen auch bei Verhaltensverfehlungen von Fünftklässlern angewandt werden können.

Ergänzungsfolie mit symbolträchtigen Bildern – Problemstellung abgeleitet von den zivilrechtlichen Ansprüchen bzw. Gesetzen.

Botschaft für die Eltern:

Das Verhalten ihres Kindes kann immer Ärger mit sich bringen. Ärger, für den im Einzelfall dann auch Eltern verantwortlich und/oder haftbar gemacht werden.

Frage 4:

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren kann die Polizei Smartphones sicherstellen ...

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Bei polizeilichen Ermittlungsverfahren gilt das Strafmündigkeitsalter, Sicherstellungen sind also erst ab 14 Jahren möglich.
- Es ist völlig egal, wie alt der Nutzer eines Smartphones ist, die Polizei kann für notwendige Ermittlungen jedes Smartphone sicherstellen.
- Private Smartphones gehören dem „höchstpersönlichen Lebensbereich“ an und dürfen deshalb generell nicht sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren kann die Polizei (im Regelfall mit einem richterlichen Beschluss) auch Smartphones von Kindern sicherstellen, wenn zu erwarten ist, dass die hier gespeicherten Daten potenziellen Beweiswert haben.

Kinder posten Bilder oder Texte, die vom Inhalt her nicht okay sein können.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern müssen dafür sensibilisiert werden, dass das Verhalten ihrer Kinder echte Opfer (z. B. auch Mitschüler oder Lehrkräfte) haben kann, und dass die Polizei gerade in solchen Fällen völlig unabhängig vom Alter der beteiligten Kinder Ermittlungen einleitet.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

§ 131 StGB – Gewaltdarstellung

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Botschaft für die Eltern:

Aufnahmen oder Posts weiterzuleiten, heißt, diese zu verbreiten!

Unterschiedliche Anwendungen haben unterschiedliche Einstellungen zum „automatischen Speichern“ übersandter Aufnahmen. → Damit kann es schnell passieren, dass Ihr Kind verbotene Aufnahmen nicht nur verbreitet, sondern dass es verbotene Aufnahmen auch besitzt.

Frage 5:

Welche Seiten befinden sich unter den häufig besuchten Seiten in Deutschland?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Seiten mit Kochrezepten
- Seiten mit fertigen Referaten und/oder Hausaufgaben
- Pornoseiten

*Seiten einzelner Pornoanbieter befinden sich nach Suchmaschinen, Onlinehandel, sozialen Netzwerken oder einer Online-Enzyklopädie im Ranking der häufig angeklickten Seiten sehr weit oben.
(Quelle: @Alexa.com – an amazon.com Company)*

Kinder werden (per Zufall oder aus Neugierde) mit fragwürdigen Inhalten konfrontiert.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern muss deutlich werden, dass der Anteil an nicht kindgerechten Inhalten im Internet sehr hoch ist. Es ist überhaupt nicht möglich, Kinder umfassend zu schützen.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

§ 131 StGB – Gewaltdarstellung

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

§ 86, 86a StGB – Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Stichwort: extremistische Inhalte)

Botschaft für die Eltern:

Kinder stoßen unweigerlich auf unterschiedlichst verstörende oder auch gefährliche Inhalte. Eltern muss dies bewusst sein und deshalb müssen sie sich Zeit nehmen, ihr Kind bei der Nutzung von Medien zu begleiten.

Frage 6:

Welche Medien unterliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht in Bezug auf das Alter, ab dem dieses Medium genutzt werden darf?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Datenträger eines Computerspiels
- Hardcore-Manga (Comic-Heft)
- Browser-Spiel am Smartphone (Software-Download o. Ä. ist dabei nicht erforderlich)

Für Printmedien, wie bspw. auch ein Comic-Heft, gibt es in Deutschland keine FSK-verbindliche Alterskennzeichnung. Wenn Bürger einzelne Inhalte für problematisch halten, können sie sich an den Deutschen Presserat wenden.

Kinder bedienen Anwendungen mit fragwürdigen Inhalten.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Eltern muss deutlich werden, dass sie selbst es sind, die den Umgang ihres Kindes mit dem Smartphone kindgerechter machen können, wenn sie sich, wo möglich, bspw. zu Altersempfehlungen informieren.

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Gesetzen wie

§ 12 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Freigabekennzeichnungen, Altersbeschränkungen von Filmen, Serien, oder Spielen

§§ 4,5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – zu unzulässigen und/oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten

Botschaft für die Eltern:

Eltern sollten sich für das, was Kinder am Smartphone tun, interessieren. Eltern sollten sich hierfür Zeit nehmen. Tipp: Zu jeder einzelnen Anwendung und zu jedem einzelnen Spiel googeln, für welches Alter eine Eignungsempfehlung besteht oder für welches Alter andere Eltern dieses Spiel oder diese Anwendung empfehlen.

Frage 7:

Darf Ihr Kind in der Schule eine Smartwatch-Kinderuhr haben mit bspw. Babyphone-Funktion?

Drei mögliche Antworten zur Auswahl:

- Natürlich darf das mein Kind, ich muss es ja irgendwie beschützen.
- Wenn ich die Babyphone-Funktion deaktiviere, ist es in Ordnung.
- **Nein, solche Kinderuhren sind in Deutschland generell verboten.**

Kinderuhren oder ähnliche Gadgets mit einer Abhörfunktion können verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und in Deutschland verboten sein.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Kinder werden Opfer.

Ziel der Frage mit dieser Antwort ist es:

Diese Frage ist der Einstieg in die Thematik „Opferwerdung“. Diese Art Fragestellung soll signalisieren, dass es verständlich ist, wenn sich Eltern Sorgen um ihre Kinder machen (wenn sie sogar Produkte wie eine solche Überwachungsuhr verwenden). In der Folge wird aufgezeigt, dass Eltern aber einiges andere tun können, um Kinder vor Opferwerdung zu schützen.

Zusätzlich kann dieser Einstieg verwendet werden, um zu thematisieren, dass ein Kind mit einem Smartphone im Schulunterricht prinzipiell ähnliche, verbotene Dinge tun kann, wie verbotenerweise z. B. Sprachaufnahmen (§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Opfer werden hier Lehrkräfte und Mitschüler).

Ergänzungsfolie mit Beispielen – einzelne Problemstellungen abgeleitet von Straftatbeständen wie

Diverse Straftatbestände – Cybermobbing

§§ 176 ff. StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Abs. 1 StGB – Cybergrooming (bewusste Kontaktaufnahme mit Kindern übers Internet, mit dem Ziel sexueller Handlungen, seit April 2004 strafbewehrt)

§§ 184, 184b und 184c StGB – Verbreitung pornografischer, kinderpornografischer und jugendpornografischer Inhalte

Botschaft für die Eltern:

Kinder werden häufig und unverschuldet Opfer von Cyberattacken. Schwere Fälle von Cybermobbing kann ein Kind (und auch ein Jugendlicher) niemals alleine lösen! Wenn Ihr Kind Opfer von Cybermobbing wird, das im Zusammenhang mit Schulkameraden zu sehen ist, muss dieser Konflikt in der Schule gelöst werden.

Kinder können aufgrund kindlicher Naivität Opfer von Cyber-Grooming werden. Besprechen Sie mit Ihrem Kind für die ersten Jahre der Mediennutzung, dass es ausschließlich mit Personen chatten darf, die Ihnen im realen Leben bekannt sind.

Kinder können (in der Praxis ab etwa 12 oder 13 Jahren) Opfer von Sexting werden. Besprechen Sie mit Ihrem Kind von Anfang an, wie Sie persönliche Aufnahmen bewerten und wo genau Sie Grenzen in deren Weitergabe sehen.

Anlage 01.03 Informationen zu typischen Elternfragen

1. Empfehlungen und Erfahrungen zu technischen Sicherungsmöglichkeiten bei Smartphone und Co.

Zu dieser Fragestellung empfehlen wir eine Zweiteilung der möglichen Antwort.

- a. Essenziell: Endgeräte-Sicherheit
- b. Kinder- und Jugendschutz-Einstellungen zur „inhaltlichen Begrenzung“

a. Jeder Erwachsene, der jedwedes Endgerät erwirbt, sollte zuverlässig und regelmäßig alle Updates an diesem Endgerät durchführen. Zusätzlich sollte jedes Endgerät (also auch ein Smartphone) über ein Antivirenprogramm verfügen (welches ggf. ebenfalls regelmäßig upgedatet werden muss). Für die Sicherheit internetfähiger Endgeräte ist dies ersatzlos essenziell!

Wenn Eltern ihrem Kind internetfähige Endgeräte zur Nutzung überlassen, müssen sie bereit sein, sich diesbezügliche Basiskompetenzen anzueignen.

Tipp aus der Praxis: „Eltern sprechen immer wieder aus, dass sie nicht wissen, wie irgendetwas Bestimmtes funktioniert oder dass sie sich technisch überfordert fühlen. Ich mache Eltern schon deutlich, dass ich eine solche ‚Ausrede‘ beim Thema ‚Internet-Sicherheit‘ nicht gelten lassen kann. Ich informiere, dass es bei YouTube zu wirklich jeder Fragestellung und zu jedem technischen Detail einen Clip gibt, in dem genau diese Unsicherheit aufgegriffen wird, und dass es hier für wirklich jeden Smartphone-Typus und jede Fragestellung Erklärungen gibt.“

b. Für jedes Endgerät im Haushalt benötigt es von Eltern eine separate Entscheidung, ob, und wenn ja, welche Kinder- bzw. Jugendschutz-Einstellungen oder Kinder- bzw. Jugendschutz-Software verwendet wird.

Konkrete Empfehlungen und auch Tipps zum Einrichten und/oder Konfigurieren des **Smartphones** gibt es unter:

<https://www.klicksafe.de/apps/apps-kinder-bzw-jugendschutz/> (aufgerufen 30.10.2020)

Als Moderator des Elternabends ist es ausreichend, wenn Sie Eltern über diese Seite und deren Inhalte informieren. Es ist nicht notwendig – und in Anbetracht der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit schlichtweg auch nicht praktikabel – hier im Plenum tiefer ins Thema einzusteigen.

Beim heimischen **Computer** ist diese Entscheidung manchmal schwieriger, weil Kinder an diesem Gerät regelmäßig, z. B. für schulische Referate, recherchieren und/oder arbeiten werden. „Jugendschutz-Einstellungen“ funktionieren sehr unterschiedlich und in der Praxis kann es sein, dass somit der Zugriff auf bestimmte Seiten nicht mehr möglich ist, was das Arbeiten sperrig machen kann.

Tipp aus der Praxis: „Ich bestärke Eltern bei dieser Fragestellung in ihrem Vertrauensverhältnis zu ihrem Kind. Niemand anderes kennt das Kind so gut wie es Eltern tun. Ich erkläre Eltern, dass ihr Kind im Internet auf unglaublich Verstörendes oder auch Gefährliches stoßen kann. Und dass Kinder aber lernen müssen, dass es in all diesen Fällen direkt zu einem Elternteil geht. Ich ermutige Eltern, dass sie es spüren werden, wenn ihr Kind gerade beim Surfen mit irgendetwas Fragwürdigem konfrontiert wird – dass es dann aber natürlich wichtig ist, als Elternteil ebenfalls im Raum zu sein.“

2. Einschätzung und Erfahrungen zu den Nutzungszeiten von Medien und zu technischen Sicherungsmöglichkeiten und Einstellungen diesbezüglich

Zeitliche Begrenzungen zur Nutzung von Medien (für Schultage im Regelfall andere wie für Wochenend-Zeiten) sind im Alter von Fünftklässlern absolut notwendig. Eltern müssen genau bestimmen, welche Medien pro Tag (oder pro Woche/wenn Eltern Zeitkontingente anwenden) wie lange maximal genutzt werden dürfen. Hierzu gehört ebenfalls das reine Fernsehen.

Wir empfehlen Eltern etwa alle drei bis vier Monate ein Gespräch mit ihrem Kind über die Mediennutzungszeit zu führen, und nur schrittweise Verlängerungen von Nutzungszeiten einzuführen. (Denn einmal gemachte Absprachen oder Zugeständnisse können Eltern nur schwer wieder zurücknehmen.)

Konkrete Empfehlungen zu Altersgemäßen Mediennutzungszeit gibt es unter:

<https://www.schau-hin.info/grundlagen/medienzeiten-feste-bildschirmzeiten-fuer-kinder-vereinbaren> (aufgerufen am 30.10.2020)

Nachdem auch wir Erwachsene aus unserer eigenen Erfahrung wissen, dass man an Medien sehr schnell jedes Zeitgefühl verliert, kann es tatsächlich sinnvoll sein, hier auch technische Möglichkeiten zur zeitlichen Nutzungskontrolle anzuwenden bzw. entsprechende Einstellungen an den Endgeräten vorzunehmen (die lediglich vom erwachsenen Nutzer verändert werden können). Zum einen ist es im Alltag nicht immer möglich, präsent zu sein (Eltern können nicht immer wissen, wie viel Zeit ihr Kind tatsächlich an welchem Medium verbringt). Zum anderen schonen Eltern damit aber ebenfalls ihre Nerven: Jedes Kind wird (jeden Tag aufs Neue) den Eltern gegenüber die aktuelle Mediennutzungszeit infrage stellen.

Empfehlenswert für Kinder-Smartphones sind Anwendungen, mit denen Eltern nicht nur für jede einzelne App einstellen können, wie lange am Tag diese genutzt werden kann, sondern ebenfalls, in welchen Zeitfenstern deren Nutzung überhaupt möglich ist.

3. Grundsatzempfehlung Smartphone (und internetfähige Endgeräte) im Kinderzimmer

Es sind in jedem Fall und ausschließlich die Eltern, die entscheiden ob oder ab wann das Kind ein Smartphone nutzen kann und welche Anwendungen genau auf diesem Smartphone installiert werden.

Für Kinderzimmer von Fünftklässlern gilt absolutes Smartphone- oder Handyverbot.

Im Kinderzimmer sollte sich ebenfalls kein internetfähiges Endgerät befinden.

Tipp aus der Praxis: „Wenn Eltern mir in diesem Zusammenhang erklären möchten, dass ihr Kind das Handy im Kinderzimmer ja lediglich wegen des Musikhörens oder der Weckfunktion nutzen darf, lasse ich das nicht gelten. Ich zeige deutlich, dass diese Regel nicht aufgeweicht werden sollte. Eltern können ‚zum Musikhören‘ eine technische Alternative einführen und dem Kind einen einfachen Wecker kaufen.“

Unter 1. „Einstieg“ wurde beim „Übergang ins Thema“ folgender Hintergrund für die Empfehlung zum Smartphone-Verbot im Kinderzimmer erklärt:

„Früher konnten alle Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke/zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Themen hinter sich lassen und hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von möglichen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen wie es Schule sein kann. Heutzutage, und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann auch schulische Konflikte bis ins Kinderzimmer und unter den schlechtesten Umständen rund um die Uhr fort.“

Tipp aus der Praxis: „Bevor ich die Regel zum absoluten Handyverbot im Kinderzimmer einbringe, mache ich mit den Eltern eine kurze Fantasiereise. Ich möchte, dass sie sich ihr Zuhause vorstellen, wie sie die Tür des Kinderzimmers öffnen ... Ich mache Ihnen deutlich, dass dieses Kinderzimmer der (letzte) Schutzraum ihres Kindes ist. Und dass es allein in der Entscheidung von Eltern liegt, dem Kind diesen Schutzraum zu nehmen.“

4. Einsichtnahme in das Handy des Kindes, Lesen von Chatverläufen

Eltern sollten das Handy ihres Kindes nicht heimlich kontrollieren.

Sinnvoll ist allerdings, wenn Eltern vor dem Installieren einer Anwendung mit dem Kind vereinbaren, dass sie bei Bedarf – mit ihm gemeinsam – Chatverläufe u. Ä. durchlesen werden. Eltern sollten ihrem Kind erklären, warum sie das tun.

Bei älteren Kindern (frühestens ab dem Alter von 13 Jahren), die mit den Eltern vereinbaren, dass sie weitere Anwendungen wie Instagram oder TikTok nutzen dürfen, empfehlen wir den Begleiter-Modus. Derartige In-App-Funktionen unterstützen Eltern aktiv, ihre Erziehungsverantwortung auszuüben.

Tipp aus der Praxis: „Bei Instagram geht es ja auch darum, persönliche Bilder zu posten. Ich habe mit meinen Kindern die Vereinbarung, dass sie mir (bis ich ein Gefühl dafür habe, dass sie verstehen, um was es geht) jede Aufnahme zeigen müssen, bevor sie die Aufnahme tatsächlich posten oder eben nicht. Ich gebe meinem Kind dann jeweils auf die Aufnahme bezogen eine Rückmeldung, wie das Foto auf mich wirkt. Ich sage nicht, das darfst du hochladen und das nicht. Ich verlange aber, dass sie sich meine Rückmeldung ernsthaft anhören. Und erst dann entscheiden, ob die Aufnahme zur Veröffentlichung geeignet ist.“

Begleiter-Modus: Damit ist gemeint, dass ein Kind eine bestimmte App (bspw. TikTok oder Instagram) nur unter der Bedingung bzw. mit der Absprache nutzen darf, dass sich ein Elternteil (zumindest eine gewisse Zeit lang) die gleiche App und den Login des Kindes auf sein eigenes Smartphone spiegelt. Der Elternteil kann somit das Nutzungsverhalten im Login des Kindes verfolgen.

5. Gadgets mit Abhörfunktion (wie bspw. smarte Kinderuhren)

In der Praxis sind Fragestellungen hierzu eher bei Elternabenden im Übertritt (also Ende der 4. Klasse) typisch.

Kinderuhren oder ähnliche Gadgets mit einer Abhörfunktion können verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und in Deutschland verboten sein.

§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Nach § 90 TKG ist es verboten, Sendeanlagen u. a. zu besitzen oder zu vertreiben, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

Die Kinderuhren mit Abhörfunktion sind sendefähig, da sie über eine eigene SIM-Karte verfügen.

Die Sendeanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (Kinderuhr) verkleidet.

Aufgrund der oben beschriebenen Möglichkeit, dass die Uhr sich unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden lässt und somit ein Mithören ermöglicht, ist die Uhr zum Abhören geeignet und bestimmt.

UE 02 „Medienkonsum und Gewalt in Medien“ (Schule)

Was hat Gewalt mit Medien zu tun?

Zeitansatz
90 Minuten

Unterrichtsziele:

Im Rahmen dieser Unterrichtseinheit soll den Schülerinnen und Schülern bewusstwerden,

- in welchem zeitlichen Umfang digitale Medien von ihnen genutzt werden,
- dass Gewaltanwendung nicht nur physisch ausgeübte Gewalt ist, sondern dass dazu auch verbale und virtuell ausgeübte Gewalt gehören,
- dass gerade digitale Medien und ihre zahllosen Möglichkeiten dazu verleiten können, andere auf äußerst unangenehme Weise zu mobben, bloßzustellen und lächerlich zu machen, den Akteurinnen oder Akteuren aber oft nicht bewusst ist, welchen psychischen Schaden sie dabei anrichten und wie sich die bzw. der Betroffene bei ihren Übergriffen fühlt.

Unterrichtsziele

Benötigte Materialien:

- Laptop, Beamer, ggf. Tablets
- Arbeitsblätter
- Fallbeispiele (Situationskarten), Plakat (beschriftet mit „Ja“ und „Nein“)
- Karteikarten
- Flipcharts

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 20 min	Einstieg 1 Fragebogen	Fragebogen, Gruppe, Anlage 02.01	60
0 - 20 min	oder Einstieg 2 Energizer	Übung, Gruppe, Anleitung (Anlage 02.02)	60
20 - 50 min	Besprechung der Fallbeispiele	Sitzkreis, Lehrer-Schüler-Gespräch, Gruppe, Fallbeispiele, Flipcharts	60
50 - 70 min	Aufschreiben von Gefühlen bei Gewalt	Sitzkreis, Einzelarbeit, Karteikarten	61
70 - 90 min	Auswertung und Abschlussgespräch	Diskussion, Kleingruppen, Lehrer-Schüler-Gespräch	61

Ggf. Weiterarbeit: Erarbeitung eines Theaterstücks mit den Schülern

1. Einstieg in den Unterricht



Möglichkeit 1: Fragebogen zum Medienkonsum in der Klasse

(Siehe Anlage 02.01 zu dieser UE – Arbeitsblatt/Fragebogen)
Die Abfrage zum Medienkonsum kann, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen und gleichzeitig für das Thema

Medienkonsum zu sensibilisieren, sowohl in einer einzelnen Klasse zum Einstieg in das Thema „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ als auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend an der ganzen Schule zum Einstieg in das Thema Medien eingesetzt werden (aus aktuellem Anlass oder anlässlich eines fächerübergreifenden Projekttages).

Einstieg (1)
Fragebogen zum Medienkonsum



Möglichkeit 2: Energizer „Ich will rein“

(Siehe Anlage 02.02 zu dieser UE – Spielbeschreibung)

Für den Energizer benötigt man ausreichend Platz. Er sollte in mehreren schnell hintereinander ablaufenden Durchläufen durchgeführt und anschließend ausgewertet werden.



Wichtig: Die Gruppe sollte nach der Übung in die Klassenraumsituation zurückgeführt werden und ein kurzes Feedback durch die Lehrkraft erhalten. Die Unterschiede Gruppenmitglied oder Außenseiterin bzw. Außenseiter und das Erleben von Macht und Ohnmacht lassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Unterschiede zwischen verbaler und nonverbaler bzw. sprachlicher und körperlicher Durchsetzung und Abgrenzung deutlich erfahren und die Gruppe darüber ins Gespräch kommen. Auch die Unterschiede zwischen eher typisch männlichem oder typisch weiblichem Durchsetzungsverhalten können besprochen werden.

Einstieg (2)
Spielerische Übung Energizer



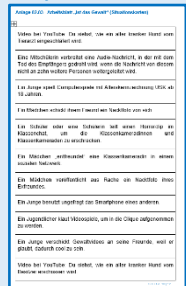
2. Unterrichtsverlauf

Die Lehrkraft hat **Fallbeispiele auf Karteikarten** (siehe Anlage 02.03 – Arbeitsblatt AB Situationskarten) zum Thema „Ist das Gewalt?“ vorbereitet. Die vorgelegten Fallbeispiele lassen sich beliebig erweitern und müssen dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgewählt werden. Die Fallkarten beziehen sich zum einen auf den Konsum von Gewaltdarstellungen in Medien, zum anderen auf die Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien.

Die Fallbeispiele (Situationskarten) werden in Kreisform auf dem Boden ausgelegt. Die Schülerinnen und Schüler sitzen im Kreis um die Karten herum, reihum zieht jede bzw. jeder eine Karte, liest diese laut vor und sagt, ob der Inhalt für sie bzw. ihn Gewalt bedeutet oder nicht. Gegebenenfalls schließt sich an die Aussage der Schülerin oder des Schülers eine kurze Diskussion an.

Die jeweilige Karteikarte wird anschließend auf einem vorbereiteten Plakat bei „Ja“ oder „Nein“ befestigt, wenn eine eindeutige Entscheidung gefallen ist, sie wird in der Kreismitte gesammelt, wenn die Zuordnung nicht eindeutig war und/oder sich die Jugendlichen nicht einigen konnten. Über die in der Mitte gesammelten Fallbeispiele wird ausführlich diskutiert, nachdem alle weiteren Karteikarten zugeordnet werden konnten.

Unterrichtsverlauf
Fallbeispiele



In einem nächsten Schritt schreiben die Schülerinnen und Schüler auf Karteikarten, wie sie sich bei Gewalt fühlen:

- Bei Gewalt fühle ich mich ...
- Gewalt macht mich/mir ...

Nach der Besprechung der emotionalen Belastung durch Gewalt gibt die Lehrkraft die Anweisung, dass die Schülerinnen und Schüler nun in Dreier- oder Vierergruppen darüber sprechen sollen,

- wie man sich gegen solche Gefühle stark machen und wehren kann (Wissen um eigene Stärken).
- was man gegen Gewalt tun kann, wie man aktiv werden und Opfern von Gewalt helfen kann.
- dass Gewaltempfinden subjektiv ist und sehr Unterschiedliches mit den Menschen macht (und dass sich Gewalt immer vom Betroffenen aus definiert!).
- warum solche Gefühle zu äußern wichtig ist – für sich selbst und andere, die vielleicht ähnlich denken, sich dies aber nicht zu artikulieren trauen.

3. Weiterarbeit

Die Formen der **Weiterarbeit** nach der Unterrichtseinheit UE 02 in Kooperation mit der Schulverbindungsbeamtin bzw. dem Schulverbindungsbeamten der Polizei, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen können verschiedener Art sein.



Eine Möglichkeit der kreativen Weiterarbeit stellt die gemeinsam mit den Jugendlichen realisierbare **Entwicklung eines Theaterstücks** zum Themenbereich „Medienwelten und reale Gewalt“ dar.

Erprobt worden ist dies von der Kapellen-Mittelschule Augsburg in Kooperation mit dem Theaterpädagogischen Zentrum (TPZ) im Jungen Theater Augsburg. Ansprechpartner hierzu sind regional und überregional zu finden.

Erarbeitung eines Theaterstücks mit Jugendlichen

Grundsätzliches für die gemeinsame Erarbeitung von Theaterszenen mit Jugendlichen: Hilfestellung bieten folgende Fragen für den Einstieg in die Theaterarbeit: Wo? Woher? Warum? Wie? Wann? Was?

Die erste Phase sollte ein Warm-up für Körper und Geist mit Kontakt- und Bewegungsspielen in der Gruppe sein.

Die zweite Phase kennzeichnet das Brainstorming zum vereinbarten Spielthema.

Die dritte Phase ist die eigentliche Szenen-Erarbeitung.

Drei Möglichkeiten der Szenen-Erarbeitung mit Jugendlichen

Erste Möglichkeit:

offenes Improvisieren von Szenen zum Thema, Konkretisieren der Szenen und Festhalten durch Aufschreiben (Verschriftlichung)

Zweite Möglichkeit:

Statuen bauen (= nicht bewegliche Figuren aus Menschen, die zunächst einmal nicht sprechen) mit Kleingruppen zu einem Thema oder einem bestimmten Titel. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen den einzelnen Personen der Statuen Worte, Sätze, Text in den Mund, die „Statuenteile“ sprechen diese und erfinden dazu eine passende Handlung. So entwickelt sich Satz für Satz, so entsteht aus einer festen Szene eine lebende Szene, die wiederum verschriftlicht werden kann.

Dritte Möglichkeit:

Zu zweit eine Geschichte erfinden und zwar Satz für Satz (evtl. in Kombination mit der Improvisation einer Geschichte). Zwei Personen schreiben eine Geschichte bzw. eine Szene in insgesamt zehn Sätzen (die Anzahl kann beliebig erhöht werden), wobei jede Person immer nur einen Satz schreibt, die andere daran mit einem passenden Satz anschließt.

Dieses Grundgerüst dient als Fundament des Theaterstücks. Im Lauf der Zeit wird es vor allem sprachlich weiter verfeinert und zu einer umfangreicheren Szene ausgebaut. Bei Jugendlichen ist die Sprache anfänglich oft sehr einfach bzw. „Straßenjargon“ (Beispiel: „He, Alter, was geht?“), aber als Grundgerüst einer Szene taugt es, denn es kann jederzeit sprachlich verändert und weiter ausgebaut werden. So können mehrere Zweierteams gleichzeitig an verschiedenen Szenen arbeiten.

Am Ende erfolgt wieder die Verschriftlichung der Szenen. Das ist bisweilen recht aufwendig, aber unumgänglich, wenn man die Szene später nachspielen will und Geschriebenes als Grundlage der Szene unbedingt vorhanden sein muss.

unterschiedliche
Möglichkeiten der
Herangehensweise

ANLAGEN zu UE 02 „Medienkonsum und Gewalt in Medien“

Anlage 02.01 – Arbeitsblatt: Fragebogen zum Medienkonsum in der Klasse

Kreuze bitte an: Junge Mädchen divers

1. Hast du

- einen eigenen Fernseher?
- Zugang zum Internet?
- ein eigenes Handy ohne Internet?
- ein eigenes Smartphone?
- ein eigenes Tablet?
- Zugang zu einer Spielkonsole?

2. Wie oft siehst du fern?

- nie
- nicht täglich
- täglich weniger als 1 Stunde
- täglich 1 - 2 Stunden
- täglich 3 Stunden und länger

3. Wie oft beschäftigst du dich mit dem Smartphone?

- nie
- nicht täglich
- täglich weniger als 1 Stunde
- täglich 1 - 2 Stunden
- täglich 3 Stunden und länger

4. Wie oft beschäftigst du dich mit der Spielkonsole?

- nie
- nicht täglich
- täglich weniger als 1 Stunde
- täglich 1 - 2 Stunden
- täglich 3 Stunden und länger

5. Wie oft streamst du Musik?

- nie
- nicht täglich
- täglich weniger als 1 Stunde
- täglich 1 - 2 Stunden
- täglich 3 Stunden und länger

6. Wie oft nutzt du aktiv das Internet?

- nie
- nicht täglich
- täglich weniger als 1 Stunde
- täglich 1 - 2 Stunden
- täglich 3 Stunden und länger

7. Auf welches Gerät könntest du am wenigsten verzichten?

- Fernseher
- Computer/Laptop/Tablet
- Smartphone
- Spielkonsole
- Sonstiges: _____

8. Auf welche Anwendung könntest du am wenigsten verzichten?

- im Internet surfen
- soziale Netzwerke (z. B. chatten)
- Musikstreaming
- Videostreaming
- Sonstiges: _____

9. Auf welches Gerät könntest du am ehesten verzichten?

- Fernseher
- Computer/Laptop/Tablet
- Smartphone
- Spielkonsole
- Sonstiges: _____

10. Auf welche Anwendung könntest du am ehesten verzichten?

- im Internet surfen
- soziale Netzwerke (z. B. chatten)
- Musikstreaming
- Videostreaming
- Sonstiges: _____

11. Welche Sendungen siehst du dir am liebsten an? (Mehrfachnennungen möglich)

- keine
- Soaps
- Reality-TV
- Dokumentationen
- Actionfilme/Krimis/Thriller
- Serien
- Nachrichten
- Gerichtssendungen
- Musikvideos
- Castingshows
- Sportsendungen
- Sonstiges: _____

12. Mein Smartphone benutze ich vor allem, um ... (Mehrfachnennungen möglich)

- Ich besitze kein Smartphone.
- zu telefonieren
- zu chatten/SMS auszutauschen
- zu fotografieren
- Termine zu verwalten
- zu spielen
- im Internet zu surfen
- Musik zu hören
- zu filmen
- Filme anzusehen
- zu navigieren
- Sonstiges: _____

13. Das Internet nutze ich vor allem, um ... (Mehrfachnennungen möglich)

- Ich nutze das Internet nie.
- zu spielen
- Filme und Videos anzusehen
- Informationen zu erhalten
- Musik zu hören
- zu arbeiten
- zu chatten
- Sonstiges: _____

Anlage 02.02 – Spielerische Übung Energizer „Ich will rein“

Gruppengröße: Klassenstärke

Hilfsmittel: keine

Raum: ausreichend viel Platz, z. B. Klassenraum, Aula, Turnhalle, Sportplatz, Schulhof

Dauer: Durchführung pro Durchgang ca. 2 Minuten (Gesamtzeit abhängig von der Gruppengröße), Auswertung ca. 30 Minuten

Eine Gruppe bildet einen festen Kreis (eine Mauer mit verschränkten Armen). Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer geht nach draußen und soll durch Körpereinsatz, Überredung oder Überlistung in den Kreis gelangen.

Unterschiede Gruppenmitglied bzw. Außenseiterin bzw. Außenseiter erleben, Erleben von Macht und Ohnmacht, Durchsetzungsübung, Tobe- oder Argumentationsspiel

Ich möchte mit euch ein Spiel durchführen, das „Ich will rein“ heißt. Damit ihr unterschiedliche Erfahrungen machen könnt, sollte möglichst jede und jeder einmal versuchen, als Einzelne oder Einzelner die Aufgabe zu lösen. Stellt euch bitte ganz eng in einem Kreis auf, legt einander die Arme auf die Schultern und bildet so eine feste, geschlossene Ringmauer. Eine oder einer von euch geht jetzt aus dem Kreis heraus und versucht, in den Kreis, also in die Mitte hineinzukommen. Die Gruppe im Kreis hält dabei fest zusammen. Die bzw. der Außenstehende darf unterschiedliche Möglichkeiten ausprobieren, verboten ist jedoch kitzeln, kratzen, beißen oder hauen.

(Anmerkung: Die Spielleiterin bzw. der Spielleiter achtet darauf, dass diese Regeln eingehalten werden, überlässt es jedoch sonst den Außenstehenden, welchen Weg sie probieren. Wenn die oder der Außenstehende in den Kreis eingedrungen ist, darf er noch einen Augenblick das „Erfolgsgefühl“ spüren, dann soll ein anderer nach draußen gehen.)

Nachdem du jetzt in den Kreis hineingekommen bist, werde Teil der Mauer und jemand anderes versucht, in den Kreis einzudringen.

Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kreises mit den Gesichtern nach innen stehen, hat derjenige, der rein möchte, Schwierigkeiten, jemand direkt anzusprechen. Eine Verstärkung des Gefühls ist es, wenn derjenige, der rein will, vorher am Kreis beteiligt war.

Berücksichtigen Sie bei der anschließenden Reflexion die folgenden möglichen Fragestellungen:

- Wie fühle ich mich als Außenstehende oder Außenstehender?
- Wie ging es mir, als ich um den Kreis herumging?
- Wie ging es mir nach erfolglosen Versuchen?
- Wie war das Gefühl, in den Kreis eingedrungen zu sein?
- Wie ging es mir als Teil der Kreismauer?
- Was für ein Gefühl war es, das Eindringen zu verhindern?
- Wie ging es mir, nachdem die Außenstehenden in den Kreis hereingekommen waren?
- Was war anders als Außenstehende bzw. Außenstehender und Teil des Kreises?

Kurzbeschreibung

angestrebte Ziele

Spielanleitung

Spielvarianten

Auswertung

- Woher kenne ich das Erlebte und die damit verbundenen Gefühle?
- Was mache ich sonst, wenn ich Teil einer Clique oder ein Außenseiter bin?
- Welche Möglichkeiten nutze ich für Veränderung oder Abgrenzung, welche möchte ich kennenlernen bzw. ausprobieren?
- Bezogen auf die Klasse: Wie gehen wir üblicherweise mit Außenseiterinnen und Außenseitern um?

Die Übung kann sehr gut Einsamkeitsgefühle, Stärke in der Gruppe und die Veränderung von Unsicherheit zu Erfolgsgefühlen erfahrbar machen. Die Gruppe kommt gut ins Gespräch über die Unterschiede zwischen verbaler und nonverbaler bzw. sprachlicher und körperlicher Durchsetzung oder Abgrenzung.

Es kommen eine Fülle von Erfahrungen über die Lust am körperlichen Durchsetzen, gutes Körpergefühl bis Gehemmtheit, eigene Kraft einzusetzen und unterschiedliche Formen verbaler Durchsetzungsstrategien (bitten, schmeicheln, fordern, drohen, moralisieren) zum Tragen. Auch die Unterschiede zwischen eher typisch männlichem oder typisch weiblichem Durchsetzungsverhalten können besprochen werden.

Es kommt selten vor, dass es Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen nicht gelingt, in den Kreis einzudringen. Zumeist findet ein innerer Kampf zwischen „ich traue es mir nicht zu“, „es ist mir verboten“ und „ich möchte gern“ statt. Menschen, die eher Schwierigkeiten mit Körperkontakt oder dem Einsetzen der eigenen Körperkraft haben, verzichten manchmal auf das Ausprobieren und ärgern sich zumeist bei den Auswertungsgesprächen darüber, es nicht probiert zu haben.

Die Leiterin bzw. der Leiter sollte deshalb öfter motivieren und ermuntern, auf den Spielcharakter hinweisen, aber nicht zwingen. Sollte es eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht schaffen, in den Kreis hineinzukommen oder von sich aus aufgeben, sollte dies in der Gruppe besprochen, thematisiert und in einem Einzelgespräch vertieft werden (die Gefühle beim Versuchen, beim Erleben des Scheiterns, was dazu geführt hat aufzugeben und welche sonstigen Erfahrungen des Scheiterns oder sich Zurücknehmens die Person hat). Des Weiteren sollten aufbauende Alternativen erarbeitet und geübt werden.¹⁷

¹⁷ Aus: Kase, G. (1995). *Samfund und Miteinandern. Bausteine zum psychosozialen Lernen in der Schule, 4 Teile*, Lübeck; Bezugsquelle: Gunter Kase – Am Heideteich 28, 24811 Owschlag, E-Mail: Schulpsychologe-G.Kase@t-online.de, Fax: 04336 999 7345

Anlage 02.03 – Arbeitsblatt „Ist das Gewalt?“ (Situationskarten)

<p>Video bei YouTube: Du siehst, wie ein alter kranker Hund vom Tierarzt eingeschläfert wird.</p>
<p>Eine Mitschülerin verbreitet eine Audio-Nachricht, in der mit dem Tod des Empfängers gedroht wird, wenn die Nachricht von diesem nicht an zehn weitere Personen weitergeleitet wird.</p>
<p>Ein Junge spielt Computerspiele mit Alterskennzeichnung USK ab 18 Jahren.</p>
<p>Ein Mädchen schickt ihrem Freund ein Nacktfoto von sich.</p>
<p>Ein Schüler oder eine Schülerin teilt einen Horrorclip im Klassenchat, um die Klassenkameradinnen und Klassenkameraden zu erschrecken.</p>
<p>Ein Mädchen „entfreundet“ eine Klassenkameradin in einem sozialen Netzwerk.</p>
<p>Ein Mädchen veröffentlicht aus Rache ein Nacktfoto ihres Exfreundes.</p>
<p>Ein Junge benutzt ungefragt das Smartphone eines anderen.</p>
<p>Ein Jugendlicher kauft Videospiele, um in die Clique aufgenommen zu werden.</p>
<p>Ein Junge verschickt Gewaltvideos an seine Freunde, weil er glaubt, dadurch cool zu sein.</p>
<p>Video bei YouTube: Du siehst, wie ein alter kranker Hund vom Besitzer erschossen wird.</p>
<p>WhatsApp-Chat: Schüler schreiben an einen Mitschüler: „Hey du, morgen wirst du in der Schule kaltgemacht!“</p>

Die Filmaufnahme eines Jungen wird ohne seine Einwilligung im Internet veröffentlicht.
Meldung im WhatsApp-Chat: „Die Elsa ist echt doof.“
Eine Mitschülerin wird mit verfälschten Fotos und Videos im Internet bloßgestellt.
Ein Mädchen, das in seinem Zimmer einen Tanz aufführt, wird dabei heimlich gefilmt.
WhatsApp-Meldung: „Die Elsa ist eine Hure.“
Ein Junge wird mit sexistischen Sprüchen im Internet bloßgestellt.
Mädchen nehmen heimlich Jungen in der Umkleidekabine auf.
Ein Mädchen präsentiert sich bei Facebook mit einem extrem geschönten Foto.
Ein Junge, der aus Spaß Grimassen schneidet, wird dabei heimlich gefilmt.
Spiel auf der Spielkonsole: Du musst möglichst viele Personen mit dem Baseballschläger so treffen, dass diese zu Boden gehen.
Clip in einem WhatsApp-Chat: Ein Schüler zieht einem Mitschüler die Hose herunter.
Die Filmaufnahme eines Mädchens wird ohne ihre Einwilligung im Internet veröffentlicht.
Nachrichtensendung im TV: Ein kleines Mädchen verliert auf einem Minenfeld in Afrika sein rechtes Bein.
In einem Krimi siehst du, wie Polizisten einen Einbrecher verfolgen und auf ihn schießen.

Im Fernsehen wird in einem Spielfilm gezeigt, wie ein Mann eine Frau schlägt.
Im Radio hörst du, dass in deinem Ort eine Familie auf brutale Art und Weise ermordet wurde.
Deine Freundin oder dein Freund ist bei Facebook Mitglied bei der Gruppe „Ich sauf bis ich umfall“.
WhatsApp-Chat: Schüler verabreden sich während einer Klassenfahrt in einer fremden Stadt zu einem Treffen.
Jemand stellt ein pornografisches Bild in den Klassenchat ein.
Jemand filmt die Rauferei zweier Jugendlicher mit seinem Handy.
Jemand stellt Memes mit fremdenfeindlichen Inhalten in den Klassenchat ein.
Deine Freundin oder dein Freund hört Rappmusik mit sexistischen und rassistischen Inhalten.
Zwei Jugendliche stellen eine Gewaltszene nach und filmen diese.

UE 03 „Cybermobbing“ (Schule)

Gewalt via Internet

Zeitansatz
140 Minuten

Unterrichtsziele

Unterrichtsziele:

Jugendlichen soll gezeigt werden, was Mobbing mit den Betroffenen macht, welchen psychischen Schaden es anrichten kann und warum der Teufelskreis vom Betroffenen nur schwer zu durchbrechen ist.

Die Jugendlichen sollen verstehen bzw. lernen,

- was Mobbing im Internet (Cybermobbing) von anderem Mobbing unterscheidet,
- welche möglichen Folgen für die bzw. den Betroffenen auftreten können,
- das eigene Verhalten zu reflektieren (Mitläuferinnen oder Mitläufer? Helferinnen oder Helfer?),
- welche Strategien es gibt, um gegen Akteurinnen und Akteure vorzugehen,
- wie sie für sich oder andere Hilfe organisieren können.

Informationen zum Thema

Informationen zum
Thema

Was ist Mobbing? Was ist Cybermobbing?

Von Mobbing spricht man, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt und über einen längeren Zeitraum negativen Handlungen eines oder mehrerer Schülerinnen und Schüler mit Schädigungsmotivation ausgesetzt ist.

Drei Merkmale sind für Mobbing zentral:

- Die Schülerin oder der Schüler wird durch die Handlungen gezielt geschädigt.
- Die negativen Handlungen erreichen ein bestimmtes Ausmaß, treten wiederholt auf und schädigen die Schülerin oder den Schüler länger anhaltend.
- Es liegt ein Ungleichgewicht der Kräfte vor, sodass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler alleine nicht in der Lage ist, sich aus der Mobbingsituation zu befreien.

Mobbing betrifft stets die ganze Gruppe bzw. Klasse. Es wird dabei regelmäßig und systematisch Macht gegenüber Schwächeren eingesetzt.¹⁸

Wenn man von Mobbing spricht, muss im Zeitalter der Digitalisierung der Begriff Cybermobbing automatisch mit genannt werden. Die sozialen Medien sind für Kinder und Jugendliche von sehr großer Bedeutung.

Unter **Cybermobbing** versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg.¹⁹

¹⁸ Schubarth, W. (2019). *Gewalt und Mobbing an Schulen, Möglichkeiten der Prävention und Intervention*, 3. aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, S. 99

¹⁹ klicksafe.de (aufgerufen am 21.09.2020)

Cybermobbing wird oft als besonders schwerwiegend empfunden. Gründe dafür sind, dass

- die Angriffe zeitlich und räumlich nicht mehr auf die Schule beschränkt sind.
- die bzw. der Ausführende oft anonym bleibt, sodass Betroffene nicht einmal wissen, wer hinter der Attacke steckt.
- es wegen der Unendlichkeit des Internets und der unbegrenzten Speicherung möglicher Beleidigungen für die Betroffenen kaum möglich ist, die Folgen des Cybermobbings abzuschätzen.

Die Begriffe **Mobbing** und **Cybermobbing** werden in den Medien mit steigender Häufigkeit gebraucht. Es liegt jedoch auch im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsmitteln nur dann Mobbing vor, wenn die oben aufgeführten Merkmale von Mobbing erfüllt werden. Unabhängig davon gilt selbstverständlich für jegliche Form von Gewaltgeschehen, dass ein entschiedenes Einschreiten zwingend erforderlich ist.

Benötigte Materialien:

benötigte Materialien

- Laptop, Beamer und Dokumentenkamera zum Zeigen des Films und zum Präsentieren der Schülerergebnisse
- evtl. ein AB mit der deutschen Übersetzung des Filminhalts
- Computer, Laptops, Tablets für die Gruppenarbeit
- Gefühlskarten
- Flipcharts
- Arbeitsaufträge
- Wortkarten, Plakate, Marker

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 5 min	Fantasiereise	Lehrervortrag	73
5 - 12 min	Filmeinsatz „Gone too far“	Video	73
12 - 25 min	Diskussionsrunde und Klärung des Filminhalts	Gruppengespräch, Wortkarten	73
25 - 95 min	Handlungen der einzelnen Personen	Anlage 03.01, Gruppenarbeit (8 Gruppen), Unterrichtsgespräch/Diskussionen; Plakate, Gefühlskarten, Flipcharts Teamauswertungen	75
95 - 140min	Zusammenfassung	Teamauswertung, Lehrer-Schüler-Gespräch	73

1. Einstieg in den Unterricht

Eine gute Einstimmung, bevor die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern inhaltlich einsteigt, ist eine **Fantasiereise**, die den Schülerinnen und Schülern helfen kann, sich vor der nachfolgenden Unterrichtsphase zu entspannen. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei aufgefordert, sich auf eine imaginative Reise an einen angenehmen Ort, z. B. an einen Strand, eine Waldlichtung oder eine Blumenwiese zu begeben. Der anleitende Text soll dabei möglichst viele positive Sinneseindrücke enthalten und kann mit Elementen des Autogenen Trainings oder der Progressiven Muskelentspannung verknüpft werden.

2. Unterrichtsverlauf

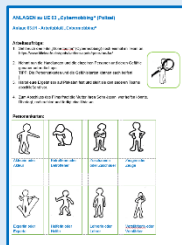


Zunächst zeigt die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern den **Film „Gone too far“**²⁰ und sensibilisiert so die Jugendlichen für den Schaden, den Cybermobbing anrichten kann. Im Anschluss an den Film werden in einer Klassendiskussion offene Fragen und die einzelnen Rollen der im Film Agierenden herausgearbeitet, deren Handlungen besprochen und auf Wortkarten festgehalten.



Daran schließt sich eine **Gruppenarbeitsphase** an, in der die verschiedenen Rollen ausgewertet und die Handlungen der einzelnen Personen genauer unter die Lupe genommen werden (je Gruppe eine Person aus dem Kreis der Akteurinnen und Akteure, Betroffenen, Mitläuferinnen und Mitläufer, Zeuginnen und Zeugen, Expertinnen und Experten, Helferinnen und Helfer bzw. Erwachsenen). Herausgearbeitet werden sollen auch die Gefühle der handelnden Personen und welcher Personenkreis in einer solchen Situation mithelfen kann, dass Cybermobbing gestoppt wird.

Die Arbeitsaufträge dazu sollten den Schülerinnen und Schülern jeweils in schriftlicher Form vorliegen (siehe Anlage 03.01 Arbeitsblatt „Cybermobbing“).



Anschluss

Im Anschluss an die Sequenz sollte die Unterrichtseinheit UE 04 durch die zuständige Jugendbeamtin oder den zuständigen Jugendbeamten durchgeführt werden, um die rechtliche Seite zu erklären und Fragen diesbezüglich beantworten zu können.

Schnittstelle mit der Polizei

Die abschließenden Fragestellungen lauten:

Wie kann man Cybermobbing wirksam verhindern?

Was können wir tun, um Cybermobbing zu unterbinden?

Abschluss

Nach der Schnittstelle mit der Polizei kann noch einmal der **Film „Gone too far“** bzw. ein anderer Spot auf [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) in den Mittelpunkt rücken.

²⁰ Childnet International (2016). *Gone too far*. Im Internet: <https://www.klicksafe.de/spots/weitere-spots/gone-too-far/> (aufgerufen am 21.09.2020)

Antworten zu den obigen Fragestellungen finden sich auch bei [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de), dem deutschen Partner der Europäischen Union im Rahmen der „Safer Internet Programm“,

- z. B. im Lehrerhandbuch „[Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht](#)“²¹,
- insbesondere bei dem Zusatzmodul „[Was tun bei Cyber-Mobbing?](#)“²², das nicht nur auf die Gesetzeslage eingeht, Links, weiterführende Literatur und Anlaufstellen aufführt, sondern auch ganz klar Stellung dazu bezieht, was man tun kann, wenn man selbst von Cybermobbing betroffen ist,
- oder im EU-Spot „[Stop Cyber-Mobbing](#)“²³, den die Europäische Union anlässlich des Safer Internet Day 2009 zum Thema [Cybermobbing](#) zur Verfügung gestellt hat, um auf das Thema aufmerksam zu machen.



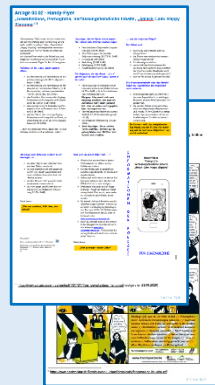
Zur Selbstreflexion und Vertiefung kann eine (Internet-)Recherche helfen, die auch als Hausaufgabe eingesetzt werden kann.

Thema: **Welche ganz konkreten Hilfsangebote gibt es für mich, wenn ich betroffen bin?**

Schnittstelle mit der Polizei

Zur Realisierung kann eine Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt, können Anlaufstellen und Hilfsangebote auf einem Plakat visualisiert oder kann ein Flyer mit Ratschlägen für (potenzielle) Opfer und Helferinnen und Helfer erstellt werden.

Als Anregung kann der „[Handy-Flyer](#)“²⁴ (siehe Anlage 03.02 zu dieser UE) des Bayerischen Landeskriminalamts dienen, der die verschiedenen Straftatbestände in den Fokus rückt, oder der Comic-Flyer für Jugendliche „[Fertigmachen ist tabu](#)“ (siehe Anlage 03.03 zu dieser UE) von [handysektor.de](https://www.handysektor.de)²⁵.



TIPP:

Gut eignet sich z. B. der jährliche Safer Internet Day, um in Zusammenarbeit mit der Polizei einen Projekttag mit Elterninformationsveranstaltung zu planen.²⁶

im Team mit der Polizei

²¹ Zum Download zu finden unter:

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_Lehrerhandbuch/klicksafe_Lehrerhandbuch.pdf (aufgerufen am 21.01.2021)

²² Unter der Website www.klicksafe.de finden sich viele im Unterricht einsetzbare Materialien zum Thema. Das Modul „[Was tun bei Cyber-Mobbing?](#)“ wendet sich speziell an junge Internet-User.

²³ Der EU-Spot „[Stop Cyber-Mobbing](#)“ kann kostenlos heruntergeladen werden und ist zu finden unter: <https://www.klicksafe.de/ueber-klicksafe/downloads/weitere-spots/eu-spot-cyber-mobbing.html> (aufgerufen am 23.09.2020)

²⁴ https://www.polizei.bayern.de/content/1/3/7/0/7/flyer_gewaltvideos_handy.pdf

²⁵ Als Download zu finden unter: <https://www.handysektor.de/artikel/comic-fertigmachen-ist-tabu/> (aufgerufen am 23.09.2020)

²⁶ <https://www.jugendundmedien.ch/de/experten-fachwissen/veranstaltungen/safer-internet-day.html>

ANLAGEN zu UE 03 „Cybermobbing“ (Schule)

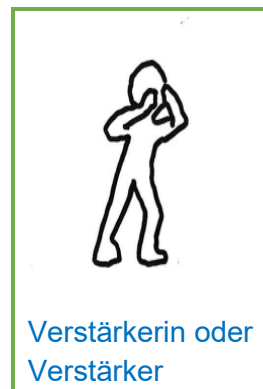
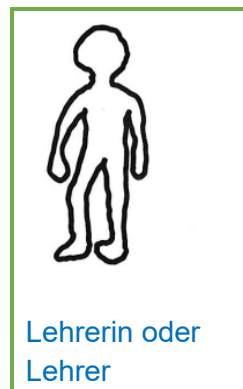
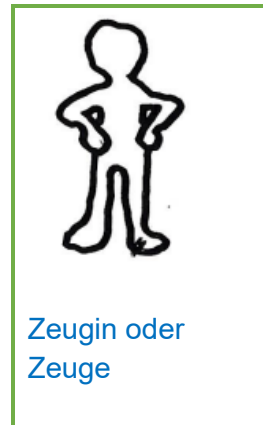
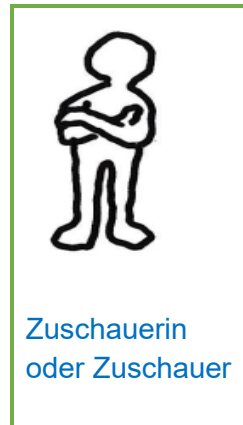
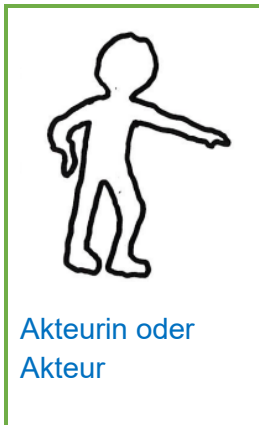
Anlage 03.01 – Arbeitsblatt „Cybermobbing“²⁷

Arbeitsaufträge:

1. Seht euch den Film „Gone too far“ (Cybermobbing) noch einmal im Team an.
<https://www.klicksafe.de/spots/weitere-spots/gone-too-far/>
2. Nehmt nun die Handlungen und die einzelnen Personen und deren Gefühle genauer unter die Lupe und beschreibt diese.
TIPP: Die Personenkarten und die Gefühlskarten können euch helfen!
3. Haltet eure Ergebnisse auf Plakaten fest und stellt sie den anderen Teams abschließend vor.
4. Zum Abschluss des Films fragt die Mutter ihren Sohn Jason, wer helfen könnte. Überlegt, recherchiert und fertigt eine Liste an.



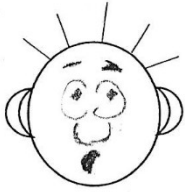
Personenkarten



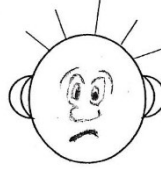
²⁷ Die Abbildungen in Anlage 03.01 wurden von einer der Verfasserinnen der Handreichung erstellt.

Gefühlskarten:

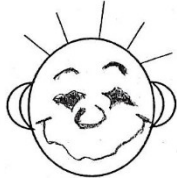
Überraschung – überrascht – surprised – şaşkın



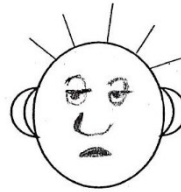
Angst – ängstlich – scared – korkak



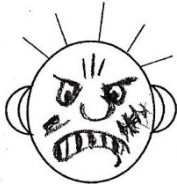
Verliebtheit/Liebe – verliebt – in love – aşık



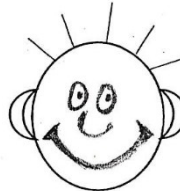
Langeweile – gelangweilt – bored – sıkılmış



Wut – wütend – angry – öfkeli



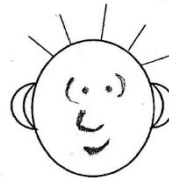
Glück – glücklich – happy – mutlu



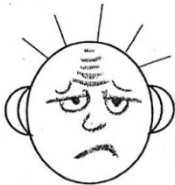
Zufriedenheit – zufrieden – satisfied – memnun



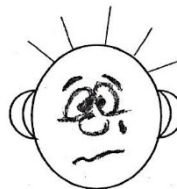
Schüchternheit – schüchtern – shy – utangaç



Frust – frustriert – frustrated – hayal kırıklığına uğramış



Trauer – traurig – sad – üzüntülü



Anlage 03.02 – Handy-Flyer

Gewaltvideos, Pornografie, verfassungsfeindliche Inhalte, „Smack-Cam/Happy Slapping“²⁸

Smartphones, Tablets usw. werden immer wieder zur Herstellung oder Verbreitung von Gewalt- und Pornovideos/-fotos, „Smack-Cam“, „Happy Slapping“ und dergleichen verwendet und somit zum Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft.

Mit diesem Flyer möchte die Polizei kurz und knapp zur Rechtslage und zu möglichen Folgen informieren sowie Tipps für Betroffene geben.

Verboten ist für jeden, gleich welchen Alters ...

- die Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 Strafgesetzbuch - StGB)
- die Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z. B. Nazisymbolen, rechtsextremistischen Texten, §§ 86, 86a, 130 StGB)
- das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das unaufgeforderte Zusenden von Pornografie auch an Personen über 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von Pornografie an Orten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben (§ 184 StGB)

... aber ein selbstgedrehtes „Spaßvideo“ wie bei Jackass ist doch nicht so schlimm - oder? ...

Als Zeuge oder Mitwisser solltest du dir überlegen, ob ...

- du selbst Opfer sein möchtest bzw. wie dem Opfer zumute ist
- du dich deshalb nicht klar gegen diese Art von „Spaß“ aussprechen solltest und dadurch wirklich Mut und Stärke beweist
- du dein Wissen nicht einem Erwachsenen anvertrauen solltest
- du nicht sogar verpflichtet bist etwas zu tun (Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB)

Denk daran:

„Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut!“

Herausgeber:

Bayer. Landeskriminalamt, SG 513 - Prävention



Rechtl. Anm. mit freundl. Gen. des Hessischen LKA
Illustration: z. T. Andrea Heller, München
04/21-Ha
©

Diejenigen, die ihr Opfer direkt angreifen, können sich strafbar machen wegen:

- Verschiedener Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Für diejenigen, die das Ganze „n u r“ gefilmt oder fotografiert haben, kommt in Betracht:

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB, z. B. in Schultoiletten oder Umkleidekabinen).
Übrigens: Hier macht sich auch derjenige strafbar, der zwar die Aufnahmen nicht selbst gemacht hat, aber an andere weitergegeben bzw. weitergeleitet hat.
- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz - KUG)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).
- Auch diejenigen, die zu solchen Taten anstiften, Beihilfe zur Begehung leisten oder Mittäter sind, machen sich strafbar.

Und wenn du selbst Opfer bist ...?

- Wende dich an eine Person deines Vertrauens (z. B. Eltern, Lehrer, Schülervertreter).
- Bei der Polizei gibt es speziell geschulte Jugendbeamte, an die du dich wenden kannst.
- Scheu dich nicht davor, in akuten Gefahrensituationen über den Notruf 110 die Polizei zu verständigen.
- Drohungen sind zwar an der Tagesordnung - Angst vor Rache ist meist unbegründet. Erst recht, wenn andere, wie Lehrer oder Eltern, davon wissen.
- Du kannst dich auch kostenlos an die „Nummer gegen Kummer“ wenden. Du erreichst sie Montag bis Samstag in der Zeit von 14.00 - 20.00 Uhr unter der Telefonnummer 116 111 oder im Internet unter www.nummergegenkummer.de
- Oder du wendest dich an die Virtuelle Beratungsstelle im Internet unter der Adresse www.bke-jugendberatung.de. Hinweise zur Beratung finden sich dort auch in türkischer Sprache.

Denk daran:

„Wer schweigt - bleibt Opfer!“

... und die möglichen Folgen?

Die Polizei wird

- das Handy sicherstellen oder beschlagnahmen
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen
- Strafanzeige erstatte
- vermutlich das Kinderzimmer/die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen (unter Umständen wird der PC zur Auswertung sichergestellt)
- den Vorfall an das Jugendamt melden.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit unter anderem,

- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen. Beispiele: soziale Arbeitsstunden, Jugendarrest.
- die von der Polizei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände (z.B. Handy, PC mit Zubehör, sonstige Datenträger) einzuziehen, da sie zur Ausführung von Straftaten benutzt worden sind.

Im Klartext heißt das beispielsweise: Das Handy und der PC sind für immer weg und du hast keine Möglichkeit, sie zurückzuerhalten!

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

P
O
L
I
Z
E
I

**Gewaltvideos
Pornografie
Verfassungsfeindliche Inhalte
„Smack-Cam/ Happy Slapping“**



FÜR JUGENDLICHE

²⁸ https://www.polizei.bayern.de/content/1/3/7/0/7/flyer_gewaltvideos_handy.pdf (aufgerufen am 23.09.2020)

Anlage 03.03 – Comicflyer „Fertigmachen ist tabu“²⁹



Arbeitsaufträge:

- 1) Lies dir den Comic durch.
- 2) Mach dir über den Inhalt Gedanken.
- 3) Suche nun im Internet nach Kontaktadressen, die dir bei Cybermobbing helfen können.
- 4) Besprecht euch in Teams von 4 Schülerinnen und Schülern.
- 5) Fertigt eure Liste der Ansprechpartner an.
- 6) Tragt sie im Plenum vor eurer Klasse vor.

²⁹ <https://www.handysektor.de/artikel/comic-fertigmachen-ist-tabu> (aufgerufen am 21.01.2021)

UE 04 „Cybermobbing“ (Polizei)

Schülerschikane via Internet

Zeitansatz
90 Minuten

Im Regelfall erstellen Schülerinnen und Schüler spätestens in der Jahrgangsstufe 5 einen gemeinsamen Klassenchat (bspw. in WhatsApp). Mit Verfügbarkeit von Messengerdiensten ist es möglich, dass „typische Schüler-Hänseleien“ und in ihrer Steigerung Cybermobbing nicht nur offline im tatsächlichen Bereich der Schule ausgeübt werden, sondern zusätzlich online bzw. über Medien. Aus dieser Entgrenzung der Tatzeit ergibt sich für die Opfer eine ernste Besonderheit dieses Phänomens. Früher konnten alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ertönen der Schulglocke zum Unterrichtsende und mit dem Verlassen der Schule schulische Konflikte oder die Häme ihrer Mitschüler hinter sich lassen und hatten dann zu Hause oder auch in den unterschiedlichen Gruppierungen ihrer Freizeitaktivitäten eine von diesen Konflikten unbelastete Zeit. Solche weniger belastenden Lebensräume sind für Opfer immer auch wichtiger Ausgleich zu belastenden Lebensräumen, wie bspw. die Schule. Heutzutage und gerade wenn Eltern ihren Erziehungsauftrag zum Umgang mit digitalen Medien nicht ernst nehmen, haben Kinder und Jugendliche praktisch keinerlei Schutzraum mehr. Über die unterschiedlichen Social Communities setzen sich dann alle schulischen Konflikte sogar bis ins Kinderzimmer fort.

Unterrichtsziele:

Ziel dieser Einheit ist es, die gängigsten Verletzungsarten von Cybermobbing erkennen und als verbotenes Verhalten bewerten zu können. Schülerinnen und Schüler überschreiten aufgrund einer gefühlten Anonymität in Medien zum Teil erhebliche Grenzen im Umgang miteinander oder aber sie kommen aufgrund ihrer Unerfahrenheit in eine sie völlig überfordernde Opfersituation.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband der 5. oder 6. Jahrgangsstufe

Zielgruppe

Zeitansatz:

Im Regelfall eine Doppelstunde (2 x 45 Minuten)

Zeitansatz

Tipp aus der Praxis: „Wenn ich Schulunterricht gebe, plane ich auch Parts ein, die ich gemeinsam mit der Lehrkraft durchführe. Selbst wenn ich keinen aktiven Part für die Lehrerin oder den Lehrer einbaue, bestehe ich doch darauf, dass er oder sie sich durchgängig im Klassenraum befindet. Zum einen kann die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht an mich übergeben. Zum anderen finde ich, dass die Lehrkraft bei der späteren Weiterarbeit mit der Klasse von der Teilhabe am Unterricht profitiert.“

Cybermobbing (vereinzelt auch als Cyber-Bullying titulierte) ist das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen, Belästigen und Ausgrenzen einzelner Personen mithilfe von Kommunikationsmedien, bspw. über Smartphones, Foren, Chats und Communitys.

Cybermobbing

Für Ihre Arbeit mit einer Schulklasse ist es nicht erforderlich, eine detaillierte PowerPoint-Präsentation zu erarbeiten. In keinem Fall sollten Sie längere Texte oder Artikel für eine PowerPoint-Präsentation vorsehen. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig versuchen, die kompletten Texte selbst zu lesen, hierfür haben Sie zu wenig Zeit.

Eigentlich möchten Sie mit der Schülerschaft ins Gespräch kommen.

Tipp aus der Praxis: „Bei meinen ersten Schulunterrichten habe ich immer Filme gezeigt, gerne auch längere. Irgendwie hatte ich das Gefühl, dass es Schüler immer klasse finden, wenn sie Filme gucken dürfen. Vielleicht habe ich mir auch gedacht, dass damit mein Unterricht zügiger vorbeigeht. Mittlerweile ist es mir viel wichtiger, ausreichend Zeit zu haben, um mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Eigentlich geht es mir doch um die Ideen und Meinungen unter den Schülern. Ich muss aber zugeben, dass ich für den Fall, dass eine Klasse total träge ist (für den Notfall), einen Film in meiner Tasche dabei habe.“

In der Folge erhalten Sie Inhalte, die in der Schulklasse eingebracht werden könnten. Nehmen Sie sich nicht vor, ALLES, was Sie wissen, einzubringen. Überlegen Sie im Vorfeld, welche Schwerpunkte Sie setzen möchten. WICHTIG: Sprechen Sie Ihre Planung mit der beteiligten Lehrkraft ab. Damit vermeiden Sie ebenfalls Doppelungen und die Lehrkraft kann ihrerseits im Unterricht Inhalte ergänzen.

Schwerpunkte setzen und Planung mit Lehrkraft abstimmen

Tipp aus der Praxis: „Gerade, wenn einzelne meiner Schüler immer wieder stören, habe ich die Erfahrung gemacht, dass es gut ist, wenn ich die Namen der Kinder kenne. Ich kann dann prompter und damit erfolgreicher reagieren: ‚Uwe, das stört mich. Bitte leg‘ den Kuli weg‘ (oder so ähnlich). Weil Vorstellungsrunden aber viel zu lange dauern, bitte ich die Lehrkraft im Vorfeld, dass alle Schülerinnen und Schüler bereits bei meinem Ankommen einen Namensaufkleber (z. B. mit Edding auf Krepp-Klebeband) an der Brust tragen.“

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Einstieg in den Unterricht
 - 1.1 Einstiegsübung „Zur eigenen Meinung stehen“
 - 1.2 Einstiegserläuterung „Definition Cybermobbing verstehen“

2. Hauptpart „Ich als Täter?! – Bewertung von Cybermobbing“
 - 2.1 Variante 1: Partnerarbeit „Zuordnungs-Puzzle“
 - 2.2 Variante 2: Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“
 - 2.3 Variante 3: Moderierte Abfrage im Plenum
 - 2.4 Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täter

3. Hauptpart „Ich als Opfer?! – Empfehlungen für Schüler“
 - 3.1 Variante Rollenspiel zum Einstieg „Ausgrenzungserfahrung“
 - 3.2 Positionierungsübung „Wie schlimm findest du ...?“
 - 3.3 Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer
 - 3.4 Moderierte Diskussion: Empfehlungspraxis für Kinder und Jugendliche
 - 3.5 Variante mit Clip „Was ist eigentlich Cybermobbing?“

4. Hauptpart „Ich mittendrin?! – Wer nichts tut, macht mit“
 - 4.1 Variante 1: Positionen-Zirkel „Ich bin der Meinung, schuld ist ...“
 - 4.2 Fallvariante mit Clip „Absturz“
 - 4.3 Variante 1: Partnerarbeit „Schüler-Gespräch“

5. Abschluss des Unterrichts
 - 5.1 Abschlussvariante 1: Quiz
 - 5.2 Abschlussvariante 2: „Wenn ich das nächste Mal ..., dann ...!“

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Begrüßung Einstiegsübung „Zur eigenen Meinung stehen“	Stuhlkreis	82
10 - 45 min	Gängigste Verletzungsarten erkennen und als verboten bewerten können	Positionierungsübung Beispielfälle	85 106/107
45 - 55 min	Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täter für Betroffene bzw. Opfer	Stuhlkreis Lehrer-Schüler-Gespräch Flipchart	89 108/109
55 - 80 min	Empfehlungspraxis für Kinder	Videoclip Diskussion im Stuhlkreis Zusammenstellung	96 97 111
80 - 90 min	Abschlussrunde „Wenn ich das nächste Mal ..., dann ...“ Verabschiedung	Stuhlkreis Flyer oder Quiz für alle zum Mitgeben	104 114

1. Einstieg in den Unterricht

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Kindern und Jugendlichen geläufig sind.



1.1 Einstiegsübung „Zur eigenen Meinung stehen“

(Durchführungsdauer ca. 5 Minuten, frei nach [Schulungsordner „zammgrauff“, PP München](#))

Cybermobbing funktioniert, weil ein größerer Teil der Schülerinnen und Schüler nicht weiß, wie sie es anstellen sollen oder nicht den Mut hat, Gegenrede gegenüber aktiven

Cybermobbern anzubringen.

Aus diesem Grund kann diese Übung ein passender Einstieg sein; sie fördert das Selbstbewusstsein von Schülerinnen und Schülern und bringt sie in die Situation, eine persönliche bzw. eigene Meinung zu präsentieren.



Tipps aus der Praxis: „Wenn ich plane, im späteren Ablauf meines Unterrichts Spiele oder aktive Übungen einzubauen, habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Schülerinnen und Schüler bei diesen Spielen motivierter und auch irgendwie offener mitmachen, wenn ich auch schon zu Beginn ein kleines Spiel mache.“

Meine Schüler stellen sich über diesen Einstieg besser darauf ein: „Alles klar, im Unterricht mit dem Polizisten heute wird auch gespielt, das wird sicher Spaß machen, ich freue mich darauf...“

Die Schülerinnen und Schüler bilden einen Stuhlkreis. Die Spielleitung erklärt die Regeln. Die Spielleitung beginnt die Übung mit einem kurzen positiven Statement, z. B. „Ich mache gerne Yoga“. Alle weiteren im Stuhlkreis signalisieren entweder durch Aufstehen = Zustimmung (im Beispielfall, dass sie ebenfalls gerne Yoga machen) oder durch Sitzenbleiben = Ablehnung (im Beispielfall, dass sie nicht gerne Yoga machen). Unentschlossene Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen halb auf und verharren in dieser Position.

Reihum gibt jeder im Stuhlkreis ein Statement ab.

ACHTUNG: Wie bei einem Rollenspiel sind Sie als Spielleiter einer solchen Übung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. In jeder Klasse gibt es bspw. Schüler, die hörbar Kommentare über andere Mitschülerinnen oder Mitschüler abgeben. Unterbinden Sie boshafte o. ä. Kommentare, indem Sie kurz an die üblichen und bekannten Klassenregeln zum Umgang miteinander erinnern. Es ist ein bisschen Typsache, wo genau da Ihre persönliche Eingreifschwelle ist. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso besser werden Sie mit solchen Störungen umgehen können. Als Moderator müssen Sie ebenfalls agieren, falls z. B. einem schüchternen Schüler nichts einfällt.



1.2 Einstiegserläuterung „Definition Cybermobbing verstehen“ (Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Diese Übung klingt ein bisschen theoretisch, in der Praxis hat sie aber echten Mehrwert. Auch Erwachsene nutzen den Begriff Mobbing bzw. Cybermobbing häufig inflationär und/oder ungenau.

Präsentieren Sie Ihre vorbereitete „Definition“. Eventuell legen Sie einen Ausdruck unter die Dokumentenkamera oder auch auf den Overhead-Projektor. Ebenfalls denkbar ist, dass Sie die Sätze im Vorfeld groß auf ein Flipchart geschrieben haben. (Sprechen Sie die technischen Möglichkeiten im Klassenzimmer im Vorfeld mit der Lehrkraft ab.)

Beispiel für „Ihre Definition“:

Person wird über längeren Zeitraum negativen Handlungen ausgesetzt.

Es gibt ein Macht-Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer.

Ziel ist die soziale Ausgrenzung der Person.

Die Situation kann alleine nicht gelöst werden.

Lassen Sie den ersten Satz der Definition von einer Schülerin oder einem Schüler laut vorlesen. Erklären Sie dann knapp mit eigenen Worten und am besten beispielhaft, was dieser erste Satz tatsächlich bedeutet (was versteht man unter „längerer Zeitraum“, was bedeutet eigentlich „negative Handlungen“ konkret ...). Dann darf der nächste Schüler den zweiten Satz laut vorlesen. Hier könnten Sie Ihre folgende beispielhafte Erklärung auch sichtbar zeigen, bspw. indem Sie sich selbst neben die evtl. viel kleinere Lehrerin stellen (unterschiedliche Körperlichkeit, aus der ein Ungleichgewicht entstehen kann). Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler, was sie sich unter Macht-Ungleichgewicht unter Schülern vorstellen. Nach dem Vorlesen des vierten bzw. letzten Satzes können Sie darauf verweisen, dass Sie später noch besprechen, wie Cybermobbing gelöst werden kann.

*Person wird über längeren Zeitraum negativen Handlungen ausgesetzt.
Es gibt ein Macht-Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer.
Ziel ist die soziale Ausgrenzung der Person.
Die Situation kann alleine nicht gelöst werden.*

Aus der Praxis: „In ihrer Offline-Kommunikation können Schülerinnen und Schüler differenziert unterscheiden zwischen Spaßstreit, Konflikt oder Meinungsverschiedenheit. Beim Thema Cybermobbing wird jedoch relevant, dass das gesprochene Wort durch die Betonung erst seine eigentliche Bedeutung erfährt. Die gleiche Wortfolge kann ernst, aufmunternd oder ironisch betont werden. In der schriftlichen Kommunikation bzw. online wird diese Interpretation allerdings dem Empfänger überlassen, sodass nach negativen Vorerfahrungen mit dem Sender sogar eigentlich neutrale oder freundliche Worte das Gefühl des Gemobbt-werdens verstärken können, wenn sie eben entsprechend aufgefasst werden.“

2. Hauptpart „Ich als Täter?! – Bewertung von Cybermobbing“

Ziel dieses Hauptparts ist es, den Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen, wie genau sie eigentlich in Chats agieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach diesem Kapitel verstanden haben, dass sie erst nachdenken sollen, bevor sie tatsächlich etwas absenden.

Diesen Hauptpart können Sie unterschiedlich durchführen. Wir stellen Ihnen hier drei unterschiedliche Durchführungsvarianten vor. Es ist ein bisschen Typsache, welche Art der Durchführung Ihnen methodisch am besten liegt. Wenn Sie unsicher sind, welche Durchführungsvariante Sie ausprobieren sollen, können Sie dies im Vorfeld auch mit der beteiligten Lehrkraft absprechen. Er oder sie kennt die Klasse am besten und kann Ihnen vielleicht einen Tipp geben, welche Durchführung mit der Klasse (für die Sie den Unterricht planen) am besten funktioniert.

Inhalte aller drei Varianten ist „die strafrechtliche Bewertung von Chat-Verläufen u. Ä.“ – bezogen auf die möglichen Straftatbestände, die unter Cybermobbing subsumiert werden können. Dabei ist es für Sie unerheblich, ob die teilnehmenden Schüler tatsächlich bereits 14 Jahre alt und damit strafmündig sind.

Ergebnis aller drei Varianten ist die Zusammenstellung für Schülerinnen und Schüler: „Verletzungsarten von Cybermobbing erkennen und bewerten können“.



2.1 Variante 1: Partnerarbeit „Zuordnungspuzzle“ (Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten, frei nach Unterrichtsmaterial „Was tun bei (Cyber-)Mobbing?“, Klicksafe.de)

Partnerarbeit:

Jeweils zwei nebeneinandersitzende Schüler erhalten von Ihnen vorbereitete Briefkuverts (alle Briefkuverts sind gleich). Darin enthalten sind eine entsprechende Anzahl an Verletzungsarten (Begriffe) plus eine gleiche Anzahl an Beschreibungen – jeweils auf etwas dickeres Papier kopiert und entsprechend zugeschnitten (Vorschlag siehe Anlage 04.01 dieser UE). Sie müssen nicht alle Verletzungsarten durcharbeiten, evtl. hat die Lehrkraft Sie um eine bestimmte Schwerpunktsetzung gebeten. Wenn Sie diese Übung regelmäßig machen, lohnt es sich, die Vorlagen zusätzlich zu laminieren. Die Schülerpärchen erhalten nun den Auftrag, im Zwiegespräch zu überlegen, welche Erklärung wohl zu welcher Verletzungsart passt. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an ihren regulären Schultischen sitzen, sondern im Stuhlkreis, nennt man solche Kleinstgruppen-Settings auch Murmelgruppen.

Wenn Sie merken, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Zuordnungen gemeinsam besprochen haben, gehen Sie im Plenum Verletzungsart für Verletzungsart durch. Es ist nicht sinnvoll, dass zuvor jedes Schülerpärchen sein „Ergebnis“ vorstellt. Über den Einstieg des Zwiegesprächs erhöhen Sie aber im Normalfall die Beteiligung bei der folgenden Arbeit im Plenum.

Möglicher Ablauf für die Arbeit im Plenum:

- Welche Erklärung passt zu Verletzungsart bzw. Begriff Nummer eins? (Schreiben Sie die erste Verletzungsart als Begriff an die Tafel oder pinnen Sie eine

Verletzungsarten von Cybermobbing erkennen und bewerten können



Partnerarbeit

1. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist beleidigt.	2. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist wütend.	3. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist traurig.	4. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist glücklich.
5. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist nervös.	6. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist ängstlich.	7. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist stolz.	8. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist verärgert.
9. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist beleidigt.	10. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist wütend.	11. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist traurig.	12. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist glücklich.
13. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist nervös.	14. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist ängstlich.	15. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist stolz.	16. Die Person, die die Nachricht geschickt hat, ist verärgert.

Auswertung im Plenum

entsprechend vorbereitete Begriffskarte an. Ebenfalls denkbar ist, dass Sie die Begriffskarte im Stuhlkreis mitten auf den Boden legen.)

- Bewerten Sie die Wortmeldungen der Schülerinnen und Schüler.
- Beschreiben Sie mit eigenen Worten, was diese Verletzungsart genau bedeutet (z. B. „in seiner/ihrer Ehre verletzt“ bei Beleidigung, „Schaden androhen“ bei Nötigung, oder „Unwahrheiten, die Ansehen schaden“ bei Verleumdung). Gut wäre, wenn Sie jeweils passende Beispiele dazu aus Ihrer Praxis einbringen.
- Wenn allen klar ist, was der Begriff genau bedeutet, **pinnen Sie zum Abschluss neben die Begriffskarte mit der Verletzungsart die passende(n) Paragrafenkarte(n)**. → **Alle Verletzungsarten sind echte Straftaten und nicht erlaubt.**
- Gehen Sie erst dann zur nächsten Verletzungsart über, bis alle Verletzungsarten mit Fallbeispielen durchgearbeitet sind.

ACHTUNG: Aus der Sicht von Schülern ist nicht jedes Beispiel eine Mobbing-Attacke. Schülerinnen und Schüler unterscheiden viel differenzierter zwischen Spaßstreit, Konflikt oder Meinungsverschiedenheit. Schreiben Sie (wenn es in Ihrer Klasse Thema werden sollte) auch diese Begriffe auf Kärtchen zur Auslage. Arbeiten Sie mit den Schülern heraus, worin sich Konflikte unterscheiden. Bewerten Sie mögliche Beispiele der Schülerinnen und Schüler und gehen Sie auf das Phänomen der ansteigenden Eskalation des Konfliktes ein.



2.2 Variante 2: Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“

(Durchführungsdauer Ampelspiel mindestens 30 Minuten)

Wer eine Schulklasse unterrichtet, erlebt immer wieder, dass sich an einer Diskussion oft einige, manchmal viele, aber selten alle beteiligen.

Bestechend an soziometrischen Übungen (wie hier der Positionierungsübung) ist, dass die gesamte Gruppe mitmacht und nicht nur einzelne Teilnehmende reden. Alle machen sich Gedanken zu einer Frage und geben ihre Meinung zu erkennen, ohne dass dies in endlose Gesprächsrunden ausartet. Zusätzlicher Vorteil ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein bisschen in Bewegung sind.

Viele Gruppen sind es zunächst nicht gewohnt, sich zu bewegen und hinter dem schützenden Tisch vorzukommen, doch diese Widerstände können schnell überwunden werden.

Wichtig bei solchen Übungen ist es, darauf zu achten, dass alle Gruppenmitglieder zwischen den einzelnen Fragestellungen wieder an eine neutrale Position gehen, da sonst Trägheit dazu führt, dass sie ihre Positionen nicht mehr verändern und von Frage zu Frage einfach stehen bleiben.

- Drei farbige Blätter werden (in entsprechenden Abständen) entweder auf dem Boden oder an den Wänden fixiert. Am sinnvollsten ist es, die Ampelfarben Rot, Grün und Gelb zu verwenden. Rot steht im Spiel für „nicht erlaubt“, Grün für „erlaubt“. Gelb steht für „ich bin mir nicht sicher“.
- Erklären Sie den Spielablauf am besten anhand eines Beispiels. Nehmen Sie den Schülern die Sorge, dass sie sich „falsch positionieren“ könnten.
- Fragen Sie nach, ob jeder den Spielablauf verstanden hat.

Alle machen mit!

- Nun lesen Sie Ihr erstes Beispiel vor (siehe Anlage 04.02 dieser UE). Die Schülerinnen und Schüler überlegen kurz, ob es sich beim Beispiel um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes (= strafrechtlich Verbotenes) handelt und positionieren sich zum entsprechenden Farbblatt.
- Wenn sich alle Schülerinnen und Schüler positioniert haben, können Sie einzelnen Schülern noch Nachfragen stellen (das lohnt sich z. B. bei Schülern, die fast alleine bei einer Farbkarte stehen, oder auch bei Schülern, die auf Gelb stehen). Dann fordern Sie alle Schülerinnen und Schüler auf, wieder eine neutrale Position einzunehmen, z. B. wieder im Stuhlkreis Platz zu nehmen.
- In der folgenden Auflösung führen Sie das Beispiel etwas mehr aus und erläutern die Rechtslage entsprechend.
- Dann folgt das nächste Beispiel. In der Praxis schaffen Sie es normalerweise gut, bis zu fünf Beispiele durchzuarbeiten. Wenn das Spiel insgesamt zu lange dauert, kann es sein, dass Sie das an einer gewissen Unruhe im Raum spüren. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso geübter werden Sie.
- **Wenn bei all der Action möglich, pinnen Sie direkt im Anschluss an die Thematisierung des jeweiligen Beispiels den „Fall in Kurzversion“ plus „dazugehöriger Straftatbestand/Delikt in Worten“ plus „§/Gesetzbuch“ an die Tafel oder kleben es auf einen Flipchartbogen. Das bedeutet: Alle diese Verletzungsarten sind echte Straftaten und nicht erlaubt.**

ACHTUNG: Wie bei einem Rollenspiel sind Sie als Spielleitung einer solchen Übung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. In jeder Klasse gibt es bspw. Schüler, die hörbar Kommentare zum Positionieren anderer Mitschülerinnen oder Mitschüler abgeben. Hier kann es notwendig sein, dass Sie einzelne Schülerinnen und Schüler, die über ihr Positionieren ja eine wie auch immer gelagerte Meinung kundtun, „schützen“ müssen. Unterbinden Sie boshafte o. ä. Kommentare, indem Sie kurz an die bekannten Regeln für den Unterricht erinnern. Es ist ein bisschen Typsache, wo genau Ihre persönliche Eingreifschwelle ist.





2.3 Variante 3: Moderierte Abfrage im Plenum

(Durchführungsdauer mindestens 20 Minuten)

Bei dieser Variante arbeiten Sie stärker mit dem möglichen Input der Schülerinnen und Schüler. Diese Variante ist besonders dann geeignet, wenn Sie Ihren Unterricht in der gewohnten Klassenzimmer-Bestuhlung durchführen möchten.

Diese Variante hat den Vorteil, dass Sie den zeitlichen Ablauf stark beeinflussen können (über mehr oder weniger Nachfragen Ihrerseits). Im Regelfall kann für die Durchführung dieser Variante deshalb eine kürzere Zeit als bei Variante 1 und 2 angesetzt werden. Das hat dann Sinn, wenn Sie Ihren inhaltlichen Schwerpunkt eher auf die Bausteine „Ich als Opfer?!“ oder „Ich Mittendrin?!“ setzen wollen.

Andererseits erinnert diese Durchführungsvariante stark an die klassische oder auch übliche Unterrichtssituation.

Tipp aus der Praxis: „Bei meinen ersten Unterrichtsbesuchen als Schulverbindungsbeamter hatte ich Sorge, dass mich die Schülerinnen oder Schüler langweilig finden. Mittlerweile habe ich die Erfahrung gemacht, dass Schüler ‚mich als Polizisten‘ grundsätzlich spannend finden. Das ist ein echter Vorteil, den ich im Gegensatz zu Lehrkräften habe. Ich bringe immer viele passende Beispiele aus meiner Praxis mit ein. Die Schülerinnen und Schüler können ja nicht wissen, ob ich diese Dinge tatsächlich ‚alle selber ermittelt habe‘ oder ob ich nur gut im Recherchieren bin ... ;-)“

Möglicher Ablauf für die Arbeit im Plenum:

Hintergrund für die moderierte Abfrage ist die Erkenntnis, dass wir in Deutschland kein „Anti-Cybermobbing-Gesetz“ haben. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum Einstieg erfahren, dass es keinen eigenen Paragraphen im Gesetz gibt, der Cybermobbing als Delikt beschreibt und die Ahndung vorsieht. (In Österreich existiert bspw. ein solcher Paragraph.)

- Eine gute Einstiegsfrage an die Schülerschaft ist: „Was glaubst du, welche Straftat unter Cybermobbing fallen könnte?“

Tipp aus der Praxis: „Bei meinen Unterrichtseinheiten zu ‚Cybermobbing‘ habe ich sehr selten Probleme mit dem Legalitätsprinzip – anders als beispielsweise bei meinen Drogen-Unterrichten. Liegt sicher daran, dass es bei Fünft- und Sechstklässlern beim Thema Cybermobbing mehrheitlich Antragsdelikte sind, von denen sie berichten. Deshalb gebe ich meinen Hinweis zum Legalitätsprinzip bei dieser UE erst, wenn es aufgrund einer Schülermeldung notwendig zu werden scheint. Ich erkläre den Schülern dann auch, dass es besser ist, wenn sie fragen, ‚was wäre wenn ...?‘“

- Diese Einstiegsfrage erbringt im Regelfall eine schnelle Sammlung der drei bis vier bei Schülern bekanntesten Delikte bzw. Straftatbestände. **Jeden neuen Begriff schreiben Sie bitte direkt an die Tafel.** Wenn Sie den Eindruck haben, dass den Schülerinnen und Schülern im Moment keine weiteren (möglicherweise noch

fehlenden Delikte) einfallen, beenden Sie die Sammlung vorerst und fangen an, gesammelt Deliktsart für Deliktsart mit Beispielen für alle verständlich zu machen. (Die Schülerinnen und Schüler sollten danach also z. B. verstanden haben, was genau eine Bedrohung ist, was genau eine Beleidigung, aber keine Bedrohung ist usw.) **Nach Ihrer beispielhaften Erklärung eines Falles ergänzen Sie den Begriff an der Tafel bitte um den dazugehörigen Paragraphen im Gesetzbuch.**

- Beschreiben Sie in eigenen Worten, was dieses Tatbestandsmerkmal genau bedeutet (was bedeutet z. B. „in ihrer/seiner Ehre verletzt“ bei Beleidigung, „Schaden androhen“ bei Nötigung oder „Unwahrheiten, die Ansehen schaden“ bei Verleumdung). Gut erklären lassen sich solche Feinheiten in Gesetzestexten mit Beispielen. Achten Sie bei der Auswahl Ihrer jeweiligen Beispiele bitte darauf, dass es Beispiele sind, die einen Bezug zu Schülern oder dem Schulalltag haben. Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler eine sinnvolle Bewertung Ihres möglichen Tuns.
- Erst wenn Sie alle mit den Schülerinnen und Schülern gesammelten Begriffe durch sind, fragen Sie weiter, ob den Schülern vielleicht noch ein Beispiel einfällt, das bis jetzt unter keine Deliktsart aus der Sammlung an der Tafel fällt. Alternativ können Sie auch selbst einen Fall (zu einer noch fehlenden Deliktsart) erzählen und nachfragen, um was für einen Straftatbestand es sich in diesem Beispielfall handeln könnte. So komplettieren Sie die Sammlung um einzelne, möglicherweise noch fehlende Deliktsarten. Das ist ein bisschen davon abhängig, wie gut die Klasse mitmacht. Mit der Zeit bekommen Sie ein Gefühl für die Arbeit mit Schulklassen. Sie müssen auch nicht zwanghaft ALLE Ihnen bekannten und möglichen Deliktsarten durchsprechen. Sie wissen selbst am besten, welche Deliktsarten Sie in dieser Schulklasse bekannt machen möchten und welche heute vielleicht unwichtiger sind. Es gibt keinen Lehrplan o. Ä., der Ihnen das vorschreibt.

Um in diesem Part einen echten Bezug zur Zielgruppe herzustellen, wäre es sinnvoll, wenn auch Schüler passende Beispiele aus ihrem Alltag einbringen. Ihr Unterrichtsziel ist es ja, dass die Schülerinnen und Schüler begreifen, was genau bestimmte Posts in ihrem Klassenchat rechtlich darstellen. Eine zu allgemeine Frage an Schüler, ob sie ein Beispiel erzählen, birgt allerdings die Gefahr, dass Sie sich verzetteln. Schülern fällt es nicht immer leicht, Beispiele punktgenau zusammenzufassen.

WICHTIG: Wenn Sie Schülerinnen und Schüler auffordern, zu einer bestimmten Fragestellung Antworten zu sammeln, kann es immer auch Antworten geben, die eigentlich unpassend sind. Verwerfen Sie diese Antworten nicht automatisch als „falsch“. Praktisch ist es bspw., wenn Sie die Sammlung mit den Schülern clustern (= also in einen bestimmten Bereich der Tafel die Begriffe aufnehmen, die passen und die Sie auch durchsprechen werden). In einen anderen Bereich bzw. daneben können Sie Antworten aufnehmen, die vielleicht nicht so ganz passen, aber zumindest mit dem Thema etwas zu tun haben. Antworten, die überhaupt nicht zum Thema oder zur Fragestellung passen, dürfen Sie natürlich gerne abtun. Immer mal wieder gibt es auch Schüler, die Sie mit evtl. provozierenden Antworten foppen oder austesten möchten. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso besser wird es Ihnen gelingen, situativ mit Schülerantworten umzugehen.

Wenn Sie diesen Unterricht mit älteren Jahrgängen durchführen, können Sie beispielhafte Erklärungen auf rechtlich schwierigere Begriffe ausweiten (bspw. Antragsdelikt, Officialdelikt, Vergehen, Verbrechen).

Alle drei vorgenannten Varianten lassen sich gut mit dem folgenden Abschluss des Parts „Ich als Täter?!“ ergänzen.



2.4 „Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täter“ (Durchführungsdauer 10 Minuten)

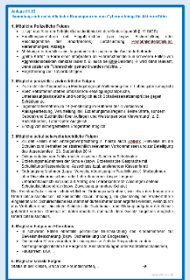
Bei diesem Inhalt sammeln, ergänzen und erklären Sie beispielhaft die unterschiedlichsten Ideen der Schülerinnen und Schüler (Sammlung siehe Anlage 04.03 dieser UE). Bitte behandeln Sie dabei nicht ausschließlich die klassischerweise

bekanntem polizeilichen (sowie evtl. zivilrechtlichen) Folgen. Berücksichtigen Sie ebenfalls Ihnen bekannte und altersunabhängige schulische Folgen (wie etwa schulrechtliche und disziplinarische Ordnungsmaßnahmen → diesen Input kann hier auch die anwesende Lehrkraft einbringen), die ebenfalls altersunabhängigen sozialen Folgen (wie etwa Status in der Klassengemeinschaft) und letztlich auch erzieherische Folgen (die bspw. über die Eltern zu erwarten sind).

Machen Sie deutlich, dass es vielfältige Konsequenzen gibt, die in jedem Lebensbereich einer Täterin oder eines Täters spürbar sein können.

Wenn Sie diesen Unterricht mit älteren Jahrgängen durchführen, beachten Sie die tatsächliche Strafmündigkeit der Schülerinnen und Schüler.

In den PIT-Materialien 2021 finden Sie ebenfalls einen Vorschlag für „Gemeinsamer Baustein: Folgen von Cybermobbing“ für Lehrkraft und Polizeibeamten im Team.



PIT-Ordner (2021)
UE 12 in Kapitel 3.3



3. Hauptpart „Ich als Opfer?! – Empfehlungen für Schüler“

Ziele dieses Hauptparts sind:

1. den Schülerinnen und Schülern deutlich zu machen, dass jeder Opfer werden kann,
2. der Schülerschaft die Möglichkeit zu geben nachzuempfinden, was es bedeutet, Opfer zu werden,
3. Schülern Verhaltenstipps an die Hand zu geben, für den Fall, dass sie Opfer werden.

Ergebnis dieses Parts ergibt sich aus dem Austausch der Schüler zu praktikablen Tipps und der Botschaft, dass ein echter Fall von Cybermobbing nur mit aktiver Unterstützung von Erwachsenen gelöst werden kann.

Es ist ein bisschen Typsache, welche Unterrichtsvorschläge Sie verwenden möchten.

Mobbing ist eine Handlungsentscheidung des Täters. Das Opfer trifft keine Schuld!

Ziel des folgenden Spiels:

Die Schülerinnen und Schüler werden für Ausgrenzungserfahrungen sensibilisiert. Eventuell halten Sie wichtige Erkenntnisse aus der Nachbesprechung hierfür auf einem Flipchart fest. Weil Rollenspiele und ihre Auswertung viele pädagogische Momente enthalten, planen Sie die Durchführung dieses Parts evtl. gemeinsam mit der beteiligten Lehrkraft.



3.1 Variante Rollenspiel zum Einstieg

„Ausgrenzungserfahrung“

(Durchführungsdauer ca. 30 Minuten, frei nach Schulungsordner „zammgrauft“, PP München)

Dieses Spiel können Sie entweder mit allen Schülern gemeinsam durchführen, oder aber nur mit einem Teil.

Schülerinnen und Schüler, die sich selbst nicht aktiv am Spiel beteiligen möchten, können am Rand des Klassenzimmers als Spiel-Beobachter fungieren. Diese Schülerinnen oder Schüler erhalten von Ihnen einen Beobachtungsauftrag. Bei der Durchführung von Rollenspielen ist die Vergabe von konkreten Beobachtungsaufträgen gut, weil sich die Schüler bei der anschließenden Nachbesprechung des Spiels damit viel aktiver beteiligen lassen.

Gut wäre, wenn mindestens zehn Schüler aus der Klasse aktiv am Rollenspiel teilnehmen.

Aus diesem Grund sollten Sie zu Beginn des Spieles auch ankündigen, dass „alle mitmachen“. Die Variante mit den am Rand sitzenden und lediglich beobachtenden Schülern dient für Sie hier also eher als Notfallplan, für den Fall, dass Sie den Eindruck haben, dass Einzelne auf gar keinen Fall mitspielen möchten.

„Zwingen“ Sie niemanden, einen aktiven Part in einem Rollenspiel zu übernehmen. Das geht meist schief. Die Entscheidung, wer bei diesem Rollenspiel vor die Tür geht, braucht manchmal ein bisschen Zeit. Als Spielleitung sollten Sie dabei auf Signale des Zögerns oder der Unentschlossenheit der Schülerinnen und Schüler achten, um dann Einzelne ggf. ermutigen zu können.



Spielverlauf (Spielphase):

- Ein (bis zu drei) Schüler werden aus dem Klassenzimmer gebeten. Alle anderen Schülerinnen und Schüler bilden kleine Gesprächskreise (im Stehen) und dürfen sich unterhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer erhalten den Auftrag, den jeweils dazukommenden Mitschüler zu ignorieren, ihn nicht mitreden zu lassen und ihn auch nicht in den Kreis hineinzulassen.
- Mögliche Schüler am Rand erhalten Beobachtungsaufträge, z. B. „Wie genau versuchen die Mitschüler, sich in die Gesprächsrunden einzuklinken?“ oder „Wie reagiert dein Mitschüler auf die Ausgrenzung?“ (Schüler mit Beobachtungsauftrag dürfen sich während des Spiels auch gerne Notizen machen.)
- Zuletzt gehen Sie vor die Tür und erklären dem ersten der hier wartenden Schüler seinen Spielauftrag: „Bitte komm zu uns ins Klassenzimmer und versuche, dich in eines der Gespräche einzuklinken!“
- Sie können dieses Spiel bis zu dreimal in einer Klasse durchspielen. Holen Sie nacheinander hierfür die Schüler vor der Klassenzimmertür herein, wiederholen Sie den Spielauftrag für diese Schüler jeweils direkt vor deren Einstieg.
- Im Normalfall können Sie jede Spielrunde drei bis vier Minuten laufen lassen. Mit der Zeit kriegen Sie ein Gespür dafür, wann es gut ist, ein Spiel abzubrechen.
- Meist ist es gewinnbringend, mögliche Rollenspiele im Vorfeld mit der Lehrkraft durchzusprechen. Die Lehrerin oder der Lehrer kann Ihnen gute Hinweise geben, welche Schülerinnen oder Schüler bestimmte Rollen eher nicht oder aber vielleicht unbedingt doch, ausprobieren sollten.

ACHTUNG: Wie bei einem Rollenspiel sind Sie als Spielleitung einer solchen Übung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. In jeder Klasse gibt es bspw. Schüler, die hörbar Kommentare über andere Mitschülerinnen oder Mitschüler ablassen. Hier kann es notwendig werden, dass sie einzelne Schülerinnen und Schüler „schützen“ müssen. Unterbinden Sie boshafte o. ä. Kommentare, indem Sie kurz an die Regeln für den Unterricht erinnern. Es ist ein bisschen Typsache, wo genau Ihre persönliche Eingreifschwelle ist. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso besser haben Sie die Spielabläufe im Griff.

Abschluss des Rollenspiels (Entlassungsphase):

Egal, welches Rollenspiel Sie mit Schülern durchführen, im Anschluss an das Rollenspiel müssen Sie die Akteure „entrollen“. Sie als Spielleiterin oder Spielleiter sind verantwortlich, dass die einzelnen Schülerinnen und Schüler nach dem heutigen Tag in der Klasse nicht dauerhaft ihre Rolle von heute intus haben: Hier im Beispiel also die freiwilligen „Ausgegrenzten“ oder auch die große Gruppe der „Ausgrenzer“. Konkret ist das unterschiedlich denkbar: Möglich ist, dass die Rollenspieler fiktive Rollenklamotten abstreifen, Rollenkarten demonstrativ an die Tafel heften oder in einen Eimer werfen. Möglich ist auch, dass vor dem Spiel angeheftete Rollennamen abgenommen werden mit der Aussage „Du bist jetzt wieder der/die ...“ – je nachdem, wie Sie im Vorfeld des Spiels Rollen verliehen haben.

Nachbesprechung bzw. Auswertung (Reflexionsphase):

Der für Sie wichtige Teil dieses Rollenspiels ist die Auswertung. Nehmen Sie folgende Erfahrung aus der Praxis ernst.

Aus der Praxis: „Die Nachbereitung eines Rollenspiels dauert immer mindestens doppelt so lange wie die Durchführung des Spiels selbst.“

Wenn Sie hier also etwa zehn Minuten für die Spielrunde benötigen, planen Sie mindestens 20 Minuten zur Nachbereitung ein. Die Schülerinnen und Schüler sollten zur Nachbereitung alle wieder Platz nehmen.

Auswertungen von Rollenspielen laufen eigentlich immer gleich ab. Vor der eigentlichen Auswertung stehen jedoch der Schutz und das Wohlbefinden der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Deshalb sollten Sie an dieser Stelle als Erstes fragen: „Gibt es, bevor wir mit der Auswertung der Spielphase beginnen, irgendein Problem oder eine Störung, die vorher angesprochen werden müsste?“

Erst dann beginnen Sie, alle unterschiedlichen Rollen, die im Spiel vergeben waren, nacheinander „durchzusprechen“. Hier können Sie mit der „Rolle der Ausgegrenzten“ anfangen:

- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler, die bzw. der diese Rolle hatte, bringt sich ein: „Was hast du in deiner Rolle als Ausgegrenzte/r versucht, um dich in ein Gespräch einzuklinken?“, „Wann hast du gemerkt, dass das nicht funktionieren wird?“, „Wie hat es sich angefühlt, nicht reinkommen?“, „Hat dich etwas besonders verletzt?“, „Hat dich das Spiel gestresst, wenn ja warum?“
- Nun ergänzen alle Mitschülerinnen und Mitschüler oder im Speziellen auch Schülerinnen und Schüler, die einen Beobachtungsauftrag hatten, ihre Eindrücke zu diesen Fragen und zur Rolle der hier Ausgegrenzten.
Sie als Spielleitung sollten dabei darauf achten, dass die Mitschüler tatsächlich nur das Rollenverhalten ansprechen. (Beispiel: Den Schülerhinweis „Uli hat so aggressiv gewirkt“ korrigieren Sie mit „Das war nicht Uli, bitte sprich von der Rolle, die Uli gespielt hat“ hin zu „Also gut, Uli in seiner Rolle als Ausgegrenzter hat da ganz schön aggressiv auf mich gewirkt“.)
- Erst wenn alle Beobachtungen „zu den Ausgegrenzten“ gesammelt sind, fahren Sie fort mit der Auswertung der nächsten Rolle. Hier können Sie z. B. „die Rolle der Ausgrenzer“ aufgreifen mit Fragestellungen wie: „War es hart, deinem Mitschüler gegenüber die Rolle des abweisenden Ausgrenzers zu spielen?“, „In welcher Situation genau bzw. bei welchem konkreten Verhalten eines ausgegrenzten Schülers war es einfacher oder war es schwieriger, deiner Rolle treu zu bleiben?“
- Abschließend diskutieren Sie mit den Schülerinnen und Schülern den Übertrag in den schulischen Alltag mit folgenden Fragen: „Kannst du dir die gespielte Situation in der Realität vorstellen?“, „Kennst du solche Situationen?“, „Wie fühlt sich das an?“



3.2 Positionierungsübung „Wie schlimm findest du ...?“ (Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten)

Diese Übung läuft ähnlich wie die Ihnen evtl. bereits bekannte Gewaltskala ab und funktioniert gerade bei jungen Schülerinnen und Schülern richtig gut.

Bestechend an soziometrischen Übungen (wie dieser Übung) ist, dass die gesamte Gruppe mitmacht und nicht nur einzelne Teilnehmende reden. Alle machen sich Gedanken zu einer konkreten Fragstellung und geben persönliche Meinungen zu erkennen, ohne dass dies in endlose Gesprächsrunden ausarten muss. Zusätzlicher Vorteil ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein bisschen in Bewegung sind.

- Installieren Sie Ihre Skala im Raum: Sie können z. B. ein längeres Stück Tapete ausrollen, auf die Sie im Vorfeld eine Skala von 1 bis 10 aufgezeichnet haben (die Enden am besten mit Kreppklebeband am Boden fixieren). Alternativ dazu legen Sie ein dickes Stück Seil auf den Boden oder Sie kleben beschriftete Papierbögen auf den Boden in entsprechendem Abstand für „finde ich ganz arg schlimm“ bis „das finde ich überhaupt nicht schlimm“.
- Erklären Sie den Spielablauf am besten anhand eines Beispiels und führen Sie die Erklärung auch aktiv anhand Ihrer Skala vor. Nehmen Sie den Schülerinnen und Schülern die Sorge, dass sie sich „falsch positionieren“ könnten.
- Fragen Sie nach, ob jeder die Übung verstanden hat.

Durchführungsvariante in kleinen Gruppen:

- Teilen Sie die Schulklasse nun in vier bis fünf (je nach Klassengröße in sechs) Kleingruppen. Jede Schülergruppe erhält fünf Fallkarten (mit den von Ihnen gewählten Beispielfällen, siehe Anlage 04.04 dieser UE).



Aus der Praxis: „Materialien, die ich für mehrere Unterrichtsbesuche benütze, laminiere ich mir. Bei den Fallkarten hier habe ich ein weißes Papier (DIN A5) als leere Rückseite und fünf unterschiedlich farbige Papiere zum Aufdrucken der fünf Fallbeispiele zusammen laminiert.“

- Wir empfehlen bei dieser Variante die Ausgabe von identischen Fällen an die Schülergruppchen (was die Schülerinnen und Schüler selbst aber nicht wissen). Wenn Sie diese Übung dauerhaft in Ihr Unterrichtsrepertoire aufnehmen, kann sich eine etwas aufwendigere Fertigung dieser Fallkarten lohnen.
- Nun müssen die Schülerinnen und Schüler im ersten Schritt zu jedem der Fallbeispiele einen Konsens darüber finden, „wie schlimm“ sie das jeweilige Beispiel finden. Die Schüler wissen, dass sie später „ihren Fall“ dann entsprechend ihrem Gruppenkonsens umgedreht (also lediglich blanke Rückseite sichtbar) auf bzw. an die Skala legen oder einordnen müssen. Wenn alle Gruppen fertig diskutiert haben, kann jeder Schüler eine der Fallkarten – umgedreht – auf bzw. an die gemeinsame Skala einordnen. (Wenn das alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig machen, kann es einen Wirbel geben. Deshalb ist es besser, die Schülergruppchen jeweils nacheinander dazu aufzufordern, ihre Karten

abzulegen, ab dem Moment, ab dem Sie den Eindruck haben, das erste Grüppchen ist mit seiner Beratung bereits fertig.)

- Erst wenn alle Fallkarten abgelegt sind und alle Schülerinnen und Schüler wieder sitzen, beginnt die Besprechung und Auswertung.

Für die Auswertung können Sie alle Fallkarten sofort oder aber erst nach und nach umdrehen. Ihre erste Leitfrage an die jeweiligen Kleingruppen kann sein: „Bei welchem Beispiel war es leicht, einen Konsens zu finden, bei welchem Beispiel war es schwierig, einen Konsens zu finden?“ Dies sollte immer in Bezug auf die Bewertung „Wie schlimm findet ihr das?“ geschehen.

Darauf aufbauend sind folgende Fragen zielführend: „Warum bewerten wir die Fälle unterschiedlich?“, „Entsprechen die farblich als identisch herausstechenden Fälle einem allgemeinen Ranking?“ Eine mögliche Frage wäre auch: „Wie wirkt es sich aus, wenn sich einzelne Vorfälle häufen und immer auf eine bestimmte Person bezogen sind?“

- Die Schülerinnen und Schüler sollen anhand der Übung erkennen, dass die Beispiele von Cybermobbing-Attacken völlig unterschiedlich „bewertet“ (also empfunden) werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen anhand der Übung auch erkennen, dass Cybermobbing-Attacken ganz unterschiedliche Wirkungen hervorrufen können.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen begreifen, dass es letztlich das Opfer ist, das entscheidet, ab wann eine Cybermobbing-Attacke vorliegt.

Aus der Besprechung dieser Übung ergibt sich eigentlich bereits ein perfekter Übergang zum nächsten Part.



3.3 „Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer“ (Durchführungsdauer 10 Minuten)

Bei diesem Inhalt sammeln, ergänzen und erklären Sie beispielhaft die unterschiedlichsten Ideen der Schülerinnen und Schüler. Weil für Opfer die polizeilichen Folgen weniger bedeutsam sind, setzen Sie Ihren Fokus dabei auf soziale,

schulische, psychische und physische (kurzfristige aber auch längerfristige, siehe Anlage 04.03 dieser UE) Folgen. Denkbar ist, dass Sie diesen Part gemeinsam mit der Lehrkraft durchführen.

Machen Sie deutlich, dass es für Opfer von Cybermobbing vielfältige Folgen geben kann, die in jedem Lebensbereich spürbar sein können.

Aus der Praxis: „Über meine Beratung von Eltern weiß ich, dass Familien von Opfern schweren schulischen Cybermobbings oft überlegen, über einen Schulwechsel ihres Kindes wieder ins ‚normale‘ Leben zu kommen.

Das ist eigentlich ein Missstand, wenn Opfer einen Schulwechsel als letzten Ausweg sehen und es wäre schön, wenn wir hier mit den Betroffenen andere Lösungen vor Ort finden und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort nutzen.“

Das hier ist ein Textfeld, das in der Originalversion des Dokuments enthalten war. Es enthält Informationen über die Herkunft des Dokuments und die Rechte der Nutzer. In der Originalversion ist es als Wasserzeichen oder Fußnote dargestellt.

Praxiserprobung ist es, diesen Part mit der Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus dem Part „Folgen von Cybermobbing für Täter“ abzuschließen. Machen Sie den Schülerinnen und Schülern an dieser Stelle deutlich, dass es zwar „nach mehr Folgen für den Täter“ aussieht, dass die Folgen für das Opfer im schweren Fall jedoch wesentlich schwerwiegender sind.

Tipp aus der Praxis: „Zum Thema ‚Cybermobbing – Opferfolgen‘ habe ich bei Schülern ein paar Mal den Clip ‚Amanda Todd‘ vorgeführt. Der Clip ist total emotional, die Schülerinnen und Schüler waren immer sehr beeindruckt von dem tatsächlich erfolgten Suizid dieser Schülerin. Deshalb fand ich den Clip ganz gut, weil der so bewegend und irgendwie drastisch ist. Dann hatte ich aber irgendwann das Gefühl, dass einzelne Schüler nach diesem Clip ihre eigene Opfererfahrung nicht mehr so gewichtig zeigen. Ich hatte den Eindruck, dass einzelne Schüler denken: ‚Na ja, ich selber bin eigentlich auch Opfer von Cybermobbing – darüber nachgedacht, mich deshalb umzubringen, habe ich aber nicht. DANN ist mein Cybermobbing halt wohl doch nicht so schlimm?‘ Mit dieser Erfahrung (Stichwort ‚stell dich nicht so an ...‘) zeige ich ‚Amanda Todd‘ bei Schülern nun nicht mehr. Bei Elternabenden nehme ich den Clip aber manchmal, ich finde, der Clip bringt gut auf den Punkt, dass ein echter Fall von Cybermobbing niemals von Kindern alleine gelöst werden kann. Es sind die Erwachsenen, wie auch Eltern, die Cybermobbing lösen müssen.“



3.4 Moderierte Diskussion: Empfehlungspraxis für Kinder und Jugendliche (Durchführung 20 Minuten)

Auf Anlage 04.05 dieser UE haben wir Ihnen zwar Empfehlungen aus der Praxis zusammengestellt, die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler bei diesem

Part am meisten von den Ideen oder auch Meinungen zu einzelnen Ideen ihrer Mitschüler profitieren. Eventuell kennen Sie den Begriff „Peer-Ansatz“? Hinter dem Begriff steht die Erkenntnis, dass Kinder (spätestens ab dem Alter von etwa 13 Jahren) weniger über Eltern (oder Erwachsene) erzogen werden, sondern sich vielmehr stark an der Meinung ihrer Peergroup (also der Gruppe der Gleichaltrigen) orientieren.

Ihr Job bei diesem Part ist es also, die vielfältigen Ideen und Meinungen der Schülerinnen und Schüler über geeignete Fragen hervorzuholen. Sie moderieren diesen Austausch lediglich und halten alle praktikablen Tipps (am besten auf einem Flipchart) fest. Vorteil eines Flipcharts o. Ä. ist es, dass Sie den Plakatbogen nach Ihrem Unterricht im Klassenzimmer hängen lassen können. Bei Schülergruppen, die weniger Beteiligung zeigen, können Sie natürlich zusätzlich „Ihre eigenen Ideen“ einbringen und zwar möglicherweise in Frageform: „Was haltet Ihr denn von meinem folgenden Tipp ...?“

Zielführende Fragen für diesen moderierten Austausch können sein:

- „Dein bester Freund oder deine Schwester erzählt dir von Cybermobbing-Attacken gegen sich selbst, welche Tipps fallen dir ein, was er/sie jetzt tun könnte?“



- „Hat jemand von euch schon mal in einem Online-Dienst oder sozialen Netzwerk jemanden gemeldet, blockiert oder gelöscht? Wie sind deine Erfahrungen damit?“
- „Was macht man, wenn man in einem Dienst keine Meldefunktion findet?“ (Z. B. Jugendschutzbeauftragten des Dienstes anschreiben, siehe Impressum)
- „Was gehört alles zu einer guten Beweissicherung?“ (Z. B. Screenshots, immer mit Datumsangabe; Notiz, wer da noch mit drin ist; Beweissicherung nicht nur auf einem Endgerät speichern ...)
- „Welche Erwachsenen können die richtigen Ansprechpartner sein? Was, denkst du, brauchen Opfer?“

In der Behandlung der Empfehlungspraxis gilt es, deutlich zu machen, welche Lösungsschritte online machbar und sinnvoll sind und welche Möglichkeiten der Selbstbehauptung demgegenüber besser (oder ausschließlich) offline geplant werden sollten.

Dieser Part kann damit schon sehr stark in die eigentlich pädagogische Arbeit einer Lehrkraft übergehen. Das arbeitsteilige Vorgehen sollte vorab mit der Lehrkraft besprochen werden.

Beispiel für eine Unterrichtseinheit: „Digitale Selbstbehauptung und Zivilcourage im Netz“ im Unterrichtsmanual „Was tun bei (Cyber-)Mobbing?“, klicksafe.de, S. 230 ff.



3.5 Variante mit Clip „Was ist eigentlich

Cybermobbing?“ (Durchführung mindestens 20 Minuten)

In diesem lösungsorientierten Erklärfilm (Dauer insgesamt 3:31 Minuten, handysektor.de) wird im ersten Teil (bis Minute 2:00) ein realistischer Ausschnitt aus dem Schulalltag von Tom

aufgezeigt, der sich seit ein paar Tagen via Medien gemobbt fühlt. Der erste Part endet mit der Frage: „Aber was hätte Tom anders machen können?“

Im zweiten Part des Clips werden konkrete Maßnahmen vorgestellt, was Tom im Einzelnen hätte machen können.



Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

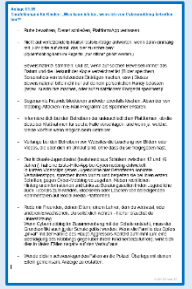
- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- die Lehrkraft informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Es kann Sie unnötig verunsichern, wenn die Schülerinnen und Schüler unerwartet erklären, dass sie den Clip bereits kennen.
- vor Abspielen des Clips den Schülerinnen und Schülern mitteilen, wie lange genau der Clip dauert. Damit erhöhen Sie die durchgängige Aufmerksamkeit der Schülerschaft.
- Filme oder Clips am besten gekoppelt an einen konkreten Beobachtungsauftrag einsetzen.

Den hier vorgestellten Erklärfilm können Sie mit folgendem **Beobachtungsauftrag** einsetzen:

„Bitte notiert euch, welche konkreten Tipps der Schüler Tom im Clip erhält“ oder „Welche Erwachsenen sind es, die Tom bei der Bewältigung seines aktuellen Problems helfen können?“

Nach Abspielen des Clips moderieren Sie über geeignete Fragestellungen den Part: „Was kann Tom tun?“ mit der Erweiterung „Was kann deine Mitschülerin oder dein Mitschüler tun, wenn sie oder er Opfer von Cybermobbing-Attacken wird?“

Beim Moderieren dieses Austauschs beachten Sie, dass zumindest alle im Clip gezeigten Lösungsvorschläge Thema werden und halten diese und alle weiteren praktikablen Tipps (am besten auf einem Flipchart) fest. Vorteil eines Flipchart o. Ä. ist es, dass Sie den Plakatbogen nach Ihrem Unterricht im Klassenzimmer hängen lassen können. Bei Schülergruppen, die weniger Beteiligung zeigen, können Sie zusätzlich „Ihre eigenen Ideen“ (siehe Anlage 01.05 dieser UE) einbringen. Dies kann möglicherweise in Frageform geschehen: „Was haltet Ihr denn vom folgenden Tipp ...?“



4. Hauptpart: „Ich mittendrin?! – Wer nichts tut, macht mit“

In diesem dritten möglichen Part einer polizeilichen Unterrichtseinheit zu Cybermobbing geht es um die Beteiligten bei Cybermobbing und die Bedeutung, die jedem einzelnen Mitschüler zukommt. Ziel dieses Parts ist es, dass die große Gruppe der normalerweise nicht direkt am Mobbing beteiligten Schülerinnen und Schüler erkennt, wie ihr Verhalten Cybermobbing begünstigt oder beenden kann. **Im Ergebnis ermutigen Sie die Schülerinnen und Schüler, Haltung zu zeigen.**

Dieser Part ist bedingt polizeilich. Sprechen Sie ihn deshalb mit der beteiligten Lehrkraft durch, ggf. wird dieser Part komplett von der Lehrkraft abgedeckt und behandelt.

Part bestenfalls gemeinsam mit Lehrkraft durchführen

Zur „Rolle der Mitläufer und Zuschauer beim Mobbing“ stellt die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ebenfalls umfangreiche Unterrichtsvorschläge zur Verfügung.



Prinzipiell können Sie diesen Hauptpart unterschiedlich durchführen. Wir stellen Ihnen hier zwei unterschiedliche Durchführungsvarianten vor. Es ist ein bisschen Typsache, welche Art der Durchführung Ihnen methodisch am besten liegt. Wenn Sie unsicher sind, welche Durchführungsvariante Sie ausprobieren sollen, können Sie dies im Vorfeld auch mit der beteiligten Lehrkraft absprechen. Er oder sie kennt die Klasse am besten und kann Ihnen vielleicht einen Tipp geben, welche Durchführung mit der Klasse (für die Sie den Unterricht planen) am besten funktioniert.



4.1 Variante 1: Positionen-Zirkel „Ich bin der Meinung, schuld ist ...“

(Durchführung mindestens 30 Minuten, frei nach Unterrichtsheft „Entscheidung im Unterricht ... Cybermobbing. Ignorieren oder anzeigen?“, Bundeszentrale für politische Bildung)

Diese abgewandelte Form des „Fragenzirkels“ ist eine Form der Gruppenarbeit. Prinzipiell hat die Methode Gruppenarbeit viele Vorteile (z. B. alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich, mehrere Gruppen können das Thema oder die Fragestellung von unterschiedlichen Seiten aus beleuchten, Schüler unter sich sind meist offener am Diskurs beteiligt). Gruppenarbeit kann aber auch Nachteile haben (z. B. müssen die Fragestellungen sehr gut vorbereitet sein, sodass die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsaufträge auch tatsächlich in Ihrem Sinne verstehen und bearbeiten. Außerdem sollten Sie den Faktor Zeit, den Sie für die sinnvolle Durchführung einer Gruppenarbeit benötigen, im Blick haben).



Bei diesem Positionen-Zirkel ist allen Schülerinnen und Schülern der identische Fall vorgegeben. An fünf unterschiedlichen Stationen setzen sich die Schülerinnen und Schüler zu je fünf unterschiedlichen Positionen (oder Meinungen) zu diesem einen Fall auseinander. In den Kleingruppen kommt es nicht auf Konsens an, vielmehr soll Meinungsvielfalt deutlich werden.

Alle Schüler durchlaufen jeweils mit ihrer Gruppe alle fünf Positionen bzw. Stationen, also Fallbeispiele mit je fünf unterschiedlichen Fragepositionen (siehe Anlage 04.06 dieser UE). Die Schülerinnen und Schüler haben dabei alle den Auftrag, jeweils



Argumente zu finden, die für diese Position oder Meinung an ihrer Station stehen. Dies ist völlig unabhängig davon, ob diese Meinung ihrer tatsächlichen Meinung entspricht!

Die vorbereiteten Positionen bzw. Stationen sind:

- Die Betroffenen bzw. Opfer sind selbst schuld.
- Die Akteure, Täter bzw. Betreiber sind schuld.
- Die Helfer wie Weiterleiter (Assistenten des Täters) sind schuld.
- Die Außenstehenden oder Möglichmacher sind schuld.
- Die Technik ist schuld.

Gruppen einteilen:

Gruppen lassen sich auf spielerische und kreative Art bilden (siehe PIT-Ordner 2011, 4.11 „Hinweise zur Arbeit mit Schülern“). Das kann den Vorteil haben, dass alle einbezogen werden und damit eine gute Atmosphäre geschaffen bzw. gefördert wird, die wiederum wichtige Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit in der Gruppe ist.

Um Zeit zu sparen, können Sie die Schülerinnen und Schüler aber auch schnell und einfach Kleingruppen zuordnen. Alle Methoden der Gruppenbildung haben ihre Vor- und Nachteile. Um gute Arbeitsergebnisse zu erzielen, sollte eine Kleingruppe aus nicht mehr als fünf Schülern bestehen.

Ablauf der Kleingruppenarbeit:

- Alle Kleingruppen werden zum Start an je eine vorbereitete Station im Klassenzimmer geschickt (z. B. fünf Flipcharts mit aufgeklebtem Fall → hier bei allen Stationen der identische Fall sowie einer daran geschriebenen jeweiligen Meinung oder Position).
- Dann erklären Sie kurz den Ablauf der Übung und fragen, ob jeder den Ablauf und die Fragestellungen verstanden hat. (Die Schülerinnen und Schüler sollen sich an den einzelnen Stationen tatsächlich in die jeweilige Position hineindenken – auch wenn sie selbst diese Meinung oder Position nicht tatsächlich vertreten.)
- Nun hat jede Kleingruppe ein paar Minuten Zeit, erste Pro-Argumente für ihre jeweilige Meinung bzw. Position zu diskutieren. Gute Argumente schreibt die Schülergruppe ans Flipchart.
- Sie als Spielleitung geben nach ein paar Minuten das Signal, die Stifte zurückzulegen und fordern alle Kleingruppen auf, jeweils im Uhrzeigersinn eine Station weiterzugehen.
- Prinzipiell bearbeiten die Schülergruppchen nun nach und nach alle Stationen. Argumente, die bereits auf dem Flipchart stehen, werden zuerst durchgelesen und können von nachkommenden Schülergruppchen bspw. noch verstärkt werden, indem die Schüler einen Haken dahintersetzen. Argumente, die Folgegruppen nicht verstehen, können auch mit einem Fragezeichen versehen werden. Die einzelnen Schülergruppchen ergänzen das Flipchart nach und nach mit ihren weiteren und zusätzlichen Argumenten.
- Als Spielleiterin oder Spielleiter haben Sie es mit der Zeit im Gefühl (z. B. wenn eine gewisse Unruhe aufkommt), das Signal zu geben, dass alle weiter an die nächste Station gehen. Beobachten Sie die Kleingruppen entsprechend aufmerksam. Bei den meisten Gruppenarbeiten mit solchen Stationen gibt es ein oder zwei Stationen, die „schwieriger“ sind als die anderen Stationen. Professionelle Spielleiter positionieren sich in der Nähe genau dieser Stationen, dann können Sie im Einzelfall den Diskurs innerhalb eines Schülergruppchens mit



zielführenden Fragen unterstützen, anregen oder in die gewünschte Richtung lenken.

- Wenn alle Kleingruppen alle Stationen durchlaufen haben, beenden Sie die Arbeit in der Kleingruppe und alle setzen sich wieder in den Stuhlkreis oder ins sonstige Setting.

Arbeit im Plenum, Auswertung und Erkenntnisgewinn: Im Nachgang zu einem Fragenzirkel ist es nicht notwendig, grundsätzlich alle Stationen umfassend durchzusprechen. Sie haben für Ihren Unterricht ja bestimmte Ziele, setzen Sie also ruhig entsprechende Schwerpunkte.

Zu Beginn der Arbeit im Plenum lohnt es sich trotzdem immer, die Frage zu stellen, welche Station bzw. Aufgaben- oder Fragestellung für die Schülerinnen und Schüler am schwersten war, ggf. mit der Erläuterung, warum.

Aus der Praxis: „Die Auseinandersetzung zu ‚Wer hat Schuld?‘ kann immer auch heikle Momente mit sich bringen. Das ist ein bisschen so, wie bei der Haltung ‚Mädchen mit sehr kurzen Röcken sind doch selber schuld, wenn sie Opfer sexueller Übergriffe werden‘. Im Diskurs mit Schülern höre ich beim Cyberthema immer mal wieder, dass die Opfer doch oft selber schuld sind, weil blah, blah, blah. Ich habe bei solchen Kommentaren nach. Mir ist wichtig, dass die Schüler begreifen, dass eine Cybermobbing-Attacke letztlich in der Handlungsentscheidung eines Täters liegt.“

In der dann folgenden Auswertung zum Part „Ich mittendrin?! Wer nichts tut, macht mit“ setzen Sie Ihren Schwerpunkt auf die Erkenntnisse und die Diskussion zu den Flipcharts der „Helfer wie Weiterleiter (Assistenten des Täters)“ und „Außenstehenden oder Möglichmacher“. Holen Sie diese zwei Flipcharts hierfür auch zu Ihnen nach vorne und pinnen Sie diese für alle gut sichtbar an. Nun können Sie Argument für Argument (oder Aussage für Aussage) gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern durchsprechen. Ziel des moderierten Austauschs ist es, deutlich zu machen: „Was genau passiert medial, warum funktioniert Cybermobbing?“ und „Wie unterstützt dabei die breite Masse der Unbeteiligten, Außenstehenden oder auch Claqueure den Täter?“



[4.2 Fallvariante mit Clip „Absturz“ \(Durchführung mindestens 25 Minuten\)](#)

In dieser Spielfilmsequenz (Dauer insgesamt 6:24 Minuten, Polizei NRW) geht es um die Clique um die zwei „besten Freundinnen“ Eva und Sahra. Weil Nils aus der Clique mit Eva Schluss macht, bereits wenig später aber mit Sahra zusammen ist, beginnen unterschiedliche Cybermobbing-Attacken gegenüber Sahra. In der letzten Einstellung des Kurzfilms wird deutlich, dass die gesamte Clique um Eva nun die frühere Freundin Sahra deutlich ausgrenzt.



Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.

- die Lehrkraft informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Es kann Sie unnötig verunsichern, wenn die Schülerinnen und Schüler unerwartet erklären, dass sie den Clip bereits kennen.
- den Schülern vor dem Abspielen mitteilen, wie lange genau der Clip dauert. Damit erhöht sich die durchgängige Aufmerksamkeit der Schülerschaft.
- Filme oder Clips am besten gekoppelt an einen konkreten Beobachtungsauftrag einsetzen.

Den hier vorgestellten Clip können Sie mit folgendem **Beobachtungsauftrag** einsetzen:

- „Warum beginnt Eva mit Cybermobbing-Attacken gegenüber Sahra?“
- „Was genau passiert medial? Wie agieren die anderen? Wie funktioniert Cybermobbing?“

Nach Abspielen des Clips moderieren Sie über geeignete Fragestellungen den Part: „Unterschiedliche aktive und passive Rollen der Mitwisser: Betreiber, Helfer, Möglichmacher“ mit der Erweiterung „Was kannst du tun, wenn du Cybermobbing-Attacken mitkriegst?“

Eva = Betreiber (beginnt ihre Cybermobbing-Attacken möglicherweise aus Rache, Verletzung, Enttäuschung, wegen Vertrauensbruch, zur Trauer-Bewältigung ...)

Zuvor haben Sahra und Nils in ihren unterschiedlichen Profilen ihre Beziehung öffentlich gemacht (Statusmeldung, Foto-Post).

Wer sind Helfer und Möglichmacher? Was können Motive sein mitzumachen?

Hanne und Lina aus der gemeinsamen Clique registrieren den Video-Post von Eva, kommentieren diesen in der SC. Später erscheint dann ein weiterer Kommentar von einem Alex. Felix, Benjamin, Henry reagieren in der gemeinsamen WhatsApp-Gruppe.

Um den Schülern den Transfer in ihre eigene Lebenswelt zu ermöglichen, bietet sich die Frage an: „Haltet ihr den Inhalt des Clips für realistisch?“ Im Regelfall melden Schüler zurück, dass Streit und weiterer Ablauf typisch sind.

Alternativ zu dem hier unter Variante 1 „Positionen-Zirkel“ vorgeschlagenen Fällen oder dem Fall, der sich aus der Clipvariante ergibt, können Sie natürlich auch jede andere Fallkonstellation mit den Schülerinnen und Schülern auf diese Art und Weise bearbeiten. Bitte beachten Sie bei der Auswahl und Vorbereitung „Ihres Falles“, dass dieser tatsächlich etwas mit dem Alltag der Schülerinnen und Schüler zu tun hat. Für Präventionsveranstaltungen gilt generell, dass sich Ihre Beispiele an der Lebenswelt derer orientieren sollten, für die Sie die Präventionsmaßnahme anbieten. Wir empfehlen bei der Fallbearbeitung mit Schülerinnen und Schülern zusätzlich, dass Sie Namen für die Beteiligten wählen, die eher exotisch sind. Damit vermeiden Sie, dass zufälligerweise ein Schüler in Ihrer Klasse den Namen eines Beteiligten in Ihrem Fallbeispiel hat. Auf Nummer sicher können Sie gehen, wenn Sie die „Namen“ im Vorfeld kurz mit der beteiligten Lehrkraft abgleichen.

Ebenfalls zu überlegen ist, ob Sie in der Klasse bewusst eine Fallkonstellation bearbeiten, die in sehr ähnlicher Weise bereits real in dieser Klasse geschehen ist. Das ist etwas, was Sie unbedingt im Vorfeld mit der Lehrkraft besprechen sollten. Etwas „durchzuarbeiten“ oder bspw. in Rollenspielen durchzuspielen, was diese Klasse genau kennt, ist pädagogisch wesentlich schwieriger, weil Sie etwaige Rollenzuweisungen auf konkrete einzelne Schüler unbedingt vermeiden müssen (Bsp.: „Linus, der bekanntermaßen immer wieder Opfer in dieser Klasse ist“ oder „Anna, die bekanntermaßen regelmäßig Aggressor in dieser Klasse ist“).



4.3 Variante 2: Partnerarbeit „Schüler-Gespräch“ (Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten, frei nach Unterrichtsheft „Entscheidung im Unterricht ... Cybermobbing. Ignorieren oder anzeigen?“, Bundeszentrale für politische Bildung)

Uli und Coco haben große Pause. Ihr Thema: Mennie, der Klassen-Checker, mit dem sich niemand anlegen möchte. Seit einiger Zeit scheint Mennie eine Mitschülerin auf dem Kieker zu haben. Er ärgert Martina in der Schule, wo es nur geht. Auch im Klassenchat postet Mennie regelmäßig fiese Texte.

Uli: Das geht so nicht weiter. Was Mennie da abzieht, ist echt nicht mehr OK.

Coco: Ist aber doch auch lustig.

Uli: Nee echt. Der mobbt die doch voll.

Coco: Die Martina ist aber auch zickig. Die ist doch eigentlich selber schuld.

Uli: Ich find' die auch unwichtig, aber trotzdem. Hast du das fiese Foto gesehen, das Mennie gepostet hat?

Coco: Ach was, das Foto war doch nicht mal bearbeitet.

Uli: Also ich finde, das geht so nicht weiter. Die hat geheult. Wir müssen was tun.

...

Arbeitsauftrag für Partnerarbeit:

Schreibt das Gespräch weiter – in einer Version, in der sich Uli durchsetzt und sich die beiden Schüler gemeinsam überlegen, „was sie tun könnten“.

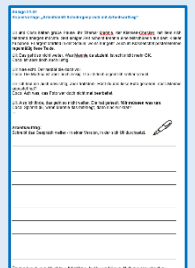
Wenn euer Dialog fertig ist, überlegt euch bitte Adjektive, die Uli's und Cocos Haltungen treffend beschreiben (z. B. rücksichtslos, fair, riskant, mutig, feig). Eine Kopiervorlage zum Schülergespräch ist unter Anlage 04.07 dieser UE zu finden.

Arbeit im Plenum, Auswertung und Erkenntnisgewinn:

Nachdem sich die Schülerinnen und Schüler über die Partnerarbeit in die unterschiedlichen Rollen versetzen konnten, bearbeiten Sie in der Klasse gemeinsam die folgenden, aufeinander aufbauenden Fragestellungen:

- 1.) Was glaubt ihr, wie das Gespräch tatsächlich weitergehen würde?
- 2.) Welchen Ablauf des Gesprächs würdet ihr euch an Martinas Stelle wünschen?
- 3.) Worin liegen die Schwierigkeiten, in einer solchen Situation in Uli's Sinn zu handeln?
- 4.) Wie können wir als Schulklasse mit diesen Schwierigkeiten umgehen?
- 5.) Was könntet ihr konkret tun? Welches Vorgehen findet ihr besonders gut und warum?

Ergebnis: Bitte halten Sie wichtige Ergebnisse unbedingt fest, z. B. auf einem Flipchartbogen. Gemeinsame Ergebnisse, z. B. Ideen, was die Schülerinnen und Schüler künftig „konkret tun könnten“, sollten im Nachgang des Unterrichts im Klassenzimmer zum Aushang verbleiben.



5. Abschluss des Unterrichts

Verknüpfung zu weiteren PIT-Unterrichtseinheiten:

Regen Sie die Schulklasse zum Abschluss an, sich weiter so engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen. Warum nicht sogar ein entsprechendes schulisches Projekt initiieren? Zur Durchführung mit Schulklassen ab etwa Jahrgangsstufe 7 steht in der INFOTHEK der Bayer. Polizei ein Vorschlag für einen Projekttag „Planspiel Gerichtsverhandlung“ zur möglichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Cybermobbing“ zur Verfügung.

5.1 Abschlussvariante: Quiz

Diese Abschlussvariante können Sie bei Schülerinnen und Schülern eigentlich zu jedem denkbaren Thema planen. Zum Abschluss händigen Sie dabei allen Schülern ein kurzes Quiz zum Thema aus. In den vorbereiteten Quizfragen fassen Sie noch einmal die drei bis vier bedeutsamsten Inhalte Ihres Unterrichts zusammen. Wenn Sie möchten, können Sie die Auswertung des Quiz auch als Lernzielkontrolle sehen. Die Quizfragen sollten in möglichst einfacher Sprache aufgemacht sein, beispielhafte Quizfragen zu einem Unterricht über „Cybermobbing“ unter Anlage 04.08 dieser UE.

Ein solches Quiz können Sie unterschiedlich verwenden:

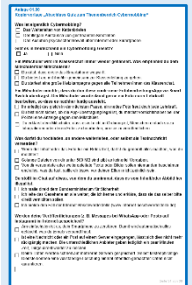
- Sie können ein Quizblatt zum Abschluss Ihres Unterrichts austeilen, ohne gemeinsame Auswertung. Vertrauen Sie dabei darauf, dass gerade jüngere Schülerinnen und Schüler untereinander im Nachgang „ihre Antworten“ besprechen werden.
- Sie können die Frageblätter austeilen und der Lehrkraft die Antworten übergeben. Dann kann diese die gemeinsame Auswertung als „Starter“ der nächsten Unterrichtseinheit zum Thema nutzen.
- Sie können die Schülerinnen und Schüler aber auch auffordern, Ihnen im Nachgang ihre Antwort zu mailen. Eventuell können Sie sogar ein kleines Präsent für die-/denjenigen ausloben, die/der Ihnen zuerst die richtigen Antworten zukommen lässt.

Was bleibt im Klassenzimmer?

Im Unterrichtsverlauf haben Sie diverse Flipcharts mit Erkenntnissen gefüllt. Gut ist, wenn Sie bereits im Vorfeld überlegen, welches dieser Flipcharts Sie im Klassenzimmer belassen (z. B. gemeinsam abgesprochene Regeln oder ein Flipchart mit Inhalten, die der Lehrer in einem weiteren Unterricht zu Cybermobbing berücksichtigen könnte). Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie einen passenden Infolyer zum Thema austeilen:

- Z. B. „Infohandy FÜR DICH“ der Bayerischen Polizei – dieser Infolyer hat den Vorteil, dass Sie ihn mit Ihrem Dienststempel versehen können.
- Z. B. Aufkleber zur Bewerbung der „Cyber-Mobbing Erste-Hilfe App“ des klicksafe Youth Panels von klicksafe.de.



Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sollen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin oder dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Spaß gemacht hat.

Planen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechend Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

Aus der Praxis: „Lehrer haben ihren Lehrplan und müssen tatsächlich ganz bestimmen Lehrstoff in bestimmter Zeit durchbringen. Für mich als Polizist gilt das nicht und ich lasse manchmal einen geplanten Input aus Zeitgründen einfach weg ;-).

Ganz ehrlich: Was ist mir denn wirklich wichtig? Dass die Schülerinnen und Schüler einen positiven Kontakt zur Polizei haben und uns als fairen Partner erleben.“



5.2 Abschlussvariante: „Wenn ich das nächste Mal ..., dann ...!“ (Durchführungsdauer 10 Minuten)

Diese Abschlussvariante können Sie mit jeder Art von Gruppe und zu eigentlich jedem Thema anwenden. Das Prinzip ist immer gleich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Abschluss den Auftrag, reihum einen für alle gleich vorgegeben Satz zu Ende zu führen. Die Statements bleiben dabei ohne Bewertung im Raum stehen. Passendes Beispiel zu Cybermobbing: „Wenn ich das nächste Mal mitkriege, dass in unserem Klassenchat was Fieses gepostet wird, dann ...!“

Eine Vielzahl von Satzvariationen ist möglich. Beachten Sie, dass der Satz mit einer kurzen persönlichen Aussage zu Ende geführt werden kann. Außerdem empfiehlt es sich, den vorgegeben Anfangssatz an die Tafel zu schreiben. Auch für Erwachsene ist es nicht einfach, sich eine solche Vorgabe über die Zeitspanne hinweg zu merken.

Wenn Sie mit einer Abschlussfrage arbeiten, zu der immer ähnliche Antworten zu erwarten sind und es demgemäß zu einer vielleicht für Schüler unglücklichen Situation aufgrund der sich wiederholenden Teilnehmer-Statements kommen kann, können Sie bei einer solchen Runde auch die Spielregel einführen, dass reihum immer nur jeder Dritte oder Vierte ein Statement abgibt.

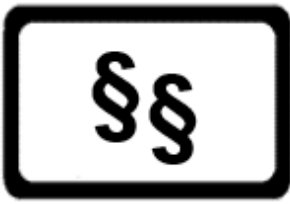
ANLAGEN zu UE 04 „Cybermobbing“ (Polizei)

Anlage 04.01 – Spalte 1 und 2 Vorschlag für Kopiervorlage

Verletzungsarten bei Cybermobbing	Einfache Beschreibung	Hintergrundinformation nur für Sie:
Beleidigung	Versenden gemeiner Nachrichten, böse oder verletzend Kommentare posten, über Chatgruppen pöbeln und damit jemanden auch in seiner Ehre verletzen	Beleidigung, § 185 StGB
Gerüchte verbreiten	Dinge über andere posten oder versenden, von denen mir eigentlich klar ist, dass sie nicht wahr sind, jemanden damit schlechtmachen, damit versuchen, in Freundschaften zu intrigieren oder den Ruf einer Person zu ruinieren	Üble Nachrede, § 186 StGB Verleumdung, § 187 StGB
Belästigung, Schikane	immer und immer wieder Nachrichten oder bössartige Pöbeleien senden (wiederholen)	Nachstellung/Stalking, § 238 StGB Beleidigung, § 185 StGB
Auftreten unter falscher Identität	sich als jemand anderes ausgeben und in dessen Namen online Dinge tun, die den anderen in Schwierigkeiten bringen, z. B. mit einem gefakten Instagram-Account	Ausspähen von Daten, § 202a StGB Nachstellung/Stalking, § 238 StGB Beleidigung, § 185 StGB Recht am eigenen Namen, § 12 BGB und/oder am eigenen Bild, § 23 KUG
Bedrohung	körperliche Gewalt gegen eine konkrete Person direkt oder indirekt ankündigen	Bedrohung, § 241 StGB
Veröffentlichung privater Dinge	intime Fotos gegen den Willen oder ohne das Wissen der Person bekannt machen	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a StGB Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 KUG
Nötigung	anderen einen Schaden androhen und damit zu etwas zwingen	Nötigung, § 240 StGB Erpressung, § 253 StGB

Anlage 04.02

Sammlung möglicher Fallkonstellationen „Cybermobbing“, Kurzversion



Im Mensabereich der Schule spricht ein Schüler einen anderen Schüler an: „Du gehst jetzt mit deinem Mensa-Chip mit mir vor zur Kasse und bezahlst meine Leberkäsemmel. Ansonsten gib's nach der Schule 'ne Abreibung.“

u. U. § 253 StGB – Erpressung

Ein Schüler hat im Unterricht Langeweile. Deshalb dreht er mit seinem Handy einen Film. Eigentlich richtet er nur die Kamera auf den Boden, die Stimme der Lehrerin ist jedoch zu hören. Später lädt der Schüler die Aufnahme auf Instagram hoch.

u. U. § 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (nicht öffentlich gesprochenes Wort)

Zwei Schüler stöbern in der Pause das Hausaufgabenheft eines Mitschülers durch und finden hier die Zugangsdaten zu dessen mebis-Account. Später loggen sich die beiden in der Schulbibliothek in diesen mebis-Account ein und schreiben einige Mitschüler an.

u. U. § 202a StGB – Ausspähen von Daten (jemand verschafft sich unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind – bspw. Passwort) ACHTUNG „besonders gesichert“ im Beispiel berücksichtigen!

WhatsApp eines Schülers an einen Mitschüler: „Pass mal auf, du Honk! Wenn du deine Info an den Mathelehrer nicht zurücknimmst, schlitz' ich dir die Fahrradreifen auf. Nochmal so eine Aktion und du hast ein Messer zwischen den Rippen, du Opfer!“

u. U. § 185 StGB – Beleidigung, § 241 StGB – Bedrohung, § 240 StGB – Nötigung

Schülerin sieht durch Zufall, dass auf einem Online-Gästebuch der Schule Einträge unter ihrem Klarnamen gemacht wurden. Dort steht: „Ich bin die geilste ho der schule.“ („Ho(e)“ = abgekürzte Version von „whore“ = Schülerjargon für Schlampe)

u. U. § 185 StGB – Beleidigung

Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt. Drei Schüler filmen heimlich das Geschehen. Trotz offensichtlicher Verletzungen im Gesicht wird weiter gefilmt.

u. U. § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung, § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Schüler hat ein Selfie gemacht und lädt es als neues Bild auf Instagram hoch. Ein paar Minuten später postet eine Mitschülerin: „Du bist so hässlich.“

u. U. § 185 StGB – Beleidigung



Auf Klassenfahrt findet in einem der Schülerzimmer eine nächtliche Party statt. Eine Schülerin lästert dabei über die Lehrer. Ein Mitschüler macht davon eine Sprachaufnahme und lädt sie später im Klassenchat hoch.

u. U. § 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

In einem Schülerchat steht: „Der ist in Mathe nur so gut, weil er immer spickt, weiß ich von seinem Banknachbarn.“

u. U. § 186 StGB – Üble Nachrede

Schüler berichtet der Verbindungslehrkraft, dass er seit Wochen rund um die Uhr mit Liebes-Emojis bombardiert wird. Blockiert hat der Schüler die jeweils ausgehenden Nummern und Mail-Accounts schon mehrfach.

u. U. § 238 StGB – Nachstellung

Die Sportlehrerin erwischt die Jungs dabei, wie sie Räuberleiter machen und mit ihren Smartphones über die Kabinenabtrennungen der Mädchenumkleiden filmen.

u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Schülerin erhält von Mitschüler folgende Nachricht: „Wenn du mir heute nicht die Lösungen für die Englisch-Hausaufgaben schickst, lade ich im Klassenchat ein peinliches Bild von dir hoch.“

u. U. § 240 StGB – Nötigung

Die Mädchen fotografieren während der Pause mal wieder wild im Klassenzimmer herum. Später bastelt eine der Schülerinnen aus einzelnen der Fotos eine große Collage und lädt sie für jedermann sichtbar bei Snapchat hoch.

u. U. §§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild

Anlage 04.03

Sammlung unterschiedlichster Konsequenzen von Cybermobbing für Akteure/Täter

1. Mögliche polizeiliche Folgen

- Ggf. das Alter der Schülerinnen und Schüler bei Begehung der Tat bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes beachten (gemäß § 19 StGB)
- Ermittlungsverfahren mit Eingriffsrechten (wie bspw. Sicherstellung oder Beschlagnahme des Smartphones): Durchsuchung, Personalienfeststellung, Vernehmungen, Anzeige
- Meldung des Vorfalls ans Jugendamt oder auch an die Ausländerbehörde
- „Gelbe Karte“ in Form einer Information an die Führerscheinstelle in schweren Fällen von Aggressionsdelikten denkbar (aber z. B. auch bei Betäubungsmittel-Delikten) → wird dann relevant, wenn später ein Führerschein gemacht werden möchte
- Registrierung von Tatverdächtigen

2. Mögliche justizielle bzw. zivilrechtliche Folgen

- Zivilrechtliche Ansprüche gegen Minderjährige (ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich)
- BGB: Betroffenen können umfassende Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und womöglich auch Schadensersatzansprüche gegen Schädiger zustehen
- Jugendstrafverfahren für Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Einstellung im Rahmen der Diversion/vor Anklageerhebung, verschiedene Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln (keine Strafe) oder Zuchtmittel (d. h. Jugendarrest, Verwarnung und Auflagen; z. B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich) oder Jugendstrafe
- Einziehung von sichergestellten Endgeräten möglich

3. Mögliche schulische bzw. schulrechtliche Folgen

- Zu den Fällen einer Anzeigenverpflichtung siehe auch KMBek Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, 23. September 2014
- Dokumentation von Fehlverhalten einzelner Schüler in Schülerakte
- Erziehungsmaßnahmen der Schule (bspw. erzieherische Gespräche mit Schulleitung oder Klassenleitung, Ausschluss bzgl. anstehender Klassenfahrt)
- Ordnungsmaßnahmen (bspw. Verweis, Versetzung in Parallelklasse), Maßnahmen über Disziplinausschuss oder Lehrerkonferenz (bspw. längerer Unterrichtsausschluss) und auf Antrag der Lehrerkonferenz Weisungen seitens Schulaufsichtsbehörde (bspw. Zuweisung an andere Schule)

Die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie etwa des temporären Unterrichtsausschlusses, ist keinesfalls davon abhängig, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten eines einzelnen Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden. Denkbar ist dabei auch ein längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

4. Mögliche Folgen im Elternhaus

- In schweren Fällen ebenfalls polizeiliche Durchsuchung des Kinderzimmers zur Beweismittelsicherung (bspw. Sicherstellung von Endgeräten)
- Die meisten Eltern verändern für eine gewisse Zeit die Absprachen zu den Nutzungsmöglichkeiten für Endgeräte; Einschränkungen oder Kontrollmechanismen.
- Hausarrest usw.

5. Mögliche soziale Folgen

Status in der Klasse, Bruch von Freundschaften ...

... und Konsequenzen für Betroffene bzw. Opfer:

Soziale Folgen: Demütigungserfahrung, sinkendes Selbstwertgefühl, Scham, Selbstzweifel bis hin zu Selbstbeschuldigungen („Kein Wunder, dass mich keiner mag“), Isolation und Einsamkeitsgefühle, Leistungsrückgang in der Schule und ggf. auch im Freizeitverhalten, bis zum Fernbleiben (Flucht vor dem Schulalltag)

Psychische Probleme (Depressionen, Angstzustände ...), dauerhaft gesundheitliche Folgen oder **psychosomatische Beschwerden** (Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, evtl. auch Ess-Störungen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen ...)

Erhöhtes Suizidrisiko, Selbstmordgedanken

Anlage 04.04

Mögliche Beispiele zur Bewertung „Wie schlimm findest du ...?“

Mit einem Klassenkameraden bist du im Toilettenbereich hier in der Schule. Deine Freundin/dein Freund fotografiert über die Kabinentrennung, wie du auf dem Klo sitzt. Am Abend bemerkst du, dass ein solches Foto in einem der Klassenchats verschickt wurde.

Du liest im Klassenchat, dass jeder/jede, der/die die Mathelösungen der heutigen Hausaufgaben nicht im Chat postet, aus dem gemeinsamen Klassenchat entfernt wird.

Im Klassenchat wird ausführlich darüber diskutiert, dass du nur deshalb so gut in einem bestimmten Schulfach bist, weil deine Mutter was mit dem Lehrer hat. (Diese Aussage ist jedoch erfunden.)

Eure erste Klassenfahrt: Auf der langen Busfahrt bist du eingeschlafen. Später wird ein lustiges Foto von dir gepostet, wie du da schlafend mit offenem Mund im Sitz liegst.

Du erhältst eine WhatsApp-Nachricht: „Du bist noch dümmer als mein Toaster.“

Du liest auf Instagram den namentlich gegen dich gerichteten Post: „Ich habe ihn/sie dabei beobachtet, dass er/sie die Luft aus den Fahrrädern gelassen hat.“ (Du hast mit der Fahrradaktion nichts zu tun.)

Für den Einbau in eine Präsentation macht eure Kleingruppe unterschiedliche Sprachaufnahmen. Von dir unbemerkt nimmt ein Klassenkamerad ebenfalls auf, wie du dich abfällig über den Präsentationsauftrag und die Lehrkraft äußerst. Am nächsten Tag bemerkst du, dass genau dieses Sprachfile in mebis hochgeladen wurde.

Eure Klasse diskutiert im Klassenchat über den heutigen Schultag. Du beteiligst dich rege und hältst auch nicht mit deiner Meinung zurück. Ganz plötzlich bemerkst du, dass der Chat für dich nicht mehr funktioniert. Du bist als Teilnehmer aus dem Klassenchat entfernt!

Anlage 04.05

Empfehlungen für Kinder: „Was kann ich tun, wenn ich von Cybermobbing betroffen bin?“

- Ruhe bewahren, Messengerdienst schließen, Plattform bzw. App verlassen
- Nicht auf verletzende E-Mails, Posts oder Einträge antworten, wenn dann einmalig mit „Hör bitte auf damit, das hier zu schreiben“.
(Cybermobbing kann im Regelfall nur „offline“ gelöst werden.)
- Beweismaterial sammeln: Gut ist, wenn auf solchen Beweisen immer das Datum und die Herkunft der Kopie verzeichnet ist (Bilder speichern, Screenshots von verletzenden Einträgen machen usw.). Dieses Beweismaterial bitte nicht nur auf deinem persönlichen Handy belassen (bspw. Ausdrucke machen oder auf zusätzlichem Endgerät speichern)!
- Sog. Freunde blockieren und/oder ebenfalls löschen, Absender von Mobbing-Attacken im E-Mail-Programm als Spammer erklären.
- Informiere dich bei den Betreibern der unterschiedlichen Plattformen, ob die Betreiber Maßnahmen für solche Fälle vorschlagen, und wenn ja, welche. Melde Vorfälle möglichst beim Betreiber.
- Verlange bei den Betreibern von Websites die Löschung von Bildern oder Videos, die über dich im Umlauf sind, ohne dass du sie freigegeben hast.
- Rede mit Freunden, deinen Eltern, einem Lehrer, dem du vertraust, oder anderen Erwachsenen. Du sollst dich wehren – hierfür brauchst du Unterstützung.

Wenn Cybermobbing im Zusammenhang mit der Schule entsteht, muss der Grundkonflikt auch in der Schule gelöst werden. Wenn die Familie des Opfers „privat“ mit der Familie des Haupt-Aggressors Kontakt aufnimmt (um eine Beendigung des Mobbings gegenüber ihrem Kind herbeizuführen), wirkt sich dies in vielen Fällen negativ auf den Verlauf aus.

- Wende dich in schwerwiegenden Fällen an die Polizei. Überlege mit deinen Eltern gemeinsam, Anzeige zu erstatten.

Der klicksafe-Jugendbeirat (bestehend aus Schülern zwischen 12 und 16 Jahren) hat eine Erste-Hilfe-App bei Cybermobbing³⁰ entwickelt:

In kurzen Videoclips geben Jugendliche hier Betroffenen konkrete Verhaltenstipps, sprechen ihnen Mut zu und begleiten sie bei ihren ersten Schritten, gegen Cybermobbing vorzugehen. Neben rechtlichen Hintergrundinformationen und Links zu Beratungsstellen finden Jugendliche auch Tutorials zum Melden, Blockieren oder Löschen von beleidigenden Kommentaren auf Social-Media-Plattformen.

³⁰ <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/klicksafe-apps/> (aufgerufen am 03.03.2021)

Anlage 04.06

Fallbeispiele mit unterschiedlichen Fragepositionen zur Auswahl

Fallbeispiel 1: In der Klasse herrscht Aufregung. Alle reden über einen Clip, den Schüler aus der Parallelklasse auf Instagram gepostet haben. Der Clip zeigt Mennie, wie er bei der letzten Unterstufenparty in der Schule versucht hat, Coco aus der Parallelklasse zu umarmen. Im Clip ist deutlich zu sehen, wie Coco ihm eine Ohrfeige gibt. Der Clip wurde bereits etliche Male weitergeleitet. Alle Schüler diskutieren nun den Fall.

Position EINS: „Die Opfer sind selbst schuld.“

Bsp.: „Selber schuld! Wenn er vor allen Augen mit ihr rummacht, muss er mit so was rechnen.“

Position ZWEI: „Die Täter (die das betreiben = Betreiber) sind schuld.“

Bsp.: „Der lässt seinen Frust doch sonst auch immer an Mennie aus.“

Position DREI: „Die Helfer wie Weiterleiter (= Assistenten des Täters) sind schuld.“

Bsp.: „Das Problem ist, dass immer alles weitergeleitet und damit verbreitet wird.“

Position VIER: „Die Außenstehenden (= Möglichmacher) sind schuld.“

Bsp.: „Das Problem ist doch, dass es alle ganz unterhaltsam finden.“

Position FÜNF: „Die Technik ist schuld.“

Bsp.: „Das passiert doch nur, weil es all diese digitale Technik und einfachen Möglichkeiten gibt.“

Fallbeispiel 2: Mennie wird von einem Klassenkameraden in eine „Anti-Coco-Gruppe“ eingeladen. In der Gruppe wird über Coco gelästert und es werden Bilder und Clips geteilt, die Coco bloßstellen.

Position EINS: „Die Opfer sind selbst schuld.“

Bsp.: „Coco ist doch selber schuld, weil ...“

Position ZWEI: „Die Täter (die das betreiben = Betreiber) sind schuld.“

Bsp.: „War ja Uli, der die Gruppe erstellt hat.“

Position DREI: „Die Helfer wie Weiterleiter (= Assistenten des Täters) sind schuld.“

Bsp.: „Das Problem ist, dass alles noch in andere Gruppen weitergeleitet und damit verbreitet wird.“

Position VIER: „Die Außenstehenden (= Möglichmacher) sind schuld.“

Bsp.: „Das Problem ist doch, dass alle zuschauen.“

Position FÜNF: „Die Technik ist schuld.“

Bsp.: „Das passiert doch nur, weil es all diese digitale Technik und einfachen Möglichkeiten gibt.“

Ebenfalls denkbare Stationen/Fragestellungen:

- Wie unterstützt die große Gruppe der eigentlich nicht aktiven Mitschüler Cybermobbing?
- Was genau macht es schwer, einem Cybermobbing-Opfer beizustehen?

Anlage 04.07

Kopiervorlage „Arbeitsblatt Schülersgespräch mit Arbeitsauftrag“

Uli und Coco haben große Pause. Ihr Thema: Mennie, der Klassen-Checker, mit dem sich niemand anlegen möchte. Seit einiger Zeit scheint Mennie eine Mitschülerin auf dem Kieker zu haben. Er ärgert Martina in der Schule, wo es nur geht. Auch im Klassenchat postet Mennie regelmäßig fiese Texte.

Uli: Das geht so nicht weiter. Was Mennie da abzieht, ist echt nicht mehr OK.

Coco: Ist aber doch auch lustig.

Uli: Nee echt. Der mobbt die doch voll.

Coco: Die Martina ist aber auch zickig. Die ist doch eigentlich selber schuld.

Uli: Ich find' die auch unwichtig, aber trotzdem. Hast du das fiese Foto gesehen, das Mennie gepostet hat?

Coco: Ach was, das Foto war doch nicht mal bearbeitet.

Uli: Also ich finde, das geht so nicht weiter. Die hat geheult. **Wir müssen was tun.**

Coco: Spinnst du, wenn Mennie das mitkriegt, dann sind wir dran! ...

Arbeitsauftrag:

Schreibt das Gespräch weiter – in einer Version, in der sich Uli durchsetzt.



Überlegt euch zum Abschluss **Adjektive**, die Ulis und Cocos Haltungen beschreiben.

Anlage 04.08

Kopiervorlage „Abschluss-Quiz zum Themenbereich Cybermobbing“

Was ist eigentlich Cybermobbing?

- Das Weiterleiten von Kettenbriefen
- Der illegale Austausch von gestreamten Kinofilmen
- Das Ausüben psychischer Gewalt über Internet oder Smartphone

Gibt es in Deutschland ein Cybermobbing-Gesetz?

- Ja
- Nein

Ein Mitschüler wird im Klassenchat immer wieder gehänselt. Was empfehlst du dem Mitschüler/der Mitschülerin?

- Du rätst, dass er/sie das Smartphone wegwirft.
- Du bietest an, mit ihm/ihr gemeinsam zur Klassenleitung zu gehen.
- Du startest eine große Hetzkampagne gegen alle Teilnehmer/innen des Klassenchat.

Ein Mitschüler möchte, dass du ihm diese coole neue FotobearbeitungsApp via Smart Switch überträgst. Der Mitschüler würde damit gerne ein Foto eurer Lehrkraft bearbeiten, so dass es nachher lustig aussieht.

- Ihr erledigt das gleich in der nächsten Pause, ein nettes Foto freut doch jede Lehrkraft.
- Du bist nicht sicher, ob die App-Übertragung legal ist, du machst vorsichtshalber bei der Polizei eine Anzeige gegen den Mitschüler.
- Du erklärst dem Mitschüler, dass es nicht in Ordnung ist, Menschen einfach so zu fotografieren oder deren Fotos zu bearbeiten, um sie zu veröffentlichen.

Was darfst du hochladen, an andere weiterleiten oder selbst als Textnachricht versenden?

- Wenn der Inhalt oder das Foto für ein Referat ist, darfst du generell alles machen, was du möchtest.
- Solange Dateien von dir unter 500 MB sind gibt es keinerlei Vorgaben.
- Von dir versendete oder weitergeleitete Texte oder Bilder sollen niemanden beschämen und alles, was du tust, sollte dir bspw. vor deinen Eltern nicht peinlich sein.

Du stößt im Chat auf etwas, von dem du annimmst, dass es vom Inhalt/oder Abbild her illegal ist.

- Ich maile direkt dem Bundesministerium für Sicherheit.
- Ich leite das Gesehene an alle weiter, die ich kenne und erkläre, dass sie das selber bitte direkt vernichten sollen.
- Ich melde den Fall der Internet-Beschwerdestelle (www.internet-beschwerdestelle.de)

Werden deine Veröffentlichungen (z. B. Messages bei WhatsApp oder Posts auf Instagram) im Internet gespeichert?

- Am einfachsten ist es, dein Smartphone zu zerstören. Damit wird automatisch alles gelöscht, was du jemals versandt hast.
- Ist eine Nachricht oder ein Post auf einem Server eingegangen, lässt sich dies nicht mehr rückgängig machen. Die unterschiedlichen Anbieter geben lediglich ein paar Minuten Zeit, Dinge direkt wieder zu löschen.
- Deine Daten werden schnell auf mehreren Servern gespeichert. Selbst kostenpflichtige Dienste können eine vollständige Löschung einmal öffentlich gemachter Daten nicht garantieren.

Anlage 04.09 Beispielfall Urteil einer Zivilkammer, Unterlassungsklage i. S. Cybermobbing

Das hier zur Verfügung gestellte Urteil entspricht im Wortlaut einem realen und rechtskräftigen Urteil aus dem Jahr 2015. Zur Bearbeitung im Schulunterricht wurde es gekürzt und persönliche Daten wurden geschwärzt.

Endurteil

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Landgericht Großstadt

Az.: 2 O 1111/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]
- Kläger -

gesetzlicher Vertreter:

Prozessbevollmächtigter:

gegen

[Redacted Name]
- Beklagter -

[Redacted Name]
- gesetzlicher Vertreter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung u. a.

erlässt das Landgericht Großstadt - 2. Zivilkammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2019 folgendes

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- € ab sofort zu unterlassen, ohne Einwilligung des Klägers

a) dessen Namen und/oder Foto zur Errichtung eines Nutzer-Profiles bei Instagram oder einem sonstigen sozialen Netzwerk zu nutzen

b) Posts und/oder E-Mails an diesen zu senden mit nachfolgenden Inhalten

„Fick dich du fedder Zwiwider, kill dich selber du Wixxer am besten heut noch!“

„Du bist so hässlich dass ich kotzen muss“

„Du HOmk ohne Geschlechtsteil, fickdich!!!!“

c) Identische oder wesensgleiche Äußerungen in Bezug auf den Kläger zu tätigen oder wesensgleichen Inhalten

wie

- Der Kläger habe die „Opfergrundschule“ besucht

- Der Kläger habe einen „Idiotenkindergarten“ besucht

- Der Kläger habe Dummheit studiert

- Der Kläger habe irgendwelche homosexuellen Orientierungen

- Der Kläger wiege 1000 Tonnen und ihm wüchsen Brüste

- Der Kläger zeige seine Exkremente auf Instagram und/oder Snapchat

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 1.500,- € zu bezahlen.

3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von außergewöhnlichen Anwaltskosten in Höhe von 887,03 € freizustellen.

4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Unterschiedenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Rechtskräftig und vollstreckbar

seit 16.12.2019

Scriba, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Tatbestand (in Auszügen)

Der am 21.07.2006 geborene und durch seine Eltern vertretene Kläger macht gegen den am 12.02.2006 geborenen Beklagten – beide Parteien waren im Tatzeitraum Schüler der damaligen 8c des [REDACTED] in [REDACTED] – Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche wegen einer von ihm behaupteten Persönlichkeitsverletzung durch den Beklagten geltend.

Der Kläger war bereits im Oktober 2017 im Rahmen des Klassenverbandes das Ziel von wiederholten Beleidigungen geworden, die ihn derart massiv verletzten, dass er von da an psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen musste.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe Mitte September 2018 gegen ihn eine erneute, über Instagram geführte Kampagne gestartet, die in der Folge dazu geführt habe, dass bei ihm weiterhin die Notwendigkeit letztlich sogar stationär durchgeführter psychotherapeutischer Behandlung bestanden habe. Er behauptet, der Beklagte habe unter seinem Namen und mit seinem Foto in Instagram ein Profil „[REDACTED] Fat-Opfer“ erstellt. Von diesem Profil hätten Klassenkameraden und Freunde Kenntnis erhalten, und der Beklagte habe vor Mitschülern auch mit seiner „Heldentat“ geprahlt. Erst etwa eine Woche nach entsprechender Reklamation durch seine Eltern gegenüber Instagram sei diese Seite geschlossen worden.

Der Kläger behauptet weiter, dass ihn der Beklagte in der Folge über den Account eines Mädchens namens „[REDACTED]“ erneut und wiederholt beleidigt habe. Der Kläger trägt vor, es bestehe weiterhin Wiederholungsgefahr, da der Beklagte die Abgabe einer Unterlassungserklärung abgelehnt habe.

Der Beklagte bestreitet, dass er mit der Mitte September 2018 gestarteten Kampagne etwas zu tun habe. Er weist insbesondere darauf hin, die im Rahmen polizeilicher Ermittlungen erhaltenen Zeugenaussagen seien widersprüchlich. Er bestreitet auch, dass der vorgelegte Ausdruck (Screenshots des Fake-Profiles) ein Original-Ausdruck sei. Der Beklagte bestreitet, dass Klassenkameraden des Klägers Kenntnis von dem gefälschten Profil erhalten hätten.

Schließlich bestreitet er die vom Kläger aufgrund der Aktionen im Oktober 2017 behaupteten gesundheitlichen Folgen mit Nichtwissen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch jeweils uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], und [REDACTED].

Weiter hat das Gericht die von den Parteien eingereichten Unterlagen sowie die Akten des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 123 Js 1716/18 zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

**Zum möglichen Unterrichtseinsatz siehe auch Vorlage
gemeinsames Planspiel „Gerichtsverhandlung“ in der INFOTHEK der Bayer. Polizei
für Zielgruppe ab Jahrgangsstufe 7/8**

UE 05 „Was hat Gewalt mit Smartphones zu tun?“

Wenn das Smartphone zum Tatmittel wird

Zeitansatz
2 x 90 Minuten

Im Zentrum der Unterrichtseinheit steht die Anwendung digitaler Medien – vornehmlich durch Jugendliche – für eine virtuelle und reale Gewaltausübung bzw. Gewaltdokumentation. Da sich bereits UE 03 intensiv mit dem Thema Cybermobbing, dem wohl bedeutendsten Thema in Hinblick auf Gewalt mit Smartphones, auseinandersetzt, werden in UE 05 in erster Linie weitere Gewaltphänomene angesprochen.

Unterrichtsziele:

Die Mädchen und Jungen sollen

- dafür sensibilisiert werden, (wieder) Mitgefühl mit Betroffenen solcher Schikanen zu empfinden,
- realisieren können, dass solche Aktionen keine Mutproben sind, sondern Straftaten darstellen können.

Die Auswertung von realitätsbezogenen Fallstudien soll den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unvoreingenommene und objektive Urteilsfindung ermöglichen (Planspiel).

Informationen zum Thema

U. a. mit Definitionen und Wissenswertem zum Umgang mit Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys, finden sich unter [Kapitel 3.3.1 Allgemeine Informationen zum angemessenen Umgang mit digitalen Medien](#).

Benötigte Materialien:

- mehrere großformatige Plakate
- Filzstifte
- Moderationskarten
- Kopien des Arbeitsblatts Anlage 05.01
- DVD „Abseits?!“³¹

Unterrichtsziele

Informationen zum
Thema



³¹ Das Medienpaket „Abseits?!“, das zusätzlich zu verschiedenen Filmsequenzen auf DVD auch didaktisches Begleitmaterial enthält, kann über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder (ProPK) bezogen werden unter: <http://www.polizei-beratung.de/mediathek/medienpakete/abseits/> (aufgerufen am 30.10.2020).

Möglicher Ablauf – Sequenz (1)

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Definition des Gewaltbegriffs	Unterrichtsgespräch; Brainstorming Karten; Stellwand	118
10 - 45 min	Bearbeitung der Fragebögen und Anfertigen der Plakate	Einzelarbeit/Partnerarbeit/Gruppenarbeit Anlage 05.01	118 124/125
45 - 80 min	Vorstellen der Plakate	Schülervortrag; Plakat	118
80 - 90 min	Vergleich mit den Schlagworten des Brainstormings	Unterrichtsgespräch	118



Definition des Begriffs „Gewalt“

Ziel der Sequenz 1 ist es, zunächst den Begriff „Gewalt“ und den Umfang dieser Thematik allgemein einzuführen. Erst in der Sequenz 2 (siehe unten) wird auf den Zusammenhang zwischen digitalen Medien und Gewalt eingegangen.

Begonnen wird daher mit einem kurzen gemeinsamen **Brainstorming** mit den Schülerinnen und Schülern zum Thema „Was ist Gewalt?“. Die ersten zehn gefundenen Begriffe werden schlagwortartig auf Karteikarten fixiert und an einer Stellwand befestigt.

Was ist Gewalt?

In Einzelarbeit oder in Kleingruppen (u. U. gleichgeschlechtlichen Arbeitsgruppen) wird dann das **Arbeitsblatt „Was ist Gewalt?“** (siehe Anlage 05.01 Arbeitsblatt) bearbeitet. Dabei können die (Vor-)Kenntnisse in der Klasse weiter abgefragt werden.

Die Fragen werden zusätzlich auf Plakaten im Klassenzimmer verteilt. Die Ergebnisse der Kleingruppen sollen durch Schlagworte auf diesen Plakaten den Mitschülerinnen und Mitschülern abschließend bekannt gemacht und im großen Klassenkreis diskutiert werden. Zum Abschluss der Runde kann man die Frage in den Raum stellen, welche Frage am schwierigsten zu beantworten war.

Unter Umständen dauert es etwas lange, wenn alle Fragen von einem Einzelnen oder einer Gruppe beantwortet werden müssen, die Beantwortung der Fragen kann in dem Fall auch unter verschiedenen Kleingruppen aufgeteilt werden. Das Ergebnis ist dann allerdings nicht so aussagekräftig.

Abschluss Sequenz 1

Es empfiehlt sich, die jetzt gefundenen Aussagen zum Gewaltbegriff mit den auf den Karteikarten zu Unterrichtsbeginn fixierten Schlagwörtern abzugleichen und nachzusehen, ob sich inhaltlich etwas verändert hat (ob der Gewaltbegriff z. B. inhaltlich erweitert worden ist oder ob der Gewaltbegriff noch genauso wie zu Stundenbeginn definiert wird).

Einstieg (1)

Unterrichtsverlauf (1)

Abschluss (1)

Möglicher Ablauf – Sequenz (2)

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Einsatz der DVD „Abseits?!“	DVD	119
10 - 30 min	Reflexion zu den Inhalten der DVD „Abseits?!“	Lehrer-Schüler-Gespräch	119
30 - 55 min	Urteilsfindung zu einem vorgegebenen Fallbeispiel	Einzelarbeit/Partnerarbeit/Lehrer-Schüler-Gespräch	120
55 - 80 min	Ansprechpartner und Einrichtungen, die helfen	Lehrer-Schüler-Gespräch/Partnerarbeit; Computer	122
80 - 90 min	Abschluss	Einzelarbeit, Arbeitsblatt 05.03	123



Einstieg mit Filmsequenz „Abseits?!“

Den Schülerinnen und Schülern wird die etwa fünfminütige Filmsequenz zu „Happy Slapping“ aus der DVD „Abseits?!“³² vorgespielt. Der Film zeigt realitätsnahe Situationen aus dem Schulalltag von Kindern und Jugendlichen. Die einzelnen Szenen bleiben in ihrem Ausgang offen und regen auf diese Weise an, sich aktiv mit der jeweiligen Problematik auseinanderzusetzen. Zum Film ist eine didaktische Handreichung erstellt worden, die dem Medienpaket „Abseits?!“ beigelegt ist und der Tipps für die praktische Umsetzung der Inhalte im Unterricht entnommen werden können.



Ablaufvariante – im Team mit der Polizei

Eine sinnvolle Variante wäre, die DVD „Abseits?!“ gemeinsam mit den für PIT zuständigen Polizistinnen und Polizisten in der Klasse anzusehen und anschließend gleich zusammen über die strafrechtlich relevanten Inhalte des Filmausschnitts ins Gespräch zu kommen.

Die rechtliche **Bewertung von jugendgefährdenden Filminhalten auf Schülerhandys** und die strafrechtlich relevanten Gewalt- und Pornovideos auf eben diesen Handys kann den Schülerinnen und Schülern von der Polizei, die ständig mit diesen Tatbeständen befasst ist, eindrucksvoll vermittelt werden (siehe dazu den Unterrichtsbaustein 4.8.2 zu „Happy Slapping“ im Polizeiteil des PIT-Ordners, 2011).

Den Schülerinnen und Schülern ist oftmals nicht bekannt, dass nicht nur der Besitz oder das Vorführen, sondern auch die Weitergabe von Porno- und Gewaltvideos, die vielfach „nur“ als visualisierte Mutprobe angesehen wird, strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann (Gewaltdarstellung § 131 StGB, Strafbarkeit der Weitergabe § 184 StGB und § 184a StGB). Den Jugendlichen fehlt es hier oft vollkommen an entsprechendem Unrechtsbewusstsein und eine Weitergabe an Gleichaltrige scheint für sie „verpflichtend“ zu sein, da ihr Ziel im Gewinnen des Wettstreits um das schockierendste Video liegt.

Einstieg (2)



Unterrichtsverlauf (2) Schnittstelle zur Polizei – Lehrkraft und Polizeibeamter im Team

PIT-Ordner (2011) Kapitel 4.8.2



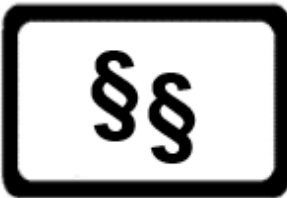
³² Das Medienpaket „Abseits?!“, das zusätzlich zu verschiedenen Filmsequenzen auf DVD auch didaktisches Begleitmaterial enthält, kann über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder (ProPK) bezogen werden unter: <http://www.polizei-beratung.de/mediathek/medienpakete/abseits/> (aufgerufen am 30.10.2020).

Urteilsfindung

Im weiteren Verlauf der Unterrichtseinheit kann den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich in einem der drei Fälle zu „Happy Slapping“, zur „Weitergabe von privaten Fotos“ oder zur „Verbreitung von Snuff-Videos“, zu denen es auch Urteile bzw. Beschlüsse der jeweils zuständigen Gerichte gibt, selbst ein Urteil zu bilden. Die Lehrkraft wählt aus den folgenden drei Themen das für die jeweilige Situation in der Klasse passendste aus.

Die zugrunde liegende Frage lautet: **Wie würdest du entscheiden?**

Die Lehrkraft stellt zunächst in eigenen Worten den vorliegenden Fall vor. Die Schülerinnen und Schüler können an dieser Stelle in einer „Blitzlichtrunde“ ihre persönliche Meinung äußern, wie sie die Situation empfinden aus der jeweiligen Sicht der gewaltverursachenden und der von Gewalt betroffenen Person, bevor sie in Kleingruppen für sich selbst ein Urteil finden. Danach findet eine Diskussion in der Klasse statt, bevor anschließend die Urteilsbegründung des Gerichts im Detail besprochen wird.



Situation 1: Happy Slapping

vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.12.2005, Az. VG 3 A 930.05

Fall: Ein 16-jähriger Schüler hat während des Sportunterrichts ohne nachvollziehbaren Grund einem Mitschüler unvermittelt mit der Hand kräftig in den Nacken geschlagen und ihn bei einem sich daraus entwickelnden Gerangel wiederholt mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Die Gewaltaktion wurde nach Absprache mit einem weiteren Mitschüler ausgeführt, damit dieser den Vorfall mit seinem Handy filmen konnte.

Daraufhin beschloss die Klassenkonferenz, ihn für zehn Tage vom Unterricht auszuschließen. Der Schüler stellte daraufhin einen Eilantrag gegen seinen zeitweiligen Unterrichtsausschluss.

Das Verwaltungsgericht wies den Eilantrag des Oberschülers, der nach den Feststellungen des Schulleiters während des Sportunterrichts ohne nachvollziehbaren Anlass einen Mitschüler misshandelt hatte, gegen seinen zeitweiligen Unterrichtsausschluss zurück. Die Begründung des Beschlusses bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass der Schüler die Gewaltaktion in Absprache mit einem weiteren Mitschüler ausgeführt hat, um diesem Gelegenheit zu geben, den Vorfall mit seinem entsprechend ausgestatteten Handy in einer Videosequenz festzuhalten. „Die durch ein solches Verhalten offenbarte Bereitschaft des Antragstellers zu grundloser Gewaltausübung gegenüber Unbeteiligten allein zu dem Zweck, die dadurch zugefügte Erniedrigung durch einen Mittäter filmisch ‚ausschlachten zu lassen‘, lasse die Ordnungsmaßnahme in keiner Weise als unverhältnismäßig erscheinen. Blicke derartiges Fehlverhalten sanktionslos, würde die Schule die zur Vermittlung ihrer Erziehungsziele erforderliche Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit einbüßen. Hinzu komme, dass der Antragsteller ausweislich des beigezogenen Schülerbogens in der Vergangenheit wiederholt mit der Störung des Unterrichtsgeschehens aufgefallen sei und dadurch zu erkennen gegeben habe, bisher für erzieherische Maßnahmen nur begrenzt ansprechbar gewesen zu sein.“³³

³³ https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Berlin_VG-3-A-93005_Happy-Slapping-darf-mit-Unterrichtsausschluss-geahndet-werden.news1392.htm (aufgerufen am 17.09.2020)

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. „Happy Slapping“ rechtfertigt auch die schwere Ordnungsmaßnahme des temporären Unterrichtsausschlusses, da ein derartiges Verhalten massiv die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet. Hierbei kann durchaus auch längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, gewählt werden.
2. Zu beachten ist dabei, dass die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie die des temporären Unterrichtsausschlusses, keinesfalls davon abhängig ist, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird, denn schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer schon dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden.



Situation 2: Weitergabe privater Fotos

vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 06.04.2018 – 13 U 70/17

Fall: Eine junge Frau hatte Fotos von sich aufgenommen, die unter anderem ihre Brüste und ihren Genitalbereich zeigten. Sie verschickte die Fotos per WhatsApp nach eigenen Angaben an ihren damaligen Freund. Eine frühere Freundin erhielt das Foto ebenfalls, wobei der genaue Hergang nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Jedenfalls leitete diese die Fotos an einen weiteren Freund weiter. Daraufhin erhob die Abgebildete Klage gegen ihre frühere Freundin.

Beispielfall (2)

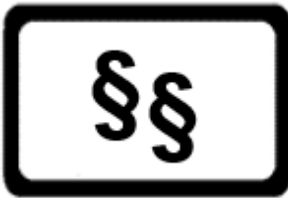
Das Gericht bestätigte die ursprüngliche Entscheidung des Landgerichts Osnabrück, nach dem die Beklagte unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro verurteilt wurde, eine Weiterverbreitung der Fotos zu unterlassen und der Klägerin eine Entschädigung von 500 Euro zu zahlen.

Gerichtsentcheid (2)

Die Begründung war, dass das Weiterleiten des Bildes eine Verletzung der Intimsphäre und des Rechts am eigenen Bild darstellt. Andererseits habe die Klägerin aber durch die Aufnahme und das Versenden der Bilder eine wesentliche Ursache für deren Weiterverbreitung gesetzt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Fotos nicht im Internet veröffentlicht wurden.

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. Das Verschicken von Fotos über WhatsApp ist rechtlich relevant. Selbst wenn erhaltene Fotos nur wenigen Leuten ohne Erlaubnis gezeigt werden, handelt es sich trotzdem um einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten. Wenn man ein Bild teilen möchte, ist es notwendig, nochmal nachzufragen, ob dies erwünscht ist.
2. Das Veröffentlichen oder Weitergeben eigener Fotos kann Folgen haben, die einem zunächst nicht bewusst sind. Deshalb sollte man auch selbst genau darauf achten, was man von sich weitergibt.



Situation 3: Verbreitung von Snuff-Videos

*Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe
vom 15.03.2006 – 1 K 740/06*

Fall: Eine 14-jährige Schülerin hat mit ihrem Handy Gewalt- und Pornovideos an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler weitergegeben. Mehrere Schülerinnen und Schüler hatten an dieser Schule per Handy sog. Snuff-Videos verbreitet, auf denen pornografische Szenen oder brutale Gewalttätigkeiten zu sehen waren. Herausgekommen ist die Sache, als sich Eltern eines Sechstklässlers beschwerten, weil das Kind unter Schlafstörungen litt. Die Schülerin wurde daraufhin für fünf Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Außerdem wurde die Polizei verständigt. Die Eltern gingen gerichtlich gegen den zeitweiligen Unterrichtsausschluss vor.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe entschied, dass es nicht unverhältnismäßig ist, die Schülerin für fünf Tage vom Unterricht auszuschließen, da die Verbreitung der brutalen Gewalt- und Pornoszenen dazu geeignet sei, das seelische Gleichgewicht und das sittliche Empfinden der Schülerinnen und Schüler massiv zu beeinträchtigen und Angstzustände hervorzurufen.

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. Die Verbreitung von Videos mit pornografischen Szenen und Gewalt rechtfertigt einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss.
2. Mit der Verbreitung von Snuff-Videos kann man sich strafbar machen. Auch der Besitz mancher Nachrichten kann bereits strafbar sein. Entsprechende Nachrichten sollten daher im Zweifelsfall sofort gelöscht werden.

Nach der Bearbeitung der Gerichtsentscheidung bietet es sich an, mit den Jugendlichen darüber zu reden,

- von welchen Personen und Einrichtungen sie selbst Hilfe erwarten können, wenn sie in eine solche Situation kommen.
- mit welchen Einrichtungen und Personen sie zusammenarbeiten können, wenn sie der Gewalt durch Gleichaltrige vorbeugen oder sie verhindern wollen.

Der Auftrag an die Jugendlichen könnte lauten: „Sucht im Internet, in der Schule und in der Gemeinde nach Ansprechpartnern. Erstellt anschließend in Kleingruppen eine Liste der Ansprechpartner, kopiert die Liste für eure Mitschülerinnen und Mitschüler und schreibt die wichtigsten Ansprechpartner anschließend noch auf ein Plakat, das ihr für alle sichtbar im Klassenzimmer aufhängt.“

Es bietet sich an, sich vorher selbst kundig zu machen, welche Stellen es im Umfeld der Schule gibt. Am besten wäre es, wenn die jeweilige Schule eine Liste für entsprechende Ansprechpartner und Stellen hätte.

Beispielfall (3)

Gerichtsentscheid (3)

Übersicht zu
Ansprechpartnern

Abschluss Sequenz 2

Sitz- bzw. Stehkreis: Jede Schülerin und jeder Schüler formuliert zum Abschluss Gedanken, wie sie bzw. er sich bei Gewalt fühlt und begründet dies kurz. Ebenso nimmt sie bzw. er kurz Stellung, wie sie bzw. er die Entscheidung der Schule und des Gerichts empfindet. Das Arbeitsblatt 05.02 kann zur Verschriftlichung dieser Gedanken vor oder nach dem Austausch im Steh- oder Sitzkreis eingesetzt werden. Eventuell könnte ein Plakat mit den Wortkarten gestaltet werden.

Abschluss (2)

Mögliche weiterführende Hausaufgabe

Der Fragebogen „Was hat das mit deinem Smartphone zu tun?“ (siehe Anlage 05.03 zu dieser UE) soll von jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler zu Hause beantwortet werden und dient ausschließlich der Selbstreflexion, da dadurch vielleicht der eigene Konsum rechtlich problematischer Inhalte auf dem eigenen Smartphone verdeutlicht wird und der zukünftige Umgang damit besser reflektiert werden kann.

Weiterarbeit, optionale Ideen



Projekt: Smartphone-Ordnung oder Schulordnung für digitale Medien für die eigene Schule

In gemeinsamer Arbeit werden in Kleingruppen in einer folgenden Unterrichtseinheit die Eckpunkte einer entsprechenden Ordnung für die eigene Schule erarbeitet.

Präsentiert werden können die in den verschiedenen Gruppen gefundenen Ansätze mit Moderationskarten an einer Stellwand, mittels eines kurzen PowerPoint-Vortrags, mithilfe von gebastelten Flyern und Plakaten o. Ä.

Es können Smartphone-Ordnungen zum Vorbild genommen werden, die sich verschiedene Schulen bereits gegeben haben oder man orientiert sich am Flyer „Gewaltvideos – Pornografie – verfassungsfeindliche Inhalte – Smack-Cam/Happy Slapping“ des Bayerischen Landeskriminalamts³⁴, der online zum Download bereit steht.

Projekt Smartphone-Ordnung



Plenspiel: „Gerichtsverhandlung“

Eine sinnvolle, nachhaltige und zugleich kreative Möglichkeit der Weiterarbeit mit den Jugendlichen ergibt sich mit der Durchführung eines Planspiels zum Thema „Gewalt auf Handys“. Als Vorlage dient ein Fallbeispiel nach einer realen Begebenheit. Das Planspiel soll eine Gerichtsverhandlung darstellen, die so oder ähnlich tatsächlich stattgefunden hat.

Als Impuls für die Durchführung des Planspiels an der Schule kann ein aktueller Presseartikel dienen.

Hier ergibt sich zudem eine äußerst realistische Schnittstelle mit Polizei und Justizbehörden. In der INFOTHEK der Bayer. Polizei ist eine Vorlage für solch ein gemeinsames Planspiel Gerichtsverhandlung abgelegt.

Plenspiel Gerichtsverhandlung

Schnittstelle zur Polizei

³⁴ https://www.polizei.bayern.de/content/1/3/7/0/7/flyer_gewaltvideos_handy.pdf (aufgerufen am 09.09.2020)

ANLAGEN zu UE 05 „Was hat Gewalt mit Smartphones zu tun?“

Anlage 05.01 – Arbeitsblatt „Was ist Gewalt?“

1. Was ist für dich Gewalt?



2. Wer entscheidet eigentlich, was Gewalt ist?

3. Welche Formen von Gewalt kennst du?

4. Woran liegt es, wenn Kinder und Jugendliche gewalttätig reagieren?

5. Welche Formen kann Gewalt haben?

6. Was kann man gegen Gewalt tun?



7. Welche Beispiele zur Verhinderung von Gewalt (Gewaltprävention) kennst du?



8. Wie können einzelne Personen, Gruppen oder ganze Klassen so stark gemacht werden, dass sie auf gewalttätige Personen friedlich reagieren?

9. Von welchen Personen oder Einrichtungen kannst du Hilfe erwarten?

10. Mit welchen Einrichtungen oder Personen kannst du zusammenarbeiten, wenn du der Gewalt durch Gleichaltrige vorbeugen und sie verhindern willst?

11. Situationen, in denen man sich mit Gewalt durchsetzen muss? Erkläre!

Anlage 05.02

Arbeitsblatt „Wie fühle ich mich bei Gewaltdarstellungen auf meinem Smartphone?“

Bei Gewaltdarstellungen auf meinem Smartphone fühle ich mich,

weil

Die Ordnungsmaßnahme der Schule finde ich

weil

Das Urteil des Gerichts finde ich

weil

Anlage 05.03

Arbeitsblatt „Was hat das mit deinem Smartphone zu tun?“

Diesen Fragen kannst du für dich zu Hause in Ruhe durchgehen, wenn du ein Smartphone hast.

Wenn für dich bei den Fragen 1 bis 5 ein- oder mehrmals „ja“ zutrifft, solltest du mit deinen Eltern darüber sprechen.

Sex- und Horrorvideos sowie Gewaltszenen solltest du sofort löschen.

1. Hast du schon einmal Gewalt- oder Sexvideos auf deinem Smartphone gehabt?
2. Hast du schon einmal ein persönliches erotisches Foto von jemandem geschickt bekommen?
3. Hast du schon einmal ein persönliches erotisches Foto von jemandem weitergeschickt?
4. Hast du schon einmal Gewalt- oder Sexfilme bei Freunden auf dem Smartphone gesehen?
5. Hast du schon einmal Fotos oder Filme auf dem Smartphone gesehen, bei denen jemand verletzt oder gedemütigt wird?
6. Hast du derzeit Sexvideos, Gewaltszenen oder Horrorvideos auf deinem Smartphone?
7. Woher stammen diese Filme? Hast du sie selbst gedreht, aus dem Internet oder z. B. von einer Freundin oder einem Freund geschickt bekommen?
8. Wo siehst du dir diese Filme an? Siehst du sie dir z. B. daheim, bei Freundinnen oder Freunden oder in der Schule an?
9. Wissen deine Eltern davon?

Vielen Dank!

UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien

Zeitansatz
Sequenz (1) 90 Min.
Sequenz (2) 60 Min.

Unterrichtsziele:

Aufgabe der Unterrichtseinheit ist es, Kinder und Jugendliche im Sinne präventiver Arbeit für die Risiken des Chatten zu sensibilisieren, sie aber nicht abzuschrecken. Die Heranwachsenden sollen

- (Klassen-)Chatregeln ausarbeiten und beachten,
- gefährliche Situationen erkennen und angemessen darauf reagieren können,
- mit ihren persönlichen Daten verantwortungsvoll umgehen.

Unterrichtsziele

Informationen zum Thema:

Chatten, die Möglichkeit jederzeit mit jedermann zu kommunizieren, übt auf Kinder und Jugendliche eine starke Faszination aus. Ursprünglich bezeichnete dieser Begriff den Austausch von Texten in einem öffentlichen Chat-Raum, der über einen Internet-Browser gestartet wird. Heutzutage meint man damit in der Regel das Instant Messaging. Hierfür benötigen die Gesprächspartner eine entsprechende Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer nur untereinander und in geschlossenen Gruppen kommunizieren. Instant Messaging beinhaltet meist auch weitere Funktionen wie das Übermitteln von Dateien und Hyperlinks. Im weiteren Verlauf dieser Unterrichtseinheit wird unter dem Begriff Chatten diese Nutzung von Messengerdiensten verstanden.

Nur wenige Schülerinnen und Schüler sind sich aber der Sicherheitsrisiken und Gefahren bewusst, die beim Chat, ebenso wie im realen Leben, existieren (z. B. Beleidigungen, sexistische Anmache).

Fehlende Netiquette und mangelnde Zeit- oder Themenbegrenzung führen in Chatgruppen oft zu Problemen wie Cybermobbing oder Überforderung. Da die Heranwachsenden meist alleine chatten, können negative Erfahrungen, die sie beim Chatten machen, oder auftretende Ängste nicht vermieden und selten mit anderen besprochen werden.

Das Alter der Jugendlichen spielt für die Behandlung des Themas **Chatten** im Unterricht eine ebenso große Rolle wie die besuchte Schulart, die Jahrgangsstufe und die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich.

Außerdem ist zwischen dem Chatten mit Bekannten, wie dies z. B. im „Klassenchat“ erfolgt, und dem Chatten mit unbekanntem Personen zu unterscheiden.

Diese Unterrichtseinheit hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler für den angemessenen Umgang miteinander beim Chatten zu sensibilisieren und Problemquellen aufzuzeigen. Exemplarisch wird dies an dem in der Regel vorhandenen Klassenchat ausgearbeitet, da so mit einem konkreten Beispiel gearbeitet werden kann. Die Ergebnisse sind dann übertragbar auf jeden beliebigen Chat.

Es liegt in der Hand der betreuenden Lehrkraft, speziell die Übungen und Gruppen- bzw. Einzelarbeiten für ihre Schülerinnen und Schüler auszuwählen, durchzuführen und evtl. durch weitere zu ergänzen, die sie im Rahmen des Unterrichts für inhaltlich geeignet und zeitlich machbar hält.

Benötigte Materialien – Sequenz (1)

- Laptop und Beamer zum Vorführen des Videoclips und des Quiz
- Arbeitsblätter unter Anlage 06.01 und 06.02 zu dieser UE
- Plakate³⁵ (bestellen oder selbst anfertigen)



Möglicher Ablauf Sequenz (1)

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Einstieg Chatregeln	Unterrichtsgespräch, Videoclip	129
10 - 55 min	Unterrichtsverlauf Gruppenarbeit Chatregeln	arbeitsteilige Gruppenarbeit, Arbeitsblätter Anlage 06.01, oberer Teil Arbeitsblatt Anlage 06.02	130
55 - 80 min	Unterrichtsverlauf Sicherung Chatregeln	Unterrichtsgespräch, unterer Teil Arbeitsblatt Anlage 06.02, Plakate	130
80 - 90 min	Unterrichtsverlauf Abschluss-Quiz	Unterrichtsgespräch, Online-Quiz	130



Ich und mein Smartphone

Die Lehrkraft spricht mit den Schülerinnen und Schülern darüber, was diese gerne am Smartphone machen. Wird „miteinander schreiben“ und „chatten“ genannt, fragt die Lehrerin oder der Lehrer nach dem Klassenchat.

Einstieg (1)



Einstiegsvariante mit Clip

An dieser Stelle kann als Motivation der Videoclip „WhatsApp-Klassengruppen“ (Dauer 4:20 Minuten) von klicksafe gezeigt werden.³⁶



³⁵ Ein Plakat für die Erstellung von „Klassenchat-Regeln“ kann kostenfrei bei klicksafe bestellt werden: <https://www.klicksafe.de/bestellung/> (aufgerufen am 05.10.2020)

³⁶ Die Website www.klicksafe.de ist Bestandteil der Initiative klicksafe im CEF Telecom Programm der Europäischen Union für mehr Sicherheit im Internet. In Deutschland ist die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW mit der Umsetzung beauftragt. Quelle: <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/videoreihe/#c35769> (aufgerufen am 23.09.2020)

Gruppenarbeit „Chatregeln“

Die Schülerinnen und Schüler befassen sich dann in arbeitsteiliger Gruppenarbeit anhand von Klassenchat-Berichten mit folgenden Themen³⁷:

- Gruppe 1: Nachrichtenflut
- Gruppe 2: Beleidigungen
- Gruppe 3: Streit
- Gruppe 4: Kettenbriefe
- Gruppe 5: Recht am eigenen Bild
- Gruppe 6: Entfernen von Gruppenmitgliedern
- Gruppe 7: mehrere Klassengruppen

Die Klasse wird somit in sieben Gruppen eingeteilt und jede Gruppe erhält einen der sieben **Klassenchat-Berichte** (siehe hierzu sieben Arbeitsblätter unter Anlage 06.01 zu dieser UE), welche in Stillarbeit gelesen werden. Anschließend bearbeiten die Schülerinnen und Schüler den oberen Teil des Arbeitsblatts aus Anlage 06.02 (Fragen a bis d) innerhalb der Kleingruppe.

Im folgenden Unterrichtsgespräch stellt jede Gruppe kurz das vorgegebene Problem vor und schlägt eine passende Klassenregel vor. Diese kann im Klassenverband diskutiert werden. Stimmen alle Klassenmitglieder einer Regel zu, so notiert jede bzw. jeder die Regel auf dem unteren Teil ihres bzw. seines Arbeitsblatts Anlage 06.02 mit und die Regel wird dem bestellten oder auf einem selbst angefertigten Plakat mit z. B. der Überschrift „Regeln für den Klassenchat der Klasse 6b“ fixiert. Am Ende unterschreiben alle Schülerinnen und Schüler dieses und es wird im Klassenzimmer aufgehängt. In der Anlage ist ein Beispielplakat aus der Praxis abgedruckt.

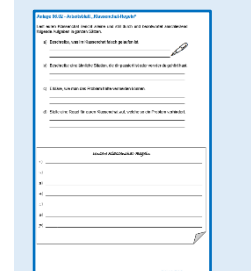
Abschluss Sequenz (1)

Als Abschluss kann gemeinsam ein Online-Quiz gespielt werden. Unter Eingabe von Suchbegriffen wie „Quiz WhatsApp“ findet man im Internet zahlreiche Vorschläge, unter denen das für die Zielgruppe passendste Quiz ausgewählt werden kann.

Möchte man dieses Thema in einer Klasse noch vertiefen, können die Materialien „Mit Respekt im Klassenchat“ der Digitalen Helden herangezogen werden, darunter Videos, Aufgaben und Arbeitsblätter.³⁸

Außerdem kann man den Jugendlichen www.handysektor.de³⁹ vorstellen, denn die Seite bietet viele Tipps, Informationen und kreative Ideen rund um Smartphones, Tablets und Apps. Interessierte können Handysektor auch auf YouTube folgen.

Unterrichtsverlauf (1)



Sicherung Chatregeln Beispielplakat



Abschluss (1)

³⁷ Quelle: <https://www.klicksafe.de/paedagogen-bereich/smartphones-apps-im-unterricht/unterrichtseinheiten/> (aufgerufen am 23.09.2020)

³⁸ Die Webseite www.digitale-helden.de ist ein Angebot der Digitale Helden gGmbH und Digitale Helden Plus GmbH. Es werden ein gemeinnütziges Mentorenprogramm, Onlineseminare und der Klassenchat-Kurs, auf den hier verwiesen wird, angeboten. Für Letzteres ist kein Login notwendig.

Quelle: <https://akademie.digitale-helden.de/kurs/whatsapp-kurs/> (aufgerufen am 23.09.2020)

³⁹ Handysektor ist ein gemeinschaftliches Projekt der Landesanstalt für Medien NRW und des Medienpädagogischen Forschungsverbundes (mpfs) in Kooperation mit klicksafe.de.

Benötigte Materialien – Sequenz (2)

- Laptop und Beamer zum Vorführen der Videoclips
- Arbeitsblätter unter Anlage 06.03 und 06.04 zu dieser UE (optional AB 06.05 und 06.06)
- evtl. Gruppenbarometer
- Plakate

Möglicher Ablauf Sequenz (2)

Während sich die erste Sequenz der UE 05 mit Klassenchats, also Chats, in denen sich üblicherweise nur bekannte Mitmenschen befinden, beschäftigt, setzt sich die zweite Sequenz mit Gefahren beim Chatten mit weitgehend unbekanntem Personen auseinander.

Im weiterführenden Teil der UE 05 werden Vorschläge zu den Themen **Username**, **Sprache in Chats** sowie Links zu den Themen **Sexting** und **Kettenbriefe** zur Verfügung gestellt. Diese Teile können je nach aktuellem Bedarf in der Klasse bearbeitet werden.

Die Polizei arbeitet genau diesen Inhalt zu „Gefahren bei Chatten“ in der PIT-UE 07 ab.

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 15 min	Einstieg Sequenz 2 Gefahren beim Chatten	Unterrichtsgespräch, Arbeitsblatt Anlage 06.03	131
15 - 60 min	Unterrichtsverlauf Sequenz 2 Gefahren beim Chatten	Unterrichtsgespräch, Partnerarbeit, Arbeitsblatt Anlage 06.04, evtl. Gruppenbarometer, Plakate	132
keine Angabe	weiterführendes Material Username	Einzelarbeit/Partnerarbeit, evtl. Computerraum, Arbeitsblatt Anlage 06.05	133
keine Angabe	weiterführendes Material Sprache im Chat	Gruppenarbeit, Arbeitsblatt Anlage 06.06	133
keine Angabe	weiterführendes Material Sexting	keine Angabe, da abhängig von individueller Ausgestaltung	134
keine Angabe	weiterführendes Material Kettenbriefe	keine Angabe, da abhängig von individueller Ausgestaltung	134

Einstieg Sequenz (2)

Schülerinnen und Schüler sollen sich anhand von beispielhaften Situationen selbst darüber klar werden, ob vorgegebene Situationen für die Jugendlichen in einem sozialen Netzwerk oder Chat noch okay oder ob sie bereits gefährlich sind.

Auf dem **Arbeitsblatt 06.03 „Fragen und Situationen in sozialen Netzwerken und beim Chatten – Was ist gefährlich, was ist noch okay?“** (siehe Anlage 06.03 zu dieser UE) sind dafür ein paar Situationen zusammengestellt.

Die Lehrkraft bereitet zur Bewertung ein **Gruppenbarometer**, eine ausgelegte Papierrolle mit Zahlenangaben von 0 % (ist gefährlich) bis 100 % (ist okay), vor oder erklärt gegenüberliegende Zimmerwände als 0 % (gefährlich) und 100 % (okay), sodass sich die Jugendlichen im Raum platzieren müssen.

Einstieg (2)

The thumbnail shows a worksheet with a title 'Fragen und Situationen in sozialen Netzwerken und beim Chatten' and a list of 17 numbered situations for evaluation. The situations include: 1. A friend asking for a password, 2. A friend asking for a phone number, 3. A friend asking for a home address, 4. A friend asking for a school name, 5. A friend asking for a school schedule, 6. A friend asking for a school bag, 7. A friend asking for a school bag, 8. A friend asking for a school bag, 9. A friend asking for a school bag, 10. A friend asking for a school bag, 11. A friend asking for a school bag, 12. A friend asking for a school bag, 13. A friend asking for a school bag, 14. A friend asking for a school bag, 15. A friend asking for a school bag, 16. A friend asking for a school bag, 17. A friend asking for a school bag.

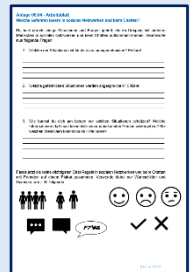
Nun liest die Lehrerin oder der Lehrer die Fragen und Situation von AB 06.03 vor und die Jugendlichen positionieren sich auf dem [Gruppenbarometer](#). Dies erlaubt eine gezielte und vor allem aktive Stellungnahme aller Schülerinnen und Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Ansichten sicher zu weiteren Diskussionen in der Klasse führen wird.

weiterer
Unterrichtsverlauf (2)

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten anschließend in Partnerarbeit das [Arbeitsblatt 06.04 „Welche Gefahren lauern in sozialen Netzwerken und beim Chatten?“](#) (siehe Anlage 06.04 zu dieser UE), durch welches sie die gerade vorgegebenen Situationen nochmals reflektieren und Lösungsstrategien entwickeln. Als Hilfestellung können die Fragen und Situationen des vorherigen Arbeitsblattes nochmals im Klassenzimmer visualisiert werden, jedoch ohne die Vorgaben „normalerweise okay/nicht okay“ etc. wie in AB 06.03.

Abschließend sollte von jeder Zweiergruppe ein Plakat erstellt werden, auf dem die wichtigsten Chatregeln der Schülerinnen und Schüler zusammengefasst werden – nur anhand von Warnschildern und Symbolen.

Möglich ist die Bearbeitung auch in Einzelarbeit, dann aber z. B. als Hausaufgabe.



Weiterarbeit, optionale Ideen

Username

Die Einzel- oder Partnerarbeit thematisiert Usernames, die in verschiedensten Chats und sozialen Netzwerken auftauchen.

Die Aufgabenstellungen zum [Arbeitsblatt 06.05 „Usernames“](#) (siehe Anlage 06.05 zu dieser UE) könnten folgendermaßen lauten:

- Recherchiere in sozialen Netzwerken, welche Usernames derzeit dort auftauchen.
- Was sagen (manche) Usernames über ihre Träger aus?
- Welche Usernames sind sicher? Wie sollte ein Username sein bzw. keinesfalls sein?
- Mit welchen Usernames will man eher nichts zu tun haben?
- Welchen Username würdest du dir auswählen?

Die vorgegebenen Beispiele können von der Lehrkraft beliebig abgeändert werden. Wichtig ist, dass in einer anschließenden Besprechung genau darauf eingegangen wird, wie die verschiedenen Usernames verstanden werden können, denn oftmals ist dies nicht auf den ersten Blick ersichtlich. So könnte es sich bei „rapking88“ um einen Rapper handeln, der im Jahr 1988 geboren wurde, oder um einen Mann, der rechtsradikalen Sprechgesang bevorzugt und dies durch den Code „88“ für „Heil Hitler“ ausdrückt. Andere Beispiele codieren das Alter, bevorzugte Gegenstände oder Getränke, Charaktereigenschaften oder drücken aus, wie die Person gerne vom Gegenüber gesehen werden möchte oder welcher Effekt auf die Gesprächspartnerin oder den Gesprächspartner ausgeübt werden soll. Auch sollte anhand eines Beispiels diskutiert werden, wie der Verzicht auf einen Username und somit die Angabe des Klarnamens zu bewerten ist.

Sprache im Chat

Die folgenden beiden Gruppenaktivitäten zur Untersuchung der Sprache in einem Chat mit [Arbeitsblatt 06.06](#) (siehe Anlage 06.06 zu dieser UE) können parallel laufen.

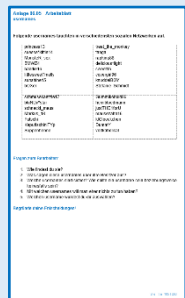
Arbeitsaufträge für **Gruppe 1**:

- Was sind Emojis?
- Sucht im Internet nach Emojis und lasst die anderen Gruppenmitglieder deren Bedeutung erraten.
- Welche Grafiken werden oft verwendet? Finde heraus, was mit diesen Abbildungen ausgedrückt wird. Vervollständige dazu die leeren Spalten in der Tabelle auf AB 06.06, indem du das jeweilige Emoji einzeichnest und seine Bedeutung angibst.
- Erfindet eigene Emojis.
- Gestaltet eigene Texte mit Emojis.

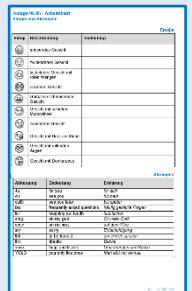
Arbeitsaufträge für **Gruppe 2**:

- Was sind Akronyme?
- Lest auch die Akronyme auf AB 06.06 durch und sucht im Internet nach weiteren gängigen Kurzwörtern.
- Warum werden sie eingesetzt?
- Erfindet eigene Akronyme und lasst die anderen Gruppenmitglieder deren Bedeutung erraten.
- Gestaltet eigene Texte mit Akronymen!

Username



Sprache im Chat



Emoticons sind kleine Piktogramme, die Emotionen ausdrücken und/oder Schreibarbeit ersparen sollen, meist entstanden aus einem **Smiley** (um 90 Grad gedrehte „Gesichter“) wie ;-). Einige Instant Messengerprogramme verwenden entsprechende grafische Smileys, wobei sich oft knallgelbe Gesichter ohne Nase durchgesetzt haben. Diese **Emojis** (Bildschriftzeichen) treten in Form eines Piktogramms auf, um längere Begriffe zu ersetzen.

Akronyme sind laut Duden Kurzwörter, die aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter zusammengesetzt sind (z. B. LKW = Lastkraftwagen). Linguistische Wörterbücher erweitern diese Definition etwas und benennen auch solche Abkürzungen als Akronyme, wenn aus Anfangsbuchstaben bzw. -silben einer Wortgruppe oder eines Kompositums ein Begriff entsteht, der als Wort verwendet wird (z. B. Krimi = Kriminalroman, Azubi = Auszubildender).

In der Chatsprache werden Akronyme meist dazu verwendet, eine bestimmte Gemütslage auszudrücken (z. B. LOL = Laughing Out Loud – wenn ein Chattender lachen muss).

Arbeitsauftrag:

Herausgefunden werden soll, warum Emojis, Akronyme u. a. Abkürzungen eine so unglaubliche Verbreitung besonders in Chats, aber auch in E-Mails gefunden haben, dass Nutzer diese zum Teil nicht mehr verstehen können, wenn sie nicht in die Bedeutung dieser Kürzel „eingeweiht“ sind.

Die Internetseite Saferinternet.at bietet eine Reihe von **Online-Quiz** an, darunter auch zum Thema Emojis. Dieses kann als Vertiefung gemeinsam gespielt werden.⁴⁰



Sexting

„Sexting“ ist zusammengesetzt aus „Sex“ und „texting“ (engl. für Nachrichten versenden). Gemeint ist der private Austausch meist selbst gemachter Fotos oder Videos, auf denen die Person halbnackt oder nackt zu sehen ist, z. B. über Messengerdienste. Rechtlich kann dies problematisch und mitunter strafbar sein. Auch werden Bilder häufig für (Cyber-)Mobbing missbraucht.

Hierzu bietet die Internetseite [klicksafe](http://klicksafe.de)⁴¹ ausführliche Informationen für Jugendliche, Eltern und Pädagogen. Außerdem beinhaltet das Heft „Selfies, Sexting, Selbstdarstellung“, welches zum kostenfreien Download als PDF-Datei bereitsteht, eine ausgearbeitete Sequenz.

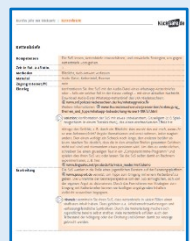


Kettenbriefe

Kettenbriefe wurden ursprünglich per Post, dann per E-Mail und heutzutage vor allem per Instant Messenger versendet. Sie tauchen meist in Wellen auf und verbreiten sich dann wie ein Lauffeuer.

Auch zu diesem Thema bietet [klicksafe](http://klicksafe.de) Hintergrundinformationen und das Arbeitsblatt „Kettenbriefe“ aus dem Unterrichtsmaterial „Durchs Jahr mit klicksafe“.⁴²

Saferinternet.at hat hierzu ein Quiz online gestellt.⁴³



⁴⁰ www.saferinternet.at/quiz (aufgerufen am 23.09.2020)

⁴¹ <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/> (aufgerufen am 23.09.2020)

⁴² <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/whatsapp/kettenbriefe-in-whatsapp/#s|Kettenbrief> (aufgerufen am 23.09.2020)

⁴³ www.saferinternet.at/quiz (aufgerufen am 23.09.2020)

Memes

Unter Memes versteht man ein Internetphänomen, bei dem kleine Medieninhalte (Bilder, Texte, Videos, Audios), die lustig, manchmal auch satirisch sein sollen, aber auch übergriffig oder verletzend sein können, verbreitet werden. Es kann sich dabei um selbst erstellte Werke handeln, häufig kommt es aber auch zu Montagen. Memes werden v. a. über Internetplattformen verbreitet, z. B. in Chaträumen, Internetforen oder sozialen Netzwerken. Ein Risiko besteht darin, dass Memes z. B. auch erfolgreich von Islamisten und Rechtsextremen genutzt werden, um auf diesem Weg entsprechendes Gedankengut zu verbreiten. Auch die Verletzung von Urheberrechten spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Weitere Informationen und Materialien zum Thema „Memes“ finden sich im Internet.⁴⁴

⁴⁴ z. B.: https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Jugendliche_Bilderwelten_WEB.pdf (aufgerufen am 10.09.2020)

ANLAGEN zu UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule)

Anlage 06.01 – Sieben Arbeitsblätter Klassenchat-Berichte⁴⁵

Klassenchat-Regeln

Unterrichtseinheit



Gruppe 1

Zu viele Nachrichten – WhatsApp-Gruppe der 6b geschlossen

Nach nur 5 Wochen wurde die WhatsApp Klassengruppe der Klasse 6b an der Schillerschule wieder geschlossen. Viele Klassenmitglieder finden das sehr schade:

Erkan (12): In der 5. Klasse hatten wir keine Klassengruppe und ich fand es einfach cool, immer mit allen anderen schreiben zu können.

Evelina (12): Katzenbilder, Videos, 25 Leute die nur LOL schreiben. Nur Quatsch einfach. Das hat mich auch mega viel Datenvolumen gekostet.

Jule (11): Das hat nicht mehr aufgehört, auch nachts wurde noch lauter Zeug verschickt. Ich konnte nicht mehr schlafen, weil die ganze Zeit irgendwas war und ich irgendwie Angst hatte, dass es vielleicht doch mal was Wichtiges sein könnte. Da wollte ich nichts verpassen!

André (12): Was da los war, das war einfach nur noch krass. An einem Tag war ich beim Fußballtraining, 2 Stunden nicht am Handy. Dann schaue ich danach drauf: 170 neue Nachrichten in WhatsApp. Alle in der Klassengruppe. In 2 Stunden! Und so war das einfach immer.

Anni (11): Ich hab richtig Ärger mit meinen Eltern bekommen, weil ich die ganze Zeit am Handy war wegen den vielen Nachrichten.

Emre (10): Am Ende bestand die Gruppe nur noch aus Spam. Ein paar Leute fanden das vielleicht witzig, aber die können ja auch untereinander schreiben. Die meisten hat es jedenfalls richtig genervt oder sie haben deswegen sogar Ärger bekommen. Da habe ich als Admin entschieden, die Gruppe zu löschen.

⁴⁵ Quelle: <https://www.klicksafe.de/paedagogen-bereich/smartphones-apps-im-unterricht/unterrichtseinheiten/> (aufgerufen am 18.06.2019)

Gruppe 2

Jeder beleidigte Jeden – WhatsApp-Gruppe der 6c geschlossen

Eine Zeit lang hat es gut funktioniert mit der WhatsApp-Klassengruppe der 6c am Mörike Gymnasium. Doch vor 2 Wochen wurde die Gruppe von den Admins gelöscht. Nicht ohne Grund: Beleidigungen und Lästereien standen auf der Tagesordnung. Wie konnte es dazu kommen?

Alyssa (11): Wie das alles angefangen hat, wissen die meisten von uns gar nicht mehr richtig. Ich glaube es war wegen einer blöden Kleinigkeit, die in Sport passiert ist und nachher in der Klassengruppe gelandet ist.

Ben (12): Ich hätte nie gedacht, dass da so 'ne große Sache draus wird. Plötzlich haben mich alle in der Gruppe beleidigt. Das war echt ein Scheißgefühl. Ich bin froh, dass wir das am nächsten Tag in der Schule geklärt haben.

Emre (12): Am Anfang lief echt alles gut. Man kann anderen doch auch einfach ins Gesicht sagen, wenn man was nicht okay findet. Dann hätten wir jetzt noch unsere Klassengruppe.

Samuel (11): Wir haben in Sport Basketball gespielt und Ben hat vor Wut einmal den Ball einfach aus dem Spielfeld geworfen. Nach dem Sport hat dann jemand „Ben ist der größte Arsch der rumläuft“ in der Gruppe geschrieben. Statt das irgendwie zu klären, haben sich dann einfach 10 andere noch eingemischt. Sogar welche, die gar nicht mit im Sport waren.

Tino (12): Nach der Sache mit Ben ging es immer weiter. Manchmal wusste man gar nicht mehr, um wen es gerade geht. Es wurden einfach irgendwelche Leute aus der Klasse beleidigt.

Ina (11): Es wurde über jeden gelästert. Man musste immer Angst haben, dass man selbst als nächstes dran ist!

Gruppe 3

Streit eskaliert – Klasse 5c muss Klassenchat schließen

Schon über ein halbes Jahr gab es die Klassengruppe der 5c an der Hohenwald-Realschule. Jetzt musste die Gruppe gelöscht werden. Viele Schüler finden das schade, erinnern sich aber auch an die Gründe.

Anna (11): Ich finde es richtig schade. Irgendwie hat doch jeder eine Klassengruppe, nur wir schaffen es nicht. Dabei hätte es doch so gut funktionieren können.

Timo (10): Aylin und Felix haben sich irgendwie in der Schule gestritten. Ich weiß nicht mal mehr warum. Irgendwann hat dann jemand in der Klassengruppe weitergemacht. Aylin war gegen Felix, Felix gegen Aylin.

Ben (11): Als die dann auf WhatsApp gestritten haben, haben sich plötzlich lauter andere eingemischt. Aylins Freundinnen für Aylin und wir natürlich auf Felix Seite. Da hat dann jeder gegen jeden geredet. Es war nur noch Streit!

Aylin (10): Das war einfach scheiße. Wir haben aus einer Mücke einen Elefanten gemacht. Wenn ich Felix privat geschrieben hätte oder mit ihm in der Schule geredet hätte, wäre das nie passiert. Dann hätten wir den Streit ganz einfach klären können. Ohne, dass sich alle einmischen. Dann hätten wir unsere Gruppe jetzt noch.

Samira (11): Dass das in WhatsApp kam, das war einfach die schlechteste Lösung für alle. Es gab dann da nur noch Streit und Ärger und wir wissen nicht mal mehr warum.

Felix (11): Heute würde ich das anders machen und einfach direkt mit Aylin sprechen. Aber das ist jetzt ja leider zu spät.

Gruppe 4

Viren und Alpträume – Klassengruppe der 5a wird schon nach vier Monaten wieder gelöscht

Nachdem es 4 Monate gut ging musste die WhatsApp-Klassengruppe der Klasse 5a der Donauschule letzten Freitag geschlossen werden. Die Schüler berichten, wie es dazu kommen konnte.

Alana (10): Am Anfang war es einfach super. Man konnte mit jedem chatten und alles lief gut. Doch dann kam irgendwann dir erste Gruselnachricht. Ich hatte richtig Alpträume von manchen.

Timo (10): Wenn du das nicht an 10 Leute weiterschickst dann kill ich deine ganze Familie. Lauter so scheiß. Einfach nur nervig.

Sanna (11): Einmal kam eine echt gruselige Sprachnachricht mit einer richtigen Horrorgeschichte. Ich weiß eigentlich, dass das nur Quatsch ist, aber ich hatte trotzdem richtig Angst und konnte nicht richtig einschlafen.

Alex (10): Es wurden auch öfter irgendwelche Gewinnspiele verschickt. Einmal für ein neues iPhone. Das wollte ich unbedingt gewinnen! Da hab ich auf den Link geklickt und sollte dann irgendwas online ausfüllen. Ich hab gar nicht bemerkt, dass da währenddessen was runtergeladen wurde. Das war ein Virus, mein Smartphone nach ein paar Tagen voll im Eimer.

Erkan (11): Ich hab mir dank der Klassengruppe und irgend einem Link auch 'nen Virus geholt und auch noch eine meine Kumpels verschickt. Heute weiß ich, dass man sowas gar nicht erst weiterschicken sollte. Die anderen waren ziemlich sauer, weil deren Handys nur wegen mir dann ja auch den Virus hatten.

Tanja (10): Mich haben diese blöden Kettenbriefe schon immer genervt und ich lösche die auch immer gleich. Aber da es in der Gruppe so viele Probleme gab und es einfach nicht aufgehört hat, habe ich als Admin die Gruppe gelöscht. Schade, aber anders ging es nicht.

Gruppe 5

Gegen Gesetze verstoßen – Klassengruppe der 6a wurde gelöscht

Für die Klasse 6a der Martinus Realschule ist es aus mit dem Klassenchat. Die Admins mussten die Gruppe auflösen, weil mehrere Schüler gegen Gesetze verstoßen haben.

Svetlana (12): Die Klassengruppe war eigentlich wie jede andere. Klar gab's mal Problemchen, aber eigentlich nichts Schlimmes. Und klar wurden halt auch mal Bilder verschickt. Vom Klassenausflug zum Beispiel, da waren wir im Freizeitpark.

Tiana (11): Das war dann natürlich immer peinlich für denjenigen, von dem das Bild gemacht wurde. Sven haben sie zum Beispiel beim Schlafen im Bus erwischt, mit offenem Mund und alles.

Sven (12): Als das peinliche Bild von mir in der Gruppe gepostet wurde, wollte ich echt im Boden versinken. Keiner will schließlich, dass andere einen in einer blöden Situation sehen! Ich hab das dann auch gesagt, aber da war es ja dann sowieso schon zu spät.

Ina (12): Von mir wurde auch ein Foto in die Gruppe gepostet und ich fand es voll schlimm. Die anderen meinten ich soll mich nicht so anstellen. Aber ich fand es eben peinlich und ich kann ja nichts dafür, wenn ich mich so fühle. Ich fand es auch einfach nur gemein.

Hannah (11): Als es immer so weiter ging, sind wir zur Klassenlehrerin gegangen. Die hat uns dann auch gesagt, dass man das alles gar nicht darf. Wegen dem Recht am eigenen Bild, muss man andere immer erst fragen, ob man ein Bild von ihnen veröffentlichen darf. Sonst verstößt man gegen ein Gesetz!

Holger (11): Ich wusste das nicht, dass es da ein Gesetz gibt. Es gab dann auch Elterngespräche deswegen. Jetzt kann ich das ganze schon verstehen. Jeder sollte eben selbst entscheiden dürfen, was mit einem Foto oder Video von sich passiert. Egal, ob es ein peinliches Bild ist oder eins, das man vielleicht sogar schön findet.

Eliana (12): Ich geh jetzt auf Nummer sicher. Wenn ich ein Foto mache, dann frag ich immer alle die drauf sind, ob ich es verschicken oder posten darf. Und wenn einer nicht will, auch okay. Dann eben nicht, oder ich mache nochmal eins ohne die Person. So hat es auch unsere Klassenlehrerin erklärt.

Gruppe 6

Nach unzähligen Rauswürfen – 6d schließt Klassenchat

Obwohl es ein Jahr lang gut lief, hat die Klasse 6d beschlossen, die Klassenchat-Gruppe aufzulösen. Viele Schüler sind deswegen traurig, andere sind erleichtert. Hier berichten die Schüler exklusiv, was in der Gruppe vorgefallen ist.

Eliana (12): Naja wir hatten eigentlich nur die üblichen Probleme mit der Gruppe. Mal Spam, mal Kettenbriefe, aber das haben wir alles ziemlich schnell gelöst und aufgehört.

Lorenzo (11): Dann gab es vor einem halben Jahr einen Streit zwischen ein paar Jungs, Peter und Justin waren daran beteiligt. Peter war irgendwann richtig sauer auf Justin und hat dann kurzerhand entschieden, ihn einfach aus der Klassengruppe zu entfernen.

Peter (12): Ich hab mir dabei nicht viel gedacht. Ich war richtig sauer auf Justin und wollte ihn einfach ärgern. Ich hätte ihn ja später auch wieder hinzugefügt! Dass das so weitergeht.... das hätte ich nicht gedacht.

Elif (11): Kaum war Justin aus der Gruppe entfernt, haben natürlich ein paar der Jungs über ihn gelästert und gesagt, das wäre viel besser ohne ihn. Ein paar andere haben dann aber auch gleich gesagt, dass man ihn sofort wieder hinzufügen soll.

Samantha (11): Peter hat Justin rausgeworfen aber die Rechnung ohne Tina gemacht, Justins Freundin. Die war auch Admin und hat erstmal alle aus der Gruppe geworfen, die über Justin gelästert haben. Dann hat sie Justin wieder hinzugefügt.

Justin (11): Statt Probleme einfach in der echten Welt zu klären haben wir angefangen, das in WhatsApp über Leute rausschmeißen zu machen. Das ist dumm! Man sollte überhaupt niemanden aus Gruppen rausschmeißen, finde ich. Oder eben nur, wenn jemand dauernd spamt oder mobbt und man die Person schon ermahnt hat.

Dimitri (12): Am Ende war es so, dass einfach andauern Leute andere Leute aus der Gruppe geworfen haben. Wenn man die wieder hinzugefügt hat, wurden andere wieder aus der Gruppe geworfen. Irgendwann hat es auch einfach keinen Sinn mehr gemacht.

Gruppe 7

Klassengruppen-Chaos – 5b muss Klassenchat schließen

Einfach zu viel Verwirrung und Ärger gab es wegen der Klassengruppe der 5b. Deswegen hat sich die Klasse entschieden, ohne Klassenchat weiterzumachen. Die Schüler berichten, wie es dazu kam.

Julian (11): Alles ging damit los, dass sich Anni und Sandra gestritten haben. Da haben sich dann irgendwie auch noch mehr Leute eingemischt. Und dann wurden wir plötzlich alle von Anni in die Gruppe „Klassengruppe ohne Sandra“ eingeladen.

Tabea (10): Ich wusste gar nicht was das soll und fand das auch blöd. In der Gruppe ohne Sandra wurde auch viel mehr geschrieben und viele haben dann auch über Sandra gelästert. Sandra hat das natürlich auch irgendwann mitbekommen.

Sandra (11): Eine Freundin hat mir von der Gruppe erzählt und Screenshots geschickt. Ich habe zu Hause echt geweint. Das fand ich so gemein! Damit hetzt man ja die ganze Klasse gegen eine Person auf, dabei hab ich nix gemacht. Ich hatte immer total Angst, was die da wohl über mich schreiben.

Ines (11): Ich fand die Aktion so mies und habe es Sandra erzählt. Wir wollten mit den Mädels die über Sandra lästern nichts mehr zu tun haben. Also haben wir die „Klassengruppe ohne Anni, Svenja, Tuce und Martina“ gegründet.

Peer (10): Irgendwann war ich in 7 Klassengruppen! Die Jungs haben auch noch welche gegründet. Eine ohne Mädchen, eine ohne zwei Jungs die nie mit Fußballspielen und so weiter. Das war so verrückt. In jeder Gruppe kamen 100 Nachrichten, ich hatte gar keine Lust mehr auf WhatsApp.

Bina (10): Es ist einfach doof, Klassengruppen mit Absicht ohne jemanden zu machen. Wenn jemand freiwillig nicht dabei sein will oder kein Handy hat, ist es ja kein Problem. Sonst ist es einfach nur fies. Jetzt haben wir entschieden mal eine Weile ganz auf den Klassenchat zu verzichten. Man kann ja auch im echten Leben reden oder anrufen!

Alexandros (11): Man musste immer Angst haben, wie viele Klassengruppen es gibt, in die man selber nicht eingeladen ist! Ich hab mega oft auch wichtige Dinge, die man eigentlich in Klassengruppen bespricht, verpasst. Hab den Überblick verloren. Es wäre viel besser, wenn wir nur eine gemeinsame Gruppe gehabt hätten. Dann hätte es die Probleme nicht gegeben.

Anlage 06.02 – Arbeitsblatt „Klassenchat-Regeln“

Lest euren Klassenchat-Bericht alleine und still durch und beantwortet anschließend folgende Aufgaben in ganzen Sätzen.

- a) Beschreibe, was im Klassenchat falsch gelaufen ist.



- b) Beschreibe eine ähnliche Situation, die dir passiert ist oder von der du gehört hast.

- c) Erkläre, wie man das Problem hätte vermeiden können.

- d) Stelle eine Regel für euren Klassenchat auf, die so ein Problem verhindert.

Unsere Klassenchat-Regeln

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____
- 6) _____

Unsere Regeln für den Klassenchat

- Wir schicken nur schulrelevante Informationen in den KC!
- Wir gehen alle freundlich und respektvoll miteinander im KC um.
- Streitigkeiten werden persönlich geklärt.
- Wir schicken keine Kettenbriefe in den KC aufgrund Viren.
- Es werden nur Bilder bzw. Videos rausgeschickt, wenn alle Beteiligten einverstanden sind!
- Es gibt nur eine Klassengruppe!
- Die Teilnahme ist freiwillig

Mit unserer **Unterschrift** stimmen wir den Regeln für den Klassenchat zu:

Mehr Tipps und Infos zu deinem Smartphone und deinen Lieblings-Apps findest du bei www.handysektor.de

⁴⁶ Das Plakat in Anlage 06.02 wurde von einer der Verfasserinnen der Handreichung fotografiert und als Abbildung zur Verfügung gestellt.

Anlage 06.03 – Arbeitsblatt

Fragen und Situationen in sozialen Netzwerken und beim Chatten „Was ist gefährlich, was ist noch okay?“

Entscheide bei folgenden Situationen, ob sie noch okay sind oder schon gefährlich. Sei bereit, deine Einstellung zu begründen.

	okay	normaler- weise okay	nicht okay
1. Jemand fragt, was du in deiner Freizeit am liebsten unternimmst.			
2. Ein Username in einem sozialen Netzwerk ist „ImURdreamGUY“ oder „loverboy_2005“.			
3. Jemand sucht für eine Nebenrolle in seinem nächsten Musikvideo einen 13 bis 15-jährigen Teenager.			
4. Jemand fragt nach deinen sexuellen Vorlieben.			
5. Jemand fragt dich nach deinem Alter.			
6. Jemand in einem sozialen Netzwerk fragt nach deiner Handynummer, um mit dir privat zu schreiben.			
7. Jemand fragt nach deiner Adresse.			
8. Jemand fragt dich nach deinem richtigen Namen.			
9. Jemand fragt dich, wie du aussiehst.			
10. Jemand fragt nach einem Bild von dir mit nacktem Oberkörper.			
11. Jemand fragt dich nach deiner Schule.			
12. Jemand fragt dich, ob deine Eltern wissen, dass du jetzt mit ihm/ihr schreibst.			
13. Jemand fragt dich, ob du schon einmal etwas mit einem Jungen/einem Mädchen hattest.			
14. Jemand fragt dich, ob du Lust auf ein richtiges Treffen hast.			
15. Jemand schickt dir die Nachricht „Vorsicht! Nächsten Mittwoch erobern Killer-Clowns deine Stadt. Nur durch schwarze Kleidung bist du sicher vor ihnen. In New York und London verbreiteten sie schon Angst und Schrecken. Schicke diese Nachricht sofort an alle, die du retten willst!“			

Lösungshinweise für die Lehrkraft zu 06.03

1. Jemand fragt, was du in deiner Freizeit am liebsten unternimmst.
[→ **normalerweise okay**]
2. Ein Username in einem sozialen Netzwerk ist „ImURdreamGUY“ oder „loverboy_2005“.
[→ **Wahrscheinlich nicht okay! Erhöhte Aufmerksamkeit ist angezeigt!**]
3. Jemand sucht für eine Nebenrolle in seinem nächsten Musikvideo einen 13 bis 15-jährigen Teenager. [→ **Nicht okay!**]
4. Jemand fragt nach deinen sexuellen Vorlieben. [→ **Nicht okay!**]
5. Jemand fragt dich nach deinem Alter. [→ **normalerweise okay**]
6. Jemand in einem sozialen Netzwerk fragt nach deiner Handynummer, um mit dir privat zu schreiben. [→ **Nicht okay!**]
7. Jemand fragt nach deiner Adresse.
[→ **Nicht okay!**]
8. Jemand fragt dich nach deinem richtigen Namen.
[→ **Meistens nicht okay: Es ist auf jeden Fall sicherer, deine Identität nicht preiszugeben.**]
9. Jemand fragt dich, wie du aussiehst.
[→ **Oft okay, erhöhte Aufmerksamkeit ist aber angezeigt.**]
10. Jemand fragt nach einem Bild von dir mit nacktem Oberkörper. [→ **Nicht okay!**]
11. Jemand fragt dich nach deiner Schule. [→ **Nicht okay!**]
12. Jemand fragt dich, ob deine Eltern wissen, dass du jetzt mit ihm/ihr schreibst.
[→ **Nicht okay!**]
13. Jemand fragt dich, ob du schon einmal etwas mit einem Jungen/einem Mädchen hattest.
[→ **Meistens nicht okay!**]
14. Jemand fragt dich, ob du Lust auf ein richtiges Treffen hast.
[→ **Höchste Vorsicht ist angezeigt! Reale Treffen nur in Begleitung Erwachsener!**]
15. Jemand schickt dir die Nachricht „Vorsicht! Nächsten Mittwoch erobern Killer-Clowns deine Stadt. Nur durch schwarze Kleidung bist du sicher vor ihnen. In New York und London verbreiteten sie schon Angst und Schrecken. Schicke diese Nachricht sofort an alle, die du retten willst!“
[→ **Nicht okay! Nicht weiterschicken, sondern den Eltern zeigen!**]

Anlage 06.04 – Arbeitsblatt

Welche Gefahren lauern in sozialen Netzwerken und beim Chatten?⁴⁷

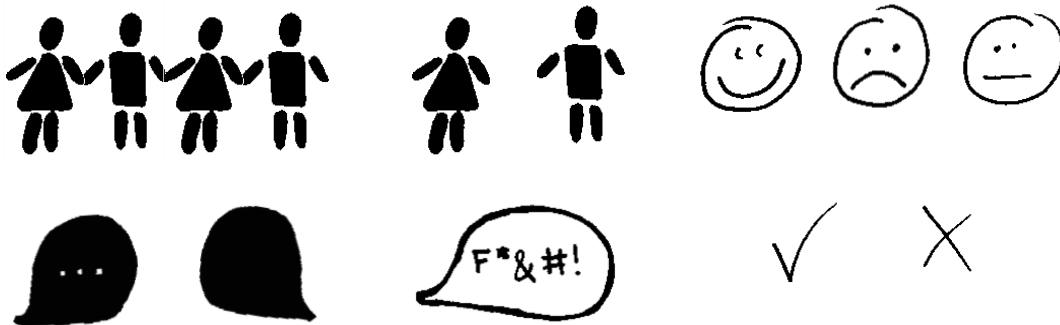
Du hast gerade einige Situationen und Fragen gehört, die im Umgang mit anderen Menschen in sozialen Netzwerken und beim Chatten aufkommen können. Beantworte nun folgende Fragen:

1. Welche der Situationen ist für dich am unangenehmsten? Erkläre!

2. Welche gefährlichen Situationen werden angesprochen? Erkläre!

3. Wie kannst du dich am besten vor solchen Situationen schützen? Welche Informationen darf man keinesfalls einer unbekanntem Person weitergeben? Bei welchen Menschen kannst du dir Hilfe holen?

4. Fasse jetzt deine wichtigsten Chatregeln in sozialen Netzwerken und beim Chatten mit Fremden auf einem **Plakat** zusammen. Verwende dabei Warnschilder und Symbole.



⁴⁷ Die Abbildungen in Anlage 06.04 wurden von einer der Verfasserinnen der Handreichung erstellt.

Anlage 06.05 – Arbeitsblatt Usernames

Folgende Usernames tauchten in verschiedensten sozialen Netzwerken auf:

princess13	treat_the_monkey
suesse*kittie14	tanga
MonsteR_sex	rapking88
BMWZ4	delicious*light
baerlie16	sweet15
littlesweet*melly	covergirl96
sunshine15	knuddelBOY
bOXer	Stefanie_Schmidt
schmusekaetzle17	Gummikobold86
bloNDy*star	heinibloedmann
schnecki_maus	justTHE1forU
Markus_18	mausezahn16
Futschi	KIGloeckchen
KaputtschiniTYp	DummY
Suppenhenne	vodkaholical

Fragen zum Bearbeiten:

1. Wie findest du sie?
2. Was sagen diese Usernames über ihre Besitzer aus?
3. Welche Usernames sind sicher? Wie sollte ein Username sein bzw. keinesfalls sein?
4. Mit welchen Usernames will man eher nichts zu tun haben?
5. Welchen Username würdest du dir auswählen?

Begründe deine Entscheidungen!

Anlage 06.06 – Arbeitsblatt Emojis und Akronyme

Emojis⁴⁸

Emoji	Beschreibung	Bedeutung
	grinsendes Gesicht	
	zwinkerndes Gesicht	
	lächelndes Gesicht mit roten Wangen	
	errötetes Gesicht	
	Grimasse schneidendes Gesicht	
	Gesicht mit schiefem Mundwinkel	
	weinendes Gesicht	
	Gesicht mit Herz am Mund	
	Gesicht mit rollenden Augen	
	Gesicht mit Denkerpose	

Akronyme

Abkürzung	Bedeutung	Erklärung
4u	for y ou	<i>für dich</i>
cu	s ee y ou	<i>bis bald</i>
cul8r	s ee y ou l ater	<i>bis später</i>
faq	f requently a ske d q uestion	<i>häufig gestellte Frage</i>
lol	l aughing o ut l oud	<i>laut lachen</i>
omg	o h m y g od	<i>Oh mein Gott!</i>
omw	o n m y w ay	<i>auf dem Weg</i>
sry	s orry	<i>Entschuldigung</i>
tbh	t o b e h onest	<i>um ehrlich zu sein</i>
thx	t hanks	<i>Danke</i>
xoxo	hugs and kisses	<i>Umarmungen und Küsse</i>
YOLO	y ou o nly l ive o nce	<i>Man lebt nur einmal.</i>

⁴⁸ Die Abbildungen in Anlage 06.06 wurden von einer der Verfasserinnen der Handreichung erstellt.

UE 07 „Chatten. Aber sicher!“ (Polizei)

Sicherer Umgang mit Medien

Zeitansatz
90 Minuten

Laut JIM-Studie 2019 (Hrsg. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) besitzen 93 Prozent der Jugendlichen ein Smartphone. Bei 12- bis 13-Jährigen sind es 84 Prozent. Das Smartphone ist dabei mit Abstand das Gerät, das am häufigsten zur Internetnutzung, und hier vor allem für Messengerdienste (vor allem WhatsApp), genutzt wird.



Beim Besuch einer Schulklasse werden Sie also kaum Schülerinnen und Schüler antreffen, die nicht mit dem Umgang mit einem Smartphone vertraut sind.

Polizeiliche Kriminalprävention an Schulen beinhaltet oft die Verdeutlichung von Normen sowie die Darstellung verschiedenster Tatfolgen im Sinne täterorientierter Prävention. Daneben werden auch Aspekte der Zivilcourage (Zeugen-Helfer-Verhalten) behandelt. Einen eher opferorientierten Präventionsansatz beinhaltet das nachfolgende Kapitel zum Thema „Sicheres Chatten“.

Hinweis:

Der Unterrichtsbaustein „Chatten. Aber sicher!“ ist in zwei Unterrichtssequenzen aufgeteilt. Sequenz 1 beschäftigt sich überwiegend mit dem „Klassenchat“, also der Kommunikation mit den normalerweise bekannten Usern. Die Lehrkraft erarbeitet in dieser Unterrichtssequenz 1 mit der Klasse Regeln für den Klassenchat, siehe UE 06 „Chatten. Aber sicher!“ (Schule).

Sequenz 2 behandelt Gefahren, die sich im Chat mit unbekanntem Gesprächspartnern ergeben können. Hier ist die Schnittstelle mit dem polizeilichen Part zu sehen. Es bietet sich an, hier einen gemeinsamen Unterricht (Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter mit der Lehrkraft) zu gestalten.

Unterrichtsziele:

Ziel dieser Einheit ist die Sensibilisierung der Schülerschaft gegenüber den Gefahren von Internet-Chats zur Vermeidung der Opferwerdung.

Darüber hinaus sollen gemeinsame Regeln für die Nutzung von Chatforen erarbeitet werden.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband der Jahrgangsstufe 5 bzw. 6

Zielgruppe

Zeitansatz:

Ca. eine Doppelstunde (2 x 45 Minuten)

Zeitansatz

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Einstieg in den Unterricht
 - 1.1 Einstiegsvariante „Polizeiausweis“
 - 1.2 Überleitung zum Thema
2. Part „Gefahren beim Chatten“
 - 2.1 Positionierungsübung „Was ist gefährlich, was ist okay?“
 - 2.2 Partnerarbeit mit Arbeitsblatt
 - 2.3 Zusammenstellung „Gefahren beim Chatten“
3. Part „Regeln beim Chatten“
 - 3.1 Partnerarbeit „Chatregeln“
 - 3.2 Zusammenstellung „Verhaltensregeln beim Chatten“
4. Abschluss des Unterrichts

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 15 min	Begrüßung Einstieg in das Thema „Möglichkeiten der Handynutzung“	Stoffsammlung Schultafel oder Flipchart	152
15 - 60 min	Übung „Was ist gefährlich, was ist okay?“ Partnerarbeit mit Arbeitsblatt	Positionierungsübung Beispiele Arbeitsblatt	154 159 160
60 - 90 min	Unterrichtsergebnis (Lernzielkontrolle) „Regeln beim Chatten“ Verabschiedung	Plakatbogen	156

1. Einstieg in den Unterricht

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Jugendlichen geläufig sind.

Tipps aus der Praxis: „Eventuell bietet es sich an – vor allem auf Nachfrage - kurz zu erklären, warum im Rahmen von Schulunterrichten oder anderen Veranstaltungen diese Thematik aufgegriffen wird und sogar die Polizei ihr Fachwissen zur Verfügung stellt. Hier könnte ein Vergleich mit der Verkehrserziehung in der Schule herangezogen werden:

- *Bei einem Fahrrad ist es wichtig, dass es verkehrssicher ist, trotzdem schützt diese Ausstattung nicht vor allen Gefahren des Straßenverkehrs. Wir lernen daher **Verkehrsregeln!***
- *Ein Computer sollte mit Filtersoftware, Firewall usw. ausgestattet sein, aber auch das schützt nicht vor allen Gefahren des Datenverkehrs. Wir lernen und beachten daher gewisse **Verhaltensregeln!***

In der Regel wird dieser Aspekt durch eine rege Mitarbeit der Schüler unterstützt. Die Feststellung, dass im Internet (in der virtuellen Welt) auch Gefahren lauern können, obwohl man doch in der sicheren Wohnung sitzt, kann rasch getroffen werden.“

Nach dieser Begrüßung führen Sie mittels entsprechender Zielfragen an den Themenbereich „Neue Medien“ heran.



1.1 Einstiegsvariante „Polizeiausweis“

(Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Polizeibeamter oder Polizeibeamtin (in Zivil) startet mit der Frage: „Woran erkennt ihr mich?“ (Wie weisen sich Menschen aus?). Die Referentin oder der Referent kommt über diese Einstiegsfrage auf seinen Dienstausweis, den er den Schülerinnen und Schülern nun auch zeigt. Unbedingt auch „in groß“ zeigen, z. B. über den Einsatz einer Dokumenten- oder Projektionskamera. Nun kommt die Folgefrage: „Wie ist denn das bei euch, wenn ihr bspw. mit euren Eltern in Urlaub fliegt?“ Der Referent kommt über diese Folgefrage auf den Reisepass, mit dem die Schülerinnen und Schüler sich ausweisen können. Dann die Frage, die in die heute abzuhandelnde Problemstellung führt: „Und wie weist man sich im Internet aus? Wo ist denn hier der Unterschied zu den vorangegangenen Beispielen?“ ... und schon sind Sie im Thema.

1.2 Überleitung zum Thema

Für die spätere Bearbeitung der einzelnen Themenpunkte ist es vorteilhaft zu wissen, wie sich die Mediennutzung in der Klasse gestaltet. Beispielsweise könnten hierzu folgende Zielfragen an die Klasse gerichtet werden:

- „Mit dem Smartphone immer online?“

- „Was macht ihr mit dem Computer und dem Smartphone?“ (Z. B. Spiele, Messenger, Internet etc.)
- „Schauen die Eltern (manchmal), was ihr macht bzw. wissen eure Eltern, was ihr mit dem Smartphone macht?“

In der Regel können Sie zum Abschluss der Überleitung zusammenfassen, dass sich eigentlich alle Schülerinnen und Schüler mehr oder weniger regelmäßig mit dem Computer und noch wesentlich häufiger mit dem Smartphone beschäftigen, dabei auch regelmäßig online sind und viel chatten und kommunizieren und dies auch gerne tun.

2. Part „Gefahren beim Chatten“

In diesem Part des Unterrichts sollen sich die Schülerinnen und Schüler anhand beispielhafter Situationen selbst darüber eine Meinung bilden, ob diese Chatsituationen für Kinder in einem sozialen Netzwerk oder Chat **noch okay** oder ob sie **bereits gefährlich** sind.

In der Anlage 07.01 „15 Fragen und Situationen in sozialen Netzwerken und beim Chatten – Was ist gefährlich, was ist noch okay?“ sind dafür ein paar Situationen zusammengestellt.



2.1 Positionierungsübung „Was ist gefährlich, was ist okay?“ (Durchführungsdauer ca. 30 Minuten)

Im Klassenraum wird zur Bewertung einzelner Fragestellungen oder auch Situationsbeschreibungen ein **Gruppenbarometer**, also eine vorbereitete Papierrolle mit Zahlenangaben von 0 % bis 100 %, ausgelegt. Alternativ können auch zwei gegenüberliegende Klassenzimmerwände als einmal 0 % und einmal 100 % erklärt werden, sodass sich die Kinder im Raum zwischen diesen zwei Wänden platzieren müssen.

Nun liest die Lehrkraft oder der Polizeibeamte Fragen und Situation der Anlage 07.01 vor und die Schülerinnen und Schüler positionieren sich auf dem **Gruppenbarometer** entsprechend ihrer Einschätzung. Dies erlaubt eine gezielte und vor allem aktive Stellungnahme aller Schülerinnen und Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Ansichten sicher zu weiteren Diskussionen in der Klasse führen wird.

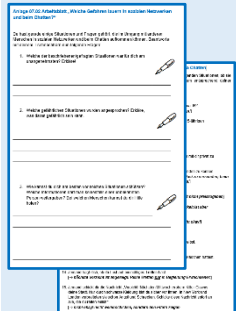
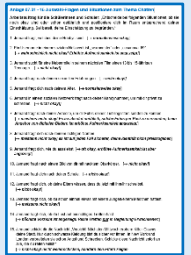
Tipp aus der Praxis: „Bei dieser soziometrischen Übung sollten Sie dringend darauf achten, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach der Positionierung (mit anschließender Diskussion) und vor der nächsten Frage wieder in einen neutralen Bereich des Klassenraums begeben. Nur so kann zu allen Fragen eine wirkliche Neupositionierung gewährleistet werden. Die Fragen der Anlage 07.01 richten sich direkt an die Schülerschaft („Jemand fragt dich ...“) – klären Sie bei der Vorbereitung im Team ab, ob in dieser Klasse eine Positionierung aufgrund einer allgemein gehaltenen Formulierung evtl. zielführender ist (z. B. „Jemand fragt deinen Mitschüler, ob er ...“). Die Praxiserfahrung zeigt, dass fünf bis acht Fragen ausreichend sind, da sonst zu viel Unruhe entsteht. Wählen Sie daher gemeinsam Fragen aus der Anlage 07.01 aus. Sie können natürlich auch eigene Fragen formulieren.“



2.2 Partnerarbeit mit Arbeitsblatt

Anschließend bearbeiten die Schülerinnen und Schüler in Partnerarbeit das Arbeitsblatt Anlage 07.02 „Welche Gefahren lauern in sozialen Netzwerken und beim Chatten?“. Damit reflektieren sie die gerade vorgegebenen Situationen nochmals und entwickeln Lösungsstrategien. Als Hilfestellung können die

Fragen und Situationen der Anlage 07.01 nochmals im Klassenzimmer visualisiert werden, jedoch ohne eine Bewertung „normalerweise okay bzw. nicht okay“.



2.3 Zusammenstellung „Gefahren beim Chatten“

Die folgenden Gefahren können beim sorglosen Chatten auftreten:

- **Beleidigungen oder Beschimpfungen**
Chat-Beiträge sind teilweise in einem rüden Ton verfasst. Dabei kommen oft eine sog. „Fäkalsprache“ und Beschimpfungen zum Einsatz. Kinder und Jugendliche können dadurch beschämt oder verunsichert werden.
- **Übergriffe per E-Mail oder Telefon**
Kinder und Jugendliche werden in Chats regelmäßig nach der persönlichen Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift) gefragt. Werden persönliche Kontaktdaten preisgegeben, werden diese oft für Belästigungen oder weitere Anbahnungen genutzt.
- **Sexuelle Belästigungen**
Die größten Probleme beim Jugendschutz im Internet bestehen in sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch oder deren Vorbereitungshandlungen. Opfer sind hier überwiegend Mädchen.
- **Stimulierung durch Bilder und Objekte von Kindern**
Es kommt regelmäßig zu Anfragen bezüglich der Zusendung von (Nackt-)Bildern, Telefonsex (TS), Cybersex (CS), Kontakt über Webcam, Zusendung von getragener Unterwäsche etc.
- **Übergriffe über Instant Messenger**
Wird eine Kontaktmöglichkeit über einen Instant Messenger (z. B. WhatsApp) preisgegeben, kommt ein persönlicher Kontakt zustande, der von außen nicht mehr einsehbar ist. Praxistests haben gezeigt, dass gerade in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko besteht, da eine fehlende Moderation bei den Tätern offenbar die Hemmschwelle senkt. Für Kinder gibt es Chatrooms, die von Moderatoren betreut werden (z. B. MEIN KIKA, Schulhofchat) und die Möglichkeit einer Beschwerde bieten.
- **Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs**
Werden persönliche Kontaktdaten preisgegeben, wird von potenziellen Tätern versucht, einen persönlichen Kontakt in Form eines Treffens herzustellen. Oft werden hierzu vom Täter falsche Angaben bezüglich seiner Person (vor allem zum Alter) gemacht.
Eine Anbahnung für ein persönliches Treffen kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Ein erstes Treffen kann dabei völlig harmlos an einem unverfänglichen Ort verlaufen, um das Vertrauen des möglichen Opfers noch stärker zu gewinnen.

3. Part „Regeln beim Chatten“

3.1 Partnerarbeit „Chatregeln“

Nachdem sich die Schülerinnen und Schüler in der vorangegangenen Partnerarbeit mit den Gefahren beim Chatten auseinandergesetzt haben, soll nun von jeder Zweiergruppe ein Plakat erstellt werden, auf dem die wichtigsten Chatregeln der Schülerschaft zusammengefasst werden.

Möglich ist die Bearbeitung auch in Einzelarbeit, dann aber z. B. besser als Hausaufgabe.

Tipps aus der Praxis: „Alternativ könnten im Anschluss an die Partnerarbeit 2.2 die sich daraus ergebenden wesentlichen Chatregeln gemeinsam mit der Schulklasse festgelegt und auf einem großen Plakat fixiert werden.“

Die erstellten Chatregeln der Schülerinnen und Schüler (siehe oben) können im Klassenzimmer für eine Zeit lang ausgehängt werden, um nachzuwirken.

3.2 Zusammenstellung „Verhaltensregeln beim Chatten“

- **Ich chatte am Anfang nicht allein!**
Eltern oder ältere Geschwister können helfen.
- **Ich suche mir einen Chat, in dem jemand aufpasst!**
Sog. „Aufpasser“ (Moderatoren) achten auf Inhalte im Chat und schreiten nötigenfalls ein.
- **Ich gehe nicht in Chats für Erwachsene!**
In diesen Chats werden oft unangenehme Dinge geschrieben. In speziellen Chats für Kinder ist das Risiko nicht so hoch, da dort meistens „Aufpasser“ sind.
- **Ich denke mir einen guten Spitznamen aus!**
Dein Name sollte ein reiner Fantasiename sein und keine Rückschlüsse auf deinen richtigen Namen zulassen.
- **Ich verrate nie etwas Persönliches von mir!**
Dies gilt vor allem für Telefonnummer, Name, Anschrift, Name der Schule etc. Dem Chatpartner darf es nicht gelingen, mit dir außerhalb des Chats ungewollt in Kontakt zu kommen.
- **Ich bin freundlich!**
Im Chat sollte ein anständiger Ton vorherrschen. Meinungsverschiedenheiten können auch fair und ohne Beleidigungen ausgetragen werden.

- **Ich treffe mich beim ersten Mal niemals allein mit Leuten aus dem Chat!**

Der Chatpartner kann bspw. bei der Altersangabe gelogen haben. Evtl. hat er auch ein Bild eines anderen geschickt. Sollte unbedingt ein Treffen stattfinden – dann nur in Begleitung der Eltern an einem öffentlichen, belebten Ort. Die persönliche Erreichbarkeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht preisgeben!

- **Ich tue was!**

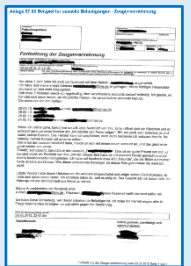
Bei unangenehmen Kontakten die Eltern hinzuziehen oder den Dialog beim „Aufpasser“ (Moderator) melden. Es gibt teilweise auch die Möglichkeit, den Chatpartner zu sperren. Er kann dann keinen Kontakt mehr aufnehmen.

Bei extremen Vorfällen sollten Eltern ebenfalls eine Meldung bei der Polizei überlegen. Wichtig ist in jedem Fall die Beweissicherung mittels Screenshot (meist ALT/Druck – Einfügen in ein leeres Dokument).

Als Beispiel für sexuelle Belästigungen könnte die Zeugenvernehmung (Anlage 07.03) herangezogen werden (bei unteren Jahrgangsstufen den Einsatz vorher mit der Lehrkraft absprechen).

- **Ich leite keine Kettenbriefe weiter!**

Auch „harmlose“ Kettenbriefe nerven! Oft sind Kettenbriefe aber auch unangenehm und bergen so manche Gefahr. Über enthaltene Links können z. B. Viren verbreitet werden oder der Inhalt des Kettenbriefs ist strafbar (verboten) oder macht Angst. Durch das „Nicht-Weiterleiten“ trägt man dazu bei, die Verbreitung dieses Unfugs einzudämmen.



Hinweis aus der Praxis: „Die Thematisierung von Challenges wie z. B. „Blue Whale Challenge“, „momo“ o. Ä. sind zu vermeiden, um nicht das Interesse der Schülerinnen und Schüler hierfür zu wecken. Bei einem konkreten Fall in der Klasse sollte zunächst der Schulpsychologe bzw. die Schulpsychologin informiert werden. Diese Fachleute wurden zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend instruiert.“

Die Website [klicksafe \(www.klicksafe.de\)](http://www.klicksafe.de) bietet im Internet umfangreiche Informationen sowie Arbeitshilfen zum Thema „Kettenbriefe“ an.



4. Abschluss des Unterrichts

Verknüpfung zu weiteren PIT-Unterrichtseinheiten:

Regen Sie die Schulklasse zum Abschluss an, sich weiter so engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen. Warum nicht sogar ein entsprechendes schulisches Projekt initiieren?

Was bleibt im Klassenzimmer?

Im Unterrichtsverlauf haben Sie ggf. einen großen Plakatbogen mit Chatregeln erarbeitet. Gut ist, wenn Sie bereits im Vorfeld überlegen, ob Sie diesen Plakatbogen im Klassenzimmer belassen.

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie einen passenden Infolyer zum Thema austeilen:

z. B. Infolyer „Tipps fürs digitale Überleben von klicksafe.de⁴⁹ (Schutzgebühr 0,07€/pro Stck.; 50 Exemplare sind kostenfrei)



Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sollen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin oder dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Spaß gemacht hat.

Rechnen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechende Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

⁴⁹ <https://www.klicksafe.de/materialien/unsere-tipps-fuers-digitale-ueber-leben-flyer-fuer-jugendliche/> (aufgerufen am 03.03.2021)

ANLAGEN zu UE 07 „Chatten. Aber sicher!“ (Polizei)

Anlage 07.01 – 15 Auswahl-Fragen und Situationen zum Thema Chatten

Arbeitsauftrag für die Schülerinnen und Schüler: „Entscheide bei folgenden Situationen, ob sie noch okay sind oder schon gefährlich und positioniere dich im Raum entsprechend deiner Einschätzung. Sei bereit, deine Einschätzung zu begründen.“

1. Jemand fragt, welches deine Hobbys sind. [→ **normalerweise okay**]
2. Ein Username in einem sozialen Netzwerk ist „sexmonster“ oder „casanova_69“. [→ **Wahrscheinlich nicht okay! Erhöhte Aufmerksamkeit ist angezeigt!**]
3. Jemand sucht für eine Nebenrolle in seinem nächsten Film einen 13 bis 15-jährigen Teenager. [→ **Nicht okay!**]
4. Jemand fragt nach deinen sexuellen Erfahrungen. [→ **Nicht okay!**]
5. Jemand fragt dich nach deinem Alter. [→ **normalerweise okay**]
6. Jemand in einem sozialen Netzwerk fragt nach deiner Handynummer, um mit dir privat zu schreiben. [→ **Nicht okay!**]
7. Jemand fragt nach deiner Adresse, um dir Fotos deines Lieblingsstars senden zu können. [→ **Meistens nicht okay! Es ist absolut unüblich, solche Fotos per Post zu versenden; beim Angebot von digitalen Bildern ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt.**]
8. Jemand fragt dich nach deinem richtigen Namen. [→ **Meistens nicht okay: Es ist auf jeden Fall sicherer, deine Identität nicht preiszugeben.**]
9. Jemand fragt dich, wie du aussiehst. [→ **Oft okay, erhöhte Aufmerksamkeit ist aber angezeigt!**]
10. Jemand fragt nach einem Bild von dir mit nacktem Oberkörper. [→ **Nicht okay!**]
11. Jemand fragt dich nach deiner Schule. [→ **Nicht okay!**]
12. Jemand fragt dich, ob deine Eltern wissen, dass du jetzt mit ihm/ihr schreibst. [→ **Nicht okay!**]
13. Jemand fragt dich, ob du schon einmal etwas mit einem Jungen/einem Mädchen hattest. [→ **Meistens nicht okay!**]
14. Jemand fragt dich, ob du Lust auf ein richtiges Treffen hast. [→ **Höchste Vorsicht ist angezeigt! Reale Treffen nur in Begleitung Erwachsener!**]
15. Jemand schickt dir die Nachricht „Vorsicht! Nächsten Mittwoch erobern Killer-Clowns deine Stadt. Nur durch schwarze Kleidung bist du sicher vor ihnen. In New York und London verbreiteten sie schon Angst und Schrecken. Schicke diese Nachricht sofort an alle, die du retten willst!“ [→ **Nicht okay! Nicht weiterschicken, sondern den Eltern zeigen!**]

Anlage 07.02 Arbeitsblatt „Welche Gefahren lauern in sozialen Netzwerken und beim Chatten?“

Du hast gerade einige Situationen und Fragen gehört, die im Umgang mit anderen Menschen in sozialen Netzwerken und beim Chatten aufkommen können. Beantworte mit deiner Tischnachbarin oder deinem Tischnachbarn nun folgende Fragen:

1. Welche der beschriebenen bzw. gefragten Situationen war für dich am unangenehmsten? Erkläre!



2. Welche gefährlichen Situationen wurden angesprochen? Erkläre, was daran gefährlich sein kann.



3. Wie kannst du dich am besten vor solchen Situationen schützen? Welche Informationen darf man keinesfalls einer unbekannt Person weitergeben? Bei welchen Menschen kannst du dir Hilfe holen?



Anlage 07.03 Beispiel für sexuelle Belästigungen – Zeugenvernehmung

Dienststelle Polizeiinspektion [Redacted] [Redacted]
--

Aktenzeichen B [Redacted]		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) [Redacted] PHK/D		
Sachbearbeitung Telefon 08 [Redacted]	Nebenstelle [Redacted]	Fax [Redacted]

Fortsetzung der Zeugenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsort/-kreis/-staat [Redacted]	
Beginn der Vernehmung/Anhörung (Datum, Uhrzeit) 29.05.2012, 21:49 Uhr	Ort der Vernehmung/Anhörung [Redacted]
Hinweis für SB: Bei einer Vernehmung/Anhörung unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers/Übersetzers ist <u>frühestmöglich</u> zu vermerken, in welcher Sprache (ggf. in welchem Dialekt) die Vernehmung/Anhörung geführt wurde und ob es dabei Verständigungsprobleme gab.	

Vor etwa 1 Jahr habe ich mich bei facebook mit dem Namen „[Redacted]“ angemeldet. Ich habe dort meine e-mail-Adresse [Redacted]@live.de eingetragen. Meine richtigen Personaldaten habe ich dort nicht eingegeben. Seit etwa 2 Monaten werde ich regelmäßig über verschiedene accounts sexuell belästigt. Ich glaube, es handelt sich dabei immer um die gleiche Person, die verschiedene accounts benutzt. Die accounts von ihm heißen:

28.05.12: [Redacted] e-mail [Redacted]@hotmail.de
 28.05.12: [Redacted]
 28.05.12: [Redacted]
 24.05.12: [Redacted] e-mail [Redacted]@hotmail.de

Wenn ich online gehe, bekomme ich z.B. eine Nachricht von ihm. Unten öffnet sich ein Kästchen und er schreibt darin perverse Sachen wie „ich möchte den Penis zeigen“, BH, wie groß sein Schwanz ist und lauter solche Sachen. Das Fenster kann ich wegwlicken, doch dann bekomme ich webcam-Anrufe, die ständig meinen Kontakt mit anderen stören.

Wenn ich den account blockiert habe, meldet er sich mit einem neuen account an, und das gleiche beginnt wieder von vorne.

Zuletzt, seit gesetzn, benutzte er den account „D [Redacted]“. Dies ist ein guter Freund von mir. Er benutzt dabei ein Profilbild von ihm und mir. Dieses Bild hatte ich mit meinem Handy gemacht und auf meine facebookseite hochgeladen. Ich habe auf facebook etwa 400 „Freunde“, die die Bilder auf meiner Seite anschauen können. Wie dieser unbekannte Belästiger an dieses Foto gekommen ist, weiß ich nicht.

Letzte Woche hatte dieser Unbekannte die webcam eingeschaltet und zeigte seinen Genitalbereich. Er holte sich dabei einen runter. Ich schaltete dabei ab, weil es eklig ist. Das Gesicht sah ich dabei nicht. Im Hintergrund war ein Hochbett aus Metall zu sehen.

Meine Anmeldedaten bei facebook sind:

e-Mail: [Redacted]@live.de, Passwort: [Redacted] dieses Passwort weiß niemand außer mir.

Ich habe keine Vermutung, wer dieser unbekannte Belästiger ist. Ich zeige ihn hiermit wegen aller in Frage kommenden Straftaten an und stelle gegen ihn Strafantrag.

Ende der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 29.05.2012, 22:42 Uhr
--

Geschlossen:

[Redacted]
[Redacted] PHK/D

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

[Redacted]

UE 08 „Schutz persönlicher Daten“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien

Zeitansatz
270 Minuten

Unterrichtsziele:

Unterrichtsziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- das Prinzip kennenlernen, dass das Internet nichts vergisst,
- den Schutz persönlicher Daten und der eigenen Persönlichkeit im Blick haben,
- erkennen, dass ihre eingestellten Daten tatsächlich einer großen Öffentlichkeit sichtbar und jederzeit zugänglich sind,
- befähigt werden, digitale Medien bewusst und reflektiert für private und schulische Zwecke zu nutzen.

Informationen zum Thema:

Social Media wie Wikis, Blogs und Online-Communitys sind heute nicht mehr wegzudenken und die Kommunikations- und Darstellungsmöglichkeiten im „Mitmach-Internet“ bieten beeindruckende Möglichkeiten. Dass sie auch eine Vielzahl von Gefahren in sich bergen, ist Schülerinnen und Schülern oft nicht bewusst. Sie wissen häufig nicht, wie lange Daten im Internet zur Verfügung stehen (selbst wenn sie schon wieder gelöscht worden sind) und schon manches provozierende Partyfoto, das aus Jux ins Netz gestellt worden war, war letztendlich dafür verantwortlich, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber den lange ersehnten Ausbildungsplatz in einer bestimmten Firma nicht erhielt.

Das Thema „Daten im Internet – Schutz privater Daten“ dürfte daher gerade auch in der Vorbereitung auf Praktika sowie in der beruflichen Orientierungsphase und vor Vorstellungs- und Bewerbungsgesprächen ein für die Jugendlichen interessantes Thema sein.

Gerade vor
Vorstellungs-
gesprächen zu
beachten!

Trotz vieler Gefahren, die mit der Nutzung digitaler Medien in Verbindung stehen, darf den Schülerinnen und Schülern der Mut zur kreativen und produktiven Nutzung nicht durch eine Fokussierung auf davon ausgehende Bedrohungen genommen werden. Vielmehr sollten die Jugendlichen darin bestärkt werden, das Internet bewusst und reflektiert im schulischen und privaten Bereich zu verwenden.

Benötigte Materialien:

- Laptop, Beamer, Dokumentenkamera
- Wortkarten in unterschiedlicher Farbe
- Plakate

Zusätzliche Vorbereitung:

Kontaktaufnahme zur Personalchefin bzw. zum Personalchef einer Firma

Möglicher Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	s. Seite
0 - 20 min	Lehrkraft zeigt nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern Informationen über deren Social Life auf Snapchat oder Instagram usw.	Lehrer-Schüler-Gespräch Plakate	164
20 - 40 min	Auswertung der Daten: Woher bekommt man meine Daten?	Lehrer-Schüler-Gespräch Steckbriefe	164
40 - 45 min	Lehrkraft zeigt in mebis den Clip „Gefahren sozialer Netzwerke einfach erklärt“ (explainity® Erklärvideo)	Film	166
45 - 55 min	Schülerinnen und Schüler schreiben ihre wichtigsten Punkte auf eine Wortkarte und diskutieren den Inhalt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern	Lehrer-Schüler-Gespräch	166
55 - 70 min	Überleitung zur Bewerbungssituation: Lehrkraft zeigt in mebis den Clip „Check dein Profil, bevor es andere tun“ (netzdurchblick.de)	mebis: Film Arbeitsauftrag	164
70 - 80 min	Auswertung und Besprechung	Unterrichtsgespräch Wortkarten	164
80 - 170 min	Expertenrunde mit einem Personalchef einer großen Firma: Ziel ist es, gemeinsam einen Kriterienkatalog zu erstellen und den Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihren privaten Informationen zu vermitteln	Gespräch Kriterienkatalog	164
170 - 270 min	Schülerinnen und Schüler bearbeiten ihr Profil im sozialen Netzwerk so, dass keine prekären Daten sichtbar sind und reflektieren ihre Selbstdarstellung	Einzelarbeit Computer	165

Einstieg mit einer Internetrecherche

Lehrkräfte der Klasse versuchen, Daten und Bilder der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse im Internet in den bekannten sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Snapchat etc.) zu sammeln. Mit dem gefundenen Material versuchen sie, Steckbriefe zusammenzustellen (einschließlich Freundeskreise, Einträge in Gästebüchern etc.).

Einstiegsalternative

Unterrichtsverlauf

Nach der Besprechung der Steckbriefe leitet die Lehrkraft zum [Erklärvideo](#) „Gefahren sozialer Netzwerke einfach erklärt“ (explainity® Erklärvideo) über.⁵⁰ Es zeigt, welche Folgen entstehen können, wenn Daten im Netz frei zugänglich sind.

weiterer
Unterrichtsverlauf



Im Anschluss daran sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, ihre Eindrücke miteinander zu besprechen, [Arbeitsaufträge](#) zum Film zu bearbeiten und dabei eigene Erfahrungen mit einzubeziehen (siehe Anlage 08.01 zu dieser UE, Arbeitsblatt). Diese so gewonnenen Erkenntnisse werden im Plenum präsentiert.



Der [Film](#) „Check dein Profil, bevor es andere tun“⁵¹ zeigt, dass auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Social Media Informationen über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einholen. Um Nachdruck zu verleihen, lädt die Lehrkraft eine Personalchefin oder einen Personalchef eines örtlich bekannten Unternehmens ein, der die Schülerinnen und Schüler das Vorgehen ihres bzw. seines Unternehmens erläutert. Den Schülerinnen und Schülern sollte an dieser Stelle klar werden, dass auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Personalchefinnen und Personalchefs diese Möglichkeit nutzen, um Bewerberinnen und Bewerber besser einschätzen zu können. Dazu können ihnen bspw. Artikel, die im Internet zu finden sind, helfen.⁵² Folgende Fragestellungen könnten von den Jugendlichen mit einem Personalchef bzw. in einer Kleingruppe anhand des vorliegenden Textmaterials diskutiert werden:



- Welche Daten von mir sollen bzw. dürfen im Netz verfügbar sein?
- Welche Einträge im Internet schaden eher?
- Warum sollte man auch auf Bildern am besten „man selbst“ sein?

Hier wäre es gut, wenn eine Art Kriterienkatalog erarbeitet werden würde, der immer wieder eingesetzt werden kann, wenn Profile von Schülerinnen und Schülern nicht in Ordnung zu sein scheinen.

⁵⁰ <https://mediathek.mebis.bayern.de/index.php?doc=record&identifizier=BY-00027353> (aufgerufen am 23.09.2020)

⁵¹ <https://mediathek.mebis.bayern.de/index.php?doc=record&identifizier=BY-00011962> (aufgerufen am 23.09.2020)

⁵² *Checkliste – Verhaltenskodex für Jobsucher im Internet* (www.focus.de/); *Karrierekiller Internet: Vorsicht, der Personaler liest mit!* (www.focus.de/); *Sicherheitsregeln für Facebook und Co.* (www.spiegel.de/) (aufgerufen am 30.10.2020)

Abschluss

Zum Schluss der Unterrichtseinheit bekommen alle Schülerinnen und Schüler einen Arbeitsauftrag, der so lauten könnte:

Bearbeite dein Profil im sozialen Netzwerk so, dass keine prekären Daten sichtbar sind! Überlege dir dazu genau, wie du von anderen im Internet gesehen werden möchtest. Benütze den Kriterienkatalog. Lass im Anschluss daran einen Teamkollegen deine Einträge „kritisch“ prüfen.

Projekt

Das Projekt „Bin ich safe?“ könnte am Safer Internet Day eine Projektreihe anstoßen, in der sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 einer Jury stellen, die ihre Profile ansieht und im Anschluss bewertet.



Schnittstelle mit mebis und den medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern digitale Bildung (mBdB)

Informationsblätter von **medieninfo.bayern**⁵³ bieten Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern Unterstützung für den sicheren Umgang mit Web 2.0-Diensten und können dementsprechend im Rahmen des weiteren Unterrichts als auch bei Elternabenden eingesetzt werden:

- Infos für Lehrkräfte: *Selbstinszenierung und Jugendschutz im Web 2.0*
- Infos für Eltern: *Generation Online – Was Eltern wissen sollten*
- Infos für Jugendliche: *Soziale Netzwerke, Plattformen und Portale – Treffpunkt Internet*
- Infos für Kinder: *Mailen, Chatten, Bloggen – Treffpunkt Internet*




Denkbar ist auch, eine medienpädagogische Beraterin bzw. einen medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) an die Schulen zum Elternabend einzuladen. Kontaktdaten findet man über mebis.⁵⁴

⁵³ www.mebis.bayern.de -> Medienpädagogik -> Jugendmedienschutz -> Selbstdarstellung und Jugendschutz im Web 2.0

⁵⁴ <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/bdb/> (aufgerufen am 30.10.2020)

ANLAGE zu UE 08 „Schutz persönlicher Daten“ (Schule)

Anlage 08.01 – Arbeitsblatt

 **Gefahren sozialer Netzwerke einfach erklärt (explainity® Erklärvideo)**
explainity® Erklärvideos

Arbeitsaufträge zum Erklärvideo „Gefahren sozialer Netzwerke einfach erklärt“ (explainity®: mebis-Mediathek)⁵⁵

- 1) Arbeite aus dem Inhalt des Films die Risiken des Internets heraus.
- 2) Überlege, ob du selber schon solche Erfahrungen gemacht hast.
- 3) Setze dich dann mit den Vorlieben und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im Internet auseinander.
- 4) Überlege, wie du verantwortlich mit dem Medium Internet umgehen kannst.
- 5) Präsentiere deine Ergebnisse im Plenum.



⁵⁵ <https://mediathek.mebis.bayern.de/index.php?doc=record&identifier=BY-00027353> (aufgerufen am 05.10.2020)

UE 09 „Generation SmartYouth“

Pubertät und Selbstfindung im digitalen Wandel

Zeitansatz
90 Minuten

Spätestens im Zusammenhang mit pubertärer Selbstfindung kommen junge Menschen über unterschiedliche Medien in Kontakt mit schwerer Gewalt oder auch sexueller Gewalt. Wo frühere Generationen als Beweis von Männlichkeit vielleicht durch einen verbotenen Gully klettern sollten, übermitteln sich Teenager heutzutage grausige Tötungs-Clips, mit der Idee, dass sich nur „echte Männer“ einen solchen Clip anschauen können. Und in Anbetracht einer Flut freizügiger Bilder empfinden es Teenager heute ebenfalls eher normal, auch von sich selbst fragwürdig offenherzige Bilder zu produzieren.

Unterrichtsziele:

Ziel dieser Einheit ist die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für unterschiedliche Straftatbestände aus dem Bereich der sexuell motivierten Straftaten und der Gewaltdelikte (Sexting, Cyber-Grooming, Pornografie) aber auch für die Zielsetzungen des Jugendschutzes. Aus Unbedarftheit werden Schülerinnen und Schüler hier viel zu häufig selbst Täter, aufgrund jugendtypischer Naivität aber auch viel zu häufig Opfer.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 8

Zielgruppe

Zeitansatz:

Im Regelfall eine Doppelstunde (2 x 45 Minuten)

Zeitansatz

Tipps aus der Praxis: „Wenn ich einen Schulunterricht mache, möchte ich, dass die Lehrkraft ebenfalls im Klassenzimmer ist. Zum einen kann die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht nicht an mich übergeben. Zum anderen finde ich, dass die Lehrkraft bei der späteren Weiterarbeit mit ihrer Klasse von der Teilhabe an meinem Unterricht profitiert. Mit einem Lehrer war das einmal schwierig, ich hatte das Gefühl, dass er zu häufig dazwischengeredet hat. Vor dem nächsten Unterricht mit einer Klasse bei genau diesem Lehrer habe ich ihm deshalb erklärt, dass es für mich einfacher ist, wenn er sich während des Unterrichts etwas zurückhält.“

Sexting ist ein Kofferwort, das sich aus den Begriffen „Sex“ und „texting“ (englisch für simsen = SMS schreiben) zusammensetzt. Es bezeichnet das Versenden oder Empfangen selbst produzierter, freizügiger Aufnahmen via Computer oder Smartphone.

Sexting

Cyber-Grooming bedeutet zu Deutsch in etwa „Heranmachen an Kinder im Internet“. Es erfolgt fast immer nach demselben Muster: Täter baut Vertrauen zum meist minderjährigen Opfer auf und belästigt dieses anschließend sexuell.

Cyber-Grooming

Im Internet stoßen Heranwachsende leicht auf erotische und pornografische Inhalte. Während Jugendliche beginnen, gezielt danach zu suchen, sind jüngere Kinder von sexuell expliziten Inhalten verstört oder verängstigt. Jugendschutz-Einstellungen sollen Kinder vor Pornografie schützen.

verstörende Inhalte

Ihre Arbeit mit Schulklassen kann sehr unterschiedlich aussehen, dabei gibt es kein richtig oder falsch. Gerade die Auswahl der Methodik ist etwas Individuelles, also Typsache. Es gibt Kollegen, die eher aktive oder auch spielerische Methoden wählen, andere vertrauen auf den Einsatz unterschiedlichster Filme oder Clips. Für Ihre Arbeit mit Schulklassen sicher nicht erforderlich ist es, eine umfangreiche und prall gefüllte PowerPoint-Präsentation vorzubereiten. Als Unterrichtsverantwortlicher möchten Sie mit den Schülerinnen und Schülern ja eigentlich ins Gespräch kommen. Sie haben einen gewissen Input im Kopf. Ihr Ziel für den Unterricht ist es, diesen Input einzubringen und den Schülerinnen und Schülern dabei die Möglichkeit zu geben, sich über diesen Input greifbar auszutauschen. Das ist ebenfalls im altbewährten Frontalunterricht möglich.

Versuchen Sie nicht, eine dann vielleicht künstlich wirkende Show zu machen, wenn Sie selbst vom Typ her ganz anders an die Unterrichtsplanung gehen würden. Bleiben Sie authentisch! Vertrauen Sie darauf, dass Ihr Beruf für die Schülerinnen und Schüler bereits spannend genug ist. Wenn Sie Ihren polizeilichen Input mit passenden Beispielen aus der Praxis verbildlichen können, haben Sie bei den Schülern bereits das größtmögliche Interesse und damit einen guten Schritt in echte Auseinandersetzung bewirkt.

In der Folge erhalten Sie Inhalte, die in der Schulklasse eingebracht werden könnten. Nehmen Sie sich nicht vor, ALLES, was Sie wissen, einzubringen. Überlegen Sie im Vorfeld, welche Schwerpunkte Sie setzen möchten. Sprechen Sie Ihre Planung mit der beteiligten Lehrkraft ab. Damit vermeiden Sie ebenfalls Doppelungen.

Schwerpunkte setzen und Planung mit Lehrkraft abstimmen

Die Betitelung der aktuellen Teenager-Generation mit „SmartYouth“ wurde im November 2017 seitens des EU-Jugendministerrats aufgegriffen. Der EU-Jugendministerrat erkennt damit an, dass sich diese Teenager-Generation parallel zu ihrer Offline-Lebenswirklichkeit, aber gleichermaßen bedeutsam, in Medien bewegt und entwickelt. Dabei unterscheiden Jugendliche nicht zwischen analoger und digitaler Welt oder Wirklichkeit. Die Übergänge dieser Lebenswelten sind fließend und gehören für Jugendliche zusammen. Ihre Kontakte und Beziehungen müssen von Jugendlichen heutzutage auf sehr viel mehr Plattformen und vor großem Publikum koordiniert werden. Analog zu den Erfahrungswerten (bspw. aus dem Bereich Entwicklungspsychologie der Adoleszenz) geht damit einher, dass Teenager in ihrer Online-Lebenswirklichkeit ebenfalls Kompetenzen erwerben müssen, um sich sicher in ihr bewegen und damit gesund entwickeln zu können.

Generation SmartYouth?

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Einstieg in den Unterricht
2. Hauptpart (zum Phänomen Sexting) „Ich schick´ dir meins – du schickst mir deins!“
 - 2.1 Clip zum Einstieg „Everyone knows your name“
 - 2.2 Variante mit Clip „Was ist eigentlich Sexting?“
 - 2.3 Praktische Übung „Bewertung von Bildaufnahmen“
3. Hauptpart „Cyber-Grooming“
 - 3.1 Einstiegsvariante mit Kurzfilm „Cybersex“
 - 3.2 Thematisches Arbeiten „Sexuelle Anmache im Netz“
 - 3.3 Abschlussvariante mit Film „Cyber-Grooming“
4. Hauptpart „Mediennutzung: Straftaten und Jugendschutz“
 - 4.1 Variante 1: Thematisches Arbeiten „Straftaten im Zusammenhang mit Mediennutzung“
 - 4.2 Variante 2: „Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“
 - 4.3 Variante 3 mit Präsentation „STOPP“
 - 4.4 Straftatbestände
 - 4.5 Folgen von Smartphone-Delikten
5. Abschluss des Unterrichts
 - 5.1 Abschlussvariante 1: Quiz
 - 5.2 Abschlussvariante 2: „Wenn ich das nächste Mal ..., dann ...!“

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 15 min	Begrüßung Variante mit Clip „Was ist eigentlich Sexting“	Stuhlkreis Technik für Clip Link zum Clip oder in Datenformat	173
15 - 45 min	Übung „Bewertung von Bildaufnahmen“	Partnerarbeit 15 Auswahlbilder	173 190 ff.
45 - 55 min	Zusammenfassung: „Dos und Don'ts beim Hochladen von Aufnahmen“	Schüler-Lehrer-Gespräch Plakatbogen	175
55 - 85 min	Weitere Straftaten im Zusammenhang mit Smartphones	Positionierungsübung Beispielfälle + passende Straftatbestände	180 197
85 - 90 min	Abschluss	Quiz zur Ausgabe	188 199

1. Einstieg in den Unterricht

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Jugendlichen geläufig sind.



Einstiegsübung „Neue Medien sorgen für Wirbel im Leben“

(Durchführungsdauer ca. 8 Minuten, frei nach Schulungsordner „Sei gscheit“, PP München)

Diese Übung lockert Schülerrunden in kurzer Zeit gut auf, die Durchführung bringt meist auch amüsante Momente mit sich. Symbolisch steht die Übung für „Wirbel“, den ein Handy in den sonstigen, immerfort ähnlichen Alltag bringen kann.

Aus diesem Grund kann diese Übung ein passender Einstieg sein.



Tipp aus der Praxis: „Damit im späteren Ablauf meines Unterrichts aktive Übungen besser funktionieren, mache ich gleich zu Beginn ebenfalls etwas Spielerisches. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Schülerinnen und Schüler bei Spielen motivierter und auch irgendwie offener mitmachen, wenn sie sich von Anfang an auf mögliche Spiele einlassen. Meine Schüler stellen sich über diesen Einstieg besser darauf ein ‚Alles klar, im Unterricht mit dem Polizisten heute wird es aktiv‘...“

Alle Schülerinnen und Schüler stehen im Kreis. Die Spielleitung erklärt die Regeln. Die Spielleiterin oder der Spielleiter beginnt die Übung, indem sie oder er ein erstes Symbol (für den Alltag der Schülerinnen und Schüler) in die Runde einbringt. Die Schüler haben den Auftrag, diesen Gegenstand im Uhrzeigersinn weiterzugeben.

Dann bringt die Spielleitung weitere Gegenstände in den Kreis, sie kann mit jeweils einem kurzen Satz erklären, wofür der Gegenstand steht. Bsp. „Mäppchen“ oder „ein Schulbuch“ für Schule, „Ball“ oder „Tischtennisschläger“ für Freizeit, „leerer Müslikarton“ für Frühstück oder „Plastikteller“ für Essen ... Alle Gegenstände werden im Uhrzeigersinn immer weitergegeben.

Nun bringt die Spielleitung den letzten Gegenstand in die Runde ein. Dieser soll symbolisch „ein Handy“ darstellen. In der Praxis kann das bspw. ein Plastik-Spieltelefon sein oder noch besser ein Handy-Kissen. Dieser Gegenstand soll von den Schülerinnen und Schülern nun allerdings kreuz und quer geworfen und auch gefangen werden (zusätzlich zu den Gegenständen, wie weiterhin im Kreis weitergegeben werden).

Tipp aus der Praxis: „In diesem Spiel geht es oft wild zu. Ein harter Gegenstand birgt Verletzungsrisiko. Blöd wäre, wenn eine Schülerin oder ein Schüler plötzlich mit einer Beule dasteht.“

Abbruch dieser Übung nach ein paar Minuten. In der Praxis bekommen Sie ein Gefühl dafür, wann es gut ist, das Spiel zu beenden.

Alle Schülerinnen und Schüler setzen sich wieder hin. Die Spielleitung vertieft die Spielidee kurz über einzelne Nachfragen.

„Was ist passiert?“ (Beispielhafte Antwort „Als ich das Handy auch noch fangen sollte, ist mir der andere Gegenstand runtergefallen.“)

„War es schwierig, die stete Weitergabe der Gegenstände versus das fliegende Objekt aufeinander abzustimmen?“ (Beispielhafte Antwort „Ich fand es schwierig, mich auf alles zeitgleich zu konzentrieren.“)

„Was kann dieses Spiel symbolisieren?“ (Beispielhafte Antwort: „Das langweilige Rumgeben im Kreis steht vielleicht für die alltäglichen und immer gleichen Pflichten.“)

- **ACHTUNG:** Wie bei einem Rollenspiel, sind Sie als Spielleitung einer solchen Übung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. In jeder Klasse gibt es bspw. Schüler, die hörbar Kommentare über andere Mitschülerinnen oder Mitschüler ablassen. Unterbinden Sie boshafte o. ä. Kommentare, indem sie kurz an die üblichen und bekannten Klassenregeln zum Umgang miteinander erinnern. Es ist ein bisschen Typsache, wo genau da Ihre persönliche Eingreifschwelle ist. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso besser werden Sie mit solchen Störungen umgehen können.
- Wenn Sie Spiele durchführen möchten, ist es gut, wenn sich alle Schülerinnen und Schüler aktiv beteiligen. Wenn Sie in die Situation kommen, dass einzelne Schüler aber partout nicht mitmachen möchten, vergeben Sie an diese Schülerinnen oder Schüler Beobachtungsaufträge. Dann muss dieser einzelne Schüler tatsächlich keine Aktivität zeigen, ist aber doch ins Spielgeschehen eingebunden. Bei der späteren Reflexion beteiligen Sie diese Schülerin oder diesen Schüler über den Erkenntnisgewinn gemäß seinem Beobachtungsauftrag.

2. Hauptpart (zum Phänomen Sexting) „Ich schick‘ dir meins – du schickst mir deins!“

Ziel dieses Hauptparts ist es, Schülerinnen und Schülern ein Gespür dafür zu vermitteln, welche Bildaufnahmen sie an andere weitergeben können und welche besser nicht. Auch wenn dieser Hauptpart eher medienpädagogisch erscheint, steht das bedeutsame polizeiliche Ziel dahinter, das Phänomen Sexting insgesamt zu minimieren.

Aus der Praxis: „Glaubst du, Schüler wissen, dass in Deutschland prinzipiell die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig ist, wenn ein Jugendlicher ein Bild von sich selbst veröffentlichen möchte? In der Praxis wird jedoch davon ausgegangen, dass sie die notwendige Reife besitzen, die Folgen dieses Handelns abzuwägen. Deshalb wird bspw. in sozialen Netzwerken beim Hochladen eines Bildes nicht das Einverständnis der Eltern gefordert.“



2.1 Clip zum Einstieg „Everyone knows your name“ (Durchführung 8 Minuten)

In diesem selbsterklärenden Spot (Dauer insgesamt 1:00 Minute, cybertipline.com) wird „Sarah“ von unterschiedlichsten Männern erkannt und namentlich angesprochen. Einzelne

Situationen empfindet Sarah noch als angenehm, letztlich findet Sarah die unerwartete Bekanntheit intimer Details jedoch abstoßend. Der Spot lässt vermuten, dass Sarah freizügige Bilder gepostet hat und endet mit der Botschaft „THINK BEFORE YOU POST“.

Den hier vorgestellten Spot können Sie mit folgenden **Auswertungsfragen** einsetzen: „Wie kann es kommen, dass unterschiedlichste Männer Aufnahmen von Sarah kennen?“, „Macht es für Sarah einen Unterschied, ob ihre Familie, Freunde oder Fremde diese Aufnahmen anschauen?“



Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- die Lehrkraft informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Es kann Sie unnötig verunsichern, wenn die Schülerinnen und Schüler unerwartet erklären, dass sie den Clip bereits kennen.
- den Schülerinnen und Schülern vor Abspielen des Clips mitteilen, wie lange genau der Clip dauert.
- Filme oder Clips am besten gekoppelt an einen konkreten Beobachtungsauftrag einsetzen.



2.2 Variante mit Clip „Was ist eigentlich Sexting?“

(Durchführung 10 Minuten)

In diesem ausschnitthaften Erklärfilm (Dauer insgesamt 2:40 Minuten, handysektor.de) wird im ersten Teil (bis Minute 1:40) ein realistischer Ausschnitt aus der Beziehung von Tom und Lisa aufgezeigt (gestern haben sie das erste Mal miteinander geschlafen, Tom hat seinem Schulfreund ein Bild davon geschickt). Der erste Part endet damit, dass Tom sich die Frage stellt: „Was habe ich falsch gemacht?“ Im zweiten Part beantwortet Tom diese Frage kurz. Der Clip schließt mit Toms Erklärung, warum er solch private Aufnahmen künftig nicht mehr versenden wird.



Den hier vorgestellten Erklärfilm können Sie mit folgendem **Beobachtungsauftrag** einsetzen: „Bitte notiert euch, warum Tom ein solch privates Foto verschickt?“ oder „Warum wird Tom das künftig nicht mehr tun?“

Beobachtungsauftrag

Nach Abspielen des Clips moderieren Sie über geeignete Fragestellungen hin zu der Frage: „Macht es für Tom oder Lisa einen Unterschied, ob ihre Familie, Bekannte oder vielleicht ein Unbekannter diese Aufnahme anschaut?“

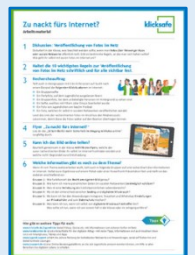
Unabhängig davon, ob Sie mit dem Clip zu „Sarah“ oder „Tom und Lisa“ einsteigen, geht es in der **Weiterarbeit** um Regeln, mit denen Schülerinnen und Schüler für sich selbst prüfen, ob (oder ob nicht) sie bestimmte Aufnahmen von sich über Messenger-Apps oder soziale Netzwerke versenden sollten.



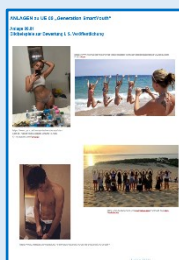
2.3 Praktische Übung „Bewertung von Bildaufnahmen“

(Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten, frei nach „Zu nackt fürs Internet?“, klicksafe.de)

In dieser Kleingruppenarbeit müssen die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie bestimmte Aufnahmen für eher privat oder ebenfalls für eine Veröffentlichung im Internet geeignet halten. Der erste Teil dieser praktischen Übung findet in kleinen Gruppen oder auch als Partnerarbeit statt. Prinzipiell haben Kleingruppen- oder Partnerarbeit den Vorteil, dass sich alle Schülerinnen und Schüler beteiligen, unterschiedliche Grüppchen können unterschiedliche Fragestellungen bearbeiten und Schüler unter sich trauen sich eher, ihre Gedanken zu äußern. Im zweiten Teil erfolgt die Präsentation und Zusammenstellung der Erkenntnisse für alle im Plenum.



Jeweils zwei nebeneinandersitzende Schüler (oder entsprechend zusammengestellte Schülergrüppchen) erhalten von Ihnen ausgedruckte Bilder (Beispiele, siehe Anlage



Aus der Praxis: „Schüler zu unterrichten ist ja nicht öffentlich oder kommerziell. Wenn ich in der Schule Bilder aus dem Internet einsetzen möchte, gelten für mich deshalb Sonderregelungen i. S. Urheberrecht. Zur Veranschaulichung meines Unterrichts darf ich Bilder einfach ausdrucken, wichtig ist, dass ich unter das Bild die Quelle setze. Ich setzte bspw. immer den LINK, unter dem ich das Bild gefunden habe, drunter.“

09.01 zu dieser UE). Wenn Sie diese Übung öfters machen, lohnt es sich, diese Bilder auf etwas festerem Papier auszudrucken oder zu laminieren.

Wenn Sie selbst den Schülerinnen und Schülern keine Bilder zur Verfügung stellen möchten, können Sie mit der Lehrkraft im Vorfeld auch absprechen, wie genau die technischen Möglichkeiten im Unterrichtsraum sind. Eine mögliche Alternative wäre bspw., dass Sie mit der Lehrkraft entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler selbst eine konkrete Bildsituation mit ihrem Smartphone online recherchieren. Beachten Sie bei dieser Variante allerdings den Zeitaufwand, den Sie zusätzlich einkalkulieren müssen. **Folgende Bildsituationen sind für die Übung bzw. als Rechercheauftrag gut geeignet:**

- Gruppenselfie, Urlaubsfoto beim Sightseeing, Partyfoto mit ausgelassen feiernden Teenagern, Fotos von Jugendlichen am See, mit Filtern oder Emojis bearbeitetes Selfie, verliebtes Pärchen am Strand, Unterwäsche-Werbung ...

Die Schülerpärchen erhalten nun den Auftrag sich vorzustellen, dass Sie das ausgeteilte oder gerade recherchierte Foto selbst gefertigt hätten. Vor diesem Hintergrund sollen sie nun gemeinsam entscheiden, ob sie das Foto im Internet hochladen bzw. über WhatsApp versenden würden.

Folgende Fragestellungen können Schülerinnen und Schülern diese Bewertung erleichtern:

- Sind mehrere Personen zu erkennen und habe ich von allen die Einverständnis zum Online-Stellen?
- Sind auf dem Foto Dinge zu sehen, die anderen unangenehm oder peinlich sein könnten?
- Könnte ich damit leben, wenn meine Eltern das Foto sehen?
- Möchte ich das Risiko eingehen, dass das Foto für kommerzielle Zwecke genutzt wird?
- Würde ich das Foto einer Bewerbungsmappe beilegen?
- Bin ich mir darüber im Klaren, welche weiteren Informationen in der Foto-Datei verankert sind (Geo-Tags)?
- Sind alle abgebildeten Personen angemessen bekleidet?

Möglicher Ablauf für die Arbeit im Plenum:

Wenn Sie den Eindruck haben, der Großteil der Schülergruppen hat die jeweilige Bewertung abgeschlossen, können Sie der Schulklasse „noch eine Minute Zeit“ geben. Dann beenden Sie die Arbeit für alle Teams und beginnen die Auswertung im Plenum. Hier hat nun jede Schülergruppe den Auftrag, das jeweilige Bild der Klasse vorzustellen. Mögliche ausgedruckte Bilder hierfür am besten unter die Dokumentenkamera legen. Wenn die Schülerinnen und Schüler den Auftrag hatten, selbst eine vorgegebene Bildsituation zu recherchieren, kann die Lehrkraft das entsprechend gewählte Bild über Link auch auf die Tafel ziehen.

Die jeweilige Schülergruppe stellt das Ergebnis ihrer Bewertung vor (würden wir im Internet hochladen – würden wir im Internet nicht hochladen), und begründet ihre jeweilige Entscheidung. Dann haben die Mitschülerinnen und Mitschüler Zeit für Rückfragen oder Hinweise. Zum Abschluss erfragen Sie, ob in der Klasse Konsens über die Entscheidung besteht. Das entsprechende Bild hängen Sie dann in den Bereich „würden wir hochladen“ oder „würden wir nicht hochladen“. Bilder, über die kein echter Konsens besteht, hängen Sie vorerst mittig in den Bereich „wir sind uns nicht einig“.

unterschiedliche
Bildsituationen

BEING FAMOUS
ON INSTAGRAM
IS LIKE BEING
RICH IN
MONOPOLY.

Abb. Screenshot
facebook.de, Abruf
am 14.08.17

Wenn alle Bilder von den Schülerinnen und Schülern vorgestellt und bewertet wurden, können Sie mit abschließenden Fragen zu den Bildern, über die evtl. Uneinigkeit besteht, die Reflexion abschließen: „Warum fällt es uns schwer, bei diesen Aufnahmen zu erkennen, ob sie privat oder öffentlich sind?“, „Warum ist es dir wichtig, dich auf diese Art und Weise ‚öffentlich‘ darzustellen?“

Entwickeln Sie mit den Schülerinnen und Schülern eine Flipchartsammlung zu den allgemeinen „Dos und Don‘ts“ beim Hochladen oder Versenden persönlicher Aufnahmen.



Zum Abschluss dieses Hauptparts sollten Sie, wenn nicht bereits während der Bildbetrachtungen im Plenum geschehen, die Rechtslage einbringen.

Beachten Sie dabei bitte, dass Gesetzestexte Schülern erklärt werden müssen. Oder was verstehen Schülerinnen und Schüler unter „höchstpersönlicher Lebensbereich“, was sind

denn „Inhalte“, wer hat ein Beispiel für „ehrverletzendes Werturteil“?

Verboten ist in diesem Zusammenhang das unbefugte Verbreiten bzw. Weiterleiten von Aufnahmen an andere ...

- **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)**
- **Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz = KUG)**

In schwerwiegenderen Fällen (z. B. pornografische bzw. Nacktaufnahmen) und je nach Alter der Beteiligten kommt evtl. infrage ...

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB)**
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte (§ 184c StGB)**

Hier ist nicht nur das Alter der Abgebildeten relevant, sondern ebenfalls das Alter derer, die über die Weiterleitung in bspw. einem Klassenchat die Aufnahme erhalten.

3. Hauptpart „Cyber-Grooming“

Ziel dieses Hauptparts ist es, Jugendliche auf sexuelle Anmache und Übergriffe in Netzwerken vorzubereiten und Handlungsoptionen vorzustellen. Ihr Unterricht sollte dabei den Leitgedanken polizeilichen Opferschutzes berücksichtigen und keine Schuldzuweisungen an potenzielle Opfer, wie Schülerinnen und Schüler, beinhalten.

Cyber-Grooming ist eine Handlungsentscheidung erwachsener Täter.



3.1 Einstiegsvariante mit Kurzfilm „Cybersex“

(Durchführung 5 Minuten)

Der **kurze Einspieler** (Dauer 0:30 Minuten, klicksafe.de) verdeutlicht auf ironische Art und Weise, dass man oft nicht weiß, mit wem man gerade online kommuniziert. Dass der Spot

auf Niederländisch ist, schmälert den Mehrwert des Clips nicht.

Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- die Lehrkraft informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Bitte teilen Sie vor dem Abspielen des Clips den Schülern mit, wie lange genau der Clip dauert.

Im Nachgang zum Einspieler lassen Sie sich von den Schülerinnen und Schülern rückmelden, was der Inhalt des Clips ist bzw. welche Botschaft wir ableiten können.

Übergang zum Thema kann nun bspw. die Frage sein: „Warum glaubt ihr denn, dass ich (die Polizei) hier heute zu einem solchen Thema einen Unterricht mache?“

Aus dem möglichen Antwortspektrum der Schülerinnen und Schüler fassen Sie zusammen, dass die technischen Möglichkeiten es immer leichter machen, sexuell angemacht zu werden. Und dass in extremen Fällen Erwachsene die Online-Bekanntheit nutzen, um auch schwere Offline-Straftaten anzubahnen.



3.2 Thematisches Arbeiten „Sexuelle Anmache im

Netz“, frei nach „Sexy Chat“, klicksafe.de

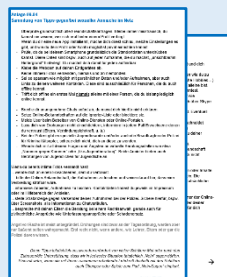
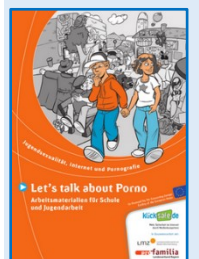
In der thematischen Auseinandersetzung können Sie die folgenden drei, aufeinander aufbauenden Fragestellungen bzw. Inhalte einbringen oder auch intensiver erarbeiten. Wie viel Zeit Sie im Einzelnen aufwenden, hängt dabei von Ihrem Gesamt-

Unterrichtskonzept ab und von Inhalten, die möglicherweise bereits die mit Ihnen zusammenarbeitende Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern abhandelt.

Was sollte dich aufmerksam machen und alarmieren? (Siehe Anlage 09.02)

Was ist eigentlich grenzverletzend? (Siehe Anlage 09.03)

Was machst du gegen/bei sexueller Anmache im Netz? (Siehe Anlage 09.04)





- **Cyber-Grooming ist in Deutschland als besondere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei unter 14-Jährigen verboten (§ 176b Abs. 1 StGB).**

Seit 2014 hat sich die Gesetzeslage zusätzlich verschärft: schon der versuchte Erwerb sog. Posing-Bilder ist unter Strafe gestellt, ähnlich wie textliche Schilderungen sexueller Handlungen an Kindern, die anderen zugänglich gemacht werden.

- **Sexualbezogene Beleidigungen können auch „aus Spaß“ geäußerte Meinungen sein (§ 185 StGB), wenn sie eine sexuell herabsetzende Bewertung des Opfers beinhalten.**



[3.3 Abschlussvariante mit Film „Cyber-Grooming“ \(Durchführung 12 Minuten\)](#)

Der **bildreiche Clip** „Say No“ (Dauer 10:35 Minuten, EUROPOL) verdeutlicht Schülern ganz ohne Worte Abläufe professionellen Cyber-Groomings und schließt mit klaren Botschaften für Jugendliche ab. DEIN LEBEN IST ONLINE – SCHÜTZE ES. Besonders wertvoll an diesem Clip ist der deutliche Polizeibezug.



4. Hauptpart „Mediennutzung: Straftaten und Jugendschutz“

Ziel dieses Hauptparts ist es, die Unterrichtseinheiten der Lehrkraft mit dem Ziel der Darstellung möglicher Straftaten und deren rechtliche Folgen zu ergänzen. Trotz der Tatsache, dass der Großteil der Jugendlichen hier potenziell Täter sein kann (bspw. aufgrund der technisch so einfachen Funktion „Weiterleitung“), sollten Sie darauf achten, nicht eine ganze Generation pauschal zu stigmatisieren oder zu kriminalisieren. Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass es sich bei diesen Phänomenen in keinsten Weise um Kavaliersdelikte handelt, jedoch beim größten Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Regel keine kriminelle Energie, sondern jugendliche Neugierde und das „dazu gehören wollen“ überwiegen.

Bei dieser Unterrichtseinheit geht es nicht um Cybermobbing und/oder Straftaten, die unter Cybermobbing subsumiert werden sollten.



4.1 Variante 1: Thematisches Arbeiten „Straftaten im Zusammenhang mit Mediennutzung“

(Durchführungsdauer mindestens 20 Minuten)

Thematisch zu arbeiten klingt ein bisschen theoretisch, in der Praxis kann die Sammlung möglicher Straftatbestände jedoch sinnvoll sein. Ihr Unterricht muss deswegen nicht gleich in einen Rechtskundeunterricht ausufern, es ist jedoch zielführend und auch zumutbar, Schülerinnen und Schülern einige infrage kommende Tatbestände praxisnah zu erläutern. Das ist ein bisschen davon abhängig, wie Sie Ihren Gesamtunterricht strukturieren.

- **Mögliche Einstiegsfrage:** „Was glaubst du, welche Straftaten kannst du – oder dein Mitschüler – mit dem Smartphone oder am Tablet bzw. Computer begehen?“
- Diese Einstiegsfrage erbringt im Regelfall eine schnelle Sammlung von bei Schülerinnen und Schülern bekannten Delikten. **Jeden neuen Begriff schreiben Sie bitte direkt an die Tafel.** Gut ist, wenn Sie die vielfältigen Antworten der Schüler gleich ein bisschen clustern können. Also je nach Antwort in einer Art Schema übernehmen (z. B. nach „Delikte, die ein Opfer direkt angreifen“, „Ignorieren unterschiedlicher Jugendschutzhinweise“, „Deliktsfeld Verbreitung/Zugänglichmachen/Überlassen“).

Tipp aus der Praxis: „Bei meinem Unterricht zu Cybermobbing habe ich eher selten Probleme mit dem Legalitätsprinzip – bei Unterrichten zu Straftatbeständen wie hier sieht das anders aus. Deshalb erkläre ich den Schülern auch gleich zu Beginn, was Legalitätsprinzip bedeutet und wie die Schüler sich im Unterricht trotzdem mit vielen tollen Beispielen beteiligen können.

Ich erkläre den Schülerinnen und Schülern ebenfalls, dass es besser ist, wenn sie fragen ‚Was wäre wenn ...?‘

Wäre ja nicht zielführend, wenn ich nach dem Unterricht das Gefühl habe, ich muss alle Schüler-Handys einsammeln und auswerten lassen.“

Sammlung

- Wenn Sie den Eindruck haben, dass den Schülern im Moment keine weiteren (möglicherweise noch fehlenden Delikte) einfallen, beenden Sie die Sammlung vorerst und fangen an, die Sammlung mit Beispielen für alle verständlich zu machen. (Die Schülerinnen und Schüler sollten danach also z. B. verstanden haben, was genau ist „extremistischer Inhalt“, was genau ist „Pornografie“ usw.). **Nach Ihrer beispielhaften Erklärung eines Deliktes ergänzen Sie den Begriff an der Tafel bitte um den dazugehörigen Paragraphen.**
- Beschreiben Sie in eigenen Worten, was dieser Gesetzespassus bzw. diese Verletzungsart genau bedeutet (was genau bedeutet z. B. „Verbreitung“ beim Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder bei der Verbreitung pornografischer Inhalte, was bedeutet „Drohen mit einem empfindlichen Übel“ bei der Nötigung). Gut erklären lassen sich solche Feinheiten in Gesetzestexten mit Beispielen. Achten Sie bei der Auswahl Ihrer jeweiligen Beispiele bitte darauf, dass es Beispiele sind, die einen Bezug zu Schülern oder dem Schulalltag haben. Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler eine sinnvolle Bewertung Ihres möglichen Tuns.
- Erst wenn Sie mit den gesammelten Begriffen durch sind, fragen Sie weiter, ob den Schülerinnen und Schülern vielleicht noch weitere Beispiele einfallen, die bis jetzt unter kein Delikt fallen, das in der Sammlung an der Tafel steht. Alternativ können Sie auch selbst einen Fall (zu einer noch fehlenden Deliktsart) erzählen und nachfragen, um was für eine Deliktsart es sich in diesem Beispielfall handeln könnte. So komplettieren Sie die Sammlung um einzelne, möglicherweise noch fehlende Delikte. Das ist ein bisschen davon abhängig, wie gut die Klasse mitmacht. Mit der Zeit bekommen Sie ein Gefühl für die Arbeit mit Schulklassen. Sie müssen auch nicht zwanghaft „alle“ Ihnen bekannten und möglichen Deliktsarten durchsprechen. Sie wissen selbst am besten, welche Deliktsarten Sie in dieser Schulklasse bekannt machen möchten und welche an dem Tag vielleicht unwichtiger sind. Es gibt keinen Lehrplan o. Ä., der Ihnen das vorschreibt.

Sammlung unterschiedlichster Straftatbestände, teils mit Beispielen oder weitergehender Erklärung, siehe Anlage 09.05 dieser UE

WICHTIG: Wenn Sie Schülerinnen und Schüler auffordern, zu einer bestimmten Fragestellung Antworten zu sammeln, kann es immer auch Antworten geben, die eigentlich unpassend sind. Verwerfen Sie diese Antworten nicht automatisch als „falsch“. Praktisch ist es bspw., wenn Sie die Sammlung mit den Schülerinnen und Schülern clustern (= also in einen bestimmten Bereich der Tafel die Begriffe aufnehmen, die passen und die Sie auch durchsprechen werden). In einen anderen Bereich daneben Antworten aufnehmen, die vielleicht nicht so ganz passen, aber zumindest mit dem Thema etwas zu tun haben). Antworten, die überhaupt nicht zum Thema oder zur Fragestellung passen, dürfen Sie natürlich gerne abtun. Immer mal wieder gibt es auch Schülerinnen und Schüler, die Sie mit evtl. provozierenden Antworten foppen oder austesten möchten. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso besser wird es Ihnen gelingen, situativ mit Schülerantworten umzugehen.

Da Sie diesen Unterricht mit älteren Jahrgängen durchführen, beachten Sie auch rechtlich schwierigere Begriffe (bspw. Antragsdelikt, Officialdelikt, Vergehen, Verbrechen).





4.2 Variante 2: Positionierungsübung „Was glaubst du ...?“ (Durchführungsdauer mindestens 30 Minuten)

Wenn Ihnen die Erarbeitung des Themas „Straftaten im Zusammenhang mit Mediennutzung“ im klassischen Frontalunterricht oder als reine Gesprächsrunde (s. o.) zu farblos erscheint, können Sie die unterschiedlichen Straftatbestände auch über eine solche Übung „erarbeiten“.

Bestechend an soziometrischen Übungen (wie hier der Positionierungsübung) ist, dass die gesamte Gruppe mitmacht und nicht nur einzelne Teilnehmende reden. Alle machen sich Gedanken zu einer Frage und geben ihre Meinung zu erkennen, ohne dass dies in endlose Gesprächsrunden ausartet. Zusätzlicher Vorteil ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein bisschen in Bewegung sind.

Viele Gruppen sind es zunächst nicht gewohnt, sich zu bewegen und hinter dem schützenden Tisch vorzukommen, doch diese Widerstände können schnell überwunden werden.

Wichtig bei solchen Übungen ist es, darauf zu achten, dass alle Gruppenmitglieder zwischen den einzelnen Fragestellungen wieder an eine neutrale Position gehen, da sonst Trägheit dazu führt, dass sie ihre Positionen nicht mehr verändern und von Frage zu Frage einfach stehen bleiben.

- Drei farbige Blätter werden (in entsprechenden Abständen) entweder auf dem Boden oder an den Wänden fixiert. Am sinnvollsten ist es, die Ampelfarben Rot, Grün und Gelb zu verwenden. Rot steht im Spiel für = nicht erlaubt, Grün für = erlaubt. Gelb steht für = ich bin mir nicht sicher.
- Erklären Sie den Spielablauf am besten anhand eines Beispiels. Nehmen Sie den Schülerinnen und Schülern die Sorge, dass sie sich „falsch positionieren“ könnten.
- Fragen Sie nach, ob jeder den Spielablauf verstanden hat.
- Nun lesen Sie Ihre erste Fallkonstellation vor (siehe Anlage 09.05 dieser UE). Die Schülerinnen und Schüler überlegen kurz, ob es sich bei dem Beispiel um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes handelt und positionieren sich zum entsprechenden Farbblatt.
- Wenn sich alle Schülerinnen und Schüler positioniert haben, können Sie einzelnen Schülerinnen und Schülern noch Nachfragen stellen (das lohnt sich z. B. bei Schülern, die fast alleine bei einer Farbkarte stehen, oder auch bei Schülern, die auf Gelb stehen.) Dann fordern Sie alle Schülerinnen und Schüler auf, wieder eine neutrale Position einzunehmen, z. B. wieder im Stuhlkreis Platz zu nehmen.
- In der folgenden Auflösung führen Sie das Beispiel etwas mehr aus und erläutern die Rechtslage entsprechend.
- Dann kommt das nächste Beispiel. In der Praxis schaffen Sie es normalerweise gut, bis zu fünf Beispiele durcharbeiten. Wenn das Spiel insgesamt zu lange dauert, kann es sein, dass Sie das an einer gewissen Unruhe im Raum spüren. Je häufiger Sie mit Schulklassen arbeiten, umso geübter werden Sie.
- **Wenn bei all der Action möglich, pinnen Sie direkt im Anschluss an die Thematisierung des jeweiligen Beispiels den „Fall in Kurzversion“ plus „dazugehöriger Straftatbestand/Delikt in Worten“ plus „§/Gesetzbuch“ an die Tafel oder kleben es auf einen Flipchartbogen = alle diese Verletzungsarten sind echte Straftaten und nicht erlaubt.**
- ACHTUNG: Wie bei einem Rollenspiel, sind Sie als Spielleitung einer solchen Übung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. In jeder Klasse



gibt es bspw. Schüler, die hörbar Kommentare zum Positionieren anderer Mitschülerinnen oder Mitschüler ablassen. Hier kann es notwendig sein, dass sie einzelne Schülerinnen und Schüler „schützen“ müssen. Unterbinden Sie boshafte o. ä. Kommentare, indem sie kurz an die Regeln für den heutigen Unterricht erinnern. Es ist ein bisschen Typsache, wo genau Ihre persönliche Eingreifschwelle ist.



4.3 Variante mit Präsentation „STOPP“

(Durchführung mind. 20 Minuten)

In dieser selbsterklärenden Präsentation der OP Leichtsinn (Dauer insgesamt 1:59 Minuten, zum Download in INFOTHEK eingestellt) sind Screenshots zum Thema „Kinderpornografie

auf Schülerhandys“ aneinandergereiht. Ein Chat wird etwas „aktiver“ eingebaut (man sieht, wie die User Nachrichten eintippen). Hier dann auch Nachrichten von „Tim“, der auf mögliche Folgen hinweist.

Den hier vorgestellten Spot können Sie zum Einstieg in diesen Hauptpart mit folgenden **Auswertungsfragen** einsetzen:

Um welche Sorte Aufnahmen und/oder Inhalte geht es denn in der Präsentation?

Was könnten das für User sein, die hier chatten?

Auf was macht „Tim“ die anderen im Chat aufmerksam?

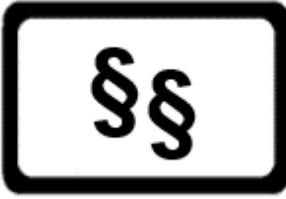
Wenn Sie im Schulunterricht einen Film oder einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

- mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- die Lehrkraft evtl. informieren, welchen Clip Sie einsetzen werden. Es kann Sie unnötig verunsichern, wenn die Schülerinnen und Schüler unerwartet erklären, dass sie den Clip bereits kennen.
- vor dem Abspielen des Clips den Schülerinnen und Schülern mitteilen, wie lange genau der Clip dauert. Das erhöht die durchgängige Aufmerksamkeit Ihrer Schüler.
- Filme oder Clips immer gekoppelt mit einem konkreten Beobachtungsauftrag einsetzen.

In der ersten Zusammenfassung bedeutsam ist die Erkenntnis, dass es nicht „der fremde, eklige Typ am Kinderspielplatz ist, der hier Kinderpornos anschaut“, sondern einfach nur Schüler. Kinder und Jugendliche, wie sie auch hier im Klassenzimmer sitzen.

In der Weiterarbeit werden die über den Clip eingeführten Straftatbestände um weitere (schwere) Delikte ergänzt, die typischerweise von Schülern begangen werden. Siehe hierzu auch die folgende Sammlung.

4.4 Straftatbestände



Delikte, die über das Internet und digitale Medien begangen werden, können vielfältige Tatbestände erfüllen. Dabei sind unter „Inhalte“ solche zu verstehen, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden (siehe § 11 Abs. 3 StGB).

- **Die Verbreitung oder Herstellung von Gewaltdarstellungen (§ 131 Strafgesetzbuch – StGB)**

Das Verbreiten und Zugänglichmachen von Bildern mit grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen unter Verherrlichung und/oder Verharmlosung dieser, wird bestraft.

Beispiel:

Auf einschlägigen Internetseiten werden zum Teil äußerst grausame Clips angeboten. Diese reichen von täuschend echt wirkenden Gewaltdarstellungen (z. B. diverse Folterszenen) bis hin zu Originalaufnahmen von Hinrichtungen (z. B. Enthauptung von Gefangenen durch islamische Terroristen). Motivation für Jugendliche, sich solche Clips anzuschauen bzw. weiterzuleiten, u. a.: „Ich halt das aus. Wie schaut es bei dir aus?“ Die Verbreitung findet regelmäßig über einfache Weiterleitungen statt.

- **Die Herstellung, Verwendung oder Verbreitung von Propagandamitteln, im Sinne von Medien mit extremistischen Inhalten (§§ 86, 86a, 130 StGB)**

Beispiel:

Ein Schüler verbreitet via Smartphone Nazisymbole (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen etc.) oder Lieder mit rassistischen bzw. rechtsextremistischen Inhalten.

- Ergänzend kommt auch eine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (Vereinsgesetz) in Betracht, wenn z. B. die IS-Flagge verbreitet oder öffentlich verwendet wird.
- Wird gegen gesellschaftliche Minderheiten gehetzt oder werden diese beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht, kann ergänzend der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllt sein. Dies gilt auch dann, wenn der Täter selbst seinen Beitrag als humoristisch versteht und nicht als menschenverachtend einschätzt.
- Je nach der konkreten Ausgestaltung kann eine Äußerung oder Geste zudem eine ergänzende Beleidigung oder Verleumdung gemäß §§ 185 ff. StGB bzw. eine Bedrohung nach § 241 StGB darstellen.
- Bedeutsam sind auch die Fälle der Äußerung ehrverletzender Werturteile oder Verbreitung herabwürdigender Tatsachen (Beleidigungstaten gem. §§ 185 ff. StGB) über Messengerdienste (wie WhatsApp, Instagram oder TikTok) oder soziale Netzwerke (wie Facebook). Auch die bloße Weiterverbreitung oder die bloße Äußerung von Zustimmung können hier strafbar sein.

- **Das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB)**
- **Das unaufgeforderte Zusenden von Pornografie – auch an Personen über 18 Jahren (§ 184 StGB)**

- **Das Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von Pornografie an Orten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben (§ 184 StGB)**

Hier ist für Schüler Vorsicht geboten! Durch Unwissenheit oder Unbedarftheit können hier junge Menschen rasch in Schwierigkeiten kommen. Die meisten Jugendlichen werten ihr Tun nicht als kriminelle Handlung, da vielfach keine Opfer erkennbar sind. Motto: „Alle machen mit, alle wollen es, niemand ist zu Schaden gekommen.“

Beispiel:

A., 18 Jahre, und B., 17 Jahre, gehen in die 11. Klasse eines Gymnasiums. Wir nehmen mal an, dass A. (nach „aufwendiger“ Suche) im Internet einen normalen Porno, also ohne Gewalt o. Ä. und frei ab 18 Jahren gefunden und auf sein Smartphone geladen hat. B. will den Clip auch und bekommt ihn von A. per Bluetooth oder über eine Transfer-App auf dessen Handy geschickt.

Oder aber:

A. schickt B. ohne dessen Aufforderung ein Pornobild per WhatsApp, ohne dass dieser davon wusste. B. will diese „Sauerei“ nicht und zeigt A. an. Strafbarkeit liegt auch dann vor, wenn B. älter als 18 Jahre ist.

Tipp aus der Praxis: „Die meisten Schülerinnen und Schüler können nicht unterscheiden, ob ein Foto allgemein pornografisch ist, kinderpornografisch oder vielleicht auch nur eine erotische Nacktaufnahme. Bei der Besprechung unterschiedlicher Straftatbestände kann es aber notwendig sein, dass ich den Schülern grob erkläre, was Aufnahmen voneinander unterscheidet. Seit dem Jahr 2016 gibt es an allen Schulen den/die sog. ‚Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung in der Schule‘. Sobald ich einen Inhalt in einem Unterricht einplane, der irgendwie mit Sex oder Porno zu tun hat, informiere ich frühzeitig diese Lehrkraft entsprechend. Die Schule muss dann entscheiden, ob bspw. die Eltern im Vorfeld informiert werden müssen.“

Auszug aus der „Richtlinie für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“, KMBek vom 15. Dezember 2016:

3.1 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung an der Schule. Befugnis und Aufgaben der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt eine(n) Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung an der Schule und unterstützt die Arbeit des/der Beauftragten.

Die Entscheidung, ob aufgrund einer spezifischen örtlichen Situation bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Unterricht die Schülerinnen und Schüler getrennt, statt im gewohnten Klassenverband, unterrichtet werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung und der die Inhalte vermittelnden Lehrkraft. Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

...3.2

Die Prävention von sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung. Grundlage aller Prävention ist die Ausbildung und Förderung eines gesunden Körper- und Selbstbewusstseins bei Schülerinnen und Schülern.

Schülerinnen und Schüler sollen um die Gefahr sexueller Übergriffe wissen. Sie kennen und erkennen Gefahrenquellen für sexuelle Übergriffe und Gewalt. Schülerinnen und Schüler üben sich in Selbstbehauptung und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in Situationen sexueller Belästigung und Aggression angemessen reagieren zu können.

Ein weiterer Präventionsbaustein ist eine zeitgemäße Medienkompetenz.

Schülerinnen und Schüler lernen frühzeitig, auf nicht altersgemäße bzw. jugendgefährdende Bilder oder Texte, auch akustisch vermittelte, angemessen im Sinne des Selbstschutzes zu reagieren. Das schließt das Wissen über Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte und den kritischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken ebenso ein wie die Anleitung zu reflektiertem Verhalten.

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB)**
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte (§ 184c StGB)**
- **Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) ... durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen ...**

Als sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176b Abs. 1 StGB) ist etwa strafbar, wer durch Zugänglichmachen eines pornografischen Inhalts auf ein Kind (Person unter 14 Jahren) einwirkt. Zudem ist bereits das Zugänglichmachen von pornografischen Inhalten gegenüber Minderjährigen strafbar (§ 184 StGB). Der Austausch, die Verbreitung und der Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte sind nahezu umfassend unter Strafe gestellt (§§ 184b, 184c StGB).

Beispiel:

Im Klassenchat einer 7. Klasse kursieren pornografische Fotos. Im Klassenchat sind Schüler im Alter von 14 Jahren, aber auch im Alter von 13 Jahren.

Tipps aus der Praxis: „Mit großer Wahrscheinlichkeit nicht pornografisch sind Aufnahmen, die eine Person einfach nackt zeigt, ohne aufreizende Pose. Nacktheit alleine gilt nicht als pornografisch. Auch erotische Oben-ohne-Fotos und Aufnahmen, bei denen weder Penis noch Vulva oder Po-Öffnung zu sehen sind, gelten im Normalfall nicht als pornografisch. Pornografisch sind dagegen Aufnahmen, bei denen der Fokus auf Penis oder Vulva liegen, eine geschlechtliche Handlung (auch Selbstbefriedigung) angedeutet oder gezeigt wird (es reicht also, wenn ein Schüler ein Foto von seinem Penis in seiner Hand macht) oder wenn der Betrachter mit der Aufnahme eindeutig erregt werden soll.“

Wie verhält es sich bei selbst gedrehten Spaß-Videos oder auch aus dem Ruder laufenden Pranks?

Was vor vielen Jahren ganz harmlos als „Happy Slapping“ bezeichnet wurde, kann in vielen Fällen eine Reihe von Straftatbeständen erfüllen.

Diejenigen, die ihr Opfer **direkt angreifen**, also die Täter, machen sich unter Umständen strafbar wegen:

- **Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)**
- **Beleidigung (185 StGB)**
- **Nötigung (§ 240 StGB)**
- **Verschiedenen Körperverletzungsdelikten (§§ 223 ff. StGB)**
- **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB)**

Hinweis:

Da es sich bei diesen Straftatbeständen um eher „gängigere“ Bestimmungen handelt, wurde auf den Abdruck von Unterrichtsbeispielen und der vollständigen Gesetzestexte verzichtet.

- **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) ... auch bei Weiterleitung intimer oder bloßstellender Aufnahmen ...**

Beispiel:

In der großen Pause filmt ein Schüler unter der Kabinentrennung ein Mädchen auf der Schultoilette.

Für diejenigen, die das Ganze „nur“ gefilmt oder fotografiert haben, also die Mittäter, gilt möglicherweise:

- **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)**
- **und natürlich die Anstiftung und Mittäterschaft zu allen Delikten, die die aktiven Täter begehen.**

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis an die Schüler, dass sich auch derjenige strafbar macht, der zwar die Aufnahmen nicht selbst gemacht hat, aber an andere weitergegeben bzw. weitergeleitet hat (z. B. WhatsApp, Bluetooth, Hochladen auf Instagram oder im Internet etc.).

- **Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz – KUG)**

Beispiel:

Ein betrunkenen Mitschüler wird auf Klassenfahrt gefilmt. Die Aufnahme wird anschließend ohne dessen Einwilligung im Internet veröffentlicht oder über den Klassenchat verbreitet (zugleich u. U. Straftat nach § 201a StGB).

- Ist der Abgebildete minderjährig, bedarf es zusätzlich der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2004, Az. VI ZR 305/03). Dies sind im Regelfall gemäß § 1629 BGB die sorgeberechtigten Eltern.
- **Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 Urheberrechtsgesetz – UrhG)**

Beispiel:

Schüler hat ein geschütztes Computerspiel auf seiner virtuellen Festplatte (Cloud) hochgeladen. Er schickt den Link zu diesen Daten per Mail an seinen Kumpels im Fußballverein.

Beispiel:

Schüler verwenden bei der Erstellung ihrer Online-Schülerzeitung Fotos, die sie online recherchiert haben, ohne zu klären, wer die Rechte an diesen Fotos hat. Auch einen Quellverweis haben die Schüler vergessen aufzunehmen.

Ebenfalls denkbar ist das Ignorieren unterschiedlicher Jugendschutzbestimmungen. Die Schüler selbst betreffen natürlich keine solchen Verstöße, im Unterricht machen einzelne Beispiele oder Rückfragen von Schülern diese aber immer wieder zum Thema Vollständigkeitshalber deshalb:

- Bildträger ohne Jugendfreigabe (Filme oder Spiele), die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ von der FSK oder einer obersten Landesbehörde gekennzeichnet wurden, dürfen nicht an Minderjährige weitergegeben werden.
(§ 12 Jugendschutzgesetz- JuSchG)
- Die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in (auf das jeweilige Alter bezogener) unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung ist unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit in virtuellen Telemedien unzulässig.
(§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

Anmerkung zu zivilrechtlichen Folgen:

Grundsätzlich sind Behauptungen oder das Verbreiten von Bildern usw. zivilrechtlich unzulässig, wenn sie unwahr sind bzw. das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Menschen verletzen. Dann kann das Opfer vom Täter Unterlassung verlangen (§ 1004 BGB). Das Gleiche gilt, wenn eine Behauptung gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt (z. B. Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede). Unter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht versteht man unter anderem, dass jeder grundsätzlich ein Recht auf Privatsphäre besitzt und selbst und allein darüber entscheiden kann, ob und wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt. Das Zivilrecht kennt außerdem ein „Recht am eigenen Bild“, d. h., Bilder, auf denen eine Person abgebildet ist, dürfen im Allgemeinen nur verbreitet werden, wenn diese damit einverstanden ist.

Wenn solche Behauptungen oder Bilder im Internet (z. B. auf Facebook, über Messengerdienste wie WhatsApp usw.) verbreitet wurden, bedeutet Beseitigung insbesondere das Löschen der Behauptung oder des Bildes sowie das Unterlassen erneuten Hochladens.

Bei einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann unter Umständen außerdem die Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt werden (z. B. auf Grundlage von § 823 BGB). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die anders nicht befriedigend ausgeglichen werden kann.

ABER: Das Gericht muss bei der Bewertung von Behauptungen immer auch prüfen, ob hier vielleicht das Recht auf Meinungsfreiheit gilt und wenn ja, ob es in dem konkreten Fall schwerer wiegt als das Persönlichkeitsrecht. Ist dies der Fall kann es aus Sicht des Betroffenen frustrierend sein, wenn ihm das Gericht im Ergebnis nicht Recht gibt.

Die Bearbeitung des Hauptparts „Straftaten i. Z. mit digitalen Aufnahmen“ lassen sich gut mit dem möglichen/folgenden Part „Rechtliche Folgen für Täter“ abschließen.



4.5 „Folgen von Smartphone-Delikten“ (Durchführungsdauer mindestens 10 Minuten)

Bei diesem Inhalt sammeln, ergänzen und erklären Sie beispielhaft die unterschiedlichsten Ideen der Schülerinnen und Schüler (Sammlung siehe Anlage 09.06 dieser UE). Bitte behandeln Sie dabei nicht ausschließlich die klassischerweise bekannten polizeilichen Folgen (evtl. inklusive Zivilrecht). Berücksichtigen Sie ebenfalls Ihnen bekannte und altersunabhängige schulische Folgen (wie etwa schulrechtliche/disziplinarische Ordnungsmaßnahmen = diesen Input kann hier auch die anwesende Lehrkraft einbringen), die ebenfalls altersunabhängigen sozialen Folgen (wie etwa Status in der Klassengemeinschaft) und letztlich auch erzieherische Folgen (wie bspw. der Ärger, der über die Eltern zu erwarten ist).

Machen Sie deutlich, dass es vielfältige Folgen gibt, die in jedem Lebensbereich von Akteuren (Tätern) und Betroffenen (Opfern) merkbar sein können.

Beachten Sie die tatsächliche Strafmündigkeit der Schülerinnen und Schüler.



PIT-Baustein zu möglichen Folgen einer Straftat (am Beispiel Cybermobbing) in UE 12 „gemeinsamer Baustein Folgen einer Straftat“

5. Abschluss des Unterrichts

Verknüpfung zu weiteren PIT-Unterrichtseinheiten:

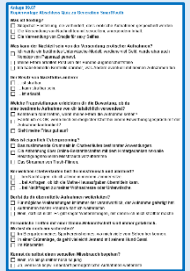
Regen Sie die Schulklasse zum Abschluss an, sich weiter so engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen und evtl. sogar ein entsprechendes schulisches Projekt zu initiieren.

5.1 Abschlussvariante 1: Quiz

Diese Abschlussvariante können Sie in Schulklassen eigentlich zu jedem denkbaren Thema planen. Zum Abschluss händigen Sie dabei allen Schülerinnen und Schüler ein kurzes Quiz zum Thema aus. In den vorbereiteten Quizfragen fassen Sie noch einmal die drei bis vier bedeutsamsten Inhalte Ihres Unterrichts zusammen. Wenn Sie möchten, können Sie die Auswertung des Quiz auch als Lernzielkontrolle sehen. Die Quizfragen sollten in möglichst einfacher Sprache aufgemacht sein. Beispiel für ein solches Quiz zu einem Unterricht „Generation SmartYouth“ unter Anlage 09.07 dieser UE.

Ein solches Quiz können Sie unterschiedlich verwenden:

Beispielsweise können Sie das Fragenblatt austeilen und der Lehrkraft die Antworten übergeben. Dann kann diese die gemeinsame Auswertung als „Starter“ ihrer nächsten Unterrichtseinheit zum Thema nutzen.



Was bleibt im Klassenzimmer?

Im Unterrichtsverlauf haben Sie Flipcharts mit Erkenntnissen gefüllt. Gut ist, wenn Sie bereits im Vorfeld überlegen, welches dieser Flipcharts Sie im Klassenzimmer belassen (z. B. gemeinsam abgesprochene Regeln oder ein Flipchart mit Inhalten, die die Lehrerin oder der Lehrer in einem weiteren Unterricht berücksichtigen könnte.)

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie einen passenden Infoflyer zum Thema austeilen:

- z. B. Infoflyer „Selfies“; BLKA/SG 513, zum Download in INFOTHEK eingestellt
- z. B. „Voll Porno“ von handysektor.de, Bestellbar über ProPK-Bestellfax
- z. B. „Gewaltvideos, Pornografie, Verfassungsfeindliche Inhalte. Informationen der Polizei“, BLKA/SG 513, zum Download in INFOTHEK eingestellt



Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter sollen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrerin bzw. dem Lehrer, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Spaß gemacht hat.

Rechnen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechende Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.





5.2 Abschlussvariante 2: „Wenn ich das nächste Mal ... dann ...!“ (Durchführungsdauer 10 Minuten)

Diese Abschlussvariante können Sie mit jeder Art von Gruppe und zu eigentlich jedem Thema anwenden. Das Prinzip ist immer gleich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Abschluss den Auftrag, reihum einen für alle gleich vorgegeben

Satz zu Ende zu führen. Die Statements bleiben dabei ohne Bewertung im Raum stehen. Beispiel: „Wenn ich das nächste Mal mitkriege, dass meine Freundin ihrem Freund ein sexy Foto von sich appen möchte, dann ...!“ oder „Wenn im Klassenchat fragwürdige Dinge gepostet werden, dann ...“

Eine Vielzahl von Satz-Variationen ist möglich. Beachten Sie, dass der Satz mit einer kurzen persönlichen Aussage zu Ende geführt werden kann. Außerdem empfiehlt es sich, den vorgegeben Anfangssatz an die Tafel zu schreiben. Auch für Erwachsene ist es nicht einfach, sich die Vorgabe über die Zeitspanne hinweg zu merken.

Wenn Sie mit einer Abschlussfrage arbeiten, zu der immer ähnliche Antworten zu erwarten sind und es demgemäß zu einer vielleicht doofen Situation aufgrund der sich wiederholenden Teilnehmer-Statements kommen kann, können Sie bei einer solchen Runde auch die Spielregel einführen, dass reihum immer nur jeder Dritte oder Vierte ein Statement abgibt.

ANLAGEN zu UE 09 „Generation SmartYouth“

Anlage 09.01

Bildbeispiele zur Bewertung i. S. Veröffentlichung



<https://www.gala.de/beauty-fashion/beauty/star-selfies--nackt-vorm-spiegel-20824718.html>
© instagram.com/iamjojo



<https://www.merkur.de/reise/junge-leute-liebsten-verreisen-dabei-beachten-zr-3026583.html>
© dpa-tmn



<https://de-de.facebook.com/pg/ruf.reisen/photos/> © dpa-tmn
© ruf.reisen



<https://www.wattpad.com/525200775-bff%27s-%E2%80%A2c-d-j-g%E2%80%A2>



<https://www.businessinsider.de/wissenschaft/warum-ihr-nicht-nach-dem-saufen-ausschlafen-solltet-2018-6/>
© Getty Images



<https://www.qustodio.com/de/blog/2013/12/selfie-safety-tips-for-teens/>
©Qustodio



<http://www.witzige-videos.com/2016/10/09/quotenvergleich-fur-fusball-wetten/>



<https://www.salzburg24.at/leben/kurios/schiefer-turm-von-pisa-wird-gerader-61231297>
©APA/MIGUEL MEDINA



<https://www.watson.ch/popul%C3%A4rkultur/dumm%20gelaufen/783047743-fail-diese-bilder-wollen-wir-auf-facebook-dieses-jahr-nicht-mehr-sehen/>
©via viralthis



<https://www.timmel.net/fkk-und-nacktbaden-in-ostfriesland/>
©nacktbaden.de

<https://www.euronat.fr/de/das-fkk-feriendorf-euronat-am-atlantik/ vielfaltige-kinderaktivitaten-im-fkk-camping/>



<https://www.oyster.com/de/articles/the-worlds-10-most-notorious-red-light-districts/>
©oyster.com

Anlage 09.02

Was sollte dich aufmerksam machen, alarmieren?

- Online-Bekanntschaft erklärt, dass sie Kontakte in Modellszene hat und dich berühmt machen kann.
- Online-Bekanntschaft signalisiert, auffallend viele gleiche Interessen wie du zu haben (wohnt in derselben Stadt, hört die gleiche Musik, hat ähnliche Hobbys ...).
- Online-Bekanntschaft fragt, wo genau du dich aufhältst, und ob du alleine bist.
- Online-Bekanntschaft weiß, wie du viel Taschengeld verdienen könntest.
- Online-Bekanntschaft möchte unbedingt persönliche Daten von dir, wie Echtnamen, Wohnadresse, Schule usw., und so schnell wie möglich über Skype o. Ä. mit dir weiteren Kontakt.
- Online-Bekanntschaft möchte, dass du deine Webcam einschaltest. Eventuell erklärt Online-Bekanntschaft, dass ihre eigene defekt ist.
- Online-Bekanntschaft möchte aufregend sexy Nacktfotos von dir, schneidet generell regelmäßig sexuelle Themen an (bspw. mit Fragen, ob du bestimmte/einschlägige Internetportale kennst oder auch Fragen zu deiner Körperbehaarung usw.).
- Online-Bekanntschaft übersendet dir (ungefragt) intime Aufnahmen.
- Online-Bekanntschaft empfiehlt, dass du niemanden von eurer Freundschaft erzählen sollst (bspw. weil es so viele Neider gibt, die dir dein Glück nicht gönnen ...).

Wenn dir irgendetwas seltsam vorkommt, baue immer mal wieder Fragen oder Inhalte zu aktuellen und trendigen Songs, Spielen, Challenges deiner Altersgruppe ein. Die möglichen Reaktionen und Antworten können helfen, ein Gefühl für das tatsächliche Alter deiner Online-Bekanntschaft zu bekommen (Fangfragen).

Ebenfalls denkbar ist, dass du mit unterdrückter(!) Rufnummer die Nummer der Online-Bekanntschaft anrufst: Die Stimme des Gegenübers kann helfen, das Alter deiner Online-Bekanntschaft einzuschätzen. Führe aber kein Telefonat mit der für dich eigentlich unbekannt Person!



Beispielhafte Chatverläufe „Welche harmlose Deutung ist möglich?“, „Welche schwerwiegende Deutung ist zu vermuten?“



Anlage 09.03

Was ist eigentlich grenzverletzend? Beispiel-Fragebogen zum Ankreuzen

ACHTUNG: Welche Fragen Sie tatsächlich in einen solchen Fragebogen einbauen, hängt absolut vom Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ab. Um ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Fragen altersgemäß sind, sollten Sie die Fragen mit der mit Ihnen zusammenarbeitenden Lehrkraft oder noch besser, der „Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung in der Schule“ absprechen.

Ist das für dich eine Grenzverletzung?	JA	NEIN
Eine Online-Bekanntschaft schreibt dir, dass du so toll ausschaust, du könntest in der BRAVO mit Nacktbildern richtig Geld verdienen.		
Der/die Sportverein-Freund/in möchte wissen, ob eine bestimmte Vereinskameradin schon mal Oralverkehr hatte.		
Die Mädchen erzählen in der Pause Sexwitze.		
Im Chat steht, dass du ein sexy Biest/ein sexy Hengst bist.		
In einer Mail ist eine Verlinkung zu einem Pornoclip eingebaut.		
Ein Mitschüler übermittelt dir ein Dick Pic (Penisfoto).		
Der Bruder einer Freundin war schon mal bei einer Prostituierten.		
Auf Klassenfahrt machen die Jungs als Challenge, wer spritzt am schnellsten ab. Der Sieger postet im Chat eine entsprechende Aufnahme.		
In der Warteschlange der Mensa tappt dir jemand an den Hintern.		
Dein/e Freund/in leitet ohne dein Wissen persönliche Fotos von dir weiter.		
Auf Instagram steht, du bist ein Schlappschwanz.		
In einem Forum wird jemand gefragt, ob er/sie ficken möchte.		
Eine Online-Bekanntschaft schickt erotische Aufnahmen.		
Ein/e Mitschüler/in fragt dich, was eigentlich Gruppensex ist.		
Deine Eltern übermitteln einer Zeitschrift süße Babyfotos (von dir in der Badewanne) zum Abdruck.		
...		

Alle Schülerinnen und Schüler füllen (jeweils für sich und anonym) den Fragebogen aus. In der Praxis am einfachsten ist es, wenn die mit Ihnen beteiligte Lehrkraft den Fragebogen den Schülern im Vorfeld bereits ausgehändigt hat und Ihnen die gesammelten Bögen VOR Ihrer geplanten Unterrichtseinheit in einem Kuvert zurückgibt.

Im Unterricht können Sie Ihre zahlenmäßige Auswertung eines solchen Fragebogens nutzen, um mit der Schulklasse in die Diskussion zu kommen über „Was ist grenzverletzend?“, „Welche Ergebnisse der Klasse überraschen euch, welche Ergebnisse entsprechen euren Erwartungen und jeweils warum?“, „Warum unterscheiden sich Empfindungen und Bewertungen zum Teil?“, mit der letzten Botschaft: DU entscheidest für dich, WAS für dich grenzverletzend ist. Du musst Grenzen, die du aufzeigst, nicht rechtfertigen oder erklären.

Ebenfalls denkbar ist natürlich, dass Sie diesen Part mit den Schülerinnen und Schülern analog bzw. ähnlich der bekannten Übung „Gewalt-Skala“ aufarbeiten.

Anlage 09.04

Sammlung von Tipps gegen/bei sexueller Anmache im Netz

- Überprüfe grundsätzlich alle Freundschaftsanfragen. Bleibe immer misstrauisch, du kannst nie wissen, wer sich real hinter einem Profil verbirgt.
- Wenn du dir eine neue App installierst, mache dich direkt schlau, welche Einstellungen es gibt, und wie du dein Profil oder Konto möglichst privat einrichten kannst.
- Prüfe, ob du bei deinem Smartphone grundsätzlich die Standortdaten unterdrücken kannst. Diese Daten sind bspw. auch auf jeder Aufnahme, die du machst, „unsichtbar/im Hintergrund“ hinterlegt. Du machst dich damit für jeden auffindbar.
- Klebe die Webcam auf deinen Endgeräten ab.
- Keine intimen Fotos versenden, niemals und an niemanden.
- Sei so sparsam wie möglich mit persönlichen Daten und/oder Aufnahmen, aber auch Links zu deinen weiteren Kontakten. Diese sind ausschließlich für Personen, die du auch offline kennst.
- Triff dich offline ein erstes Mal niemals alleine mit einer Person, die du bislang lediglich online kennst.
- Brich (dir) unangenehme Chats sofort ab, du musst dich hierfür nicht erklären.
- Setze Online-Bekanntschaften auf die Ignorier-Liste oder blockiere sie.
- Melde User beim Betreiber von Online-Diensten oder Online-Portalen.
- Lass dich von Drohungen nicht einschüchtern, informiere in jedem Fall Erwachsene, denen du vertraust (Eltern, Verbindungslehrkraft u. Ä.).
- Bei der Polizei gibt es spezielle Jugendbeamte und/oder auch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer, scheue dich nicht, dich an diese zu wenden.
- Wende dich mit all deinen Fragen und Ängsten an virtuelle Beratungsstellen, wie etwa „Nummer gegen Kummer“ oder „bke-Jugendberatung“. Beide Anbieter bieten auch Beratungen von Jugendlichen für Jugendliche an.

Wenn du bereits intime Fotos versandt hast, ...

... wende dich an einen Erwachsenen, dem du vertraust.

... bitte die Online-Bekanntschaft, die Aufnahmen zu löschen und weise darauf hin, dass eine Verbreitung strafbar wäre.

... informiere Anbieter, Aufnahmen zu löschen. Kontaktdaten findest du jeweils im Impressum oder im Hilfebereich der Anbieter.

... stelle Strafanzeige gegen Versender deiner Aufnahmen bei der Polizei. Sichere hierfür, bspw. über Screenshots, alle Informationen zu Chatverläufen.

... besprich mit deinen Eltern die Beratung bei einem Rechtsanwalt, gerade auch für zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassungsansprüche oder Schadenersatz.

Angst vor Rache ist meist unbegründet. Drohungen sind zwar an der Tagesordnung, werden aber nur äußerst selten wahrgemacht. Erst recht nicht, wenn andere, wie Lehrer, Eltern oder gar die Polizei, davon wissen.

Diese Tipps tatsächlich anzuwenden, erfordert von vielen Schülern Mut oder auch das Zutrauen bzw. die Unterstützung, dass wir in jedweder Situation tatsächlich „Nein“ sagen dürfen. Sinnvoll wäre, wenn die mit Ihnen zusammenarbeitende Lehrkraft deshalb mit den Schülerinnen und Schülern auch Übungen oder Spiele zum Part „Nein-Sagen“ einplant.

Anlage 09.05

Sammlung von Beispielen, jeweils mit rechtlichem Hintergrund

Achtklässler schickt einem anderen Mitschüler über WhatsApp einen Porno.

u. U. § 184 StGB – Verbot der Verbreitung pornografischer Schriften an unter 18-Jährige

Musiklehrerin teilt den Achtklässlern einen Text eines bekannten Porno-Rappers aus, der auf der Liste der jugendgefährdenden Medien steht.

u. U. § 18 JuSchG – Liste jugendgefährdender Schriften, keine Weitergabe an Jugendliche

Schüler kriegt in seiner Fußball-WhatsApp-Gruppe ein Hinrichtungsvideo aus Syrien übersandt und leitet es an seinen Klassenchat weiter.

u. U. § 131 StGB – Gewaltdarstellungen

Nach dem Geschichtsunterricht hebt ein Junge im Pausenhof die Hand zum Hitlergruß, einzelne Schüler machen Fotos.

u. U. § 86a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisation (wie etwa nationalsozialistischer Kennzeichen)

Neunklässlerin überredet den kleinen Bruder ihrer Freundin dazu, einen lustigen Clip zu drehen, wie dieser mit einem seiner Stofftiere „Sex hat, wie die Großen“.

u. U. § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

u. U. §§ 184b, 26 StGB – Anstiftung zur Herstellung kinderpornografischer Inhalte

In der großen Pause filmt ein Schüler unter der Kabinentrennung ein Mädchen auf der Schultoilette.

u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Im Schulbus überträgt ein Schüler via AirDrop ein selbst gedrehtes Spaß-Video an einen Mitschüler. Das Spaß-Video besteht aus einer eben gefilmten Szene an der Bushaltestelle, wie ein scheinbar fremder Junge einem Mitschüler der beiden wie aus dem Nichts eine klatscht.

u. U. §§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild

§ 131 StGB – Gewaltdarstellungen, findet keine Anwendung wg. zu „geringer“ Gewaltausprägung

An der Bushaltestelle wartet ihr auf den Schulbus. Als ein Autofahrer beim Abbiegen einen Radfahrer übersieht, kommt es an der nicht weit entfernten Kreuzung zu einem schweren Verkehrsunfall. Trotz schwerer Verletzungen beim Radfahrer filmen einzelne Schüler die Unfallstelle oder Unfallbeteiligten.

u. U. § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung, u. U. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Auf dem Pausenhof findet eine Rauferei statt. Drei Schüler filmen heimlich das Geschehen. Trotz offensichtlicher Verletzungen im Gesicht wird weiter gefilmt.

u. U. § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung, u. U. § 201a StGB

Anlage 09.06

Sammlung möglicher Folgen für jugendliche Akteure/Täter

Folgen für den oder die Täter

Die Polizei wird

- das Handy sicherstellen oder beschlagnahmen,
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen,
- Strafanzeige erstatten,
- vermutlich das Kinderzimmer und die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen; möglicherweise werden dann zusätzlich der Computer oder andere Endgeräte zur Auswertung sichergestellt,
- den Vorfall an das Jugendamt, je nach Status ebenfalls an die Ausländerbehörde melden.

Das Gericht hat bei Jugendlichen die Möglichkeit,

- Erziehungsmaßregeln (wie die Erteilung von Weisungen z. B. das Erbringen sozialer Arbeitsstunden oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs), Zuchtmittel (wie die Erteilung von Auflagen, bspw. Arbeitsleistungen oder Jugendarrest) oder eine Jugendstrafe zu verhängen.
- die von der Polizei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände (z. B. Computer mit Zubehör, Smartphone, sonstige Datenträger) dauerhaft einzuziehen, da sie zur Ausführung von Straftaten benutzt worden sind. **Im Klartext bedeutet dies, dass diese Gegenstände für immer weg sind und keine Möglichkeit besteht, sie zurückzuerhalten!**

Neben polizeilichen und justiziellen Folgen sind ebenfalls schulische und schulrechtliche Folgen (wie Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen) sowie Folgen durch Eltern denkbar. Ebenfalls zu erwarten sind Auswirkungen innerhalb der sozialen Gruppen (sowohl online als auch in der Offline-Welt).

Beteiligte können bspw. bei Jackass oder gewalttätigen Pranks aber auch bei bloßen Weiterleitungen schnell Mittäter werden!

Sie sollen motiviert werden, darüber nachzudenken,

- ob sie selbst Opfer sein möchten bzw. zu überlegen, wie sich ein Opfer wohl fühlen könnte,
- ob sie sich deshalb nicht klar gegen diese Art von „Spaß“ aussprechen sollten und dadurch wirklich Mut und Stärke beweisen,
- ob sie ihr Wissen nicht einem Erwachsenen anvertrauen sollten,
- ob sie nicht sogar verpflichtet sind, etwas zu tun (Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB, Strafvereitelung § 258 StGB).

Denn:

„Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut“

Sie werden bei Ihrem Besuch in der Klasse vermutlich nicht merken, ob ein Schüler oder eine Schülerin bereits Opfer von „Happy Slapping“ oder „Sexting“ geworden ist oder immer wieder Opfer wird. Sie sollten eher darauf eingehen, wie sich ein potenzielles Opfer verhalten sollte. Dies hilft auch dem, der bereits Opfer geworden ist.

Anlage 09.07

Kopiervorlage Abschluss-Quiz zu „Generation SmartYouth“

Was ist Sexting?

- Snapchat-Einstellung, die verhindert, dass erotische Aufnahmen gespeichert werden.
- Die Versendung von Nachrichten mit sexuellem, anregendem Inhalt.
- Die Verwendung von Emojis für sexy Selfies.

Was kann der Nachteil sein von der Versendung erotischer Aufnahmen?

- Ich werde ein berühmtes Unterwäsche-Modell, verdiene viel Geld, werde aber auch Nonstop von Paparazzi genervt.
- Meine Eltern erhalten Post von der Bundes-Jugendschutzstelle.
- Ich habe keinerlei Kontrolle darüber, was Andere eventuell mit meinen Aufnahmen tun.

Der Besitz von Nacktfotos anderer

- ...ist strafbar.
- ...kann strafbar sein.
- ...ist erlaubt.

Welche Fragestellungen erleichtern dir die Bewertung, ob du eine bestimmte Aufnahme von dir tatsächlich versendest?

- Könnte ich damit leben, wenn meine Eltern die Aufnahme sehen?
- Fände ich es OK, wenn mich ein möglicher Chef bei einem Bewerbungsgespräch mit der Aufnahme konfrontiert?
- Sieht meine Frisur gut aus?

Was ist eigentlich Cybergrooming?

- Das zustimmende Grummeln in Chatverläufen bestimmter Anwendungen.
- Die Anbahnung über Online-Bekanntschäften mit dem Hintergedanken sexuelle Belästigung/sexuellen Missbrauch vorzubereiten.
- Das Streamen von Trash-Filmen.

Bei welchen Chatverläufen bist du misstrauisch und alarmiert?

- ...bei Nachfragen, ob ich alleine in meinem Zimmer sitze.
- ...bei Anfragen, ob ich die Mathe-Hausaufgaben übermitteln kann.
- ...bei Nachfragen zu meiner Wohnadresse oder Unterwäsche.

Darfst du dir übermittelte Aufnahmen weiterleiten?

- Für mögliche Weiterleitungen ist immer der verantwortlich, der Aufnahme gefertigt hat.
- Aufnahmen bester Freunde darf ich weiterleiten.
- Nein, darf ich nicht. Es gibt sogar Weiterleitungen, mit denen ich mich strafbar mache.

Persönliche Treffen mit einer Online-Bekanntschafft sind immer gefährlich.

Wo bist du noch am sichersten?

- Im Biergarten meines Sportvereinsheimes, wo mich viele vom Sehen her kennen.
- In einer Grünanlage, da geht vielleicht jemand mit seinem Hund Gassi.
- Im Kinocenter.

Kannst du selbst einen sexuellen Missbrauch begehen?

- Nein, ich bin ja selber noch so jung.
- Ja, wenn ich bspw. unbedarft pornografische Aufnahmen weiterleite.

09.08 Beispielfall Urteil eines Jugendrichters, Verbreitung pornografischer Schriften

Die hier zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen im Wortlaut einem realen, in Bayern durchgeführten polizeilichen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2018. Zur Bearbeitung im Schulunterricht wurden einzelne Unterlagen nachgebaut und alle persönlichen Daten abgeändert.

Zum möglichen Unterrichtseinsatz siehe Vorschlag in der INFOTHEK der Bayer. Polizei
gemeinsames Planspiel „Gerichtsverhandlung“
für Zielgruppe ab Jahrgangsstufe 7/8

Dienststelle Kriminalpolizeiinspektion Kleinstadt - K 1 Rathausstraße 10 89101 Kleinstadt		Mfzzeichen BY-2020-PIT	
		Sachverhaltsnummer BY-2020 PITUE04	
		Fallnummer 001	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Pfiffig, KOK			
Sachbearbeitung Telefon 089101-00		Nebenstelle -325	Fax -335

Tatblatt

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 12.07.2019, 16.00 Uhr		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Pfiffig, KOK KPI Kleinstadt	
Beschuldigt wird Name Mueller		Lfd. Nr. []	
Geburtsname Mueller		Akademische Grade/Titel []	
Geburtsdatum 11.10.2003		Geburtsort/-land/-staat Kleinstadt/Deutschland	
Vorgesetzter Name []		Versuch Nein	
Straftaten/Vorfälle (Bestimmungen) Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)			
Tatzeit (Datum, Uhrzeit) 10.07.2019, 19.32 Uhr		Wochentag Mo	Tatort []
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk) 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8, AG Großstadt i. Bay.			
Tatortcharakter Mehrfamilienhaus - Wohnung			
Beweismittel (auch Spuren, Asservaten) Angaben der Mina B., Screenshots		Asservatennummer []	
Ermittlungsgegenstand []		Gesamtwert (EUR) []	
Verletzungen, Sachschäden []		Gesamtschaden (EUR) []	
Anzeigenerstattung durch Name Baeckerer		Lfd. Nr. 001	
Geburtsname Baeckerer		<input type="checkbox"/> Verzicht auf Einstellungsbescheid (§ 171 StPO)	
Geburtsdatum 30.11.2005		Akademische Grade/Titel []	
Geburtsort/-land/-staat Großstadt / Deutschland		Name Mina	
Anzeigensort 89101 Kleinstadt, Hauptplatz 7			
Familienstand ledig		Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Telefonische Erreichbarkeit (z. B. geschäftlich, privat, mobil) 0172/80012345 (mobil der Mutter)			
Gesamtlage (Name, Anschrift) Baeckerer, Christiana *19.04.1971			
Ort, Datum []		Gesehen []	
Pfiffig, Kriminalkommissar Unterschrift		Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	

Kriminalpolizeiinspektion

Kleinstadt - K1



Kriminalpolizeiinspektion Kleinstadt - K 1 • Postfach 89101 Kleinstadt

Frau
Martina Mueller
Bürgermeisterstraße 8
89101 Kleinstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: BY-2020_PITUE04
Unsere Nachricht vom:
Sachbearbeitung durch: Pfiffig, KOK
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
Datum: 13.07.2019

Vorladung

Sehr geehrte Frau Martina Müller,

in der Ermittlungssache
wegen Beleidigung und Verbreitung pornografischer Schriften

ist die Beschuldigtenvernehmung Ihrer Tochter Coco Müller, *11.10.2003 erforderlich.
Sie werden daher gebeten, am **Mittwoch, 18.07.2019, um 14:00 Uhr**

bei der **Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

in Begleitung der oben genannten Person vorzusprechen bzw. deren Erscheinen zu veranlassen.

Es steht Ihnen frei, Ihre Tochter/Ihren Sohn/die Ihrer Obhut anvertraute Person zur Vernehmung/Anhörung zu begleiten bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
Im Falle der Verhinderung (z.B. berufliche Gründe, Krankheit) bitten wir Sie um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob ein Dolmetscher benötigt wird, wenn ja, für welche Sprache.

Bitte bringen Sie zusätzlich zu diesem Schreiben Folgendes mit:

Amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Mit freundlichen Grüßen

Pfiffig
Kriminalkommissar

Dienstgebäude
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Dienststelle

Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Aktenzeichen BY-2020-PIT		
Sammelaktenzeichen BY-2020 PITUE04		Fallnummer 001
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Pffiffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 089101-00	Nebenstelle -325	Fax -335

Beschuldigtenvernehmung einer Jugendlichen

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 18.07.2019, 14:00 Uhr	Ort der Vernehmung KPI Kleinstadt/K 1
---	--

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

*** Angaben, die über die OWiG § 111 OWiG hinausgehen, sind von der Aussagekraft ungewiss!

Pflichtangaben zur Person		Lfd. Nr. 001
Name Mueller		
Geburtsname		Vorname(n) Coco
Geburtsdatum 11.10.2003	Geburtsort/-kreis/-staat Kleinstadt / Deutschland	
Anschrift 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8		
Familienstand ledig	Ausübter Beruf Schülerin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Zudem hat unter den Voraussetzungen der §§ 68 Jugendgerichtsgesetz (JGG), 140 Strafprozessordnung (StPO), insbesondere bei Erwartung einer Jugendstrafe, die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht spätestens vor der ersten Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung von Amts wegen oder auf meinen Antrag hin zu erfolgen. Bis zur Anwesenheit des Verteidigers ist die Vernehmung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, es sei denn, der Verteidiger hat ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet. Die hierdurch entstehenden Kosten können mir gem. § 465 StPO im Falle einer Verurteilung auferlegt werden.

Auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Strafgesetzbuch (StGB)) wurde ich hingewiesen.

Soweit ich der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert bin, wurde ich darauf hingewiesen, dass ich für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung einer Person, die für mich dolmetscht oder übersetzt, verlangen kann.

Das „Merkblatt zum Gang des Strafverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens“ wurde mir ausgehändigt Ja Nein

Bei jugendlichen Beschuldigten:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich das Recht habe, jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, mit meinen Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern zu sprechen. Auch wurde ich darüber belehrt, dass meine Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter das Recht auf Anwesenheit bei dieser Vernehmung haben.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter über das bestehende Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Anmerkung:

Nach einem vorangegangenen Telefonat mit Frau Martina MUELLER erscheint Coco MUELLER alleine auf der PI Kleinstadt. Hier wird sie vom Unterzeichnenden in Empfang genommen und in ein Vernehmungszimmer der KPI Kleinstadt/K 1 zur Beschuldigtenvernehmung gebracht.

Sie gibt von sich aus an, dass sie nicht möchte, dass ihre Eltern der Vernehmung beiwohnen. Die Mutter hat ihr Einverständnis hierzu auch telefonisch erteilt.

Frage: Ist es tatsächlich so, dass du Typen in Kleinstadt und Großstadt kennst, die Videoclips oder Bilder von ihr haben?

Antwort: Ja.

Frage: Was sind das für Aufnahmen?

Antwort: Wie sie sich unten anfasst, wo sie Sachen reinsteckt. Wie sie ihre Tits in die Kamera zeigt.

Frage: Kann man da sehen, dass das die Mina ist?

Antwort: Ja, kann man vom Gesicht her schon erkennen. Ja.

Frage: Und das hat sie selbst ins Netz gestellt, habe ich das richtig verstanden?

Antwort: Das schickt sie Typen.

Frage: Kannst du mir solche Personen namentlich nennen?

Antwort: Also der [REDACTED] hat es in die WhatsApp-Gruppe gestellt. Ich habe meinen Snap nicht gesichert, weil wenn man den Account zurückholen könnte, da könnten Sie auch die Nachrichten mit den Personen lesen.

Frage: Hast du diese Videoclips noch?

Antwort: Ja.

Frage: Wo sind die?

Antwort: Auf meinem Handy halt.

Anmerkung:

Coco MUELLER zeigt auf ihrem Handy die besagten Videoclips. Hierbei handelt es sich um zwei Videos von 14 und 11 Sekunden. Diese Videoclips werden vom Fachkommissariat fotografiert, auf CD gebrannt und der Anzeige beigeheftet.

Frage: Coco, wie bist du jetzt nochmal zu den Clips gekommen, die du mir gerade gezeigt hast?

Antwort: Voll viele haben die rumgeschickt. Ich hätte noch mehr, muss nur die Freunde anschreiben.

Frage: Über Snapchat?

Antwort: Genau.

Polizist: Nein, das möchte ich nicht, dass die weiterverbreitet werden.

Antwort: Ja, aber bevor die Mina eine Anzeige wegen Falschaussage macht, weil sie es ja angeblich nicht ist, kann ich die Beweisbilder organisieren, wo man ihr Gesicht sieht.

Polizist: Die Mutter von Mina möchte keine Anzeige wegen Falschaussage erstatten.

Frage: Und wie kommst du zu den Videos auf deinem Handy?

Antwort: Sie wurden mir zugeschickt und man kann sie in den Aufnahmen speichern. Da hatte ich sie drin.

Frage: Das hast du gemacht?

Antwort: Genau.

Frage: Und davon hast du Screenshots gemacht und diese Screenshots hast du auf deinem Snapchat-Status eingestellt, ist das richtig?

Antwort: Nein, halt direkt als die Freunde das Video geschickt haben, kann man es direkt in die Story reintun. Das habe ich so gemacht.

Frage: Und die Story ist dieser 24-stündige Status?

Antwort: Genau. Aber ich denke jetzt nicht, dass es 24 Stunden drin war, weil ich habe das Video so gegen Acht eingestellt und dann, als ich morgens wach wurde, war mein Snapchat gelöscht.

Frage: Möchtest du am Schluss noch irgendetwas hinzufügen, was für dich wichtig ist und was ich vielleicht nicht gefragt habe?

Antwort: Nein.

Frage: Am Schluss möchte ich dich noch fragen, ob du die Möglichkeit eines sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs kennst?

Antwort: Was?

Anmerkung:

Coco MUELLER wird die Möglichkeit und der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs erklärt.

Frage: Würst du mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden?

Antwort: Ja, doch.

Frage: Möchtest du am Schluss jetzt noch etwas sagen?

Antwort: Nein, nicht wirklich.

FBI - Bureau für Menschlichkeitsverbrechen (Laden, Upload)	
18.07.2019, 14:58 Uhr	
*** Hier muss das Foto sein! ***	
Geschlossen:	Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben
Pfiffli, KOK	Unterschrift

Aktenzeichen BY-2020-PIT		
Sachmittelaktenzeichen BY-2020 PITUE04		Fallnummer 001
Sachbearbeiter durch (Name, Amtsbezeichnung) Pfffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 089101-00	Nebenstelle -325	Fax -335

Bescheinigung über die Aushändigung/Übergabe

sichergestellter/beschlagnahmter Gegenstände
 in Verwahrung genommener Gegenstände

In der Sache/In der Ermittlungssache

Name, Vorname(n), Geburtsdatum, ggf. Geburtsort/-kreis/-staat
MUELLER, Coco *11.10.2003

wegen

Ereignis/Delikt/Verletzung Bestimmung
Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)

wurde folgender Gegenstand/wurden folgende Gegenstände

Aktenzeichennummer

2019_07/8346202356828

Lot Nr.	Anzahl Menge	Art und Beschreibung	Bemerkungen (z. B. wann/wodurch wie sichergestellt, Veräußerungsverbot, Einziehungsgegenstand, letzte(r) Gewahrsamshaber(in), Verbleib)
01	1	Smartphone	Übergabe zur direkten Beweissicherung

von

Übergabende(r) (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
Pfffig, KOK

an

Übernehmende(r) (Name, ggf. Amtsbezeichnung, Anschrift/Dienststelle)
Ehrlich, PHMin

um **15:00 Uhr ausgehändigt/übergeben.**

Begründung

Datensicherung, Bezug: Vernehmung vom 18.07.2019

Pfffig
 Kriminalkommissar

Belegstück
 Kriminalkommission
 Kennzahl: 01
 Aktenzeichen: 10
 01/11 10/2019

Dienststelle

Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Aktenzeichen		
BY-2020-PIT		
Sammelaktenzeichen		Fallnummer
BY-2020 PITUE04		001
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Pffiffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon	Nebentelefon	Fax
089101-00	-325	-335

Eindrucksvermerk

im Verfahren

gegen: MUELLER, Coco *11.10.2003

wegen: Verbreitung pornografischer Schriften (§184 StGB)
- gesonderte Anzeige wegen Beleidigung erstellt und gesondert an
StA Großstadt versandt-

hier: Eindrucksvermerk bzgl. Vernehmung der Beschuldigten am 18.07.2019

Am 18.07.2019, in der Zeit von 14:00 und 14:58 Uhr wurde die Beschuldigte MUELLER, Coco durch KOK Pffiffig, in den Räumlichkeiten der KPI Kleinstadt, zur Sache vernommen. Hierbei wohnte ich (Unterszeichnerin) der Vernehmung bei.

Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine Jugendliche im Sinne des JGG. MUELLER war zum Zeitpunkt der Vernehmung 15 Jahre alt. Sie erschien ohne Erziehungsberechtigte zu der Vernehmung und gab auch an, die Vernehmung alleine durchführen zu wollen.

MUELLER machte während ihrer Vernehmung einen meist gleichgültigen Eindruck. Auf Nachfrage gab sie bereits vor Vernehmungsbeginn an, dass sie die Verbreitung des pornografischen Bildes nicht bereue und die Geschädigte dies auch verdient hätte. Ursächlich hierfür sein ein Bild gewesen, welches MUELLER auf ihrem Snapchat-Account eingestellt hätte. Auf diesem Bild sei MUELLER nur mit einem Bikini bekleidet gewesen. Die Geschädigte BAECKERER hätte dieses Bild anderen Personen gezeigt und behauptet, sie selbst sei darauf abgebildet.

Dieses Vorgehen rechtfertige laut der Beschuldigten die Verbreitung des in der Akte genannten pornografischen Bildes.

MUELLER konnte im Rahmen der Vernehmung nur selten Blickkontakt mit den anwesenden Beamten halten. Ein verschüchterter Eindruck konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ihr Auftreten wirkte anfangs eher gleichgültig und ohne Reue, jedoch auch ohne Anzeichen von Unhöflichkeit.

MUELLERs verbale Ausdrucksweise kann als einfach beschrieben werden. Weiter konnte MUELLER auf Nachfrage ihre eigene Telefonnummer nicht wiedergeben. Als ihr jedoch eröffnet wurde, dass möglicherweise ihr Smartphone zur Auswertung benötigt wird, reagierte MUELLER extrem schockiert. Ihr bis dahin ruhiges Verhalten änderte sich schlagartig. MUELLER, die während der Vernehmung allgemein leise sprach, wurde laut. Sie gab an, ihr Handy auf keinen Fall abgeben zu können. Sie äußerte, dass ihr das Handy nur mit Gewalt weggenommen werden könnte. Hierbei wirkte MUELLER entschlossen und erweckte nicht den Zweifel, dass es im Falle einer Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zu Widerstandshandlungen kommen könnte.

MUELLER gab an, auf ihrem ehemaligen Snapchat-Account einen großen virtuellen Freundeskreis gehabt zu haben. Auf Nachfrage, ob ihr dabei Aufnahmen im Bikini nicht peinlich seien, gab sie an, die Freunde doch alle zu kennen. Sie habe die meisten im Internet kennengelernt.

MUELLER wurde im Anschluss an diese Aussage erklärt, dass sich hinter einem „Snapchat-Freund“ doch auch andere Personen verbergen könnten, welche den Account unter einer Legende erstellt haben. MUELLER äußerte daraufhin, dass sie so etwas noch nie in Erwägung gezogen habe. Offensichtlich war ihr dies nicht bewusst.

Zusammenfassend machte MUELLER einen nicht altersgerechten Eindruck. Das geistige Altern von MUELLER wird durch die Unterszeichnerin auf maximal 14 Jahre geschätzt.

Im Anschluss der Vernehmung wurde MUELLER empfohlen, ihr Verhalten im Internet zu überdenken. Hierbei wirkte MUELLER teilweise geläutert.

Kleinstadt, 19.07.2019
Polizeihauptmeisterin Ehrlich

Dienststelle
**Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

Meldesachen		
BY-2020-PIT		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
BY-2020_PITUE04	001	
Sachbearbeiter durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Pfiffig, KOK		
Sachbearbeiter Telefon	Nebenstelle	Fax
089101-00	-325	-335

Kriminalpolizeiinspektion Kleinstadt - K 1 Postfach 89101 Kleinstadt

Staatsanwaltschaft
Großstadt
Großstädter Straße 12
98101 Großstadt

JUGENDLICHE(R)

Sammelaktenzeichen für die Justiz



GZ:

Der Vorgang gegen

Mueller, Coco, *11.10.2003 in Kleinstadt, wh. 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8 - Eltern
Martin und Martina

wegen

Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)

wird hiermit übersandt.

Bemerkungen

Anlage(n)

**Abdruck an
Stadtjugendamt
Rathausplatz 2
89101 Kleinstadt**

4494 (08-20-01) 240 JdB

Kleinstadt, 01.07.2019
Pfiffig, KOK

Dienststelle
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Aktenvermerk

über ein **Telefonat mit der Mutter** der Coco MUELLER

Am 20.07.2020 konnte nochmals telefonisch Kontakt aufgenommen werden zur Mutter der hier genannten Beschuldigten Coco MUELLER. Die Mutter fragte nochmals nach dem genauen Sachverhalt beziehungsweise dem Tatvorwurf gegen ihre Tochter. Dies wurde ihr nochmals explizit geschildert.

Sie zeigte sich äußerst erschüttert über das Verhalten ihrer Tochter und erklärte, dass sie immer wieder versuche auf ihre Tochter einzuwirken, um weitere Straftaten zu verhindern. Des Weiteren gab sie an, dass sie in der Vergangenheit bereits zum Jugendamt der Stadt Kleinstadt (SB Herrn OHR) Kontakt gesucht hat. Das Jugendamt bat sie um entsprechende Beratung im Umgang mit ihrer pubertierenden Tochter. Frau MUELLER erklärte weiter, dass sie sich weiterhin sehr um die Zukunft ihrer Tochter Sorge und sie sich überlegen werde, ob sie nochmals das Jugendamt der Stadt Kleinstadt um Rat bitten wird.

Frau Martina MUELLER wurde weiterhin erklärt, dass sich auf dem Handy ihrer Tochter einige pornografische Bilder/Videoclips befinden. Sie erklärte nach Rücksprache mit dem Unterzeichnenden, dass sie sich umgehend um die Löschung von diesen kümmern wird. Weiterhin erklärte sich auch die Mutter der Coco MUELLER mit einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden.

Kleinstadt, 23.07.2019



Pfiffig
Kriminaloberkommissar

Dienststelle

**Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

Aktenvermerk

über ein Telefonat mit Fr. BAECKERER

Am 24.07.2019 konnte die Mutter der Mina nochmal telefonisch erreicht werden. Ihr wurde erklärt, dass angeblich weitere Videos oder sonstige Aufnahmen von Mina im Internet kursieren. Diese soll Mina angeblich an Jungen versandt haben, welche von diesen jedoch ins Internet eingestellt wurden.

Fr. BAECKERER wurde nochmals eindringlich gebeten, ihre Tochter Mina zu sensibilisieren, damit diese mit Aufnahmen grundsätzlich in den sozialen Netzwerken mit Bedacht vorgeht.

24.07.2019



Pfiffig
Kriminalkommissar

Dienstgebäude
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Großstadt

In dem Strafverfahren gegen

Mueller Coco (geb. Mueller)
geboren am 11.10.2003 in Kleinstadt, ledig, Beruf: Schülerin, wohnhaft: Bürger-
meisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,

Gesetzliche Vertreter:

Mueller Martin, Bürgermeisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,
Mueller Martina, Bürgermeisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,

wegen Verbreitung jugendpornografischer Schriften.

Aufgrund der nichtöffentlichen Hauptverhandlung vom 08.12.2019, an der teilgenommen
haben:

Richter am Amtsgericht Iudex
als Jugendrichter

Staatsanwältin Accusatoris
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JAng Scriba
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1.
Die Angeklagte ist schuldig der versuchten Nötigung in Tatmehrheit mit Verbreitung
jugendpornografischer Schriften.
2.
Gegen die Angeklagte wird **4 Tage Kurzarrest** verhängt.
3.
Bei der Angeklagten wird von einer Auferlegung der Kosten und Auslagen abgesehen.
Eigene Auslagen trägt die Angeklagte selbst.
4.
Angewendete Vorschriften: § 3 JGG, §§ 184c I Nr. 1, 240 I, II, III, 22, 23, 53 StGB.

Iudex
Richter am Amtsgericht

Unterschiedenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Rechtskräftig und vollstreckbar
seit 16.12.2019
Scriba, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

UE 10 „Urheberrecht und Copyright“ (Schule)

Sicherer Umgang mit Medien

Zeitansatz
90 Minuten

Unterrichtsziele

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die wichtigsten Grundkenntnisse bezüglich der Nutzung von Daten – Filme, Texte und Bilder etc. – aus dem Internet erwerben.

Sie sollen hinreichend über die rechtliche bzw. urheberrechtliche Seite informiert sein,

- die das private bzw. öffentliche Verwenden von Bildern, Texten, Filmen oder Musik aus dem Internet, z. B. in Referaten, privaten Homepages oder Schülerzeitungen jeweils bedeutet;
- die der Besitz bzw. die Weiterverbreitung von illegalen Raubkopien ohne Wissen der Rechteinhaberin bzw. des Rechteinhabers mit sich bringen kann.

Tipps aus der Praxis: „Im Anschluss an diese Unterrichtseinheit sollte unbedingt UE 11 ‚Urheberrecht‘ durch eine Polizistin oder einen Polizisten durchgeführt werden!“

Informationen zum Thema:

Fachliche Kenntnisse und geistige Fähigkeiten sind in unserer Zeit ein wichtiger Rohstoff. Gesellschaft und Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft leben von der schnellen Informationsübermittlung und Kommunikation über Internet, Handy und E-Mail, vom einfachen Datenaustausch und von frei zugänglichen Informationen für jedermann. Aber, was darf man und was nicht? Wo fängt der Schutz geistigen Eigentums an, wo hört er auf?

Filme aus dem Internet herunterladen, Musik oder Computerspiele tauschen, private Fotos ins Internet stellen, Texte aus einem Online-Lexikon kopieren und in ein Referat einfügen, all das wird – nicht nur von Jugendlichen – als selbstverständlich und erlaubt angesehen, verstößt aber oftmals gegen Urheberrecht und Copyright.

Generell schützt das Urheberrecht alle geistigen Schöpfungen einer Person, so z. B. Werke der Literatur, Musik und Kunst einschließlich Fotografien, Tonaufnahmen, Theaterinszenierungen und Computerprogrammen. Die Urheberin bzw. der Urheber alleine hat das Recht zu bestimmen, wer das Werk oder Teile daraus verwenden darf, in welcher Art und Weise das geschieht und unter welchen Bedingungen das erlaubt wird.⁵⁶

In der Alltagssprache werden die Begriffe Urheberrecht und Copyright, die den Schutz geistiger Schöpfung betreffen, häufig synonym verwendet, obwohl sie aus verschiedenen Rechtstraditionen entstanden sind und sich im Ansatz fundamental unterscheiden. Das kontinentaleuropäische **Urheberrecht**, das auch in Deutschland gilt, schützt das geistige und wirtschaftliche Interesse des Urhebers. Ein Verzicht des Autors auf das Urheberrecht ist nicht möglich, da das Werk untrennbar mit der Person verbunden ist. Das angloamerikanische **Copyright** hingegen kann vom Autor vollständig übertragen werden und schützt die wirtschaftlichen Interessen der Verleger.⁵⁷

⁵⁶ Weiteres zum Urheber- und Medienrecht in der Schulpraxis in: *Medienwelten. Kritische Betrachtung zur Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für Eltern und Lehrkräfte*, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2. Auflage München 2006. Das Handbuch, das allen Lehrkräften und Eltern als Lektüre empfohlen wird, die sich mit dem Umgang Heranwachsender mit den neuen Medien und deren Wirkungen auf Kinder und Jugendliche kritisch auseinandersetzen, ist online als pdf-Datei zum Download verfügbar unter dem Link: https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2015/04/medienwelten_vollversion.pdf (aufgerufen am 23.09.2020).

⁵⁷ Deterding, S., Otto, P. & Djordjevic, V. (2013). *Urheberrecht und Copyright, Vergleich zweier ungleicher Brüder*. Im Internet: <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169971/urheberrecht-und-copyright> (aufgerufen am 15.04.2021)



Materialien und Vorbereitung

Für die Vorbereitung auf die Unterrichtseinheit bietet sich die [Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!“](#)⁵⁸ von [klicksafe](#)⁵⁹ an.

Benötigtes Material

- Computer, Beamer
- Plakate
- Kopien der Arbeitsblätter

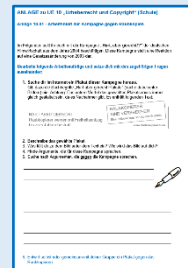
Möglicher Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 25 min	Einstieg	Lehrer-Schüler-Gespräch; Einzelarbeit/Partnerarbeit/Gruppenarbeit; AB 01	212
25 - 35 min	Schattengehen	Partnerarbeit	213
35 - 75 min	Ethische Fragen	Lehrer-Schüler-Gespräch; Einzelarbeit; Gruppenarbeit; AB 02	213
75 - 90 min	Abschlussfragebogen und Interviewvorbereitung	Einzelarbeit; AB 03; Lehrer-Schüler-Gespräch	216

Einstieg

Eine Möglichkeit, gerade auch für ältere Schülerinnen und Schüler, stellt die **„Hart aber Gerech“-Kampagne gegen Raubkopien**⁶⁰ (2003) der deutschen Filmindustrie dar, die in ihren Anzeigen und Filmspots vehement gegen Raubkopierer vorging. Die Plakate, die im Internet zu finden sind, bieten einen Gesprächsanlass. Ein Plakat der Anzeigenserie soll mithilfe eines Arbeitsblattes in Anlage 10.01 zu dieser UE untersucht werden. Dies kann als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erfolgen. An eine gemeinsame Auswertungs- und Diskussionsphase schließt sich die inhaltliche Arbeit der Unterrichtseinheit an.

Einstieg



⁵⁸ Die Broschüre *„Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet“* von [klicksafe](#) steht im Internet zum Download zur Verfügung: <https://www.klicksafe.de/materialien/nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt/> (aufgerufen am 14.01.2021)

⁵⁹ Die Initiative [klicksafe.de](#) ist ein Projekt im Rahmen des „Safer Internet Programms“ der EU ([www.klicksafe.de](#)).

⁶⁰ Mit dem Ziel, die öffentliche Diskussion rund um das Thema „Raubkopieren“ anzuregen und das fehlende Unrechtsbewusstsein zu schärfen, rief die deutsche Filmwirtschaft im November 2003 die Kampagne *„Raubkopierer sind Verbrecher – eine Initiative zum Schutz des Originals“* ins Leben. Anschließend machte die Kampagne mit Spots in TV, Kino und im Internet sowie Print-Motiven und spektakulären Aktionen immer wieder auf die Raubkopier-Problematik aufmerksam und leistete Aufklärungsarbeit. Die Kampagne wurde 2005 abgelöst durch die Initiative RESPECT COPYRIGHTS (<http://www.respectcopyrights.de/>).

Unterrichtsverlauf

Schattengehen⁶¹

Zur körperlichen Auflockerung und besseren geistigen Konzentration kann vor dem Hauptteil der Unterrichtseinheit „Urheberrecht und Copyright“ mit den Schülerinnen und Schülern die Bewegungsübung „Schattengehen“ durchgeführt werden:

- Es werden Paare gebildet.
- Eine Person übernimmt die Rolle des Menschen, die andere die Rolle des Schattens. Der Schatten muss nun alle Bewegungen, die der Mensch ausführt, möglichst genau nachahmen.

Auf Zuruf werden die Rollen nach 2 bis 3 Minuten getauscht.

Ethische Fragen

Für die Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen bietet sich an, über **ethische Fragen** im Zusammenhang mit Urheberrecht und illegalen Raubkopien zu sprechen.

Beispiele für solche Fragestellungen sind:

- Der Diebstahl von materiellen Gütern, z. B. einem Auto, ist eindeutig zu bewerten. Wie sieht es mit dem Diebstahl von ideellen, geistigen Gütern aus?
- Was könnte so ein geistiges, ideelles Eigentum sein? Stelle dir vor, du hast ein „Werk“ geschaffen und es online zugänglich gemacht?
- Darf ich alles kopieren und weiterverwenden? Spiel es gedanklich durch: ein Foto eines Stars – dein Foto oder das Tagebuch eines Politikers – dein Tagebuch.

Der **Dilemma-Ansatz** kann der Klasse mit dem Fallbeispiel „**Eine billige Alternative**“ (Arbeitsblatt Anlage 10.02 zu dieser UE) vorgestellt werden. Die Jugendlichen sollen sich in einer daran anschließenden kurzen Entscheidungsphase relativ spontan für eine Lösung entscheiden (individuelles Ankreuzen auf dem Arbeitsblatt oder Drei-Ecken-Abfrage im Klassenzimmer; Ergebnis an der Tafel oder durch Klebepunkte auf einer Pinnwand oder einem Plakat sichtbar machen):

- Ja, ich würde das Computerspiel für 5 Euro von dem Mitschüler kaufen.
- Nein, ich würde das Computerspiel nicht kaufen.
- Ich bin unentschieden.

Die Lösungsvorschläge müssen anschließend kurz besprochen werden, bevor die Schülerinnen und Schüler anhand von ausgewählten Materialien (z. B. Definitionen aus **Medienwelten**)⁶² weiter zum Thema Urheberrecht recherchieren.

Weitere Fallbeispiele können in **Gruppenarbeit** bearbeitet und anschließend im Plenum besprochen werden, damit die Jugendlichen sowohl unterschiedliche Fälle als auch vielfältige Lösungsmöglichkeiten im Umgang mit Urheberrecht und geistigem Eigentum kennenlernen.



⁶¹ nach: *LIZA – Liebe in Zeiten von Aids*, hrsg. von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München 2004, S. 204

⁶² *Medienwelten. Kritische Betrachtung zur Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für Eltern und Lehrkräfte*, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2. Auflage München 2006, als pdf-Datei zum Download verfügbar unter dem Link: <http://www.verwaltung.bayern.de/> > Broschüren bestellen)

Geeignete Beispiele finden sich im Internet z. B. unter „Fallbeispiele für Schülerinnen und Schüler“ auf der Internetseite www.wer-hat-urheberrecht.de⁶³ oder unter „Fall des Monats: Urheberrecht für Fortgeschrittene“ der Internetseite www.lehrer-online.de⁶⁴ (weitere Fälle im „Archiv“ der Seite).

Mögliche Aufgabenstellung zu den Fallbeispielen:

- den Artikel in Kleingruppen lesen und zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen, wie vorgegangen werden sollte
- Recherche im Internet zum vorliegenden Artikel (zu Material, das im Zusammenhang mit dem Artikel steht)
- Wessen Rechte müssen im vorliegenden Fall beachtet werden?
- Recherche zum Thema „Urheberrecht“ (z. B. auf der Seite www.klicksafe.de und der Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!“)
- Durchführen einer Umfrage zum Thema (in der Klasse, in der Schule)

Denkbar sind z. B. die Fälle 7 und 8 der „Fallbeispiele für Schülerinnen und Schüler“ auf der Internetseite www.wer-hat-urheberrecht.de⁶⁵, in denen zwei Schülerinnen zunächst selbst ein Katzenvideo drehen und dieses mit Musik von der CD einer Band unterlegen. Anschließend stellt ein Mitschüler, dem die beiden ihr Video (ohne Musik) geschickt haben, das Video auf YouTube, ohne die beiden vorher um Erlaubnis zu fragen.

Mögliche Frage- und Aufgabenstellung zu den Fallbeispielen, die die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen bearbeiten können:

- Wem darf die Schülerin, die das Video mit Musik hinterlegt hat, das Video zeigen?
- Was können die beiden Schülerinnen unternehmen, wenn sie nicht möchten, dass das Video auf YouTube zugänglich ist?
- Internetrecherche zu den vorliegenden Fällen
- Wessen Rechte müssen in den vorliegenden Fällen jeweils beachtet werden?
- Recherche zum Thema „Urheberrecht“ (z. B. auf der Seite www.klicksafe.de und mit der Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!“)
- Durchführen einer Umfrage zum Thema (in der Klasse, in der Schule)
(Dazu kann auch der Fragebogen aus Anlage 10.03 zu dieser UE als Anregung verwendet werden.)

Abschluss

Zum Abschluss der Stunde füllen die Schülerinnen und Schüler den **Fragebogen zum Urheberrecht** aus, der in Anlage 10.03 zu dieser UE abgedruckt ist (eignet sich auch als anonyme Online-Befragung) und der für verschiedene Altersstufen möglich ist. Er sollte vollkommen anonym ausgefüllt und nicht kommentiert werden. In Anlehnung an diesen Fragebogen wird ein Interviewleitfaden erstellt, mit dem in der folgenden Einheit der Polizist kurz zum Rahmenthema und den rechtlichen Folgen spezieller Urheberrechtsverletzungen interviewt werden kann.

Die Unterrichtseinheit der Lehrkraft sollte unbedingt um den polizeilichen Part ergänzt werden, siehe dazu auch [Unterrichtseinheit UE 11 „Urheberrecht“](#) mit Ausführungen zu „Was ist erlaubt, was ist verboten?“ und den straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Urheberrechtsverletzung.

⁶³ <https://www.wer-hat-urheberrecht.de/infothek/infothek-fuer-schuelerinnen/fallbeispiele/> (aufgerufen am 16.04.2021)

⁶⁴ <https://lo-recht.lehrer-online.de/schulrecht/fall-des-monats/fall-des-monats/fa/fall-des-monats-urheberrecht-fuer-fortgeschrittene/> (aufgerufen am 23.09.2020)

⁶⁵ <https://www.wer-hat-urheberrecht.de/infothek/infothek-fuer-schuelerinnen/fallbeispiele/> (aufgerufen am 16.04.2021)



Schnittstelle zur
Polizei



Zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema könnte auch eine **anonyme Schülerbefragung** vorbereitet werden, die in einer höheren Jahrgangsstufe erhoben wird.

Projekttag

Nach der Auswertung des selbst erstellten Fragebogens könnte an der Schule ein **Projekttag** zum Thema „Urheberrecht“ veranstaltet werden. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn bspw. die Fragebogenerhebung zu Ergebnissen geführt hat, die auf ein Informationsdefizit der Schülerinnen und Schüler hinweisen. Dann könnte ein solcher Projekttag zu einer weiteren Sensibilisierung der Jugendlichen für die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Urheberrecht und geistigem Eigentum beitragen.

Elternabend

Denkbar wären auch die Vorbereitung und Ausgestaltung eines themenbezogenen **Elternabends zum „Urheberrecht“** durch die Schülerinnen und Schüler, die jetzt zu „Expertinnen“ und „Experten“ avanciert sind. Für einen Elternabend im Sinne eines Informationsabends sollten aber auf jeden Fall externe Experten (medienpädagogische Beraterin bzw. medienpädagogischer Berater digitale Bildung – mBdB, Polizei) hinzugezogen werden.

Ideen für eine
weitere
Auseinandersetzung
mit dem Thema

ANLAGE zu UE 10 „Urheberrecht und Copyright“ (Schule)


Anlage 10.01 – Arbeitsblatt zur Kampagne gegen Raubkopien

Im Folgenden sollt ihr euch mit der Kampagne „**Hart, aber gerecht!**?“ der deutschen Filmwirtschaft aus dem Jahre 2004 beschäftigen. Diese Kampagne stellt eine Reaktion auf eine Gesetzesänderung von 2003 dar.

Bearbeite folgende Arbeitsaufträge und setze dich mit den zugehörigen Fragen auseinander:

1. Suche dir im Internet ein Plakat dieser Kampagne heraus.

Gib dazu die Suchbegriffe „Hart aber gerecht Plakate“ (suche dabei unter Bildern) ein. Achtung: Das untere Viertel des gewählten Plakats muss immer gleich gestaltet sein, da es Nachahmer gibt. Es enthält folgenden Text:

HART ABER GERECHT: Raubkopierer werden mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren bestraft.	
--	--

- 2. Beschreibe das gewählte Plakat.
- 3. Was fällt dir zu dem Bild unter dem Text ein? Wie wirkt das Bild auf dich?
- 4. Finde Argumente, die für diese Kampagne sprechen.
- 5. Suche nach Argumenten, die gegen die Kampagne sprechen.



6. Entwirf selbst oder gemeinsam mit deiner Gruppe ein Plakat gegen das Raubkopieren.

Anlage 10.02 – Arbeitsblatt Fallbeispiel „Eine billige Alternative?“

Max ist 14 Jahre alt und mag „coole“ Computerspiele.

In der Klasse wird zurzeit viel über ein ganz aktuelles Computerspiel gesprochen. Max besitzt das neue Computerspiel nicht und fühlt sich deshalb ausgeschlossen, weil er nicht mitreden kann. Er weiß, dass das Spiel 70 Euro kostet. Da er sein Taschengeld monatlich erhält, kann er sich das Spiel jedoch im Moment nicht leisten. Und noch mindestens drei Wochen zu warten, ist wirklich hart für ihn ...

Da erfährt Max, dass ein Mitschüler über das Internet herausgefunden hat, wie man den Kopierschutz umgehen kann, und dass dieser das Computerspiel nun für eine „kleine Aufwandsentschädigung“ von 5 Euro schon an mehrere Freunde verkauft haben soll.

So viel Geld hat Max noch übrig, für 5 Euro könnte er sich das Computerspiel leisten.


Nun überlegt er sich, seinen Mitschüler anzusprechen und sich das Spiel für 5 Euro von diesem kopieren zu lassen. Allerdings ist ihm klar, dass es nicht legal sein kann, den Kopierschutz zu umgehen. Er fragt sich, ob er sich das Spiel einfach trotzdem auf diesem Weg aneignen soll. Eigentlich macht so etwas doch jeder und es schadet dem riesigen Konzern doch nicht!? Und dann könnte er endlich wieder richtig mitreden und vielleicht sogar einmal einen Klassenkameraden zum Computerspielen zu sich nach Hause einladen ...

Wie würdest du an der Stelle von Max entscheiden?

Bitte setze ein Kreuz in das entsprechende Kästchen. Klebe anschließend deinen Entscheidungspunkt in das Schaubild der Klasse ein. Besprecht das Ergebnis!

- Ja, ich würde das Computerspiel für 5 Euro von dem Mitschüler kaufen.
- Nein, ich würde das Computerspiel nicht kaufen.
- Ich bin unentschlossen.

Begründe deine Entscheidung!



Anlage 10.03 – Arbeitsblatt bzw. Fragebogen zum Urheberrecht

Versuche bitte, alle Fragen ehrlich zu beantworten. Bei offenen Fragestellungen genügen für die Antwort Stichworte. **Die Umfrage ist und bleibt absolut anonym!**

Ich bin _____ Jahre alt.

Ich bin weiblich männlich divers

1. Was regelt das Urheberrecht alles?

2. Hast du schon einmal Musik oder Videos gespeichert und verschenkt, die du nicht gekauft hast?

- gespeichert
 gespeichert und verschenkt

3. Hast du schon einmal per Filesharing Musik aus dem Internet geladen?

- ja
 nein

Falls ja, glaubst du, dass das legal war?

- ja
 nein
 weiß ich nicht

4. Hast du schon einmal eigene Musik im Internet zum Download freigegeben?

- ja
 nein

Falls ja, glaubst du, dass das legal war?

- ja
 nein
 weiß ich nicht

Unter welchen Umständen ist das legal?

5. Hast du schon einmal Fotos bzw. Videos oder Musik per Smartphone oder anders weitergegeben?

- ja
 nein

Unter welchen Umständen ist das legal?

UE 11 „Urheberrecht“ (Polizei)

Sicherer Umgang mit Medien aus polizeilicher Sicht

Zeitansatz
max. 45 Minuten

„Copy und paste“ ist nicht nur bei uns Erwachsenen ein geflügelter Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Rund-um-die-Uhr-Zugriffsmöglichkeit auf gefühlt das gesamte Wissen der Menschheit via World Wide Web mussten aber auch wir Erwachsene lernen, dass dieser Zugriff in den meisten Fällen gekoppelt ist an urheberrechtliche Ansprüche der unterschiedlichsten Verfasserinnen und Verfasser. Diese Ansprüche werden gerade dann relevant, wenn Aufnahmen oder Werke anderer genutzt und über eigene Internetaktivitäten weiter veröffentlicht werden.

Für die Polizei ergibt sich der Anknüpfungspunkt zum schulischen PIT-Part über die schulische UE 10 „Urheberrecht und Copyright“. In diesem Baustein wird ebenfalls beschrieben, welche Inhalte durch den Vertreter der Polizei abgedeckt werden sollten.



Tipp aus der Praxis: „Weniger ist manchmal mehr. Überlegen Sie sich in diesem Sinne im Vorfeld genau, welche Ziele Sie für Ihren Unterricht haben und welche Inhalte Sie demgemäß einbauen möchten. Nehmen Sie sich nicht vor, alles, was Sie wissen, einzubringen.

Wenn Sie Ihren Unterricht und den Part der Lehrkraft gemeinsam vorbesprechen, vermeiden Sie ebenfalls Doppelungen.“

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die wichtigsten und typischerweise ihre Altersgruppe betreffenden Regularien des Urheberrechts kennenlernen und über mögliche Rechtsfolgen informiert werden.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband der Jahrgangsstufe 7

Zielgruppe

Zeitansatz:

Maximal eine Unterrichtsstunde

Zeitansatz

Ob der Themenbereich „Urheberrecht“ als eigenständige Unterrichtseinheit durchgeführt wird, sollte mit der verantwortlichen Lehrkraft besprochen werden. Es kann sich anbieten, Elemente dieser UE bei anderen Unterrichtsschwerpunkten anzusprechen oder aber eine gemeinsame Doppelstunde zu Urheberrecht mit der Lehrkraft zu planen. Also die Inhalte der Lehrkraft mit den Inhalten der Polizei in einem gemeinsamen Unterricht zu kombinieren.

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Einstieg in den Unterricht
 - 1.1 Einstieg über Fragerunde
 - 1.2 Einstiegsvariante „Schülerinnen und Schüler fotografieren“

2. Hauptpart: Die Verletzung des Urheberrechts mit den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen
 - 2.1 Sinn des Urheberrechts
 - 2.2 Was ist erlaubt und was ist verboten im Urheberrecht
 - 2.3 Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht

3. Abschluss des Unterrichts
 - 3.1 Abschlussvariante Quiz
 - 3.2 Abschlussvariante mit Kurzfilm

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Begrüßung und Einstieg Überleitung zum Thema anhand eines Beispielfalles aus der Praxis	Schüler-Lehrer-Gespräch Beispielfall	221
10 - 20 min	Was ist erlaubt, was ist verboten?	Die Schülerinnen und Schüler stellen Fragen.	222 ff
20 - 40 min	Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht	Stoffsammlung Schultafel oder Flipchart	226
40 - 45 min	Abschlussvariante Quiz		228
	Verabschiedung	Fragebogen	233

1. Einstieg in den Unterricht

Ihr erster Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern ist wichtig: Mit Ihrem Einstieg steht und fällt Ihr Unterricht.

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Jugendlichen geläufig sind.



1.1 Einstieg über Fragerunde

Führen Sie eine entspannte Atmosphäre herbei und tasten Sie sich an das Thema heran, indem Sie Fragen zum Computergebrauch bzw. der Handynutzung stellen. „Ans Thema herantasten“ bedeutet dabei, auf direkte, persönliche Fragen an die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler zu

verzichten. Also nicht:

- Wer hat ein eigenes Smartphone?
- Wie viele Stunden verbringst du täglich am Smartphone?

BESSER: „Also ich selbst habe ein Profil bei Instagram (oder: Meine Kinder sind regelmäßig auf Instagram oder TikTok). Welche SCs (Social Communities) findet ihr denn aktuell am besten?“ Bei einer solch allgemeinen Frage kann jeder der Schülerschaft mitreden, ohne vorerst etwas von sich selbst preisgeben zu müssen. Über die folgende Diskussion zu den Vor- und Nachteilen einzelner Communitys kommen Sie wunderbar ins Gespräch zu den Problematiken von SCs.

Sie wollen mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen und dabei sollen bzw. werden auch persönliche Erfahrungen der Schülerschaft zur Sprache kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass manche Jugendliche bereits illegale Downloads, Uploads oder andere Urheberrechtsverletzungen vorgenommen haben. Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler daher deutlich und in verständlicher Form darauf hin, dass Sie dem **Legalitätsprinzip** unterliegen. Um „Schwierigkeiten“ zu vermeiden, schärfen Sie den Schülerinnen und Schülern ein, bei persönlichen „Outings“ oder Aussagen über Freunde Verallgemeinerungen („Was passiert, wenn man ...?“) bzw. den Konjunktiv („... wenn ich das tun würde?“) zu verwenden.

ESELSBRÜCKE AUS DER PRAXIS:

„Stellen Sie den Schülerinnen und Schülern doch die zum Thema passende Vorgehensweise nach der ‚Www-Methode‘ vor: Schülerfragen sollen nach dem ‚Was wäre wenn‘-Prinzip gestellt werden.“

Grundsätzlich sollten Sie mit „problematischen“ Internetadressen sparsam umgehen, damit Sie die Schülerinnen und Schüler nicht auf den Gedanken bringen, diese Seiten aus Neugier aufzusuchen.

Fragerunde



1.2 Einstiegsvariante „Schülerinnen und Schüler fotografieren“ (Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Für dieses Rollenspiel zum Einstieg müssen Sie zu zweit sein, entweder haben Sie generell die Möglichkeit, Ihren Unterricht mit einer Kollegin oder einem Kollegen gemeinsam durchzuführen oder Sie kooperieren hier mit der beteiligten Lehrkraft.

Die Referentin bzw. der Referent stellt sich wie geplant vor und beginnt den Unterricht. Die oder der Helfende geht im Klassenzimmer herum und macht mit seinem Handy scheinbar reale Bilder der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll dieser sich ruhig provozierend direkt vor einzelne Schülerinnen und Schüler stellen und diese porträtieren. Gut wäre es, wenn im Menü des Handys das typische „Klick-Geräusch“ eingestellt ist. Sehr schnell wird sich mindestens eine Schülerin oder ein Schüler beschweren: „Hey, das dürfen Sie doch gar nicht“ oder ähnlich. Und schon sind Sie wunderbar im Thema und in der Fragestellung: **Darf man denn eigentlich von jemandem einfach so Fotos machen?**

Nach der Abarbeitung dieses ersten Abschnitts können Sie später die Szenerie nochmals mit der weiterführenden Frage: „Was machen wir denn jetzt eigentlich mit den Fotos auf meinem Handy?“ aufgreifen. Im Normalfall kommt hier immer die Idee der Schülerinnen und Schüler „Die stellen wir ins Internet“, und damit können Sie wunderbar das Thema vertiefen (Stichwort Persönlichkeitsrechte, Fotos im Internet).

Erklären Sie den Schülerinnen und Schülern später bitte, dass sie Teilnehmer eines Rollenspiels waren und mögliche Bilder natürlich direkt gelöscht werden.

Überleitung zum Thema

Zur Überleitung und dem tatsächlichen Einstieg ins Thema können Sie:

- eine Folie mit [Zeitungsberichten](#) zu illegalen Downloads oder einer anderen Urheberrechtsverletzung (z. B. Verwendung eines geschützten Profilbilds) und deren Folgen auflegen.
- einen eigenen (anonymisierten) [Fall](#) schildern (Quelle evtl. RBA-Beamter im Dienstbereich).
- die [Inhalte](#) bzw. Ergebnisse des [schulischen Parts](#) (gemäß UE 10 „Urheberrecht und Copyright“ der beteiligten Lehrkraft) kurz aufgreifen (z. B. Fragebogen zum Urheberrecht, Anlage 10.03 aus UE 10) und daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen.

Moderatorenteam

Fragebogen zum Urheberrecht	
Bitte geben Sie die Namen der Teilnehmer an, die an der Veranstaltung teilgenommen haben.	
Name	_____
Titel	_____
1. Was ist das Urheberrecht?	
_____	_____
_____	_____
2. Was ist das Urheberrecht?	
_____	_____
_____	_____
3. Was ist das Urheberrecht?	
_____	_____
_____	_____
4. Was ist das Urheberrecht?	
_____	_____
_____	_____
5. Was ist das Urheberrecht?	
_____	_____
_____	_____

2. Hauptpart: Die Verletzung des Urheberrechts mit den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen

An dieser Stelle erwarten die Schülerinnen und Schüler zum einen konkrete Antworten auf die Frage „Was ist denn nun verboten, was erlaubt?“, andererseits sollten Sie der Schülerschaft aufzeigen, welche polizeilichen Konsequenzen zu erwarten sind, wenn ein Tatverdacht gegen einen Jugendlichen besteht.

Tipp aus der Praxis: „Für Ihre Arbeit mit der Schulklasse ist es nicht zielführend, eine detaillierte PowerPoint-Präsentation zu erarbeiten. In keinem Fall sollten Sie längere Texte oder Artikel in eine PowerPoint-Präsentation aufnehmen. Die Schülerschaft wird regelmäßig versuchen, die kompletten Texte selbst zu lesen, hierfür haben Sie zu wenig Zeit. Sie möchten schließlich mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen.“

2.1 Sinn des Urheberrechts

Dem Urheber, also dem Schöpfer des Werkes, wird durch das Urheberrecht das Recht gesichert, über die Nutzung seines Werkes zu entscheiden. Es soll sichergestellt werden, den Urheber davor zu schützen, dass sich andere mit fremden Federn schmücken und daraus Vorteile, auch finanzieller Natur, ziehen.

Es gibt aber auch Ausnahmen, die sog. **Schrankenbestimmungen**. Diese kommen dann zum Tragen, wenn die Allgemeinheit ein Interesse hat, die geschützten Inhalte zu nutzen.

Das durch das Urheberrecht geschützte Rechtsgut ist also gewissermaßen das „geistige“ Eigentum, bei einem Diebstahl dagegen wird das „materielle“ Eigentum geschützt.

Um persönliche Betroffenheit zu erzielen, sollten die Schülerinnen und Schüler in die Erarbeitung von Beispielen einbezogen werden. Diese sind bereits im schulischen Teil erarbeitet worden. Vielleicht können Sie durch ein Beispiel aus Ihrer polizeilichen Praxis die Sammlung ergänzen.

Anregungen für die Erarbeitung von Beispielen (falls im Vorfeld nicht erarbeitet):

- Stellt euch vor, ihr spielt in einer Band und habt die geniale Idee für einen Song. Nach einem halben Jahr hört ihr diesen in den Charts, aber nicht ihr spielt ihn und kassiert die Kohle, sondern andere, die ihn gnadenlos abgekupfert haben. Wie würdet ihr reagieren?

persönliche
Betroffenheit

- Du musst für die nächste Deutschstunde ein Referat vorbereiten, verbringst den ganzen Nachmittag in der Bücherei und lässt aus Versehen dein Skript liegen. Ein Mitschüler findet es und denkt sich: „Oh, wie praktisch, da spare ich mir einen Haufen Arbeit.“ Er hält dein Referat und kassiert die Lorbeeren dafür. Wie würdest du reagieren?
- Du findest dein aufwendig produziertes Video im Netz, aber du hast es nicht selbst hochgeladen! Wie würdest du reagieren?

Zunehmende Bedeutung des Urheberrechts

Um zu verstehen, warum das Urheberrecht in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat und in zunehmendem Maße unser Leben beeinflusst, müssen Sie den Schülerinnen und Schülern die technische Entwicklung bewusstmachen.

Es bietet sich an, diesen rasanten Fortschritt für den Bereich der Musik anhand folgender Einteilung zu verdeutlichen:

- Analogzeitalter
- Computerzeitalter
- Internetzeitalter

Bevor Computer mit eingebauten CD-Brennern für jedermann verfügbar waren, ging die Überspielung von Musiktiteln z. B. mittels Tonbandgeräten, Schallplattenspielern oder Kassettenrekordern stets mit einem Qualitätsverlust der Musiktitel einher.

Seitdem die Ausstattung von Privathaushalten mit Heimcomputern (PCs) zum Standard geworden ist, ist es für jeden problemlos möglich, eine Musik-CD ohne jegliche Qualitätsverluste digital zu kopieren.

Die bisher letzte Stufe dieser Entwicklung stellt das Internet dar. Das Internet bietet eine neue Plattform, die urheberrechtlich geschützte Inhalte jeder Art rund um die Uhr und überall auf der Welt zum verlustfreien Kopieren zur Verfügung stellt. Es ist nicht mehr erforderlich, zum Vervielfältigen ein physisches Medium (Gerät) zur Verfügung zu haben.

2.2 Was ist erlaubt und was ist verboten im Urheberrecht⁶⁶

1.) Ist Kopieren überhaupt erlaubt?

Ich darf Kopien für den privaten Gebrauch machen. Bei Softwareprogrammen darf ich eine Sicherungskopie anfertigen, wobei der Original-Datenträger vorliegen muss. Ein Kopierschutz darf aber nicht umgangen werden.

⁶⁶ Die FAQs wurden den folgenden Links entnommen: www.iRights.info – www.klicksafe.de – www.kopierenbrauchenoriginale.de – www.gvu.de (aufgerufen am 29.10.2020)

2.) Was ist eigentlich der Unterschied zwischen einer Privatkopie und einer Sicherheitskopie (Sicherungskopie)?

Von Privatkopien spricht man im Zusammenhang mit Musik-CDs, DVDs, VCDs oder Videos.

Die Sicherheitskopie ist die Kopie eines Softwareprogramms (sowohl Anwender- als auch Spielesoftware).

Das Urheberrechtsgesetz ist in Bezug auf Software wesentlich strenger gefasst. So müsste z. B. eine Privatperson die zwei Rechner mit dem Betriebssystem „MS Windows Vista“ besitzt, für jeden Rechner einzeln eine Lizenz für dieses Programm vorlegen.

3.) Was ist eigentlich genau ein privater Gebrauch?

Darunter versteht man das Vervielfältigen von Originalen, die nicht kopiergeschützt sind, in begrenzter Stückzahl mit kostenloser Weitergabe im engsten Familien- und Freundeskreis. Ein Kopierschutz darf nicht umgangen werden.

4.) Darf man einen Film auf Video oder DVD aufnehmen, der im Fernsehen läuft?

Filme, die im Fernsehen ausgestrahlt werden, dürfen für den privaten Gebrauch aufgenommen werden.

5.) Woran erkennt man, dass ein Film- oder Musikangebot im Netz illegal ist?

- Ein Film läuft noch im Kino und wird schon zum Download angeboten.
- Ein Film ist noch nicht auf DVD erschienen und steht bereits zum Download bereit.
- Ein Film oder Musiktitel, der in den Geschäften verkauft wird, wird im Internet zum kostenlosen Download angeboten.

6.) Darf man einen Kinofilm oder ein Konzert auf seinem Handy aufnehmen?

Es ist grundsätzlich verboten, Aufnahmen von einem Film im Kino oder während eines Konzerts zu machen (also bei öffentlichen Veranstaltungen).

7.) Darf man Programme zum Umgehen des Kopierschutzes besitzen?

Der Besitz solcher Tools ist nicht verboten. Ihre Benutzung schon!

8.) Darf ich Lieder einer legal erworbenen CD im Internet zum Download anbieten?

Das darf man nicht, da man mit der CD nicht die Rechte des Urhebers erwirbt. Man darf lediglich die Musik anhören. Eine private Vervielfältigung in geringer Stückzahl liegt beim Anbieten im Internet nicht vor, da der Empfängerkreis nicht eingeschränkt werden kann.

9.) Darf ich illegal angebotene Musik herunterladen?

Der Download ist unzulässig. Das Urheberrecht spricht klar von rechtmäßigen Vorlagen, die kopiert werden dürfen. Liegt kein legal erworbenes Original vor, ist auch deren Kopie illegal. Fälle solcher Art kommen vor, wenn man mithilfe von „p2p-Programmen“ (peer-to-peer) in illegalen Tauschbörsen Musik herunterlädt. Solche Tauschbörsen sind in der Regel technisch so gestaltet, dass man nicht nur einen Inhalt herunterlädt, sondern automatisch auch eigene urheberrechtlich geschützte Dateien von seinem Rechner hochlädt. Gegen dieses illegale Hochladen gehen die Rechtsinhaber häufig mittels Abmahnungen vor. Über die IP-Adresse kann dabei der betreffende Internetanschluss ermittelt werden.

10.) Woran erkennt man kopiergeschützte CDs oder DVDs?

Es gibt ein international veröffentlichtes „Copy-Control“-Logo, das zur Kennzeichnung benutzt wird.

11.) Darf ich als Lehrer Kopien zu Unterrichtszwecken anfertigen?

Solche Kopien sind innerhalb der engen Grenzen des § 60a UrhG zulässig (siehe Anlage). Danach dürfen von kleinen Teilen von Werken Kopien in einer für den Unterricht erforderlichen Anzahl erstellt werden, soweit dies zu diesem Zweck geboten ist.

Keinesfalls dürfen ganze Schulklassen mit vollständigen Kopien von Lernsoftware, Filmen oder Musik versorgt werden, und zwar auch dann nicht, wenn das jeweilige Werk Unterrichtsgegenstand ist. Zu beachten sind hier jeweils auch Softwarelizenzierungen. Sog. Freeware darf bspw. auch im Klassensatz zur Verfügung gestellt werden.

12.) Muss ich auch als Urheber die Rechte anderer wahren?

Auch eigene urheberrechtlich geschützte Produkte, wie z. B. ein Video, können die Rechte anderer verletzen, so z. B. das Recht am eigenen Bild. Ein solches Werk ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen in einem Videoportal online zu stellen ist verboten.

2.3 Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht



Verstöße gegen das Urheberrecht sind keine Kavaliersdelikte, sondern haben unter Umständen straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Sammeln Sie gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern – und völlig unkommentiert – alle möglichen Folgen, die eine Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen könnte. Sie können

die Beiträge selbst fixieren (Tafel, Flipchart, Moderationskarten etc.) oder die Schülerinnen und Schüler hierbei mit einbinden. Gut ist, wenn Sie bereits bei dieser ersten Sammlung eine Sortierung (**Clustering**) der möglichen Folgen vornehmen, wie bspw. in die Cluster „Strafrecht“, „Zivilrecht“, „Sonstiges“ oder in Cluster wie „Polizei“, „Justiz“, „Eltern“ usw.

Sammlung

Tipps aus der Praxis: „Abfragemethode beim Gestalten des Bausteins ‚Folgen einer Straftat‘:

*Leitfrage: „Was macht die Polizei bei Tatverdacht gegen einen Jugendlichen?“
In der Folge sammeln Sie alle Ideen, die nun von der Schülerschaft kommen. Dabei soll jeder, dem etwas einfällt, seinen Beitrag erst mündlich formulieren und dann selbst an die Wandzeitung oder Flipchart schreiben. Diese Methode bringt Bewegung in die Runde und lockert damit auf. Außerdem geht es damit wesentlich schneller als mit anderen Abfragemethoden und Sie selbst können sich aufs Befragen konzentrieren.*

HALTEN SIE GENÜGEND STIFTE BEREIT!“

Im Anschluss an die Abfragerunde erklären Sie die einzelnen Beiträge der Schülerinnen und Schüler und ergänzen diese gegebenenfalls.

Strafrechtliche Folgen

Jugendliche sind im Gegensatz zu Kindern mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs strafrechtlich verantwortlich, d. h., im Fall eines Verstoßes gegen urheberrechtliche Bestimmungen kann auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Folgen des Ermittlungsverfahrens für den möglichen Täter

Die Polizei wird in der Regel folgende Maßnahmen treffen:

- Computer, Smartphone, Speichermedien etc. sicherstellen oder beschlagnahmen,
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen,
- Strafanzeige erstatten,
- das Kinderzimmer und die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen,
- den Vorfall an das Jugendamt melden (das ist obligatorisch).

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit,

- Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen. Das sind bspw. soziale Arbeitsstunden (Erziehungsmaßregel) und Jugendarrest (Zuchtmittel).
- die von der Polizei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände (z. B. Computer mit Zubehör, Handy, sonstige Datenträger) einzuziehen, da sie zur Ausführung von Straftaten benutzt worden sind.

Im Klartext bedeutet dies, dass diese Gegenstände für immer weg sind und keine Möglichkeit besteht, sie zurückzuerhalten!

Zivilrechtliche Folgen

Der oder die Inhaber der Urheberrechte können Verstöße mit Abmahnungen und Klagen verfolgen. In diesen Verfahren werden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Zu den eigentlichen Forderungen können auch noch Anwalts- und Gerichtskosten dazukommen.

detaillierte
Sammlung aller
möglichen Folgen
einer Straftat (am
Beispiel
Cybermobbing)
in UE 12
„gemeinsamer
Baustein Folgen
einer Straftat“

3. Abschluss des Unterrichts

Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter sollen bei der Schülerschaft in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für ihre Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrkraft, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Freude gemacht hat.

Rechnen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechende Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

Was bleibt im Klassenzimmer?

Im Unterrichtsverlauf haben Sie ggf. Flipcharts mit Erkenntnissen gefüllt. Gut ist, wenn Sie bereits im Vorfeld überlegen, ob Sie einen Flipchartbogen im Klassenzimmer belassen (z. B. ein Flipchart mit Inhalten, die die Lehrkraft in einem weiteren Unterricht berücksichtigen könnte).

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie einen passenden Infolyer zum Thema austeilen.

3.1 Abschlussvariante Quiz

Bei dieser Abschlussvariante händigen Sie den Schülerinnen und Schülern ein kurzes Quiz zum Thema aus. In den vorbereiteten Quizfragen fassen Sie noch einmal die drei bis vier bedeutsamsten Inhalte Ihres Unterrichts zusammen. Wenn Sie möchten, können Sie die Auswertung des Quiz auch als Lernzielkontrolle sehen.

Ein solches Quiz können Sie unterschiedlich verwenden:

- Sie können die Fragenblätter zum Abschluss Ihres Unterrichts austeilen, ohne gemeinsame Auswertung. Vertrauen Sie dabei darauf, dass die Schülerschaft untereinander im Nachgang „ihre Antworten“ besprechen wird.
- Sie können die Fragenblätter austeilen und der Lehrkraft die Antworten übergeben. Dann kann dieser die gemeinsame Auswertung als „Starter“ seiner nächsten Unterrichtseinheit zum Thema nutzen.
- Sie können die Schülerinnen und Schüler aber auch auffordern, Ihnen im Nachgang die Antwort zu mailen. Eventuell können Sie sogar ein kleines Präsent für diejenigen ausloben, der Ihnen als erstes die richtigen Antworten zukommen lässt.

Einen beispielhaften Fragebogen (Quiz) zum Urheberrecht finden Sie in der Anlage 11.02.

Anlage 11.02 - Quizbogen zum Thema Urheberrecht

Bitte in der Spalte 'Richtig' oder 'Falsch' ankreuzen!

Frage	Richtig	Falsch
1. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
2. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
3. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
4. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
5. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
6. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
7. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
8. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
9. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		
10. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.		

Bitte in der Spalte 'Richtig' oder 'Falsch' ankreuzen!

1. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

2. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

3. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

4. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

5. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

6. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

7. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

8. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

9. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.

10. Die Urheberrechte an einem Text, einem Bild oder einer Musikkomposition enden mit dem Tod des Urhebers.



3.2 Abschlussvariante mit Kurzfilm „Schutz vor Ideenklau, das Urheberrecht“ (Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Die Moderatorin im **Kurzfilm** (Dauer 4:40 Minuten, BR alpha) fasst für Jugendliche nochmals das Thema „Urheberrecht im Internet“ zusammen. Ab Minute 3:20 informiert die Moderatorin dann, wie die Nutzung von Werken im Internet für Jugendliche unter Beachtung bestimmter Vorgaben möglich sein kann, bspw. wenn sie selbst Clips anfertigen (Stichwort Creative Commons = kreatives Allgemeingut).

Mit den Tipps aus dem Kurzfilm können Sie den Schülerinnen und Schülern abschließend aufzeigen, dass sie trotz Urheberrecht vieles aus dem Internet kreativ nutzen können.



Hinweise:

- Dieser Abschlussfilm ist vom Inhalt her erst für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 von Interesse.
- Sprechen Sie mit der Lehrkraft ab, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- Bitte teilen Sie vor dem Abspielen des Kurzfilms der Schülerschaft mit, wie lange genau der Clip dauert. Damit erhöhen Sie die Aufmerksamkeitsspanne der Zuschauenden.



Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt zum Thema „Sicherheit im Medienalltag“ das **Medienpaket „Verklickt!“** für den Einsatz im Schulunterricht zur Verfügung. Das Medienpaket besteht aus Film und Arbeitsmaterialien als Hilfe zur Durchführung von Schulunterrichtseinheiten.



In der Folge „Geklautes Ich“ wird auch auf das Urheberrecht eingegangen. Weitere Hinweise können dem Medienpaket bzw. den Arbeitsmaterialien entnommen werden.



ANLAGEN zu UE 11 „Urheberrecht“ (Polizei)

Anlage 11.01 – Auszüge aus dem UrhG



§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 47 UrhG Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

- 1.(aufgehoben)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a)
wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b)
wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

- a) grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
 - b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
- ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 95a UrhG Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Anlage 11.02 – Kopiervorlage Abschluss-Quiz zum Urheberrecht

Was ist erlaubt? Was ist verboten?

Zum Ankreuzen:

	verboten	erlaubt
1. Ich brenne einen Film aus dem Free-TV für private Zwecke auf DVD.		
2. Ich vervielfältige eine Software-CD und schenke diese all' meinen Freunden.		
3. Ich filme bei einer Preview-Vorstellung den Film vorne auf der Kino-Leinwand ab.		
4. Für meine Klassenkameraden kopiere ich das Handout einer Lehrkraft.		
5. Ich stelle meiner Freundin eine Playlist zusammen.		
6. Ich verwende bei einem selbst gedrehten Clip als Hintergrundmusik den aktuellen Chartstürmer. Den Clip lade ich auf Insta hoch.		
7. Ich gestalte für meine Oma einen Adventskalender. Passende Fotomotive finde ich bei meinen vielen Fotos vom letzten Urlaub in Island.		
8. Ich verkaufe auf ebay mein ausrangiertes Lego. Bei der Artikelbeschreibung screenshoted wir die passenden Katalogbilder von Lego.		

Rätselfragen: Entweder – oder?

1. Die Verwertungsgesellschaft GEMA kümmert sich um ...

- die Mülltrennung im Bereich Gelsenkirchen-Mannheim
 oder das Abführen von Vergütungen für die Musiknutzung an Künstler wie Musiker o. Ä.

2. Urheberrechtsverletzungen können strafrechtlich verfolgt werden ...

- ebenfalls denkbar ist zivilrechtlicher Ärger wie bspw. Abmahnschreiben
 oder Urheberrechtsverletzungen können immer auch eine orthopädische Begutachtung notwendig machen.

3. Das Urheberrecht schützt ...

- die Rechte derjenigen, die ein Bild, eine Musik, einen Text, oder was auch immer, erschaffen
 oder lediglich Werke, die in irgendeiner Art und Weise nur digital zur Verfügung stehen.

„verboten“ ist die richtige Antwort bei den Fragen 2, 3, 6, 8.

UE 12 Gemeinsamer Baustein „Folgen einer Straftat“

Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. -beamter im Team

Zeitansatz
20 - 30 Minuten

Die Konsequenzen verbotenen Handelns strahlen bei Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichste Lebensbereiche hinein. Und dies sowohl bei Akteuren als auch bei Betroffenen. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, diesen Part grundsätzlich als **Moderatorenteam** aus **Lehrkraft plus Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamten** im Schulunterricht abzuhandeln.

Moderatorenteam

Im Vorfeld müssen Sie gemeinsam entscheiden, ob Sie bei den strafrechtlichen Folgen das tatsächliche Alter und die damit verbundene Strafmündigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen oder ob Sie diesen Unterrichtsbaustein unabhängig vom tatsächlichen Alter der Schülerschaft „als verbotenes Verhalten“ abhandeln und den Umstand zur möglichen Strafunmündigkeit lediglich erwähnen.

Absprache
im Vorfeld

Das kann ein bisschen abhängig sein von der Altersstufe, für die Sie den Unterricht planen und vom Präventions-Gesamtkonzept der Schule, ob darin bspw. vorgesehen ist, dass eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in einem späteren Jahrgang in jedem Fall noch einmal einen Schulunterricht abhalten wird.

Inhaltlicher Ablauf:

1. Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täterinnen oder Täter
2. Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer
3. Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus den beiden vorgenannten Parts



1. „Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täterinnen oder Täter“ (Durchführungsdauer mindestens 10 Minuten)

Bei diesem Inhalt sammeln, ergänzen und erklären Sie beispielhaft die unterschiedlichsten Ideen der Schülerinnen und Schüler. Methodisch geeignet ist das Arbeiten über [Zurufliste](#).

Zurufliste

Tafelanschrieb

Sammlung von Konsequenzen auf den drei letzten Seiten zu dieser UE

Bei Ihrer ersten Sammlung aller möglichen Wortmeldungen empfiehlt es sich, im Team zu arbeiten (eine Moderatorin bzw. ein Moderator, eine Schreiberin bzw. ein Schreiber). Bereits diese erste Sammlung sollten Sie [clustern](#) (die einzelnen Wortmeldungen „thematisch“ den später für die Schülerinnen und Schüler erkenntlichen fünf Überbegriffen zuordnen, siehe Sammlung in der Folge). Wenn die Sammlung ins Stocken gerät, beginnen Sie mit der Erklärung der Begrifflichkeiten und ergänzen Sie sie bei Bedarf um weitere bzw. noch nicht genannte Folgen. Schreiben Sie über jeden Themenbereich den passenden Überbegriff.

Bitte behandeln Sie nicht ausschließlich polizeiliche Folgen.

Berücksichtigen Sie ebenfalls Ihnen bekannte und altersunabhängige schulische Folgen (wie etwa schulrechtliche bzw. disziplinarische Ordnungsmaßnahmen), die ebenfalls altersunabhängigen sozialen Folgen (wie etwa Status in der Klassengemeinschaft) und letztlich auch erzieherische Folgen (bspw. über die Eltern zu erwarten).

Machen Sie deutlich, dass es vielfältige Konsequenzen gibt, die in jedem Lebensbereich einer Akteurin oder eines Akteurs merkbar sein können.

Wenn Sie diesen Unterricht mit älteren Jahrgängen durchführen, können Sie beispielhafte Erklärungen auf rechtlich schwierigere Begriffe ausweiten (bspw. Antragsdelikt, Officialdelikt, Vergehen, Verbrechen).



Wenn Sie bei Ihrer Unterrichtsplanung Folgen im Zusammenhang mit einem Jugendstrafverfahren vertiefen möchten, kann sich zum Einstieg ein [Erklärfilm](#) eignen:

Beispielsweise das interaktive Erklärvideo „Fall: M.A.X.“ für Schülerinnen und Schüler zu den unterschiedlichen Stationen im Jugendstrafverfahren (Haus des Jugendrechts, Trier). Im

Clip geht es zwar nicht um ein Tatgeschehen im Zusammenhang mit einem Cyberdelikt, sondern um einen Ladendiebstahl eines 15-jährigen Schülers, die unterschiedlichen Abläufe und Akteure in einer Gerichtsverhandlung werden jedoch verallgemeinernd und gut verständlich aufgezeigt (Dauer: 8 Minuten).

Passender zum Thema „Cyberdelikt“ ist der [Erklärfilm](#) des Bayerischen Staatsministerium der Justiz „Wenn junge Menschen zu Straftätern werden - so funktioniert das deutsche Jugendstrafrecht“, Dauer: 2:50 min.

[Zum Abschluss der Sammlung](#) haben die Schülerinnen und Schüler noch einmal die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Diese richten sich meist an die Polizeibeamtin bzw. den Polizeibeamten.





2. „Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer“ (Durchführungsdauer mindestens 10 Minuten)

Die Zusammenstellung der Konsequenzen für Betroffene können Sie prinzipiell genau gleich angehen wie die Erarbeitung der Konsequenzen für Akteure (s. o.), in der Praxis kann es sich an dieser Stelle jedoch lohnen, einen

aktivierenden Impuls einzubauen.

Ein aktivierender Impuls kann bspw. sein, die Methode Zurufliste auszutauschen gegen die Methode **Kartenabfrage**: Hierfür erhält jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein bis zwei Moderationskärtchen, auf die er in Stillarbeit jeweils eine mögliche „Folge für Betroffene“ (eine Folge pro Kärtchen) fixiert. Im Anschluss werden alle Kärtchen von der Moderatorin bzw. vom Moderator eingesammelt. Dann erfolgt das Anbringen der Kärtchen im Tafelbereich. Auch bei dieser Sammlung empfiehlt es sich, ein Clustering vorzunehmen (z. B. nach kurzfristigen bzw. längerfristigen Folgen oder nach seelischen bzw. körperlichen Folgen).

Die Moderatoren stellen alle Ideen der Schülerinnen und Schüler vor, ergänzen und erklären diese ggf. beispielhaft. Nachdem für Betroffene die polizeilichen Folgen weniger bedeutsam sind, setzen Sie Ihren Fokus dabei auf soziale, schulische, psychische und physische (kurzfristige aber auch längerfristige) Folgen. **Machen Sie deutlich, dass es für Opfer von Cybermobbing vielfältige Folgen geben kann, die in jedem Lebensbereich merkbar sein können.**

Ein völlig anderer aktivierender Impuls zum Einstieg in die dann folgende Sammlung über eine (im Gegensatz zur Methode Kartenabfrage kürzer dauernde) Zurufliste wäre bspw. ein **stummer Impuls** oder eine **provokative Aussage**.

- Beispiel für stummen Impuls: Nach Abschluss der Sammlung bzw. Erarbeitung der „Folgen für Akteure“ drehen sich beide Moderatoren zur Tafel und schreiben (kommentarlos) an die Tafel: **„Und die Betroffenen??“** (also Opfer). Versuchen Sie (indem Sie bspw. einfach umgedreht stumm stehen bleiben) erste hörbare Reaktionen der Schülerinnen und Schüler hinauszuzögern, lassen Sie den Anschrieb einfach wirken, regen Sie damit das freie Assoziieren an.
- Beispiel für eine provokative Aussage: Nach Abschluss der Sammlung bzw. Erarbeitung der „Folgen für Akteure“ konfrontiert einer der Moderatoren die Schulklasse mit dem Statement bzw. der Fragestellung (sinngemäß): „Also all diese Folgen hier (zeigt auf die umfangreiche Sammlung an der Tafel): Manche Leute verstehen halt keinen Spaß, also echt!“, „Für Betroffene hat das doch nicht so schlimme Folgen, oder? Wie seht ihr das?“

Zum Abschluss der Sammlung haben die Schülerinnen und Schüler noch einmal die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

Kartenabfrage

Tafelanschrieb



Um im Zusammenhang mit den Inhalten „Folgen für Betroffene“ einen noch besseren Lernerfolg zu erzielen, ist es von Bedeutung, bei den Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Maß an Empathie auszulösen.

Lernerfolg über
Empathie

Die (emotionale) Betroffenheit tatsächlich Betroffener soll also spürbar sein und die Schülerschaft selbst ein Stück weit betroffen machen. Prinzipiell gibt es hierfür unterschiedlichste Übungen und/oder Rollenspiele. Auch Videoclips können echte Betroffenheit auslösen.

Tipp aus der Praxis: „Zum Thema ‚Cybermobbing Opferfolgen‘ habe ich bei Schülerinnen und Schülern ein paar Mal den Clip ‚Amanda Todd‘ vorgeführt. Der Clip ist sehr emotional, die Schülerschaft war stets besonders berührt von dem tatsächlich erfolgten Suizid dieser Schülerin. Ich fand diesen Kurzfilm gut, weil der so bewegend und drastisch ist.

Dann hatte ich aber irgendwann das Gefühl, dass einzelne Schülerinnen und Schüler nach diesem Clip ihre eigene Opfererfahrung nicht mehr so gewichtig zeigen. Ich hatte den Eindruck, dass Einzelne denken: ‚Na ja, ich selber bin eigentlich auch Opfer von Cybermobbing – darüber nachgedacht, mich deshalb umzubringen habe ich aber nicht. DANN ist mein Cybermobbing halt wohl doch nicht so schlimm?‘

Mit dieser Erfahrung (Stichwort ‚Stell dich nicht so an ...‘) zeige ich in den Klassen ‚Amanda Todd‘ nun nicht mehr. Bei Elternabenden hingegen nehme ich den Clip aber manchmal, da ich finde, der Clip bringt gut auf den Punkt, dass ein echter Fall von Cybermobbing niemals von Kindern alleine gelöst werden kann. Es sind die Erwachsenen, wie auch Eltern, die Cybermobbing lösen müssen.“

In Anbetracht der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit kann es ausreichend sein, ein persönliches Beispiel über z. B. eine selbst erlebte demütigende Situation (als Jugendlischer) zu erzählen. Erzählen Sie den Schülerinnen und Schülern ebenfalls, was die Demütigung bei Ihnen ausgelöst hat. Fragen Sie in der Klasse nach, ob sie sich vorstellen kann, wie sich das damals angefühlt haben muss.

Wenn Sie ein solches Beispiel als **Fantasiereise** einbringen, gelingt den Schülerinnen und Schülern der Rollenwechsel (also das Nachempfinden von Opfererfahrung) manchmal leichter. Bei einer Fantasiereise beschreiben Sie Ihr Beispiel mit dem Einstieg: „Stell dir vor, du gehst heute nach Hause ... und dann passiert das und das ...“ (= Reise in der Fantasie oder auch Kopfkino); „Wie fühlt sich das an, wie findest du das?“ (= reale Erfahrung)
(Die Lehrkraft kennt im Regelfall die methodischen Hinweise zu einer solchen Übung.)

Beispiel für eine Fantasiereise: **Sie warten mit Sprechen, bis es in der Klasse wirklich ganz ruhig ist:** „Du warst die letzten Tage auf Schulfahrt (zweitägiger Wandertag oder Schullandheim), nach der längeren Heimfahrt im Bus hat dich deine Mutter vom Schulparkplatz abgeholt. Zu Hause stürmst du direkt in dein Zimmer. Im Schullandheim selbst hattet ihr Handyverbot und vor Ort war das WLAN miserabel. ‚Gleich mal die Statusmeldungen checken‘, denkst du und fährst deinen Computer (oder das Tablet)

hoch (oder hängst dein Handy an die Ladestation). ‚Auf Insta gibt’s einen Link zu einem lustigen Foto‘, siehst du als Meldung. ‚Gleich mal anklicken‘, es dauert kurz bis das Foto geladen ist.

Auf dem Foto bist du! (rhetorische Pause)

Das muss heute auf der Heimfahrt im Bus entstanden sein. Du siehst, du warst eingeschlafen, hängst ziemlich schepps im Sitz, dein Mund ist leicht geöffnet, glänzt da sogar ein bisschen ein Sabberfaden aus deinem Mundwinkel?“ (Beschreibung kann prinzipiell noch verstärkt werden, muss sie aber nicht ...)

Zum Ende der Fantasiereise schauen Sie einer Schülerin oder einem Schüler direkt ins Gesicht: „Wie findest du das?“ Dann ein Blick zu einer weiteren Schülerin bzw. zu einem weiteren Schüler: „Wie fühlt sich das an?“

Im Zusammenhang mit Cybermobbing müssen Sie natürlich deutlich machen, dass Betroffene solche Momente ständig erleben (müssen). Dass eine Vielzahl der Situationen deutlich beleidigender ist und dass immer das Gefühl des Ausgrenzt-Werdens damit einhergeht.

3. Praxiserprobt ist es, diesen Baustein mit der Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus den Abschnitten „Folgen für Akteure“ und „Folgen für Betroffene“ abzuschließen. Mit den zwei folgenden Botschaften machen Sie Ihr gemeinsames Unterrichtsziel deutlich.

Die Gegenüberstellung erleichtert die Vermittlung der Botschaften.

Botschaft:

Machen Sie den Schülerinnen und Schülern an dieser Stelle deutlich, dass es zwar nach mehr Folgen für die handelnde Akteurin bzw. den handelnden Akteur aussieht, dass die Folgen für Betroffene im schweren Fall jedoch wesentlich schwerwiegender und dauerhafter sind! Beachten Sie dabei, dass es immer das Opfer ist, das für sich definiert oder bewertet, welche Attacken es wie empfindet. (Stichwort „Das Opfer entscheidet.“)

Botschaft:

Jede einzelne Tat oder Attacke liegt in der Handlungsentscheidung der agierenden Täterin oder des agierenden Täters. Dass er Konsequenzen zu spüren bekommen wird, hat er mit jeder einzelnen Aktion bewusst in Kauf genommen. (Stichwort „Der Täter hat entschieden.“)

Betroffene Opfer hatten zu keinem Zeitpunkt eine echte Handlungsentscheidung!

Sammlung unterschiedlichster Konsequenzen (von Cyberdelikten) für Akteure

1. Mögliche polizeiliche Folgen

- Ggf. das Alter der Schülerinnen und Schüler bei Begehung der Tat bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes (gemäß § 19 StGB) berücksichtigen
- Ermittlungsverfahren mit Eingriffsrechten (wie bspw. Sicherstellung oder Beschlagnahme des Smartphones): Durchsuchung, Personalienfeststellung, Vernehmungen, Anzeige
- Meldung des Vorfalls ans Jugendamt oder auch an die Ausländerbehörde
- „Gelbe Karte“ in Form einer Information an die Führerscheinstelle in schweren Fällen von Aggressionsdelikten denkbar (aber z. B. auch bei BtM-Delikten) → wird dann relevant, wenn später ein Führerschein gemacht werden möchte.
- Registrierung von Tatverdächtigen

Die folgenden Inhalte sind hier lediglich vollständigheitshalber aufgenommen und stehen Ihnen für mögliche bzw. spezielle Rückfragen der Kinder zur Verfügung. **Bitte planen Sie nicht, alle diese Detailinformationen tatsächlich im Unterricht einzubringen!**

- Tatverdächtige (TV) werden, völlig unabhängig vom Alter (also auch Kinder), in IGVP (Vorgangsverwaltung-Bayern) erfasst/aufgenommen und sind hier recherchierbar für zwei Jahre (Kinder) und fünf Jahre (Jugendliche).
- Kriminalaktennachweis (KAN-Akte); der polizeiliche Sachbearbeiter (SB) kann auch bei einem Kind entscheiden, es zu „verKANen“, z. B. bei einem besonders schweren Delikt oder einer Häufung von Delikten. Daten aus KAN gehen automatisiert ins INPOL (Erfassung-Bund). Daten in INPOL sind recherchierbar für zwei Jahre (bei Kindern) und fünf Jahre (bei Jugendlichen).
- Grundsätzlich geht jede Strafanzeige (auch ein Ermittlungsverfahren bei einem Kind) an die Staatsanwaltschaft (StA). Erst die StA stellt das Verfahren – bei einem Kind wegen eines Verfahrenshindernisses – ein.
- Bundeszentralregister (BZR, hier werden u. a. strafrechtliche Verurteilungen eingetragen)/Erziehungsregister (dieses ist Teil des Bundeszentralregisters: das Erziehungsregister enthält Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.) Polizei kann BZR-Abfragen machen.
- Liegt der Tatort im Bereich der Zuständigkeit der Bundespolizei (BuPo, z. B. Bahnhöfe), gelten dort separate Erfassungssysteme; BuPo überträgt aber Daten ebenfalls in das INPOL.
- Polizeiliches Führungszeugnis (PFZ) (Löschung von Inhalten in der Regel nach drei Jahren, bei schweren Strafen jedoch erst nach fünf bis zehn Jahren): Hier werden alle Taten eingetragen, deren Verurteilung mehr als 90 Tagessätze beträgt. Das fordert bspw. die Führerscheinbehörde später an. Bestimmte Einträge im PFZ können später ein Problem sein bei Bewerbungen (das kommt auf das jeweilige Unternehmen an), aber auch bei der Wahl von Studiengängen (da kommt es auf die Art des Studienganges an). Beantragt wird es bei den Kommunen.
- Das erweiterte PFZ enthält (gegenüber dem o. g. „normalen PFZ“) zusätzliche Eintragungen, auch geringfügigere Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale PFZ kämen, wenn bestimmte Straftaten gegeben sind (z. B. Verbreitung pornografischer Schriften). Jeder, der in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig werden möchte (beruflich oder ehrenamtlich), muss ein erweitertes PFZ vorlegen. Dies dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Beantragt wird es bei der Kommune oder beim Bundesamt für Justiz in Bonn.

2. Mögliche justizielle bzw. zivilrechtliche Folgen

- BGB: Betroffenen können umfassende Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und womöglich auch Schadensersatzansprüche gegen Schädiger zustehen.
- Deliktische Ansprüche können auch gegen Minderjährige in Frage kommen (frühestens ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich) / evtl. Haftung der Eltern.
- Jugendstrafverfahren für Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche). Einstellung im Rahmen der Diversion/vor Anklageerhebung, verschiedene Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln (keine Strafe) – d. h. Weisungen (Gebote und Verbote) und Hilfen zur Erziehung – Zuchtmittel – d. h. Jugendarrest, Verwarnung und Auflagen, z. B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich – und Jugendstrafe.
- Bei altersbedingter Schuldunfähigkeit ist zwar ein Jugendstrafverfahren nicht möglich, es bestehen aber andere Möglichkeiten zur Einwirkung, z. B. über das Jugendamt, Familiengerichte / Anwendbarkeit des KJHG (im SGB VIII).
- Einziehung von sichergestellten Endgeräten möglich.

3. Mögliche schulische bzw. schulrechtliche Folgen

- Zu den Fällen einer Anzeigenverpflichtung s. hierzu auch KMBek Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, 23. September 2014.
- Dokumentation von Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler in Schülerakte
- Erziehungsmaßnahmen der Schule (bspw. erzieherische Gespräche mit Schulleitung/Klassenleitung, Ausschluss bzgl. anstehender Klassenfahrt)
- Ordnungsmaßnahmen (bspw. Verweis, Versetzung in Parallelklasse), Maßnahmen über Disziplinarausschuss oder Lehrerkonferenz (bspw. längerer Unterrichtsausschluss) und auf Antrag der Lehrerkonferenz Weisungen seitens Schulaufsichtsbehörde (bspw. Zuweisung an andere Schule)⁶⁷

Die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie etwa des temporären Unterrichtsausschlusses, ist keinesfalls davon abhängig, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gefährdet werden. Denkbar ist dabei auch ein längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres

4. Mögliche Folgen im Elternhaus

- In schweren Fällen ebenfalls polizeiliche Durchsuchung des Kinderzimmers zur Beweismittelsicherung (bspw. Sicherstellung von Endgeräten).
- Die meisten Eltern verändern für eine gewisse Zeit die Absprachen zu den Nutzungsmöglichkeiten für Endgeräte; Einschränkungen oder Kontrollmechanismen.
- Hausarrest usw.

5. Mögliche soziale Folgen

Status in der Klasse, Bruch von Freundschaften ...

⁶⁷ Art. 86 BayEUG; Im Internet: [https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(ne4fwwducjdtkwbc5aue4qm4\)\)/Content/Document/BayEUG-86](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(ne4fwwducjdtkwbc5aue4qm4))/Content/Document/BayEUG-86) (aufgerufen am 03.03.2021)

... und Konsequenzen für Betroffene:

Soziale Folgen: Demütigungserfahrung, sinkendes Selbstwertgefühl, Scham, Selbstzweifel bis hin zu Selbstbeschuldigungen: „Kein Wunder, dass mich keiner mag.“; Isolation und Einsamkeitsgefühle

Leistungsrückgang in der Schule und ggf. auch im Freizeitverhalten, bis zum Fernbleiben (Flucht vor dem Schulalltag)

Psychische Probleme (Depressionen, Angstzustände ...), dauerhaft gesundheitliche Folgen oder **psychosomatische Beschwerden** (Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, evtl. auch Essstörungen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen ...)

Erhöhtes Suizidrisiko, Selbstmordgedanken

UE 13 „Medien und Sucht“ (Schule)

Fear of missing out

Zeitanatz
90 Minuten

Unterrichtsziel:

Ziel der Unterrichtseinheit ist,

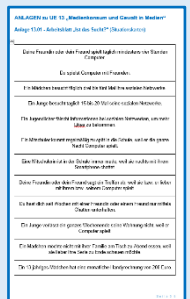
- dass die Schülerinnen und Schüler über erwünschte Wirkungen der digitalen Medien, aber auch über das darin enthaltene Suchtpotenzial reflektiert nachdenken, diskutieren und Stellung beziehen;
- dass die Jugendlichen dadurch zu einer eigenen (neuen) Definition von „Sucht“ kommen.

Unterrichtsziel

Benötigte Materialien:

- rote und grüne Moderationskarten
- eine große Papierrolle (Tapetenrolle), die mit einer Skala von 0 % bis 100 % beschriftet ist („Suchtskala“), wobei die 0 %-Markierung mit „unbedenklicher Medienkonsum“, die 50 %-Markierung mit „Missbrauch“ und die 100 %-Markierung mit „Abhängigkeit/Sucht“ beschriftet werden kann
- vorbereitete Szenen und Situationen, die mehr oder weniger suchtgefährdete Jugendliche in ihrem Umgang mit den digitalen Medien zeigen (auf je eine Karteikarte geschrieben; vgl. dazu Anlage 13.01 Arbeitsblatt zu dieser UE)
- laminierte Schlüsselwörter der Suchtdefinition
- ein Stein pro Schülerin und Schüler für das Entspannungsspiel am Ende

benötigte Materialien



Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform und Materialien	siehe Seite
0 - 20 min	Einstieg „Ich stehe zu meiner Meinung.“	Unterrichtsgespräch	243
20 - 55 min	Unterrichtsverlauf Suchtskala	Unterrichtsgespräch, grüne Moderationskarten, Papierrolle, Situationskarten Arbeitsblatt Anlage 13.01	243
55 - 65 min	Unterrichtsverlauf Diskussion	Unterrichtsgespräch, rote Moderationskarten	244
65 - 80 min	Unterrichtsverlauf Definition Sucht	Unterrichtsgespräch, laminierte Schlüsselwörter	244
keine Angabe	Schnittstelle mit der Polizei: Konsum digitaler Medien im Straßenverkehr	keine Angabe, da abhängig von individueller Ausgestaltung	245
keine Angabe	weiterführendes Material: Links zu Videos	keine Angabe, da abhängig von individueller Ausgestaltung	245
80 - 90 min	Abschluss Fantasiereise	Unterrichtsgespräch, Steine, Anlage 13.02 oder Anlage 13.03	246

1. Einstieg in den Unterricht



Zu Beginn wird im Stuhlkreis von jeder Schülerin und jedem Schüler die eigene Meinung zu einem medialen Thema formuliert, z. B., indem eine Schülerin oder ein Schüler aufsteht und in einem ganzen Satz sagt, warum sie bzw. er ihr bzw. sein Handy so schätzt („Ich mag mein Handy, weil ich damit jederzeit meine Freunde erreichen kann.“).

Alle Schülerinnen und Schüler, die genauso empfinden und sich mit der Aussage oder Meinung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers solidarisch erklären, stehen dann ebenfalls auf. Schülerinnen und Schüler, die einer gegenteiligen Meinung sind, bleiben sitzen. Unentschlossene Schülerinnen und Schüler, für die die Aussage der Schülerin oder des Schülers nur teilweise zutrifft, geben dies mit einer Hockstellung zu erkennen.

Wiederholungen sind erlaubt, jedoch keine verbalen Kommentare. Es dürfen nur positive Inhalte ausgesprochen werden (nicht z. B. „Ich mag meine Handy, weil ich andere damit beleidigen kann.“). Am besten macht die Lehrkraft zwei Beispiele vor und die Schülerinnen und Schüler machen dann reihum im Stuhlkreis weiter.

Den Abschluss des Warm-ups bilden vertiefende Fragen, wie z. B.:

- Wie hast du dich gefühlt, wenn viele Mitschülerinnen und Mitschüler deiner Meinung waren?
- Wie hast du dich gefühlt, wenn du mit deiner Meinung ganz oder nahezu alleine dagestanden bist?

2. Unterrichtsverlauf

Auf [Zuruf](#) werden von der Lehrkraft die von den Schülerinnen und Schülern im Verlauf des Warm-ups zum Ausdruck gebrachten erwünschten Wirkungen der digitalen Medien auf **grüne Moderationskarten** geschrieben. Danach wird die mit einer **Skala** (0 % bis 100 %) beschrifteten Papierrolle („Suchtskala“) in der Mitte des Stuhlkreises ausgerollt und die grünen Moderationskarten werden in einem Stapel auf die 0 %-Seite („unbedenklicher Medienkonsum“) gelegt.

Jetzt erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine Karteikarte, auf der eine Situation Jugendlicher im Umgang mit den digitalen Medien beschrieben ist (vgl. dazu auch Anlage 13.01 zu dieser UE mit Beispielen für diverse Szenenbeschreibungen bzw. Situationskarten, die hier Verwendung finden können). Als Beispiele können genannt werden

- tägliches Computerspiel von mindestens vier Stunden,
- das Spielen von Computerspielen mit Freunden,
- ein drei- bis fünfmaliger täglicher Besuch bei sozialen Netzwerken,
- das Fälschen einer Information bei sozialen Netzwerken, um mehr Kontakte oder Likes zu bekommen etc.

Einstieg mit
spielerischer Übung

Suchtskala

ANLAGE zu UE 13 „Medienkonsum und Gewalt in Medien“ Anlage 13.01 – Situationskarte zur Sucht? (Situationen)	
1. Eine Person, die sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Es wird ein Computerspiel gespielt.
2. Ein Schüler, der mit seinen Freunden in einem Internet-Café sitzt und dort mehrere Stunden verbringt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
3. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
4. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
5. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
6. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
7. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
8. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
9. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.
10. Ein Schüler, der sich tagsüber mehrere Stunden mit dem Smartphone beschäftigt.	Die Mitschülerinnen und Mitschüler spielen ein Computerspiel.

Man geht wieder reihum vor und jede Schülerin und jeder Schüler liest der Klasse laut ihre oder seine Situationskarte vor. Sie oder er entscheidet, unbeeinflusst von den Mitschülerinnen und Mitschülern, an welcher (Prozent-)Stelle der Skala sie oder er die jeweilige Karte positionieren will und legt diese kommentarlos dort ab.

Hinweis: Bei einer entsprechenden Zusammensetzung der Klasse oder einer in diese Richtung intendierten Zielsetzung, kann man an dieser Stelle einen **geschlechtsspezifischen Aspekt** in die Übung einbringen: Schülerinnen legen ihre Situationskarten auf einer Seite der Skala ab, Schüler die ihrigen auf der anderen Seite der Skala.

Die Jugendlichen sollen sich dessen bewusst werden, dass die genannten Situationen theoretisch zu allen Prozentzahlen zugeordnet werden können. Das heißt, die Nutzung eines Mediums kann zunächst einmal ein ganz normaler Konsum sein, dann ein einmaliger oder auch mehrmaliger Missbrauch, der dann wiederum in Abhängigkeit und Sucht übergehen kann.⁶⁸ In einer von der Lehrkraft geführten Gesprächsrunde wird gemeinsam herausgearbeitet, warum und wie es zu Missbrauch, Abhängigkeit und Sucht kommt. Dabei können auch der Einfluss von Endorphinen und der Zustand des „Flow“ thematisiert werden.

Zusätzlich könnten die Schülerinnen und Schüler zur Beleuchtung von Designeffekten digitaler Medien aufgefordert werden, gedanklich in die Rolle einer Programmiererin bzw. eines Programmierers zu schlüpfen. Die Jugendlichen sollen beschreiben, wie sie eine Anwendung designen würden, um möglichst gezielt dazu zu animieren, die Nutzung nicht zu unterbrechen. Durch dieses umgekehrte Denken sollen die Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein dafür erlangen, auf welche Weise das Design einer Anwendung dazu beiträgt, eine Sucht zu entwickeln.



An diese Einheit schließt sich eine intensive Diskussion an, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

- Der Übergang von funktionalem Konsum von digitalen Medien über Missbrauch und Abhängigkeit zur Sucht ist fließend.
- Die erwünschten Wirkungen der digitalen Medien können Gefahren in sich bergen und die können bei Einzelnen durchaus zur „Sucht“ führen. Dies gilt für den Konsum aller digitalen Medien.
- Die in Verbindung mit den digitalen Medien zu sehenden Suchtgefahren werden von den Jugendlichen sehr unterschiedlich beurteilt.
- Geschlechtsspezifische Unterschiede (z. B. Mädchen: Chatten, Jungen: Computerspiele), die sich im Verlauf der Übung herauskristallisiert haben, sind zu diskutieren.

Zum Abschluss der Übung mit der „Suchtskala“ schreiben die Schülerinnen und Schüler all das auf **rote Moderationskarten**, was ihnen zu negativen Folgen im Umgang mit den

⁶⁸ Siehe PIT-Baustein *Sucht*, wo entsprechende Daten und Materialien zur Suchtprävention gesammelt sind (und siehe auch Polizeiteil).

digitalen Medien einfällt. Diese roten Moderationskarten werden am oberen Ende der Skala bei der 100 %-Einheit platziert.

Hier können durch gezielte Nachfragen nochmals die Folgen des Medienkonsums herausgearbeitet werden:

- Was entgeht euch im Leben durch den (hohen) Zeitverlust aufgrund der Mediennutzung? Für welche anderen Aktivitäten hättet ihr wieder mehr Zeit?
- Welche Auswirkung auf euren Schlaf hätte es, wenn ihr das Smartphone bzw. den Computer etc. nach 20 Uhr nicht mehr verwenden würdet? Wie würdet ihr euch am nächsten Tag fühlen?
- Wie würde sich der Umgang mit euren Freundinnen und Freunden oder mit eurer Familie verändern, wenn ihr weniger mit dem Smartphone bzw. dem Computer etc. beschäftigt wärt?

Eine mögliche Definition von „Sucht“ könnte folgendermaßen lauten: „Sucht ist ein unvermeidliches Verlangen, das die Kräfte des Verstandes ausschaltet und zum Verlust intellektueller Fähigkeiten und sozialer Kontakte führt.“⁶⁹ Um den Schülerinnen und Schülern Hilfestellung bei der Ausarbeitung dieser Definition zu geben, werden die wichtigsten Schlüsselwörter des Satzes in Form von vorbereiteten laminierten Karten durcheinander in die Stuhlkreismitte gelegt. Die Klasse soll dann gemeinsam die richtige Definition finden, indem einzelne Schülerinnen und Schüler die Karten aufheben, vor sich halten und sich stehend in der richtigen Reihenfolge im Raum positionieren.

Definition Sucht

Diese Definition kann an der Längsseite der Suchtskala aufgeschrieben oder – um die Nachhaltigkeit zu sichern – als Spruchband im Klassenzimmer aufgehängt werden.

Schnittstelle mit Polizei

Gemeinsam mit der Polizei können die Konsequenzen der intensiven Smartphone-Nutzung im Straßenverkehr besprochen werden.

Schnittstelle mit Polizei und/oder auch Suchtberatung

Weiterführend kann dieses Thema durch das gemeinsame Ansehen und Nachbesprechen folgender Videos der Polizei Nordrheinwestfalen vertieft werden.

Smartphone im Straßenverkehr

Clip „Ablenkung beim Fahren – Be smarter than your phone: **Navi**“



Clip „Ablenkung beim Fahren – Be smarter than your phone: **Musik**“



Clip „Ablenkung beim Fahren – Be smarter than your phone: **Messenger**“



⁶⁹ Suchtdefinition aus der interaktiven Sucht- und Drogenprävention „Saubra bleim“ des Polizeipräsidiums München

3. Abschluss

Zum Abschluss der Unterrichtseinheit bietet sich zur Entspannung und zur Besinnung auf sich selbst, eine **Fantasiereise**, an. Bevor die Reise beginnt, bekommt jede Schülerin und jeder Schüler einen Stein ausgeteilt, den sie bzw. er fest in der Hand halten soll. Der Stein darf von den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause genommen werden und soll zu einem späteren Zeitpunkt die eigene Sicht zur Suchtproblematik (z. B. das aktive Nein-Sagen) und die Erkenntnisse der Unterrichtseinheit wieder ins Gedächtnis rufen.

(Vgl. dazu Anlage 13.02 Arbeitsblatt „Traumreise am Strand“ oder Anlage 13.03 Arbeitsblatt zur Progressiven Muskelentspannung „Fantasiereise“)

Fantasiereise



ANLAGEN zu UE 13 „Medien und Sucht“

Anlage 13.01 – Arbeitsblatt „Ist das Sucht?“ (Situationskarten)

Deine Freundin oder dein Freund spielt täglich mindestens vier Stunden Computer.
Du spielst Computer mit Freunden.
Ein Mädchen besucht täglich drei- bis fünfmal ihre sozialen Netzwerke.
Ein Junge besucht täglich 15- bis 20-mal seine sozialen Netzwerke.
Ein Jugendlicher fälscht Informationen bei sozialen Netzwerken, um mehr Likes zu bekommen.
Ein Mitschüler kommt regelmäßig zu spät in die Schule, weil er die ganze Nacht Computer spielt.
Eine Mitschülerin ist in der Schule immer müde, weil sie nachts mit ihrem Smartphone chattet.
Deine Freundin oder dein Freund sagt ein Treffen ab, weil sie bzw. er lieber mit ihrem bzw. seinem Computer spielt.
Du hast dich seit Wochen mit einer Freundin oder einem Freund nur mittels Chatten unterhalten.
Ein Junge verlässt ein ganzes Wochenende seine Wohnung nicht, weil er Computer spielt.
Ein Mädchen möchte nicht mit ihrer Familie am Tisch zu Abend essen, weil sie lieber ihre Serie zu Ende schauen möchte.
Ein 13-jähriges Mädchen hat eine monatliche Handyrechnung von 200 Euro.

Ein Mädchen verbringt im Durchschnitt vier Stunden täglich in den sozialen Medien.
Ein Mädchen präsentiert sich bei Facebook mit einem extrem geschönten Foto.
Ein Junge bleibt immer wieder der Schule fern, weil er nachts am Computer durchgespielt hat.
Ein Junge reagiert gereizt, als ihn seine Eltern beim Computerspielen stören, weil es Abendessen gibt.
Ein Mädchen spielt den ganzen Tag Computer, obwohl am nächsten Tag in der Schule ein wichtiger Test stattfindet, auf den es noch nicht vorbereitet ist.
Ein Junge bleibt zu Hause und spielt Computer, obwohl ihn sein bester Freund zu seiner Geburtstagsparty eingeladen hat.
Ein Mädchen reagiert gereizt, als es von seinen Eltern darauf angesprochen wird, dass es zu viel Zeit in sozialen Netzwerken verbringt.
Ein Junge ist unruhig und nervös, weil er sein Handy zu Hause vergessen hat und nun keine Nachrichten empfangen kann.
Ein Mädchen verbringt viele Stunden damit, ein perfektes Selfie zu machen, um es in einem sozialen Netzwerk zu posten.
Aus Angst, etwas Wichtiges zu verpassen, lässt ein Mädchen ihr Handy auch in der Nacht eingeschaltet.

Anlage 13.02 – „Traumreise zum Sandstrand“ (Beispiel für aktive Stressbewältigung)

Stellen Sie sich beim Vorlesen ganz auf Ruhe ein, Ihre Stimme ist ruhig, langsam und sanft. Halten Sie bitte die durch die Gedankenstriche gekennzeichneten Pausen ein.

„Setzt euch entspannt hin, schaut, dass eure Kleidung bequem sitzt und dass ihr ganz ruhig sitzen könnt. Atmet ruhig ein und aus. Ganz langsam. Wenn ihr wollt, könnt ihr beim Zuhören eure Augen schließen.

Du liegst an einem Strand, - - -

liegst im weichen, zarten Sand. - - -

Du fühlst mit deinem Körper diesen weichen, warmen Sand - - -

an deiner Haut, er ist so weich und warm. - - -

Die Sonne scheint, - - -

es ist ein schöner Sommertag. - - -

Du spürst die Wärme auf deiner Haut, - - -

auf deinem Körper, überall. - - -

Es ist ein wohliges Gefühl, diese Wärme zu spüren. - - -

Die Wärme zieht durch deinen Körper, - - -

Ruhe durchströmt dich. - - -

Du hörst das Meer, sein ruhiges, gleichmäßiges Rauschen, - - -

die Wellen gehen auf und ab. - - -

Du spürst deinen Atem, ruhig und gleichmäßig, - - -

ein und aus, - - ein und aus, - - -

der Atem passt sich den Wellen an, - - -

ruhig und gleichmäßig, - - ein und aus, - - ein und aus, - - -

ruhig geht dein Atem, - - den Wellen gleich. - - -

Du bist schwer, warm, ruhig und entspannt. - - -

Ein leichter Wind weht über deine Stirn. - - -

Du fühlst dich wohl, - - -

du bist ganz ruhig und entspannt. - - -

Wenn ihr die Augen geschlossen habt, öffnet sie langsam wieder, schaut euch im Zimmer um, räkelt euch und kommt wieder vom Strand ins Klassenzimmer zurück.“

Anlage 13.03 – „Fantasiereise“ (Progressive Muskelentspannung)

„Setzt euch aufrecht, aber entspannt auf eure Stühle.
Die Füße stehen mit den ganzen Sohlen am Boden.
Die Handgelenke ruhen auf den Oberschenkeln.
Die Augen sind geschlossen.
Während ihr so eine bequeme Stellung findet, könnt ihr alle Geräusche im Raum wahrnehmen, - - - meine Stimme, - - - euren Atem beim Ein- und Ausströmen. - - -
Ihr könnt spüren, mit welchen Körperstellen ihr gut auf dem Stuhl sitzt. - - -
Ihr spürt eure Fersen auf dem Boden, - - - eure Waden, - - -
wie sicher euer Körper auf dem Stuhl ruht - - -
und wie der Brustkorb sich weitet beim Einatmen. - - - - -

Ihr spürt, wie eure Unterarme und Hände auf den Oberschenkeln liegen, - - - - -
und während ihr noch eine Weile beim Spüren eurer Hände bleibt, - - -
könnt ihr euch vorstellen, dass ihr euch bei einer Show im Fernsehen in der Mitte der Bühne befindet. - - - -
Ihr seid ganz selbstsicher, denn ihr seid ein Star in eurer Disziplin.
Auch eure Kleidung ist cool und macht euch stark und sicher. - - - -
Ihr schaut die Studiogäste an und den Moderator, die euch zuschauen und euch bewundern. - - - -
Vielleicht sind es bekannte Gesichter, Menschen, die nur euretwegen gekommen sind,-
oder Unbekannte, die sich auf euch freuen. - - - -

Stellt euch nun vor, ihr steht dort vor eurem Publikum und ein Assistent klemmt euch einen Eisenstab zwischen die Schulterblätter, den ihr beim Ertönen eines Tuschs der Musikband mit eurer ganzen Kraft verbiegen werdet. - - -
Auf das Signal des Moderators „jetzt“ werdet ihr die Schulterblätter und die angewinkelten Oberarme kräftig zusammendrücken. - - - -
Und „**Jetzt!**“

Ihr spürt deutlich die Kraft, die ihr aufwendet. - - - -
Der Stab verbiegt sich mehr und mehr zu einem Bogen.
Ihr spürt, wie sich eure Muskeln anfühlen. - - - -
Und **loslassen!**

Der Stab wird vom Assistenten aufgefangen und dem Publikum gezeigt,
der Tusch erklingt und dann braust der Applaus des Publikums auf - - - - -
und mit ihm könnt ihr das zunehmend wohlige Gefühl spüren,
das sich nun in euren Muskeln bemerkbar macht. - - - - -

Der Assistent räumt den Eisenbogen beiseite
und ihr legt euch in eurer Vorstellung auf den Rücken.
Gleich wird der Assistent einen einarmigen Handstand auf eurem Bauch machen.
Dazu müsst ihr euren Bauch und euren Po ganz hart anspannen.
Die Band spielt ihren Tusch und ihr spannt
jetzt an, - - - -
spürt die Spannung, - - - spürt eure harten Muskeln. - - - -
Der Assistent kommt wieder auf die Füße
und ihr könnt **loslassen**.

Erneut erklingt die Musik – und das strömende Gefühl der Erleichterung beginnt eure Muskeln ganz auszufüllen. - - - -
Und mit dem Gefühl der Zufriedenheit über eure Leistung,
begleitet vom Applaus der Studiogäste und des Moderators
winkt ihr ihnen strahlend zu - - -
und verabschiedet euch so von ihnen - - -
und kommt wieder ganz nach hier zurück.“

Der Unterrichtsbaustein der Lehrkraft UE 13 „Medien und Sucht“ schließt ab mit dem Schnittstellenhinweis zur Polizei und deren möglichem Part „Smartphone-Nutzung im Straßenverkehr“.

UE 14 „Smartphone im öffentlichen Raum“

Opferschutz mal anders

Zeitansatz
maximal 45 Minuten

Schülerinnen und Schüler handeln im Straßenverkehr oft unerfahren. Immer häufiger sieht man Kinder und Jugendliche bspw. mit Kopfhörern im öffentlichen Raum und/oder Straßenverkehr. Zusätzlich ist ein Großteil aller Personen (vor allem auch der jungen Menschen) in der Öffentlichkeit an ihren Smartphones zugange. Ablenkungen dieser Art können jedoch vermehrt zu Unfällen führen. Ebenfalls denkbar ist, dass derart abgelenkte Personen anbahnende Übergriffe nicht mehr wahrnehmen können und demgemäß leichter Opfer einer Straftat werden.

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Erfahrung machen können, dass der menschlichen Fähigkeit zu Multitasking Grenzen gesetzt sind. In der Folge ist das Ziel des Unterrichts, Schülerinnen und Schüler für die Gefahren von selbstverantworteten Ablenkungen im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband Unterstufe bzw. Mittelstufe

Zielgruppe

Zeitansatz:

Maximal eine Schulstunde

Zeitansatz

In der Folge erhalten Sie Inhalte, die in der Schulklasse eingebracht werden könnten. Nehmen Sie sich nicht vor, ALLES, was Sie wissen, einzubringen. Überlegen Sie im Vorfeld, welche Schwerpunkte Sie setzen möchten. WICHTIG: Sprechen Sie Ihre Planung mit der beteiligten Lehrkraft ab, um ebenfalls Doppelungen zu vermeiden.

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichtsbausteins:

1. Einstieg in den Unterricht
 - 1.1 Clip zum Einstieg: „Ablenkung durch Smartphone“
 - 1.1 Clipalternative: „Zaubertrick mit dem Smartphone im Straßenverkehr“
 - 1.2 Übergang ins Thema „Ablenkungen im Straßenverkehr“
2. Hauptpart „Die Fähigkeit zum Multitasking“
 - 2.1 Experiment mit dem Clip „Mit dem Fahrrad nach Hause ...“
 - 2.2 Zusammenfassung „Ablenkungen im Straßenverkehr“
3. Abschluss des Unterrichts
 - 3.1 Abschlussvariante: Quiz
 - 3.2 Abschlussvariante: Hausaufgabe

1. Einstieg in den Unterricht

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Kindern/Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Kindern und Jugendlichen geläufig sind.



1.1 Clip zum Einstieg: „Ablenkung durch Smartphone“, u. a. PP München

Dieser Hinweisclip (Dauer insgesamt 1:00 Minute, in INFOTHEK abrufbar) zeigt zum Einstieg eine 25-Sekunden-Sequenz eines abgelenkten Jugendlichen bis hin zu einem schweren Unfall. Im Anschluss klärt eine Polizeibeamtin über die allgemeinen Gefahren dieser Art von Ablenkungen auf.



1.2 Clipalternative: „Zaubertrick mit dem Smartphone im Straßenverkehr“, u. a. Polizei Lausanne

In dieser gut gemachten Persiflage (Dauer insgesamt 1:00 Minute, über YouTube abrufbar) „bewirbt“ ein Bestattungsunternehmen die intensive und vom Straßenverkehr ablenkende Nutzung von Smartphones bei Fußgängern.



Tipps aus der Praxis: „Dieser Clip hat keine Alterseinstufung. Entscheiden Sie bitte selbst, ab welchem Alter bzw. ab welcher Jahrgangsstufe Sie seinen Einsatz für geeignet halten. Generell abwägen sollten Sie ebenfalls, ob Inhalte die, wie in diesem Clip, eher auf Abschreckung basieren, Ihrer persönlichen Präventions-Philosophie entsprechen.“

Wenn Sie im Schulunterricht einen Clip einbauen, sollten Sie grundsätzlich:

- Mit der Lehrkraft absprechen, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- Vor Abspielen des Clips der Klasse mitteilen, wie lange genau ein Filmbeitrag dauert. Damit erhöhen Sie die durchgängige Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler.



1.3 Übergang ins Thema „Ablenkungen im Straßenverkehr“ (Durchführungsdauer maximal 5 Minuten)

Je nach der zur Verfügung stehenden Zeit können Sie bei den Schülerinnen und Schülern eine kurze **Abfrage** machen: **„Womit lenken sich Verkehrsteilnehmer ab?“**

(Z. B. am Navi rummachen, tropfendes Eis essen, Telefonieren, über Kopfhörer möglichst laut die Playlist anhören, schweres Gepäck am Fahrradlenker transportieren usw.)

Wenn Sie zu Ihrem Unterricht ein **Tafelbild** gestalten, fixieren Sie die Ideen der Schülerinnen und Schüler entsprechend.

(Eine Ansicht des möglichen Gesamt-Tafelbildes zu Ihrem Unterricht finden Sie unter Punkt 2.2 dieser UE.)

Abfrage

Tafelbild



2. Die Fähigkeit zum Multitasking

Jeder von uns kennt die Situation, dass wir uns – beim Autofahren bspw. – mit unterschiedlichen Dingen gleichzeitig beschäftigen. Und jeder von uns hat, zumindest bis zu einem bestimmten Punkt, den Eindruck, dass wir mit unseren Fähigkeiten (Multitasking), die gleichzeitige Erledigung dieser Dinge gut im Griff haben.

Wie gut wir allerdings tatsächlich auf verschiedene Anforderungen gleichzeitig eingehen können, hängt zu einem großen Teil von der jeweiligen Art dieser unterschiedlichen Anforderungen ab. Sobald nämlich zwei Anforderungen zur Bewältigung die gleichen Hirnareale benötigen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine gleichzeitige Erledigung schwerfällt.

Die folgende Übung kann Schülerinnen und Schülern diese Grenzen ihrer Multitasking-Fähigkeit deutlich machen.



[2.1 Experiment mit dem Clip „Mit dem Fahrrad nach Hause ...“ \(Durchführungsdauer ca. 15 Minuten, BLKA\)](#)

Der Clip bildet eine Fahrradfahrt eines Schülers von der Schule nach Hause ab (Dauer insgesamt 2:40 Minuten, in INFOTHEK zum Download eingestellt). Verkehrssituationen, bei denen der

Radfahrer eine erhöhte Aufmerksamkeit benötigt, sind im Clip mit einem Aufmerkzeichen markiert.

Bei diesem **Experiment** beobachten die Schülerinnen und Schüler den Unterschied zwischen der Verkehrswahrnehmung in zwei Gruppen: Die erste Gruppe mit dem Auftrag, einen Clip anzuschauen und dabei alle Aufmerkzeichen zu zählen, die zweite Gruppe muss sich zusätzlich mit dem Erfassen und Beantworten von Textnachrichten beschäftigen.

- Bevor Sie der Klasse die Übung erklären, benötigen Sie zwei bis drei Freiwillige. Eventuell gibt Ihnen die Lehrkraft im Vorfeld einen Tipp, welche Schülerinnen oder Schüler Sie für diese Übung zur Teilnahme motivieren könnten (oder auch, welche Schülerinnen bzw. welche Schüler Sie eher nicht als Teilnehmer auswählen sollten). Diese Freiwilligen warten während des ersten Versuchsdurchlaufs vor der Tür. Bevor die Freiwilligen vor die Klassenzimmertür geschickt werden, überprüfen Sie bitte, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler dieser Kontrollgruppe ein Smartphone dabei hat (es muss funktionsfähig sein und es sollte alltäglich sein, dass diese Kontrollgruppe sich gegenseitig Nachrichten übermittelt).
- Wenn die Kontrollgruppe vor der Tür ist, erklären Sie den restlichen Schülerinnen und Schülern, dass sie beim folgenden dreiminütigen Clip alle Aufmerksamkeitsmomente (jeweils mit Aufmerkzeichen kenntlich gemacht) zählen sollen. Informieren Sie die Schülerinnen und Schüler, dass Sie ihr jeweiliges Zählergebnis auf einem Zettel o. Ä. notieren und dass Sie bis zum Abschluss des Experiments bitte nicht sprechen sollen.
- Nach dem ersten Durchlauf erklären Sie der Kontrollgruppe den identischen Beobachtungsauftrag für den Clip. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten aber parallel zur Clipbeobachtung den Auftrag, schnellstmöglich auf eine Textnachricht zu reagieren und jeweils eine sinnvolle Antwortnachricht zu tippen.

Experiment

- Sobald der Clip startet, übermittelt eine Schülerin oder ein Schüler der Kontrollgruppe eine vorgegebene Nachricht, z. B. „Schreib mir drei Flüsse, die durch bzw. in Bayern fließen.“
- Die Schülerinnen und Schüler der Kontrollgruppe fixieren direkt im Anschluss an den Versuchsdurchlauf, z. B. an der Tafelrückseite, ihr jeweiliges Zählergebnis zum Beobachtungsauftrag: „Zähle alle Aufmerksamkeitsmomente im Clip.“ Erst dann ist das Experiment abgeschlossen.

Tipp aus der Praxis: „Dieses Experiment kann schiefgehen, wenn Sie in der Klasse eine Schülerin oder einen Schüler haben, die bzw. der der Kontrollgruppe zum Ende des Experiments hin die möglicherweise korrekte Anzahl an Aufmerksamezeichen zuruft. Oder noch passender: Heimlich die Anzahl als Nachricht via Smartphone übermittelt. Die Spielregel ‚Niemand spricht bis zum Abschluss des Experiments‘ kann dem hilfreich entgegenwirken.“

Mögliche Fragen für die Auswertung im Plenum:

- „Wie viele Aufmerksamkeitsmomente konnte Gruppe 1 im Durchschnitt erfassen, wie viele die Kontrollgruppe?“
- „Was zeigt das Experiment?“
- „Macht die Art der Ablenkung einen Unterschied?“
- „Was bedeutet diese Erkenntnis für die Realität?“
- „Wer hat bereits einmal eine Situation beobachtet, in der auch ein Fußgänger durch sein Smartphone abgelenkt war? Wie verlief diese beobachtete Situation?“

Schülergerechte Alternativen zum Experiment unter 2.1 finden Sie unter:

„Ablenkung im Straßenverkehr – Smartphone“, Unterrichtseinheiten für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV, Österreich), mit bspw. der Schülerübung „Abgelenkt? – Teil 2“

„Multitasking im Straßenverkehr“, didaktisch-methodische Unterrichtshandreichung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), mit bspw. Schüler-Arbeitsblatt mit Selbsttest „Multitasking vs. Singletasking“





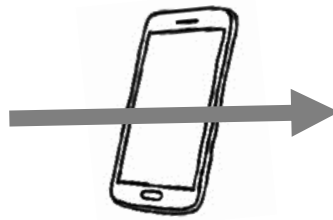
2.2 Zusammenfassung „Ablenkungen im Straßenverkehr“

Schließen Sie den thematischen Part mit den Schülerinnen und Schülern mit der zusammenfassenden Abfrage ab: „**Wen gefährde ich, wenn ich mich im öffentlichen Raum oder im Straßenverkehr mit dem Smartphone oder durch Kopfhörernutzung ablenke?**“

Wenn Sie unter 1.3 bereits begonnen haben, ein Tafelbild zu gestalten, bietet es sich an, dieses Tafelbild nun entsprechend zu ergänzen. Das Gesamttafelbild könnte dann bspw. so aussehen:

Ablenkungen:

Navi
Eis essen
Telefonieren
Kopfhörer
Gepäck am Fahrradlenker
usw.



gefährden ...

Radfahrer
Autofahrer
Fußgänger
E-Rollerfahrer
→ *alle Verkehrsteilnehmer, auch mich selbst!*

Gemäß den Zielen polizeilichen Opferschutzes ist es an dieser Stelle passend, das Problemfeld zu erweitern. Bringen Sie hierfür ein Beispiel aus Ihrem beruflichen Alltag ein, mit dem Sie die Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisieren, dass abgelenkte Personen auch leichter Opfer einer Straftat werden können.

- Personen, die sich bspw. laut über Kopfhörer beschallen, bekommen auf dem abendlichen Weg nach Hause vielleicht gar nicht mit, dass sich von hinten ein körperlicher Übergriff anbahnt.
 - Personen, die intensiv mit ihrem Smartphone beschäftigt sind, nehmen ihr Umfeld nur wenig wahr und sind für die Polizei ggf. später völlig unbrauchbare Zeugen.
 - Personen, die bspw. durch ein Telefonat abgelenkt sind, nehmen evtl. nicht wahr, wie ein Fremder in die im Bus neben sich abgestellte Schultasche hineingreift.
- ⇒ Der Aufenthalt im öffentlichen Raum erfordert ständige Achtsamkeit. Mit der notwendigen gegenseitigen Rücksichtnahme ist ebenfalls gemeint, dass wir Personen, die Hilfe benötigen, unterstützen (Zivilcourage, Zeugen-Helfer-Verhalten). Solche Helfer-Situationen nehmen wir bei intensiver Smartphone-Nutzung nicht mehr wahr.

Tipp aus der Praxis: „Wenn ich die Inhalte meines Unterrichts weniger an den Zielen polizeilichen Opferschutzes, sondern eher an den Zielen aus dem Bereich Verkehrserziehung ausrichte, baue ich hier immer noch das bekannte ‚3-A-Training‘ ein.“

3. Abschluss des Unterrichts

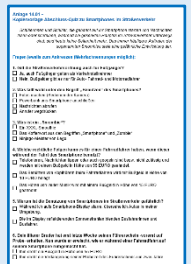
3.1 Abschlussvariante: Quiz

Diese Abschlussvariante können Sie in Schulklassen eigentlich zu jedem denkbaren Thema planen. Zum Abschluss händigen Sie dabei allen Schülerinnen und Schülern ein kurzes Quiz zum Thema aus. In den vorbereiteten Quizfragen fassen Sie noch einmal die drei bis vier bedeutsamsten Inhalte Ihres Unterrichts zusammen. Wenn Sie möchten, können Sie die Auswertung des Quiz' auch als Lernzielkontrolle sehen (Verfestigung des Gehörten). Die Quizfragen sollten in möglichst einfacher Sprache formuliert sein.

Ein solches Quiz können Sie unterschiedlich verwenden:

- Sie können ein Quizblatt zum Abschluss Ihres Unterrichts austeilen, ohne gemeinsame Auswertung. Vertrauen Sie dabei darauf, dass gerade jüngere Schülerinnen und Schüler untereinander im Nachgang „ihre Antworten“ besprechen werden.
- Sie können die Fragenblätter austeilen und der Lehrkraft die Antworten übergeben. Dann kann diese die gemeinsame Auswertung als „Starter“ ihrer nächsten Unterrichtseinheit zum Thema nutzen.
- Wir stellen Ihnen für diesen Unterrichtsbaustein einen Quiz-Vorschlag als kleine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung (s. INFOTHEK). Damit können Sie zum Abschluss mit der Klasse gemeinsam eine Art Quiz-Duell durchführen.

Vorschlag Quiz, siehe Anlage 14.01 zu dieser UE



3.2 Abschlussvariante: Hausaufgabe

Regen Sie die Schulklass zum Abschluss an, sich weiter so engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen. Geben Sie den Schülerinnen und Schülern die Hausaufgabe, dass Sie am selben Tag auf dem Nachhauseweg einmal ganz bewusst die weiteren Verkehrsteilnehmer beobachten sollen (an der Bushaltestelle usw.): „Bemerkst du Situationen, in denen deren intensive Konzentration auf ihr Handy sie total vom Verkehr ablenkt?“

Was bleibt im Klassenzimmer?

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“ oder irgendetwas aus dem Unterricht für eine gewisse Zeit im Klassenzimmer hängen bleibt (z. B. ein gemeinsam gestalteter Flipchartbogen).

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie den folgenden, ganz allgemeinen Infolyer für Jugendliche austeilen, auf dessen Rückseite Sie die Möglichkeit haben, Ihren Dienststellenstempel aufzudrucken:

- Infolyer „neue Nachricht für Dich ...“ der Bayerischen Polizei



Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter sollen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklass für die Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklass und der Lehrkraft, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Freude gemacht hat. Rechnen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechende Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

Anlage 14.01 – Kopiervorlage Abschluss-Quiz zu „Smartphones im Straßenverkehr“

Schülerinnen und Schüler, die gebannt auf ihr Smartphone starren und Nachrichten lesen oder schreiben, während sie gesenkten Hauptes im Straßenverkehr unterwegs sind, sind heute keine Seltenheit mehr. Das immer häufigere Auftreten der sog. Smombies stellt eine gefährliche Entwicklung dar.

Fragen jeweils zum Ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):

1. Gilt die Straßenverkehrsordnung auch für Fußgänger?

- Ja, auch Fußgänger gelten als Verkehrsteilnehmer.
- Nein, Bußgelder gibt es nur für Auto-, Fahrrad- und Motorradfahrer.

2. Was fällt wohl unter den Begriff „Benutzen“ des Smartphones?

- Fotos machen (Bedienen der Kamera)
- Powerbank ans Smartphone anschließen
- Nachrichten abrufen
- Anrufer wegdrücken

3. Was ist ein „Smombie“?

- Ein XXXL-Smoothie
- Das Kofferwort aus den Begriffen „Smartphone“ und „Zombie“
- Ninjago-Meister von Lego

4. Welche rechtliche Folgen kann es für einen Fahrradfahrer haben, wenn dieser während der Fahrt das Smartphone benutzt?

- Telefonieren, Nachrichten tippen oder auch Googeln sind bspw. nicht zulässig und werden mit einem Bußgeld in Höhe von 55 Euro geahndet.
- Das Benützen von Kopfhörern beim Fahrradfahren wird mit Bußgeld in Höhe von 10 Euro belegt.
- Das Hören von lauter Musik wird mit einem Bußgeld in Höhe von 15 Euro geahndet.

5. Warum ist die Benutzung von Smartphones im Straßenverkehr gefährlich?

- Während ich aufs Smartphone-Display starre, übersehe ich Autos in meiner Umgebung.
- Die im Display reflektierenden Sonnenstrahlen blenden Busfahrerinnen und Busfahrer.

6. Dein älterer Bruder hat erst letzte Woche seinen Führerschein – vorerst auf Probe – erhalten. Nun wurde er erwischt, wie er während einer Fahrradfahrt auf seinem Smartphone getippt hat.

- Ihm droht ein Bußgeld in Höhe von 55 Euro.
- Ihm droht die Verlängerung seiner Probezeit des Führerscheins um zwei Jahre.